



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

GZ 827.004/5-DSR/88

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

53115/0
Tel. (0 22 2) 66 48 25-25, 25-25

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

DATENSCHUTZBERICHT

1987

gemäß § 46 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes,

BGBI.Nr. 565/1978 idF BGBI.Nr. 370/1986

für den Zeitraum vom 1. April 1985 bis 30. Juni 1987

- 2 -

Gliederung:

Seite

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Allgemeines.....	3
1.2.	Personal und Organisation.....	4
2.	Tätigkeit des Datenschutzrates.....	8
2.1.	Statistik.....	8
2.2.	Erläuterung der Statistik.....	9
2.3.	Begutachtungsverfahren.....	10
2.4.	Anregungen.....	14
2.4.1.	Verwendung der Sozialversicherungsnummer durch die Finanzverwaltung.....	14
2.4.2.	Gerichtliche Entscheidungen.....	14
2.4.3.	Registrierung von Gemeinden.....	14
2.4.4.	ADV-Bericht 1984.....	15
2.4.5.	Schlichtungsstelle-Datenschutz.....	15
2.4.6.	Einsichtsrechte von Kontrollorganen.....	15
3.	Ausblick auf die zukünftige Tätigkeit des Datenschutzrates.....	17
4.	Stellungnahme zum Bericht der Datenschutz- kommission.....	18
5.	Stellungnahme zum Bericht des Datenverarbeitungsregisters.....	19
5.1.	Verwendung des Datenartenkataloges im öffentlichen Bereich.....	19
5.2.	Formblätter gemäß Datenschutzgesetz.....	19
5.3.	Stand der Registrierungsersteingaben.....	20
5.4.	Amtswegige Berichtigungen des Datenverarbeitungsregisters.....	20
5.5.	Serviceleistung des Datenverarbeitungs- registers.....	21

- 3 -

1. Einleitung:

1.1. Allgemeines:

Das im Datenschutzgesetz vorgesehene Berichtssystem wurde dahingehend geändert, daß nunmehr der Datenschutzrat aus Anlaß der Vorlage des Berichtes der Datenschutzkommission einen Bericht über die Entwicklung des Datenschutzes in Österreich verfaßt und diesen unter Anschluß des Berichtes der Datenschutzkommission und eines Berichtes über die Tätigkeit des Datenverarbeitungsregisters dem Bundeskanzler übermittelt, der diesen samt den angeschlossenen Beilagen mit der Stellungnahme der Bundesregierung sowie mit Aussagen über die Entwicklung des Verarbeitens und des Schutzes von Daten im Ausland und mit allfälligen Empfehlungen dem Nationalrat vorzulegen hat. Der vorliegende Bericht ist damit der erste, dem neuen Modell folgende Datenschutzbericht.

Inhaltlich behandelt dieser Bericht jedoch noch die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle 1986, das ist der 1. Juli 1987, und stellt damit eine abschließende Bewertung des Datenschutzgesetzes in seiner Stammfassung dar. Zukünftige Berichte sollen in verstärktem Maß auch Datenschutzangelegenheiten im privaten Bereich sowie die Datenschutzpolitik beleuchten.

- 4 -

1.2. Personal und Organisation:VORSITZENDER DES DATENSCHUTZRATES:

StS a.D. Dr. E. Eugen VESELSKY

Stellvertretende VORSITZENDE:

Abg.z.NR o. Univ.Prof. Dr. Felix ERMACORA

Min.-Rat Dipl.-Ing. Dr. Herwig RAAB

DATENSCHUTZRAT-HAUPTMITGLIEDER

Dr. Friedrich BOCK	Vertreter der ÖVP
Dr. Alfred DUSCHANEK	Vertreter der Bundeswirtschaftskammer
Abg.z.NR o. Univ.Prof.	
Dr. Felix ERMACORA	Vertreter der ÖVP
Abg.z.NR	
Dr. Reimar GRADISCHNIK	Vertreter der SPÖ
Abg.z.NR a.D.	
Dr. Walter HAUSER	Vertreter der ÖVP
SL OR Dr. Gerhart HOLZINGER	Vertreter des Bundes
Hr. Dr. Paul KOLM	Vertreter der Grünen Alternative
OSenRat Dipl.-Ing.	
Lucian KOLOSEUS	Vertreter des Städtebundes
Dr. Peter KOSTELKA	Vertreter der SPÖ
Dr. Richard LEUTNER	Vertreter der SPÖ
LADir. Dr. Werner LOBENWEIN	Vertreter der Länder
Generalsekretär	
wHR Dr. Otto MAIER	Vertreter des Gemeindebundes
MR Dipl.-Ing.	
Dr. Herwig RAAB	Vertreter der FPÖ
wHR Dr. Peter REINBERG	Vertreter der Länder
StS a.D. Dr. E. Eugen VESELSKY	Vertreter des österr. Arbeiterkammertages
o. Univ.Prof.	
Dr. Karl-Heinz WOLFF	Vertreter der SPÖ

- 5 -

DATENSCHUTZRAT-ERSATZMITGLIEDER

Dr. Michael ARIE	Vertreter der FPÖ
MR Dr. Walter DOER	Vertreter des Bundes
Ing. Franz HEUSCHMIDT	Vertreter der Bundeswirtschaftskammer
Abg.z.NR	
Mag. Waltraud HORVATH	Vertreter der SPÖ
Abg.z.NR a.o. Univ.Prof.	
Dr. Andreas KHOL	Vertreter der ÖVP
OAR Peter KURNIK	Vertreter des Städtebundes
Dipl.-Ing.Dr. Wolfgang LAUBER	Vertreter des Arbeiterkammertages
Dr. Michaela MORITZ	Vertreter der SPÖ
a.o. Univ.Prof.	
Dr. Hans NEUHOFER	Vertreter des Gemeindebundes
Hr. Werner OBERMAYER	Vertreter der SPÖ
ORegRat Dr. Herbert SAMINGER	Vertreter der Länder
Fr. Jutta SANDER	Vertreter der Grünen Alternative
Dr. Sven TEICHMEISTER	Vertreter der SPÖ
LADir.-Stellvertreter	
wHR Dr. Ralf UNKART	Vertreter der Länder
wHR a.o.Prof.	
Dr. Gerhart WIELINGER	Vertreter der ÖVP
Dr. Harald WÖGERBAUER	Vertreter der ÖVP

Eine Änderung in der Zusammensetzung des Datenschutzrates ist insoferne eingetreten, als seit den Nationalratswahlen im November 1986 dem Hauptausschuß des Nationalrates die Partei der Grünen Alternative angehört, weshalb nun auch in den Datenschutzrat ein Mitglied dieser Fraktion entsendet wird.

Trotz sehr unterschiedlicher Interessenlage der Mitglieder des Datenschutzrates zeichnen sich die Diskussionen in Sitzungen durch außerordentliche Sachlichkeit aus. In den meisten Fällen konnten Konsensentscheidungen herbeigeführt werden.

- 6 -

Im Bereich des Geschäftsapparates des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission kam es zu organisatorischen Veränderungen. Durch Entschließung des Bundespräsidenten vom 24. März 1986 wurde die sachliche Leitung der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes Herrn Bundesminister Dr. LÖSCHNAK übertragen. Wahrgenommen werden die Angelegenheiten des Datenschutzes von der Abteilung V/3 des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst. Die Abteilung ist in Legistik und Geschäftsführung gegliedert. Laut Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes umfaßt der Aufgabenbereich Legistik die Angelegenheiten des Datenschutzes, die Vertretung der Bundesregierung vor dem Verfassungsgerichtshof in Angelegenheiten der Abteilung sowie die Vertretung in den ADV-Komitees der Bundesregierung.

Die Geschäftsführung umfaßt alle Agenden des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission gemäß Datenschutzgesetz sowie der Schlichtungsstelle-Datenschutz. Soweit das zur Verfügung gestellte Personal für die Organe des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission tätig ist, ist es nur an die Weisungen der zuständigen Organe gebunden. Die schon bisher bestehende dienstrechtlich-organisatorische Unterstellung unter das Bundeskanzleramt blieb aufrecht. Leiter der Abteilung V/3 ist Herr MR Dr. DOHR, der gleichzeitig Mitglied der Datenschutzkommission sowie Ersatzmitglied im Datenschutzrat für den Vertreter des Bundes ist.

Seit der Erstellung des letzten Datenschutzberichtes im Jahre 1985 haben drei juristische Mitarbeiter des Geschäftsapparates die Dienststelle gewechselt, wovon eine Mitarbeiterin durch die organisatorische Neuordnung im Bereich der derzeitigen Abteilung V/3 wieder der den Datenschutzrat betreuenden Organisationseinheit angehört. Der Datenschutzrat versucht jedoch darauf hinzuwirken, daß Personalfluktuationen in Zukunft verringert werden.

- 7 -

Veränderungen für die Mitarbeiter ergeben sich auch in fachlicher Hinsicht, da durch vermehrte Systemprüfungstätigkeiten zusätzliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Informatik erforderlich werden.

Seinen Dank spricht der Datenschutzrat auf diesem Weg dem Bundeskanzleramt für die ständige Unterstützung aus, vor allem für die Annahme seiner Personalvorschläge, für die Unterstützung durch den Verfassungsdienst in Form von Erstellen von Gutachten und auch für die ständige Verbesserung der Büroausstattung (z.B. Anschaffung einer Textverarbeitungsanlage).

Ebenso ist die Kooperationsbereitschaft anderer Ministerien mit dem Datenschutzrat und seinem Geschäftsapparat hervorzuheben. Insbesondere wurden über Ersuchen des Datenschutzrates informierte Vertreter zu den Sitzungen entsendet, sodaß die Sachkenntnisse der Ressorts in die Beratungen einfließen konnten.

- 8 -

2. Tätigkeitsbericht des Datenschutzrates:2.1. Statistik über die Tätigkeit des Datenschutzrates
Berichtszeitraum 1. April 1985 bis 30. Juni 1987.1. Anzahl der Sitzungen:

1.1. des Plenums 13

1.2. Präsidiumssitzungen 1

2. Personalentscheidungen:

Erstattung von Vorschlägen 3

3. Datenschutzbericht:

Datenschutzkommission 1

Datenschutzrat 1

	Eingangs- stücke	keine Be- merkungen	keine Ein- wendungen	Einwen- dungen +
4. <u>Stellungnahmen:</u>				
zu Gesetzen	140(46)*	110(46)*	15	15 (3) (1)
zu Verordnungen	40	28	6 (3)	6 (1)
zu Vereinbarungen	20	6	10	4
zu Datenschutz- verordnungen	10	-	3	7
zu sonstigen DSG-Verordnungen	2	-	-	2 (1) (1)
5. <u>Kenntnisnahmen:</u>				
von Novellierungs- vorschlägen	2	-	1	1
sonstige Kenntnis- nahmen	10	-	9	1
6. <u>Anregungen</u>	4	-	1	3
7. <u>Sonstige Beschlüsse</u>	3	-	2	1

+ Die Zahlen in der ersten Klammer geben die mehrheitlichen Beschlüsse an, die Zahlen in der zweiten Klammer die hiebei angemeldeten Minderheitsvoten.

* Die Zahlen in der Klammer stellen die Anzahl der begutachteten Landesgesetze dar, die in diesem Berichtszeitraum ausschließlich vom Amt der Kärntner Landesregierung an den Datenschutzrat übersendet wurden.

- 9 -

2.2. Erläuterungen zur statistischen Übersicht:

In den Sitzungen des Datenschutzrates innerhalb des Berichtszeitraumes lag das Schwergewicht der Tätigkeit auf der Abgabe von Stellungnahmen zu generellen Normen, wobei gegenüber den im vergangenen Berichtszeitraum angefallenen Rechtsvorschriften eine leichte Zunahme von 198 auf 212 festzustellen ist. Je eine Sitzung fand im IBM-Haus und der Magistratsdirektion der ADV statt, wodurch dem Datenschutzrat die Gelegenheit geboten wurde, praxisnahe Informationen zu erhalten. Der Datenschutzrat ist bestrebt, auch in Zukunft diesbezügliche Möglichkeiten wahrzunehmen.

Die Beschlüsse des Datenschutzrates wurden wiederum in überwiegender Anzahl einstimmig gefaßt, in 5 Fällen wurde mit Stimmenmehrheit entschieden, wobei zweimal ein Minderheitsvotum angemerkt wurde.

Diese Minderheitsvoten betrafen den Entwurf einer Änderung des Wehrgesetzes 1978 und des Heeresgebührengesetzes 1985, worin u.a. eine Übermittlung von Gesundheitsdaten der gesamten männlichen Bevölkerung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Bundespolizeibehörden, die Gemeinden und die öffentlichen und privaten Krankenanstalten an das Bundesministerium für Landesverteidigung vorgesehen war. Der Vertreter des Bundes sprach sich gegen eine generelle Datenübermittlung sensibler Gesundheitsdaten aus, da nicht ausreichend klargestellt wurde, ob nicht auch mit einzel-fallbezogenen Auskunftersuchen durch die Wehrbehörde bei Gesundheitseinrichtungen der Zweck dieser Regelung erreicht werden hätte können. Dieser Ansicht schlossen sich der Vertreter des Gemeindebundes und zwei Vertreter der SPÖ an. Das zweite Minderheitsvotum wurde zum Entwurf der Standardverordnung vom Vertreter der Länder abgegeben. Begründet wurde das Votum damit, daß der vorliegende Verordnungsentwurf von den Ländern nicht vollzogen werden könne, weil bei den Verarbeitungen der Länder durchwegs

- 10 -

Über die Umschreibung der Standards hinausgehende Merkmale, Übermittlungsempfänger und Betroffenenkreise vorliegen. Die Länder seien jedoch bemüht, eigene Länderstandards zu entwickeln.

Besonderes Augenmerk hat der Datenschutzrat wiederum auf die Ausgestaltung von Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen im Sinne der §§ 6 und 7 Datenschutzgesetz gelegt, wobei er dabei gemäß dem verfassungsrechtlichen Determinierungsgebot bestrebt war, in den Ermächtigungen die Anführung von Datenarten, Übermittlungsempfängern und Zweck der Übermittlung bzw. Ermittlung zu erreichen. Nähere Ausführungen zu den Stellungnahmen des Datenschutzrates zu Entwürfen von Rechtsvorschriften finden sich in Punkt 2.3.

2.3. Begutachtungsverfahren:

Die Begutachtung von Entwürfen zu Gesetzen, Verordnungen und Verträgen nach Art. 15 a B-VG stellten den Schwerpunkt der Tätigkeit des Datenschutzrates dar.

Erwähnenswert erscheint, daß 46 der 140 eingegangenen Gesetzesentwürfe Entwürfe von Landesgesetzen waren, wobei zu bemerken ist, daß von den Bundesländern lediglich das Land Kärnten den Datenschutzrat in das Begutachtungsverfahren einbezogen hat.

Der Datenschutzrat richtet aus gegebenem Anlaß daher ein Ersuchen an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, datenschutzrelevante Ländergesetze an den Datenschutzrat zur Begutachtung weiterzuleiten, da nur auf diesem Weg die Unkontrollierbarkeit datenschutzrelevanter Regelungen in den Ländern verhindert werden kann.

- 11 -

Dieselbe Problematik betreffen im Parlament gestellte Initiativanträge, die ebenfalls einer Begutachtung durch den Datenschutzrat entzogen werden. Deshalb werden die Klubs der politischen Parteien ersucht, wenn möglich, die Erfahrungen des Datenschutzrates bei den Beratungen im Parlament heranzuziehen.

Zahlreiche Stellungnahmen des Datenschutzrates bezogen sich, wie bereits im Punkt 2.2. erwähnt, auf das Erfordernis einer ausreichenden Determinierung von Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen. So regte der Datenschutzrat unter anderem bei folgenden Gesetzesentwürfen eine verbesserte Ausgestaltung der gesetzlichen Ermächtigungen im Sinne der §§ 6 und 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz an: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das ASVG geändert wurden, Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesgebäudeverwaltung, Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste.

In manchen Fällen erhob der Datenschutzrat keine Einwendungen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind: So wurden z.B. gegen die im Pflanzenschutzmittelgesetz vorgesehenen Datenübermittlungen keine Einwendungen erhoben, sofern durch das öffentliche Pflanzenschutzregister keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offenbart werden. Ein anderes Beispiel bildet der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wurde. Hier forderte der Datenschutzrat die Angleichung der im Entwurf vorgesehenen Statistiken an die Grundsätze des Bundesstatistikgesetzes.

- 12 -

Zahlreiche Stellungnahmen betrafen Abkommen über die soziale Sicherheit. Hierzu wurde das zuständige Ministerium darauf hingewiesen, daß Genehmigungsfreiheit im Sinne des § 32 Abs. 2 Z. 1 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978 idF BGBl.Nr. 370/1986, nur dann besteht, wenn die verwendeten Formblätter zum Bestandteil des Abkommens gemacht werden, da nur so dem erforderlichen Determinierungsgebot auch der Datenarten nachgekommen werden kann. Eine diesbezüglich ähnliche Stellungnahme erfolgte auch zum Entwurf des Zollgesetzes.

Eine besonders intensive Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien erfolgte bezüglich des Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1964, das ASVG und das freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert wurden, sowie bezüglich des Entwurfes einer Strafgesetz-Novelle.

Nach Abschluß des Berichtszeitraumes befaßte sich der Datenschutzrat u.a. auch mit der Novellierung der zivilgerichtlichen Zuständigkeit in Datenschutzangelegenheiten (§ 29 des Datenschutzgesetzes).

Durch eine intensive Befassung des Datenschutzrates mit dem Entwurf einer Änderung des Wehrgesetzes 1978 konnte verhindert werden, daß Übermittlungsverpflichtungen von psychiatrischen Gesundheitsdaten ausdrücklich gesetzlich verankert wurden (vgl. hierzu oben Punkt 2.2.).

Erwähnenswert sind auch die Begutachtungen der Datenverarbeitungsregister-Verordnung und der Standardverordnung. Die Anregungen des Datenschutzrates wurden größtenteils in den Entwurf miteinbezogen.

Aufgrund der geänderten Rechtslage, wonach nur mehr der Datenschutzrat, und nicht mehr die Datenschutzkommission, Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

- 13 -

abzugeben hat, wird diesem Bereich in Zukunft noch größere Bedeutung zukommen, als dies bisher der Fall war.

Aus diesem Grund soll an dieser Stelle für zukünftige Ermittlungs- bzw. Übermittlungsermächtigungen eine Anregung ausgesprochen werden: Bei Gesetzesvorbereitungen sollten die Vorarbeiten zu den Legistischen Richtlinien 1979, die in der Schriftenreihe zur Verwaltungsreform, Nr. 11, vom Bundeskanzleramt herausgegeben wurden, berücksichtigt werden. Diese schreiben vor: "Bestimmt ein Gesetz die Zulässigkeit zur Ermittlung und Verarbeitung von Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs bzw. die Zulässigkeit der Übermittlung verarbeiteter Daten, so sind die in den §§ 6 und 7 Abs.2 Datenschutzgesetz genannten Voraussetzungen nicht bloß zu wiederholen; es sind vielmehr konkrete gesetzliche Ermächtigungen zu erteilen." Dies bedeutet, daß sowohl die Verarbeitung als auch die Übermittlung im Hinblick auf Betroffene, Zweck und Übermittlungsempfänger näher geregelt werden müssen. Eine Anordnung, daß für eine bestimmte Aufgabe ADV einzusetzen sei, bildet noch keine ausreichende gesetzliche Ermächtigung.

Um diese Erfordernisse zu veranschaulichen, soll an dieser Stelle ein positives Beispiel einer gesetzlichen Ermächtigung eingefügt werden:

Sehr genau ist die Bestimmung des § 2 Abs. 5 des Hochschülerschaftsgesetzes von 1973 idF BGBl.Nr. 390/1986. Diese lautet: "Jede Universität und Hochschule künstlerischer Richtung hat die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft für ihren Bereich evident zu halten und der Österreichischen Hochschülerschaft in jedem Semester ein Mitgliederverzeichnis auszufolgen. Das Mitgliederverzeichnis hat Angaben über Name, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Heimat- und Studienadresse sowie über die Angehörigkeit zu Studienrichtung und Studienabschnitt zu enthalten".

2.4. Vom Datenschutzrat ausgesprochene Anregungen und sonstige Kenntnismnahmen:

2.4.1. Verwendung der Sozialversicherungsnummer durch die Finanzverwaltung:

Aufgrund der Verhandlungen des Datenschutzrates mit dem Bundesministerium für Finanzen konnte erreicht werden, daß die Aufnahme einer Regelung betreffend die Verwendung der Sozialversicherungsnummer durch die Finanzverwaltung in das Abgabenänderungsgesetz 1986 unterblieben ist.

2.4.2. Gerichtliche Entscheidungen:

Wie der Datenschutzrat bereits im Datenschutzbericht 1985 beanstandet hat, werden ihm entgegen § 42 Abs. 3 Datenschutzgesetz gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche nach dem Datenschutzgesetz nur in geringer Anzahl zuge stellt, weshalb er neuerlich das Ersuchen an das Bundesministerium für Justiz richtet, auch solche Entscheidungen dem Datenschutzrat zukommen zu lassen, für die die §§ 48 und 49 des Datenschutzgesetzes nicht strafsatzbestimmend waren, die jedoch einen Datenschutzbezug aufweisen.

2.4.3. Registrierung von Gemeinden:

Dem Datenschutzrat gelang es, die bestehenden Probleme bei der Registrierung von Gemeinden im wesentlichen zu be reinigen: Er hat angeregt, in Zusammenarbeit mit dem Datenverarbeitungsregister die Schwierigkeiten, die sich bei den Dienstleistern von Gemeinden im Zuge der Meldungen gemäß § 8 Datenschutzgesetz ergeben, zu erörtern. Eine Lösung fand sich dahingehend, daß die Ämter der

- 15 -

österreichischen Landesregierungen von der bisherigen Haltung, bei Registrierungsmeldungen von Gemeinden sich an den Datenkatalog der Länder zu halten, abgegangen sind und empfohlen haben, die vom Datenverarbeitungsregister geforderten Ergänzungen zu den Erstmeldungen nachzureichen. Somit konnte in den meisten Fällen eine nach Ansicht des Datenverarbeitungsregisters ordnungsgemäße Registrierung erfolgen.

2.4.4. ADV-Bericht 1984:

Dem Datenschutzrat wurde der von der Bundesregierung genehmigte ADV-Bericht 1984 übermittelt. Der Datenschutzrat hat diesen Bericht zur Kenntnis genommen.

2.4.5. Schlichtungsstelle-Datenschutz:

Die vom Datenschutzrat unterstützte Errichtung einer Schlichtungsstelle-Datenschutz beim Bundeskanzleramt wurde inzwischen realisiert. Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vertreter der Bundeswirtschaftskammer, einem Vertreter der Arbeiterkammer und einem in Datenschutzfragen versierten Beamten des Bundeskanzleramtes. Zweck dieser Schlichtungsstelle ist es, Unsicherheiten in der Anwendung und Auslegung des Datenschutzgesetzes im privaten Bereich auszuräumen. Somit ist gewährleistet, daß das Datenschutzgesetz bürgerfreundlicher vollzogen werden kann.

2.4.6. Einsichtsrechte von Kontrollorganen:

Anlässlich einer Anfrage betreffend die Kontrolle der Gebarung einer Gemeinde hat sich der Datenschutzrat mit dem grundsätzlichen Problem der Rechtsgüterabwägung zwischen datenschutzrechtlichen Ansprüchen einerseits und Informationsbedürfnissen gesetzlich eingerichteter Kontrollorgane andererseits auseinandergesetzt. Dieses Problem stellte eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung

für den Datenschutz dar, die auf Antrag eines der dem Datenschutzrat angehörenden Vertreter der politischen Parteien gemäß § 42 Abs. 1 Z. 4 Datenschutzgesetz zur Diskussion gebracht wurde. Der Datenschutzrat hat zu diesem Problem folgende Stellungnahme abgegeben: Ausgehend von der Tatsache, daß die Gehaltsdaten EDV-gestützt verarbeitet werden, ist die Bekanntgabe dieser Daten an den Kontrollausschuß als Übermittlung im Sinne des § 7 des Datenschutzgesetzes zu sehen. Eine ausdrückliche gesetzliche Übermittlungsermächtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Zif. 1 Datenschutzgesetz wird kaum vorliegen. Die ausdrückliche schriftliche Zustimmung betroffener Gehaltsempfänger wird mangels Praktikabilität als grundsätzliche Lösung des Problems nicht geeignet sein. Die Zulässigkeit der Übermittlung bestimmt sich daher nach den Bedingungen des § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

Danach ist eine Übermittlung insoweit zulässig und geboten, als die zu übermittelnden Daten für den Kontrollausschuß eine wesentliche Voraussetzung für die gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden. Bei der Auslegung dieser Bestimmungen empfahl der Datenschutzrat, folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Ausgehend von der dem Problem zugrundeliegenden Rechtsgüterabwägung zwischen dem dem Betroffenen zustehenden verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrecht auf Datenschutz und den im Gesetz verankerten Kontrollrechten sind dem Kontrollausschuß alle jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die ihn in die Lage versetzen, die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde zu beurteilen. In der Regel werden hierfür aggregierte Daten ausreichen.
- b) Sollte bei Zweifeln an der ziffernmäßigen Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit das Ausmaß der Überprüfung durch den Kontrollausschuß intensiviert werden, könnten in der Folge auch personenbezogene Daten (Bruttogehälter inklusive Zulagen) zur Verfügung ge-

- 17 -

stellt werden. Das im § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes verankerte Verhältnismäßigkeitsgebot gebietet jedoch, vorerst solche Prüfungsmethoden anzuwenden, die nicht jeden einzelnen betroffenen Gehaltsempfänger in seinem Datenschutzgrundrecht beschränken. Hiefür bieten sich insbesondere Formen der Stichprobenprüfung an.

- c) Sollten dennoch im Sinne der unter lit.b. angeführten Kontrollkriterien Bedenken bezüglich einer Abrechnung im Einzelfall bestehen bleiben, so kann auch die konkrete Durchführung dieser Abrechnung überprüft werden, doch sind Daten, die keine finanziellen Auswirkungen auf den geprüften Rechtsträger haben, wie z.B. die Verkürzung des Nettobezuges aufgrund einer Lohnpfändung, vom Einsichtsrecht des Kontrollausschusses nicht erfaßt.

Weiters regte der Datenschutzrat aus gegebenem Anlaß an, die Vertraulichkeitsverpflichtungen der Mitglieder des Kontrollausschusses und jener Personen, die Zugang zu diesen Ausschusssitzungen genießen, zu erhöhen.

3. Ausblick:

- 3.1. Der Datenschutzrat beabsichtigt, auch in Zukunft Erfahrungen aus dem Ausland in seine Überlegungen miteinzubeziehen.
- 3.2. In absehbarer Zeit wird die Lösung offener schwerwiegender datenschutzrechtlicher Probleme, wie etwa Dokumentation, Wissenschaft, Neue Technologien, Archivwesen, Adressenverlage, Statistiken und der Bereich der Medien, mit vermehrter Intensität in Angriff genommen werden.

- 18 -

- 3.3. Es sollen in nächster Zeit auch aktuelle Probleme aufgegriffen werden, um im vorhinein die datenschutzrechtliche Seite abzuklären. Hierzu zählt vor allem die Volkszählung 1991, über deren Auswirkungen ausführlich zu diskutieren sein wird. Probleme, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland anlässlich der letzten Volkszählung aufgetreten sind, sollen in Österreich vermieden werden.

4. Stellungnahme zum Bericht der Datenschutzkommission 1987

Wie aus der Statistik für den Berichtszeitraum 1. April 1985 bis 30. Juni 1987 hervorgeht, ist die Anzahl der eingegangenen Anträge auf Genehmigung für den internationalen Datenverkehr stark rückläufig; die Mehrzahl der Anträge konnte bereits einer Entscheidung zugeführt werden.

Zur Anhörung gemäß § 9 Datenschutzgesetz wurden der Datenschutzkommission 14 Datenschutzverordnungen vorgelegt, wobei sich bereits 8 auf die nach dem Inkrafttreten der Novelle zum Datenschutzgesetz bestehende Rechtslage bezogen. In ihren Stellungnahmen hat sich die Datenschutzkommission auf die inhaltlichen Erfordernisse der genauen Umschreibung des Geltungsbereiches der Verordnung sowie von Ermittlung, Übermittlung und Datensicherheitsmaßnahmen bezogen. Ebenso wie der Datenschutzrat hat auch die Datenschutzkommission auf die Notwendigkeit der Normierung einer unverzüglichen Vorschreibung des Kostenersatzes bei Auskunftsbegehren in der Verordnung hingewiesen.

Vermehrt wurde die Datenschutzkommission mit individuellen Auskünften, Beschwerden und Ersuchen befaßt. Einige der Beschwerden hatten zur Folge, daß die Datenschutzkommission Systemprüfungen gemäß § 41 Datenschutzgesetz

- 19 -

eingeleitet hat. Prüfungen erfolgten insbesondere im Bereich des Landesverteidigungsressorts, im Universitätsbereich und im Bereich von Gemeinden.

Der Datenschutzrat begrüßt, daß die von ihm unterstützte Forderung der Datenschutzkommission, in der Novelle zum Datenschutzgesetz Maßnahmen gegen ein vorzeitiges Löschen von Daten durch den Auftraggeber nach bereits gestelltem Auskunftsbegehren vorzusehen, vom Gesetzgeber aufgegriffen wurde und in das Gesetz Eingang gefunden hat.

5. Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Datenverarbeitungsregisters 1987

Aus dem sehr informativen Tätigkeitsbericht des Datenverarbeitungsregisters seien folgende Angelegenheiten hervorgehoben:

5.1. Verwendung des Datenartenkataloges im öffentlichen Bereich:

In einer Besprechung mit den Vertretern der Länder am 29. April 1987 erklärten sich diese bereit, nunmehr unerledigte Meldungen beim Datenverarbeitungsregister einzubringen, und zwar unter genauerer Anführung der Datenarten, wobei auf die Zugrundelegung des vereinfachten Datenartenkataloges verzichtet werden sollte.

5.2. Formblätter gemäß Datenschutzgesetz:

Mit Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle bestehen gleichartige Formblätter für die Registrierung von Auftraggebern des öffentlichen und privaten Bereiches, die beim Datenverarbeitungsregister erhältlich sind.

5.3. Stand der Registrierungsersteingaben:

85 % der Eingaben beim Datenverarbeitungsregister stellen Anträge von privaten Auftraggebern dar. Nur 6 % sind Eingaben des öffentlichen Bereiches und 9 % solche von privaten Verarbeitern im Rahmen einer Dienstleistung.

47 % aller Erst- und Folgeeingaben sind mangelhaft. Häufige Fehler sind unzureichende Angaben der geforderten Rechtsgrundlage, eine mangelnde Aufgliederung der Verarbeitungszwecke und Mängel bei der Verarbeitungsgebühr.

Die neue Praxis des Datenverarbeitungsregisters, bei Vorliegen eines die Registrierung ablehnenden Bescheides der Datenschutzkommission beim Landeshauptmann eine Mitteilung gemäß § 50 Datenschutzgesetz zu machen, hat zu keinem Ansteigen der Verwaltungsstrafverfahren geführt.

5.4. Amtswegige Berichtigungen des Datenverarbeitungsregisters:

In 2 % aller Eingaben wurden dem Datenverarbeitungsregister aus amtlichen Quellen Änderungen des Firmenwortlautes, der Anschrift oder das Erlöschen des registrierten Auftraggebers bekannt. Wurde dem erforderlichen Antrag auf Änderung bzw. Löschung nicht nachgekommen, stellte die Datenschutzkommission mittels Bescheid die Streichung eines Rechtsträgers aus dem Register oder seine Änderung im Register fest und trug dem Datenverarbeitungsregister auf, diese Korrektur vorzunehmen.

- 21 -

5.5. Serviceleistung des Datenverarbeitungsregisters:

Das Datenverarbeitungsregister hat zusätzlich zum bisherigen Bürgerservice der Einsichtnahme und der Abschriftenversendung die Funktion übernommen, Beratungen durchzuführen sowie Vorträge und Schulungen zu halten.

10. Juni 1988
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wiesinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) ~~6615/2528, 2525~~
Fernschreib-Nr. 1370-900

531 15/0

GZ 827.005/3-DSR/90

D A T E N S C H U T Z B E R I C H T

1989

gemäß § 46 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes,
BGBl.Nr. 565/1978 idF BGBl.Nr. 370/1986,
für den Zeitraum vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1989

- 2 -

Gliederung:

1.	Einleitung	3
1.1.	Allgemeines	3
1.2.	Personal und Organisation	4
2.	Tätigkeitsbericht des Datenschutzrates	7
2.1.	Statistische Übersicht	7
2.2.	Erläuterung der Statistik	8
3.	Begutachtungsverfahren	8
4.	Datenschutz im öffentlichen Bereich	10
4.1.	Datenschutz in der Hoheitsverwaltung	10
4.1.1.	Einkommensteuergesetz/Sozialversicherungsnummer	10
4.1.2.	Erweiterte Wertgrenzennovelle	10
4.2.	Datenschutz in der leistenden Verwaltung	11
4.2.1.	Datenverarbeitung in der Arbeitsmarktverwaltung	11
4.2.2.	Pensionistenausweis	12
4.2.3.	Forschungsorganisation	12
5.	Datenschutz und Statistik	13
6.	Datenschutz im privaten Bereich	14
6.1.	Gerichtliche Entscheidungen	14
6.2.	Kreditunternehmungen	14
6.3.	Werbewirtschaft - Adressenverlage	16
7.	Datenschutzverordnungen	16
8.	Allgemeine Datenschutzfragen	17
8.1.	Informationsrechte des Kontrollausschusses	17
8.2.	Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz	19
8.3.	Öffentlichkeitsarbeit	21
9.	Jüngste Entwicklungen	21
9.1.	Einsatz der EDV im Justizbereich	21
9.2.	EDV-Anwendung im Bereich der Verwaltung	23
9.3.	Datenschutz im Bereich der Staatspolizei und der militärischen Geheimdienste	23
10.	Stellungnahme zum Bericht der Datenschutzkommission	24
11.	Stellungnahme zum Bericht des Datenverarbeitungsregisters	25
12.	Ausblick	26

1. Einleitung:

1.1. Allgemeines:

Der vorliegende Bericht ist der zweite über die Entwicklung des Datenschutzes in Österreich, der dem durch die Datenschutzgesetz-Novelle 1986 neugeordneten Berichtssystem folgt. Er wird unter Anschluß des Berichtes der Datenschutzkommission und eines Berichtes über die Tätigkeit des Datenverarbeitungsregisters dem Bundeskanzler übermittelt, der diesen samt den angeschlossenen Beilagen mit der Stellungnahme der Bundesregierung sowie mit Aussagen über die Entwicklung des Verarbeitens und des Schutzes von Daten im Ausland und mit allfälligen Empfehlungen dem Nationalrat vorzulegen hat.

Inhaltlich behandelt dieser Bericht die Rechtslage nach dem Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle 1986, das ist der 1. Juli 1987, und stellt somit eine erste Bewertung des novellierten Datenschutzgesetzes dar.

- 4 -

1.2. Personal und Organisation: (Stand Juli 1989)VORSITZENDER DES DATENSSCHUTZRATES:

StS a.D. Dr. E. Eugen VESELSKY (Vertreter des Arbeiterkammertages)

Stellvertretende VORSITZENDE:

Abg.z.NR o. Univ.Prof. Dr. Felix ERMACORA (Vertreter der ÖVP)

MR Dipl.-Ing. Dr. Herwig RAAB (Vertreter der FPÖ)

DATENSCHUTZRAT-HAUPTMITGLIEDER

Dr. Friedrich BOCK	Vertreter der ÖVP
HonProf. Dr. Alfred DUSCHANEK	Vertreter der Bundeswirtschaftskammer
Abg.z.NR Dr. Reimar GRADISCHNIK	Vertreter der SPÖ
Abg.z.NR a.D. Dr. Walter HAUSER	Vertreter der ÖVP
ORegRat Dr. Peter HINK	Vertreter des Gemeindebundes
SL OR Dr. Gerhart HOLZINGER	Vertreter des Bundes
Dr. Paul KOLM	Vertreter der Grünen Alternative
Dr. Peter KOSTELKA	Vertreter der SPÖ
OSenRat Dipl.Ing.	
Lucian KOLOSEUS	Vertreter des Städtebundes
Dr. Richard LEUTNER	Vertreter der SPÖ
WHR Dr. Peter REINBERG	Vertreter der Länder
LADir. Dr. Ralf UNKART	Vertreter der Länder
Univ.Prof. Dr. Karl-Heinz WOLFF	Vertreter der SPÖ

DATENSCHUTZRAT-ERSATZMITGLIEDER

HR Dr. Paul APOVNIK	Vertreter der Länder
Dr. Michael ARIE	Vertreter der FPÖ
Dr. Gunther BEINHAUER	Vertreter der Bundeswirtschaftskammer
MR Dr. Walter DOHR	Vertreter des Bundes
Abg.z.NR Mag. Waltraud HORVATH	Vertreter der SPÖ
Abg.z.NR Univ.Prof.	
Dr. Andreas KHOL	Vertreter der ÖVP
OAR Peter KURNIK	Vertreter des Städtebundes
Dr. Michaela MORITZ	Vertreter der SPÖ
Univ.Prof. Dr. Hans NEUHOFER	Vertreter des Gemeindebundes
Hr. Werner OBERMAYER	Vertreter der SPÖ
HR Dr. Herbert SAMINGER	Vertreter der Länder
Fr. Jutta SANDER	Vertreter der Grünen Alternative
Mag. Robert TEICHMANN	Vertreter des Arbeiterkammertages
Dr. Sven TEICHMEISTER	Vertreter der SPÖ
HR Univ.Prof.	
Dr. Gerhart WIELINGER	Vertreter der ÖVP
Dr. Harald WÖGERBAUER	Vertreter der ÖVP

- 5 -

(Stand Juni 1990)

VORSITZENDER DES DATENSSCHUTZRATES:

StS a.D. Dr. E. Eugen VESELSKY (Vertreter des Arbeiterkammertages)

Stellvertretende VORSITZENDE:

Abg.z.NR o. Univ.Prof. Dr. Felix ERMACORA (Vertreter der ÖVP)

MR Dipl.-Ing. Dr. Herwig RAAB (Vertreter der FPÖ)

DATENSCHUTZRAT-HAUPTMITGLIEDER

Dr. Friedrich BOCK	Vertreter der ÖVP
HonProf. Dr. Alfred DUSCHANEK	Vertreter der Bundeswirtschaftskammer
Abg.z.NR Dr. Reimar GRADISCHNIK	Vertreter der SPÖ
Abg.z.NR a.D. Dr. Walter HAUSER	Vertreter der ÖVP
HR Dr. Roman HÄUSSL	Vertreter des Gemeindegundes
SL OR Dr. Gerhart HOLZINGER	Vertreter des Bundes
Dr. Paul KOLM	Vertreter der Grünen Alternative
Dr. Peter KOSTELKA	Vertreter der SPÖ
OAR Peter KURNIK	Vertreter des Städtebundes
Dir. Adolf MANDL	Vertreter der SPÖ
HR Dr. Herbert SAMINGER	Vertreter der Länder
Hr. Helmut TOMASEK	Vertreter der SPÖ
LADir. Dr. Ralf UNKART	Vertreter der Länder

DATENSCHUTZRAT-ERSATZMITGLIEDER

HR Dr. Paul APOVNIK	Vertreter der Länder
Dr. Michael ARIE	Vertreter der FPÖ
Mag. Robert ATRIA	Vertreter des Arbeiterkammertages
Dr. Gunther BEINHAUER	Vertreter der Bundeswirtschaftskammer
HR Dipl.Ing. Heimo BRAUN	Vertreter der Länder
MR Dr. Walter DOHR	Vertreter des Bundes
Abg.z.NR Mag. Waltraud HORVATH	Vertreter der SPÖ
Dr. Claudia KAHR	Vertreter der SPÖ
Abg.z.NR Univ.Prof.	
Dr. Andreas KHOL	Vertreter der ÖVP
Univ.Prof. Dr. Hans NEUHOFER	Vertreter des Gemeindegundes
Hr. Felix PELIKAN	Vertreter der SPÖ
Fr. Jutta SANDER	Vertreter der Grünen Alternative
SR Dr. Friedrich SLOVAK	Vertreter des Städtebundes
Dr. Sven TEICHMEISTER	Vertreter der SPÖ
HR Univ.Prof.	
Dr. Gerhart WIELINGER	Vertreter der ÖVP
Dr. Harald WÖGERBAUER	Vertreter der ÖVP

- 6 -

Die sachliche Leitung der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes wurde dem Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst, Ing. ETTL, übertragen.

Die Angelegenheiten des Datenschutzes werden von der Abteilung V/3 des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wahrgenommen, der auch die Legistik in Datenschutzangelegenheiten obliegt.

Seit der Erstellung des letzten Datenschutzberichtes im Jahre 1987 hat im Geschäftsapparat keine Personalfluktuation stattgefunden.

- 7 -

2. Tätigkeitsbericht des Datenschutzrates:2.1. Statistik über die Tätigkeit des Datenschutzrates
Berichtszeitraum 1. Juli 1987 bis 30. Juni 19891. Anzahl der Sitzungen:

1.1. des Plenums 14

1.2. Präsidiumssitzungen 1

2. Datenschutzbericht:

Datenschutzkommission 1

Datenschutzrat 1

	Eingangs- stücke	keine Be- merkungen	keine Ein- wendungen +	Einwen- dungen +
3. <u>Stellungnahmen:</u>				
zu Gesetzen	127	83	11 (3)	33 (1)
zu Verordnungen	68	46 *)	15 (4) (1)	7
zu Vereinbarungen	7	2	-	5
zu Datenschutz- verordnungen	43	-	20 (1)	23
4. <u>Kenntnisnahmen:</u>	12	-	12	-
5. <u>Anregungen:</u>	9	-	3	6
6. <u>Sonstige</u> <u>Beschlüsse:</u>	2	-	-	2

+ Die Zahlen in der ersten Klammer geben die mehrheitlichen Beschlüsse, die Zahlen in der zweiten Klammer die hiebei abgegebenen Minderheitsvoten an.

*) Drei dieser Erledigungen erfolgten erst nach Ende des Berichtszeitraumes. Sie betrafen nicht datenschutzrelevante Verordnungsentwürfe, die erst Ende Juni 1989 beim Datenschutzrat einlangten.

- 8 -

2.2. Erläuterungen zur statistischen Übersicht:

Das Schwergewicht der Tätigkeit des Datenschutzrates lag - wie bereits im letzten Berichtszeitraum - auf der Abgabe von Stellungnahmen zu generellen Normen, wobei eine leichte Zunahme von 212 auf 245 Rechtsvorschriften festzustellen ist. Je eine Sitzung fand in der Bundeswirtschaftskammer, im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und im Arbeitsamt Angestellte statt, zwei Sitzungen im Bildungszentrum der Arbeiterkammer Wien. Dadurch wurde dem Datenschutzrat die Gelegenheit geboten, praxisnahe Informationen zu erhalten. Der Datenschutzrat ist bestrebt, auch in Zukunft diesbezügliche Möglichkeiten wahrzunehmen.

Die Beschlüsse des Datenschutzrates wurden überwiegend einstimmig gefaßt. Einwendungen wurden nur in einem Fall mit Stimmenmehrheit beschlossen.

3. Begutachtungsverfahren

Die begutachteten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, zu denen der Datenschutzrat eine Stellungnahme abgegeben hat, sind in der Anlage 1 angeführt.

Bei mehreren Gesetzesentwürfen wies der Datenschutzrat darauf hin, daß eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden soll, wonach bestimmte Personen, wie zB. Aufsichtsorgane und Kontrollorgane, bezüglich ihrer Funktion der Amtsverschwiegenheit unterworfen werden; dies insbesondere deshalb, da es sich hierbei auch um Privatpersonen handeln kann.

Mehrere Stellungnahmen des Datenschutzrates bezogen sich, wie bereits im letzten Berichtszeitraum, v.a. auf drei Problemkreise:

- 9 -

1. Erfordernis einer ausreichenden Determinierung von Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen: Insbesondere wurde auf das Erfordernis der Determinierung der Datenarten hingewiesen, wie zB. anlässlich der Begutachtung des Oberösterreichischen Fremdenverkehrsgesetzes, des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Finanzstrafgesetzes, des Psychologengesetzes, des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, der Novelle zum Energielenkungsgesetz sowie zum Mietrechtgesetz. Auf Grund der Vielzahl der Gesetze wird wieder auf die Vorarbeiten zu den Legistischen Richtlinien 1979, die in der Schriftenreihe zur Verwaltungsreform, Nr. 11, vom Bundeskanzleramt herausgegeben wurde, verwiesen. Diese schreiben vor: "Bestimmt ein Gesetz die Zulässigkeit zur Ermittlung und Verarbeitung von Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs bzw. die Zulässigkeit der Übermittlung verarbeiteter Daten, so sind die in den §§ 6 und 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz genannten Voraussetzungen nicht bloß zu wiederholen; es sind vielmehr konkrete gesetzliche Ermächtigungen zu erteilen."
2. Bei der Begutachtung des Umweltschutzgesetzes wurde ausgesprochen, daß bei Einsatz von EDV für Kontrollmaßnahmen Art und Umfang der Meldepflicht im Gesetz näher umschrieben werden soll, um nicht gegen das aus dem Verfassungsrecht vorgegebene Determinierungsgebot und aus dem § 1 Datenschutzgesetz ableitbaren Übermaßverbot zu verstoßen.
3. Zwei Stellungnahmen betrafen Abkommen über die soziale Sicherheit. Um die in § 32 Abs. 2 Z 1 Datenschutzgesetz vorgesehene Genehmigungsfreiheit für Datenübermittlungen in das Ausland zu erwirken, wurde empfohlen, in den Abkommen die zu übermittelnden Datenarten sowie die Empfängerkreise näher zu determinieren, andernfalls für den Transfer der Daten eine Genehmigung der Datenschutzkommission erforderlich wäre. Eine diesbezügliche ähnliche Stellungnahme erfolgte auch zu einem Abkommen betreffend Doppelbesteuerung.

- 10 -

4. Datenschutz im öffentlichen Bereich:

4.1. Datenschutz in der Hoheitsverwaltung:

4.1.1. Einkommensteuergesetz/Sozialversicherungsnummer

Hinsichtlich der Aufnahme der Sozialversicherungsnummer in das Einkommensteuergesetz 1988 hatte der Datenschutzrat schwere datenschutzpolitische Bedenken, da damit die Gefahr einer Personalidentifikationsnummer verbunden ist. Der Datenschutzrat rügte insbesondere auch, daß er vom Bundesministerium für Finanzen nicht in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen wurde.

4.1.2. Erweiterte Wertgrenzennovelle

Im Entwurf einer erweiterten Wertgrenzennovelle 1989 war auch eine Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes hinsichtlich der Möglichkeit elektronischer Eingaben und Erledigungen vorgesehen. Der Datenschutzrat erhob insbesondere Bedenken gegen die Ausnahme vom verfassungsrechtlich garantierten Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungsrecht gemäß § 1 iVm §§ 11 und 12 Datenschutzgesetz.

Weiters war nicht ersichtlich, inwieweit die Akteneinsicht der Zivilprozeßordnung das Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz ersetzt und inwieweit das über die Akteneinsicht hinausgehende Auskunftsrecht entbehrlich ist.

Das Bundesministerium für Justiz hielt an der Ausnahme von Auskunfts- und Richtigstellungsrechten fest. Eine Rechtfertigung für die Ausschaltung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungsrechtes wurde in den Ausschlußbericht aufgenommen.

4.2. Datenschutz in der leistenden Verwaltung:

4.2.1. Datenverarbeitung in der Arbeitsmarktverwaltung

Auf Grund verschiedener Medienberichte hat sich der Datenschutzrat mit den Datenverarbeitungen im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung befaßt. Besonderes Augenmerk wurde hierbei auf die Frage der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit dieser Datenverarbeitungen und auf die Frage, wie den Betroffenen ein besserer Zugang zu den über sie gespeicherten Informationen ermöglicht werden kann, geworfen. Auf Grund mehrerer Beratungen sowie einer unmittelbaren Einschau in die betreffende Datenverarbeitung des Arbeitsamtes hat der Datenschutzrat eine betroffenenfreundliche Auskunftserteilung über die gespeicherten Daten empfohlen, wie zB. die Möglichkeit des Betroffenen, bei Verlangen Einsicht in seine Daten zu nehmen (etwa durch Einsicht unmittelbar am Bildschirm).

Auf Grund weiterer Anregungen des Datenschutzzrates hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales daraufhin einen Erlaß erarbeitet, der u.a. Richtlinien für die Eintragung in die Personendatenätze enthält. Danach sind in Zukunft diskriminierende Eintragungen zu unterlassen, bereits erfolgte unzulässige Eintragungen wurden gelöscht. Für die Auskunftserteilung wird ein spezieller Ausdruck erarbeitet. Ebenso wurden allgemeine Durchführungsrichtlinien zur Datenschutzverordnung erlassen. Konkrete Handlungsanweisungen sind in Ausarbeitung, wobei hierbei die Anregungen des Datenschutzzrates berücksichtigt werden. Bisher versäumte Meldungen gemäß § 13 Datenschutzgesetz durch die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter über die Heranziehung externer Dienstleister in der Datenverarbeitung an die Datenschutzkommission werden nachgereicht. Daten über Personen, die auf Grund ihres Alters nicht mehr im Erwerbsleben stehen und über Personen, die einen längeren Zeitraum die Dienste des Arbeitsmarktservices nicht mehr in Anspruch genommen haben, werden aus dem Direktzugriff genommen.

- 12 -

4.2.2. Pensionistenausweis

Der Datenschutzrat hat auf Grund eines konkreten Verfahrens vor der Datenschutzkommission eine gesetzliche Normierung der derzeit rechtlich nicht geregelten Vorgangsweise der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, die Verständigung über die Zusammensetzung der Pension auch als Pensionistenausweis zu bezeichnen, angeregt. In aller Regel herrscht bei den Empfängern der Verständigung über die Zusammensetzung der Pension Unklarheit darüber, ob und inwieweit der Teil der Verständigung, welcher die Pensionshöhe enthält, abgedeckt bzw. entfernt werden darf, um nicht den Vorteilen des Pensionistenausweises verlustig zu werden. Die Forderung nach rechtlicher Verankerung der Form eines Pensionistenausweises, der keine Informationen über die Höhe der Pension etc. enthält, ist daher rechtspolitisch sinnvoll.

Die anlaßgebende Pensionsversicherungsanstalt hat inzwischen der Anregung des Datenschutzrates Rechnung getragen. Der Pensionistenausweis wird nunmehr in zwei, voneinander trennbaren Teilen ausgedruckt. Der die persönlichen Pensionsdaten enthaltende Teil kann daher abgetrennt werden, sodaß ein Vorweis des Pensionistenausweises keine Preisgabe von Pensionsdaten mit sich bringt.

4.2.3. Forschungsorganisation

Der Datenschutzrat hat sich auf Grund der seit der 1986 gültigen Rechtslage mit den §§ 34 und 35 des Forschungsorganisationsgesetzes befaßt und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst um eine Stellungnahme zu der Frage ersucht, ob die in den oben angeführten Paragraphen enthaltenen Verweisungen den Norminhalt der Datenschutzgesetzbestimmungen in ihrer seit der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 geltenden Fassung einschließen bzw. welche Verweisungstechnik für erwünschte dynamische Verweisungen empfohlen wird.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erstattete daraufhin ein Gutachten über die Verweisungstechnik in § 34 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 341/1981: "Soll eine Rechtsvorschrift, auf die verwiesen wird, in ihrer jeweiligen Fassung angewendet werden, so ist die Rechtsvorschrift mit dem Titel, der Fundstelle, der Stammfassung und dem Zusatz 'in der jeweils geltenden Fassung' zu zitieren. Die Wendung 'in der geltenden Fassung' sollte vermieden werden, weil unklar bliebe, ob die geltende Fassung zum Zeitpunkt der Erlassung des Inkrafttretens oder der Anwendung der betroffenen Vorschrift gemeint ist."

5. Datenschutz und Statistik:

Auf Grund der Begutachtung von Verordnungen über nichtlandwirtschaftliche Bereichszählungen und über statistische Erhebungen zum Stand und zur Entwicklung der gewerblichen Gütererzeugung und Dienstleistungen regte der Datenschutzrat an, die Anlagen zum Bundesstatistikgesetz im Hinblick auf die Erfordernisse einer modernen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu überarbeiten, sodaß Statistikverordnungen nicht mehr mit Gesetzeswidrigkeit (Bundesstatistikgesetz, § 6 Datenschutzgesetz) belastet sind.

Hinsichtlich der für die Volkszählung 1991 notwendigen Novelle zum Volkszählungsgesetz 1980 gab der Datenschutzrat die Stellungnahme ab, daß die Anknüpfungsmerkmale der "beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen" bereits im Gesetz näher determiniert werden sollten, sodaß es dem Verordnungsgeber verwehrt ist, z.B. die Mitgliedschaft zu einem bestimmten Verein zu erfragen. Ebenso könnte es zu einer Verletzung der Privatsphäre bei exzessiven Fragen nach wirtschaftlicher und beruflicher Betätigung kommen. Ferner sollte in das Gesetz eine Verpflichtung aufgenommen werden, daß die Zählpapiere nur verschlossen eingesammelt werden dürfen sowie, daß eine Verwendung der Daten durch zwischengeschaltete Stellen für andere Zwecke als die der Volkszählung unzulässig ist.

- 14 -

Beratungen über die Ausgestaltung der einzelnen Formblätter für die Volkszählung waren zur Zeit der Erstellung des Berichtes noch im Gange.

6. Datenschutz im privaten Bereich:

6.1. Gerichtliche Entscheidungen:

Der Datenschutzrat richtete an das Bundesministerium für Justiz das Ersuchen, auch in Zukunft gemäß § 42 Abs. 3 Datenschutzgesetz gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche nach dem Datenschutzgesetz, aber auch solche Entscheidungen, für die die §§ 48 und 49 Datenschutzgesetz nicht strafsatzbestimmend waren, jedoch einen Datenschutzbezug aufweisen, dem Datenschutzrat zukommen zu lassen.

Im Berichtszeitraum ist dem Datenschutzrat lediglich eine einzige gerichtliche Entscheidung zugegangen.

Der Datenschutzrat ist der Auffassung, daß § 42 Abs. 3 Datenschutzgesetz keine Zustellvorschrift, sondern eine wechselseitige Hilfeleistung darstellt, die daher in die Weisungsbefugnis des Bundesministers fällt.

6.2. Kreditunternehmungen:

Dem Datenschutzrat wurden in einer Reihe von Eingaben Probleme aus dem Bankenbereich und der Bankenpraxis im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz berichtet. Hiebei handelte es sich vor allem um die Problembereiche "Verhältnis zwischen Bankgeheimnis und Meldungen von Großkrediten gemäß § 13 Kreditwesengesetz" sowie "Verhältnis zwischen Bankgeheimnis und Kleinkreditevidenzen".

Der Datenschutzrat stellte fest, daß von Kreditunternehmungen in vielen Fällen Meldungen über Kunden an den sogenannten "Kleinkreditkataster" erstattet werden und Kunden auch zentral in die bei einer Firma geführte sogenannte "Negativliste" aufgenommen werden.

Die von Kreditunternehmungen bei der Kreditvergabe regelmäßig von Kunden verlangten Zustimmungserklärungen zu diesen Datenweitergaben sind derart allgemein formuliert, daß es für den Kunden kaum ersichtlich sein kann, welchen Weg die über ihn gespeicherten Informationen aus seinem finanziellen Umfeld nehmen.

Der Datenschutzrat fand die mangelnde Transparenz dieser Übermittlungen bedenklich, da der Kreditnehmer in aller Regel nicht feststellen kann, ob und aus welchen Gründen Informationen an welche Empfänger weitergegeben werden und bei Kenntnis dieser Informationen für den Betroffenen kaum Möglichkeiten bestehen, ungerechtfertigte Meldungen rückgängig zu machen und die sich daran knüpfenden negativen Folgen zu beseitigen.

Der Datenschutzrat verlangt daher in ständiger Rechtsansicht, daß der Inhalt der Übermittlung (Datenarten, Betroffene und Empfänger) in der Zustimmungserklärung selbst enthalten ist. Zusätzlich zu der sehr allgemeinen Formulierung findet sich weder in den Kreditanträgen noch in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kreditunternehmungen ein Hinweis auf den von Bankseite offensichtlich beabsichtigten Bezug auf das Datenschutzgesetz.

Die Gespräche zu dieser Problematik mit dem Kreditsektor sind noch im Gange. Der Datenschutzrat wird sich diesem Problembereich besonders intensiv widmen, da sich das Bundesministerium für Finanzen als Bankenaufsichtsbehörde nicht in der Lage sieht, allfällige Verstöße gegen das Datenschutzgesetz durch Banken zu verfolgen.

6.3. Werbewirtschaft - Adressenverlage:

Auf Grund mehrerer Eingaben hat sich der Datenschutzrat auch mit dem Problembereich Adressenverlage und Datenschutz beschäftigt. Auf der werbewirtschaftlichen Tagung in Salzburg am 8. Juni 1989 hat sich der Vorsitzende des Datenschutzrates, Dr. VESELSKY, zu Gesprächen über Datenschutz und Direktwerbung

- 16 -

bereit erklärt. Bei diesen Gesprächen nahmen u.a. auch Vertreter des Fachverbandes für Werbung der Bundeswirtschaftskammer, des Österreichischen Arbeiterkammertages sowie eines Adreßverlages teil. Hiebei wurden folgende Themen erörtert:

1. Die sogenannte "ROBINSON-Liste" soll effektiver werden und verbindlichen Charakter erhalten.
2. Auf neuen Aussendungen, Katalogen, Bestellkarten, Preisausschreiben etc. soll eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Betroffenen für die Verwendung der Daten für Werbezwecke vorgesehen werden.
3. Es wird ein "Wohlverhaltenspaket" angestrebt, wobei die darin vorgesehenen Maßnahmen nach sachlicher Eignung und Notwendigkeit, zum Teil in Form von freiwillig zu beachtenden Richtlinien, ergehen sollen.

Die Gespräche waren bei Ende des Berichtszeitraumes noch im Gange.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß eine Grundsatzentscheidung der Datenschutzkommission hinsichtlich der Adressenverlage derzeit noch beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist.

7. Datenschutzverordnungen:

In den meisten Fällen entsprachen die Kostenbestimmungen der Datenschutzverordnungen den Richtlinien des Datenschutzrates. Nur in einigen Fällen mußte angeregt werden, in der Verordnung aufzunehmen, daß ein allfällig zu entrichtender Kostenersatz dem Auskunftswerber "unverzüglich" mitzuteilen ist.

8. Allgemeine Datenschutzfragen:

8.1. Informationsrechte des Kontrollausschusses:

Auf Grund einer Anfrage einer Gemeinde beschäftigte sich der Datenschutzrat auch mit den Informationsrechten von Kontroll-

- 17 -

ausschüssen. Eine Bestimmung der im konkreten Fall betreffenden Gemeindeordnung verpflichtet den Kontrollausschuß, die Gebarung der Gemeinde auf die ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Die Gemeinde äußerte im Hinblick auf die Amtsverschwiegenheit und im Hinblick auf § 1 Datenschutzgesetz Bedenken, dem Kontrollausschuß auch Einsicht in die Gehaltskonten von Gemeindebediensteten zu gewähren, da damit die Offenbarung von Exekutionen, Alimentationsleistungen, Zessionen udgl. verbunden wäre. Bedenken wurden auch deshalb geäußert, da alle Mitglieder des Gemeinderates das Recht haben, an den Sitzungen des Kontrollausschusses teilzunehmen.

Der Datenschutzrat hat hiezu folgende Auffassung vertreten:

Bei der Bekanntgabe der automationsunterstützt verarbeiteten Gehaltsdaten an den Kontrollausschuß handelt es sich um eine Übermittlung im Sinne des § 7 Datenschutzgesetz. Eine ausdrückliche gesetzliche Übermittlungsermächtigung iSd § 7 Abs. 1 Z 1 Datenschutzgesetz liegt nicht vor, eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung betroffener Gehaltsempfänger wird mangels Praktikabilität keine geeignete Lösung sein. Die Zulässigkeit der Übermittlung bestimmt sich daher nach den Bedingungen des § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

Danach ist eine Übermittlung insoweit zulässig, als die zu übermittelnden Daten für den Kontrollausschuß eine wesentliche Voraussetzung für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden. Bei der Auslegung dieser Bestimmungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Ausgehend von der dem Problem zugrundeliegenden Rechtsgüterabwägung zwischen dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrecht auf Datenschutz und den im Gesetz verankerten Kontrollrechten sind dem Kontrollausschuß all jene Informationen zur Verfügung zu stellen, auf Grund derer die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde beurteilt werden können, wozu in der Regel aggregierte Daten ausreichen werden.

- 18 -

- b) Sollte bei Zweifel an der ziffernmäßigen Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit das Ausmaß der Überprüfung durch den Kontrollausschuß intensiviert werden, könnten in der Folge auch personenbezogene Daten (Bruttogehälter incl. Zulagen) zur Verfügung gestellt werden. Das in § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz verankerte Verhältnismäßigkeitsgebot gebietet jedoch, vorerst solche Prüfungsmethoden anzuwenden, die nicht jeden einzelnen betroffenen Gehaltsempfänger in seinem Grundrecht auf Datenschutz beschränken. Hiefür bieten sich jedoch insbesondere Formen der Stichprobenprüfung an.
- c) Sollten dennoch in der unter lit. b angeführten Kontrollkriterien Bedenken bezüglich einer Abrechnung im Einzelfall bestehen bleiben, so kann auch die konkrete Durchführung dieser Abrechnung überprüft werden, doch sind Daten, die keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde haben, wie zB. die Verkürzung des Nettobezuges aufgrund einer Lohnpfändung, vom Einsichtsrecht des Kontrollausschusses nicht erfaßt.

Abschließend regte der Datenschutzrat Überlegungen über eine Erhöhung der Vertraulichkeitsverpflichtung der Mitglieder des Kontrollausschusses und jener Mitglieder des Gemeinderates, die Zugang zu diesen Ausschusssitzungen genießen, an.

8.2. Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz:

Der Datenschutzrat befaßte sich auch mit den vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erstellten Erläuterungen zu § 11 bzw. § 25 Datenschutzgesetz (Auskunftsrecht). Die Vertraulichkeit zu dem Problembereich "Mitwirkungspflicht des Betroffenen" wurde aufgehoben und angeregt, das Schreiben als Rundschreiben des BKA-VD weiterzuleiten. Es wurden hiezu aber Modifikationen hinsichtlich der Mitwirkungsverpflichtung des Auskunftswerbers sowie hinsichtlich des Identifikationsmerkmals angeregt. Insbesondere sollte darauf hingewiesen werden, daß es für den Auftraggeber nicht rückführbare Dateien gibt. Wenn der Betroffene aber das Rückführungsmerkmal,

- 19 -

den Identifizierungsschlüssel, bekannt gibt, dann sollten auch diese Dateien beauskunftet werden.

Die Bekanntgabe des Identifikationsmerkmals (Zuordnungsschlüssel) bei solchen Dateien, bei denen dem Auftraggeber die Zuordnung der Daten zu einem Betroffenen ohne Kenntnis des Schlüssels unmöglich wäre, dient der Frage der Glaubhaftmachung der Betroffeneneneigenschaft iSd § 11 Abs. 2 Datenschutzgesetz. Vom Vorliegen dieser Eigenschaft hängt wiederum das Recht auf Auskunft ab.

Davon unabhängig muß die Datenverarbeitung - um das Auskunftsrecht bzw. die Auskunftspflicht überhaupt auszulösen - jedenfalls die Kriterien des § 3 Z 5 Datenschutzgesetz erfüllen, insbesondere die Auswählbarkeit von personenbezogenen Daten nach irgendeinem Merkmal maschinen- und programmgesteuert vorgesehen sein.

Der Datenschutzrat weist in diesem Zusammenhang auf die Erläuternden Bemerkungen zu der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 hin. Danach hat sich der Datenschutzrat in seinen Novellierungsanregungen auch mit der Frage des Kostenersatzes bei Auskunftersuchen auseinandergesetzt und hiebei empfohlen, eine zumindest teilweise Freistellung der Auskunft von der Kostenersatzpflicht zu überdenken. Dem folgt der vorliegende Novellierungsentwurf:

Eine Auskunft pro Jahr über aktuelle Daten soll in Hinkunft unentgeltlich erfolgen. Der aktuelle Datenbestand im Sinne dieser Regelung ist entweder der im Direktzugriff stehende oder - mangels eines solchen - der letztgültige Datenbestand. Diese Neuregelung scheint deshalb angebracht, weil die Auffindbarkeit solcher aktueller Daten in aller Regel keine allzu hohen Kosten verursacht. Dementsprechend wurde auch die Zahl der unentgeltlichen Auskünfte auf eine pro Jahr limitiert. Das Abstellen auf das Aufgabengebiet war deshalb notwendig, weil ein Betroffener gegenüber Institutionen mit zahlreichen verschiedenen Aufgabengebieten nicht schlechter gestellt sein soll als gegenüber wenig zentralisierten Auftraggebern, die etwa nur ein einziges Aufgabengebiet verarbeiten.

- 20 -

Aufgrund einer Anfrage des Hauptverbandes der Österr. Sozialversicherungsträger zu diesem Rundschreiben hat der Datenschutzrat folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Datenschutzrat teilt die Auffassung, daß im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht der Auskunftswerber - wenn notwendig - über die bloße Bezeichnung der Datenverarbeitung hinaus glaubhaft zu machen hat, daß er Betroffener der bezeichneten Datenverarbeitung sein kann. Die Glaubhaftmachung ist bei bestimmten Voraussetzungen nur durch Bekanntgabe von Ordnungsmerkmalen, wie zB. der Sozialversicherungsnummer, des behandelnden Arztes u.a. möglich.
2. Einem Auskunftswerber sind auch bei Vorhandensein einer Person gleichen Namens Daten bekanntzugeben, sofern unter Berücksichtigung der höchsten Sorgfalt dem Auftraggeber die Identität des Auskunftswerbers ausreichend geklärt erscheint.
3. Eine Auskunftsverweigerung ohne vorhergehender Aufforderung zur Klärung der Identität ist unzulässig. Das Risiko, bei Mehrfachspeicherungen von Personen mit gleichem Namen und gleichen sonstigen Identitätsmerkmalen nicht die Daten des Betroffenen zu beauskunften, dürfte unvermeidbar sein.
4. Der Betroffene hat insoweit am Auskunftsverfahren mitzuwirken, als er verpflichtet ist, das zur Auffindung seiner Daten notwendige Ordnungsmerkmal bekanntzugeben. Bei verkürzten personenbezogenen Daten handelt es sich um Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, da durch Bekanntgabe des Ordnungsmerkmals ein Auffinden der Daten des Betroffenen möglich ist.

8.3. Öffentlichkeitsarbeit:

Aus gegebenem Anlaß hat sich der Datenschutzrat mit dem Buch der ARGE-Daten "Aktion Feigenblatt Datenschutz auf österreichisch" beschäftigt und eine Kurzanalyse verfaßt. Hauptangriffspunkte in diesem Buch waren vor allem das Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz sowie die organisatorischen Einrichtungen (Datenschutzkommission, Datenverarbeitungsregister, Datenschutzrat), wobei mehrmals unrichtige bzw. rechtlich unhaltbare Auffassungen aufgezeigt werden konnten.

Ein Defizit der Öffentlichkeitsarbeit des Datenschutzrates läßt sich u.a. auch auf die im Gesetz vorgesehene Vertraulichkeit der Beratungen des Datenschutzrates zurückführen. Der Datenschutzrat wird daher bei Wahrung von Interessen der Strafrechtspflege und des Verfassungsschutzes eine großzügigere Informationsfreigabe anstreben.

9. Jüngste Entwicklungen:

9.1. Einsatz der EDV im Justizbereich:

Zu einer Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr gab der Datenschutzrat insbesondere zu bedenken:

1. In der Verordnung ist nicht geregelt, ob das Bundesrechenamt als Dienstleister für den Einbringer, für die Übermittlungsstelle oder für die Gerichte tätig wird. Mangels ausdrücklicher Regelung werden daher bei Haftungsfällen schwierige Rechtsfragen über die Verantwortlichkeit auftreten, insbesondere wenn die Frage des "tatsächlichen Einlangens" beim Bundesrechenamt (§ 89d Gerichtsorganisationsgesetz) strittig ist.
2. Es besteht nur eine Verpflichtung, Datumsangaben zu protokollieren. Eine Protokollierungspflicht bezüglich des Dateninhaltes besteht nicht, sodaß eine nachträgliche Überprüfung der Vollständigkeit der Datenübermittlungen kaum möglich ist.
3. Die Bestimmung des § 453a Z 5 Zivilprozeßordnung, die die Führung der Datenverarbeitungsregister-Nummer für das elektronische Mahnverfahren ausschließen will, enthält einen "statischen Verweis" auf § 47 Abs. 4 Datenschutzgesetz in seiner Stammfassung. Das Datenschutzgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 370/1986 normiert aber die Verpflichtung zur Führung der "Registernummer". Dies bedeutet, daß jene Einbringer, die datenschutzrechtlich als Auftraggeber zu qualifizieren sind, bei Übermittlung elektronischer Klagen ihre siebenstellige Datenverarbeitungsregister-Nummer beifügen müssen. Hiefür ist aber kein Schreibfeld vorgesehen, sodaß solche Einbringer bei

- 22 -

Einhaltung des Mindeststandards eine Verwaltungsübertretung gemäß § 50 Datenschutzgesetz begehen. Dies gilt auch für Gerichte, die ihre Datenverarbeitungsregister-Nummer nicht führen, obwohl sie gemäß der Datenschutzverordnung des Bundesministers für Justiz Auftraggeber sind.

4. Es sollte auch die Verpflichtung zur Erlassung organisatorischer Maßnahmen aufgenommen werden, da erfahrungsgemäß nur die Kombination von technischen und organisatorischen Maßnahmen die Sicherung vor Mißbräuchen einigermaßen gewährleisten kann.

Diesen Bedenken wurde in Punkt 9.1.3. Rechnung getragen.

9.2. EDV-Anwendung im Bereich der Verwaltung:

Auf Grund der zunehmenden Verwendung von EDV-Geräten und anderen technischen Einrichtungen, wie zB. Fernkopierern, soll durch eine Novelle des AVG 1950 der Einsatz dieser technischen Möglichkeiten nicht nur für die Erstellung einer Erledigung, sondern auch für die Ausfertigung (zB. Übermittlung im on-line-Verkehr, Telefax, etc.) genutzt werden können.

Der Datenschutzrat äußerte sich hiezu dahingehend, daß in § 18 AVG eine Verordnungsermächtigung aufzunehmen wäre, die die Erlassung von einheitlichen Vorschriften über Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen, insbesondere in organisatorischer und technischer Art, vorsieht, sowie, daß das AVG dahin zu ergänzen wäre, daß eine Zustimmung des Empfängers zur EDV-Übermittlung notwendig ist.

9.3. Datenschutz im Bereich der Staatspolizei und der militärischen Geheimdienste:

Die oben unter Punkt 9.1. und 9.2. angeführten Geschäftsfälle wurden vom Datenschutzrat nach Ende des Berichtszeitraumes abgeschlossen. Aus aktuellem Anlaß sieht sich der Datenschutzrat veranlaßt, schon in diesem Bericht aufzuzeigen, daß er sich derzeit intensiv mit der datenschutzrechtlichen Problematik der Staatspolizei, des Heeresnachrichtendienstes und des Heeresabwehramtes

befaßt. Zu diesem Komplex wurden mehrmals informierte Vertreter der betreffenden Ressorts geladen und intensiv befragt. Der Datenschutzrat sah sich v.a. auf Grund der ihm auf sein Begehren übermittelten Protokolle des parlamentarischen Untersuchungsausschusses "Noricum" veranlaßt, diese Bereiche näher zu analysieren. Eine abschließende Bewertung hofft der Datenschutzrat in seinem Bericht 1991 abgeben zu können.

10. Stellungnahme zum Bericht der Datenschutzkommission 1989:

Aus der Statistik für den Berichtszeitraum 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1989 geht hervor, daß seit dem Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 die Anzahl der Anträge auf Genehmigung für den Internationalen Datenverkehr stark rückläufig ist.

Die Anzahl der Eingangsstücke für Registrierungen ist gegenüber dem vergangenen Bericht jedoch stark angestiegen. Diese Zunahme ist jedoch eine singuläre, bedingt durch die Aufarbeitung des Rückstaues der Registrierungsmeldungen nach der alten Rechtslage. Von den vom Datenverarbeitungsregister nach der neuen Rechtslage durchgeführten Mängelverfahren mußte in nur 86 Fällen die Datenschutzkommission befaßt werden, wobei in 44 Fällen die Datenschutzkommission in Zusammenarbeit mit dem Datenverarbeitungsregister noch vor Bescheiderlassung eine ordnungsgemäße Registrierung herbeiführen konnte. Der von der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 angestrebte verwaltungsreformatorsche Effekt ist daher im Bereich der Registrierung feststellbar.

Ein verhältnismäßig hoher Anstieg konnte bei Individualbeschwerden gemäß § 14 Datenschutzgesetz verzeichnet werden. Dies hatte zur Folge, daß auch vermehrt Systemprüfungen gemäß § 41 Datenschutzgesetz durchgeführt wurden. Der Datenschutzrat begrüßt diese Konzentrierung, erkennt aber auch das Problem, daß hierfür personalintensivere Erfordernisse an die Datenschutzkommission gestellt werden.

- 24 -

Das auf Seite 32 des Berichtes der Datenschutzkommission beschriebene Erkenntnis des VfGH, B 342/86 vom 30.11.1987, bestätigt der Datenschutzkommission, durch den anlaßgebenden Bescheid nicht in verfassungsgesetzlich gewährte Rechte eingegriffen zu haben. Der Datenschutzrat sieht mit Interesse dem in dieser Sache noch anhängigen Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof entgegen.

11. Stellungnahme zum Bericht des Datenverarbeitungsregisters
1989:

11.1. Veränderungen auf Grund der durch die Datenschutzgesetz-
Novelle 1987 geschaffenen Möglichkeit der Standardverarbei-
tung:

Im Berichtszeitraum waren von insgesamt ca. 7.000 Neuregistrierungen im öffentlichen Bereich lediglich 1.340 als Standardverarbeitungen gemeldet worden. Im privaten Bereich wurden hingegen von den ca. 24.000 Neumeldungen 16.631 Standardverarbeitungen gemeldet. Die geringere Inanspruchnahme der Standardverarbeitung im öffentlichen Bereich resultiert auch daraus, daß dieser zum Großteil schon vor der Novelle registriert war. Im privaten Bereich hat hingegen die Schaffung der Standardverarbeitungen wesentliche Vereinfachungen in der Praxis gebracht, zumal mehr als die Hälfte der Neuregistrierungen als Standard gemeldet wurden.

Das Datenverarbeitungsregister regte daher an, daß im privaten Bereich neue Standardverarbeitungen geschaffen werden, v.a. für bereichsspezifische Gruppen, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Versicherungen. Der Datenschutzrat steht dieser Anregung aufgeschlossen und fördernd gegenüber und würde es begrüßen, wenn die Interessensvertretungen an den zuständigen Verordnungsgeber, das Bundeskanzleramt, diesbezüglich herantreten.

11.2. On-Line-Betrieb im Datenverarbeitungsregister:

Der Datenschutzrat begrüßt die Schaffung einer besseren EDV-Ausstattung durch die Umstellung von Batch auf On-Line-Betrieb im Datenverarbeitungsregister. Diese Umstellung kommt auch dem Bürger

- 25 -

zugute, da so die Suche nach der Datenverarbeitungsregister-Nummer oder dem Auftraggeber erleichtert wurde.

11.3. Meldungen von Gemeinden:

Sieht man vom Sonderfall Wien ab, weisen die Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich, gefolgt von Kärnten und Salzburg den höchsten Grad an Computerisierung auf. Schlußlicht bilden hierbei die westlichen Bundesländer Tirol und Vorarlberg. Der Datenschutzrat greift die Vermutung des Datenverarbeitungsregisters auf, daß tatsächlich ein höherer Anteil von Gemeinden EDV einsetzt. Der Datenschutzrat wird daher der Datenschutzkommission gegenüber die Anregung aussprechen, sich diesem Problem - da offensichtlich Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit bestehen - zu widmen.

11.4. Gesamtübersicht:

Der Gesamtbestand der beim Datenverarbeitungsregister gemeldeten Datenverarbeitungen beträgt mit Stand 30.6.1989 130.686 Verarbeitungen, wobei hievon 103.262 in den privaten Bereich fallen.

12. Ausblick:

12.1. Entwicklung der EDV:

Im Hinblick auf die immer kürzer werdenden Innovationszyklen der Informationstechnik stellt sich verschärft das Problem, inwieweit ein an die EDV-Technik anknüpfendes Schutzgesetz, wie das Datenschutzgesetz, seiner Schutzfunktion noch ausreichend nachkommen kann. Zur Lösung dieses Problems haben sich zwei einander widersprechende Denkschulen herausgebildet:

- Ausgehend von der Tatsache, daß der Gesetzgeber in einer sich technologisch rasch wandelnden Gesellschaft nie rechtzeitig oder gar antizipierend die Technologieschübe mit adäquaten Normierungen begleiten kann, kann die Lösung in einer technikfernen Normierung, die das Schwergewicht auf die Beschreibung der zu verwirklichenden Schutzziele legt, gesehen werden.

- 26 -

- Dem entgegengesetzt ist die zweite Denkrichtung, die ausgehend von dem Umstand, daß die Risiken durch den Einsatz der Informationstechnologie bedingt sind, die Verwirklichung der Schutzfunktion in einer eng sich an die jeweilige Technologie bindenden Normierung sieht.

Diese würde allerdings eine raschere und regelmäßigere Änderung des Datenschutzgesetzes bedingen, wobei zu bezweifeln ist, daß der Gesetzgebungsapparat den Innovationszyklen der Technologie folgen kann.

Möglicherweise liegt die Lösung in der Ermächtigung zur Erlassung bereichsspezifischer Verordnungen, die rascher auf Einzelprobleme, wie verstärkter Einsatz der Textverarbeitung, Vordringen der PC's in den privaten Bereich und Nutzung für private und berufliche bzw. gewerbliche Zwecke (Mischverwendung) eingehen könnten.

Welchen Weg die Weiterentwicklung des Datenschutzrechtes am zweckmäßigsten beschreiten soll, könnte Gegenstand einer Enquete des Nationalrates sein.

12.2. Bericht des Datenschutzrates 1987:

Von den im Bericht 1987 des Datenschutzrates aufgelisteten datenschutzrechtlichen Problemen, wie zB. Datenschutz und Wissenschaft, Archivwesen, Adressenverlage und Medien, konnte der Datenschutzrat nur einen Bruchteil und auch diesen nicht abschließend behandeln.

Dieser unerfreuliche Umstand ergibt sich u.a. auch daraus, daß der Datenschutzrat als 16-köpfiges ehrenamtliches Beratungsgremium nicht in der Lage ist, seine Tagungsfrequenz pro anno wesentlich zu erhöhen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß keines der Mitglieder des Datenschutzrates seine Funktion hauptberuflich ausübt.

Um sowohl ein kurzfristigeres Reagieren des Datenschutzrates auf aktuelle Ereignisse als auch eine langfristige "wissenschaftlich fundierte strategische Planung" zu ermöglichen, wird zu diskutieren sein, ob nicht durch ein mit Entscheidungskompetenz und nachfolgender Berichtspflicht ausgestatteter Arbeitsausschuß des Datenschutzrates kombiniert mit einem mit Wissenschaftspersonal

- 27 -

angereicherten Geschäftsapparat hier Abhilfe schaffen könnte. Auf jeden Fall sollte die Entscheidungsgewalt des Vorsitzenden wesentlich effektiver ausgestaltet werden.

Dies ist schon im Hinblick auf eine raschere und effektivere Öffentlichkeitsarbeit unbedingt erforderlich.

Der Vorsitzende des Datenschutzrates wird daher gegebenenfalls Maßnahmen, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen, von sich aus ergreifen und dem Datenschutzrat berichten.

12.3. Datenschutz im privaten Bereich:

1. Der Datenschutzrat hat keine Informationen über die Wirksamkeit des Datenschutzes im privaten Bereich, v.a. soweit es die Zuständigkeit der Gerichte iSd § 1 Abs. 6 Datenschutzgesetz betrifft.
2. Der Datenschutzrat stellt fest, daß im Berichtszeitraum lediglich eine gerichtliche Entscheidung gemäß § 42 Datenschutzgesetz dem Datenschutzrat übersandt wurden. Der Datenschutzrat schlägt daher vor, in der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz eine Bestimmung aufzunehmen, Klagen nach § 29 Abs. 1 Datenschutzgesetz in ein eigenes hiefür vorgesehenes Register aufzunehmen.
3. Der Datenschutzrat wird sich in Zukunft verstärkt mit der Umsetzung des Datenschutzes im privaten Bereich befassen.

- 1 -

Anlage 1 zum Datenschutzbericht 1989

Gesetzesentwürfe, zu denen der Datenschutzrat eine
Stellungnahme abgegeben hat:

Bundesgesetz über die weiteren Kompetenzen des LG St. Pölten
Smogalarmgesetz
Änderung des ASVG
Novelle zum gewerbl. Sozialversicherungsgesetz
Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz
Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
Änderung des Zollgesetzes
Änderung des Bundesbehindertengesetzes
Forschungsorganisationsgesetz §§ 34, 35
Salzburger Pflegehilfegesetz
Umweltschutzgesetz
Ausschreibungsgesetz 1987
Futtermittelgesetz
Auskunftspflichtgesetz des Landes Kärnten
Änderung des Volkszählungsgesetzes 1981
Novelle zum Bundesgesetz über technische Studienrichtungen
Novelle zum Versorgungssicherungsgesetz
Novelle zum Energielenkungsgesetz
Novelle zum Kreditwesengesetz
Tierversuchsgesetz 1988
Rechnungslegungsgesetz 1989
Kärntner Chemikaliengesetz
Oberösterreichisches Fremdenverkehrsgesetz 1989
Erweiterte Wertgrenzen-Novelle
Volksbefragungsgesetz
Abfallwirtschaftsgesetz
Novelle zum Finanzstrafgesetz
Betriebszählungsgesetz 1990
Änderung der Einführungsgesetze zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, des VwGG und des VfGG
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

- 2 -

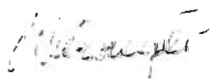
Mietrechtsgesetz-Novelle 1989
Psychologengesetz
Novelle zum Rechnungshofsgesetz

Verordnungsentwürfe, zu denen der Datenschutzrat eine
Stellungnahme abgegeben hat:

VO über nichtlandwirtschaftliche Bereichszählung
VO, mit der die VO, mit der die statistischen Erhebungen über
den Stand und die Entwicklung der gewerblichen
Gütererzeugung und Dienstleistungen angeordnet wird,
geändert wird
VO über die Ärzteliste sowie über Inhalt und Form der
Ärzteausweise
Studienordnung für den Studienversuch Computerwissenschaften in
Salzburg
VO über die Aufnahme, Inskription und Prüfungsevidenzen an
Universitäten sowie Kunsthochschul-StudienevidenzVO
VO betr. Diagnoseerfassung in Krankenanstalten
HochschulstatistikVO

27. November 1990
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

D a t e n s c h u t z b e r i c h t

1991

gem. § 46 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes,
BGBl.Nr. 565/1978 idF BGBl.Nr. 370/1986,

für den Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1991

Gliederung

1. **Einleitung**
 - 1.1 **Allgemeines**
 - 1.2 **Zusammensetzung des Datenschutzrates**
 - 1.3 **Personelle und räumliche Ausstattung**
2. **Tätigkeit des Datenschutzrates**
 - 2.1 **Statistische Übersicht**
 - 2.2 **Erläuterung der Statistik**
 - 2.3 **Erfolgsstatistik**
3. **Begutachtungsverfahren**
 - 3.1 **Einsatz der EDV im Bereich des gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahrens**
 - 3.2 **Arbeitswelt**
 - 3.3 **Gesundheitswesen**
 - 3.4 **Innere Verwaltung und Sicherheitspolizei**
 - 3.5 **Justiz**
 - 3.6 **Landwirtschaft**
 - 3.7 **Umwelt**
 - 3.8 **Hochschulen**
4. **Datenschutzverordnungen**
5. **Spezielle Datenschutzfragen**
 - 5.1 **Datenschutz und Informationsbedürfnis öffentlicher Kontrollorgane**
 - 5.2 **Militärische Nachrichtendienste**
 - 5.3 **Volkszählung 1991**
6. **Datenschutz im privaten Bereich**
 - 6.1 **Kreditunternehmen**
 - 6.2 **Versicherungswesen**
 - 6.3 **Werbewirtschaft und Adressenverlage**
 - 6.4 **Religionsbekenntnis und Datenschutz**
7. **Novellierung des Datenschutzgesetzes**
 - 7.1 **Medienprivileg**
 - 7.2 **Archiv- und Dokumentationswesen**
 - 7.3 **Rechtsschutz im privaten Bereich**
8. **Stellungnahmen zu Berichten**
 - 8.1. **Stellungnahme zum Bericht der Datenschutzkommission**
 - 8.2 **Stellungnahme zum Bericht des Datenverarbeitungsregisters**
9. **Ausblick**

- 3 -

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Der Datenschutzbericht 1991 ist der 6. Bericht des Datenschutzrates seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes am 1. Jänner 1980 und umfaßt den Zeitraum 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1991.

Er wurde nach Vorliegen des den gleichen Zeitraum umfassenden Berichtes der Datenschutzkommission und des Tätigkeitsberichts des Datenverarbeitungsregisters erstellt.

Die genannten Tätigkeitsberichte sind angeschlossen.

Der Datenschutzrat wurde vom historischen Datenschutzgesetzgeber des Jahres 1978 als ein neben der Datenschutzkommission bestehendes Kontrollorgan im Datenschutzrecht eingesetzt, das auf Grund seines ihm zustehenden verfassungsrechtlich abgesicherten umfangreichen Informationsrechtes sowohl Entwicklungen in der elektronischen Datenverarbeitung als auch die Rechtsentwicklung zu beobachten hat. Auf Fehlentwicklungen hat der Datenschutzrat hinzuweisen.

Im Hinblick auf seine Zusammensetzung, die sowohl die politischen Parteien als auch die föderale Struktur der Republik, die Städte und Gemeinden und auch die Sozialpartner berücksichtigt, bietet der Datenschutzrat diesen politisch und gesellschaftlich relevanten Kräften - insbesondere auch Vertretern der Oppositionsparteien - einen wichtigen Informationszugang.

Die Qualität seiner Arbeit hängt damit wesentlich einerseits von der Bereitschaft der Vollziehung ab, ihre Informationspflicht gegenüber dem Datenschutzrat zu erfüllen, andererseits vom Vermögen des Datenschutzrates, das Fachwissen seiner Mitglieder für präzise Analysen zu nützen. Hierbei bedarf

- 4 -

er eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Geschäftsapparates. Auf Probleme, die durch die Unterbesetzung des Geschäftsapparates - im übrigen auch für die Datenschutzkommission - bestehen, wird in Kapitel 1.3 noch näher eingegangen.

Was die Informationsversorgung des Datenschutzrates betrifft, ist mit wenigen Ausnahmen festzustellen, daß die primär hiefür verantwortlichen Organe des Bundes jederzeit bereitwillig und umfangreich dem Datenschutzrat zur Verfügung standen. Dies betraf insbesondere auch so sensible Bereiche wie die Staatspolizei. Aber auch Bereiche mit einem sehr weitreichenden EDV-Einsatz, wie z.B. die Arbeitsmarktverwaltung, wurden dem Datenschutzrat transparent gemacht.

Die negativen Ausnahmen betrafen im wesentlichen zwei Bereiche: die militärischen Nachrichtendienste, über die das Bundesministerium für Landesverteidigung erst nach insistierenden Urgenzen des Datenschutzrates bereit war, Auskunft zu erteilen, sowie - mit Einschränkungen - die Gesetzesvorhaben der Länder. Letzteres ist insbesondere deswegen bedauerlich, weil die Länder mit zwei Vertretern (derzeit durch einen Vertreter Kärntens und einen Vertreter Tirols) im Datenschutzrat selbst vertreten sind. Hier muß freilich erwähnt werden, daß vom Bundesland Kärnten regelmäßig alle Gesetzesentwürfe, vom Land Oberösterreich fallweise Gesetzesentwürfe mit signifikanter Datenschutzrelevanz übermittelt werden.

Soweit nicht die Verwaltung, sondern die Gerichtsbarkeit betroffen ist, bedauert der Datenschutzrat, daß ihm noch immer nicht alle den Datenschutz betreffenden gerichtlichen Entscheidungen und Vergleiche ordnungsgemäß zugestellt werden. Er ist sich hiebei des Umstandes bewußt, daß das Bundesministerium für Justiz, das wiederholt durch Erlässe auf diesen unbefriedigenden Umstand hingewiesen hat, keinen Einfluß auf die Vorgangsweise der Richter nehmen kann, da die

- 5 -

Zustellung eines Gerichtsurteiles als Akt der Rechtssprechung nicht an Weisungen des Bundesministeriums für Justiz gebunden ist.

Schließlich sei noch auf den Umstand hingewiesen, daß auch in diesem Berichtszeitraum im Wege von parlamentarischen Initiativanträgen das Begutachtungsverfahren - wie bei Regierungsvorlagen sonst praktiziert - nicht durchgeführt wurde und damit auch der Datenschutzrat nicht befaßt wurde. Auf das im Kapitel "3.5 Justiz" näher beschriebene Beispiel des Firmenbuchgesetzes sei in diesem Zusammenhang hingewiesen. Der Datenschutzrat erkennt nicht die Bedeutung parlamentarischer Initiativanträge, doch eignen sich gesetzgeberische Großvorhaben, wie z.B. die Umstellung des gesamten Handelsregisters auf die elektronische Datenverarbeitung, nicht für ein solches abgekürztes Verfahren.

- 6 -

1.2 Zusammensetzung des Datenschutzrates

Mit Ende des Berichtszeitraumes (30. Juni 1991) setzte sich der Datenschutzrat aus folgenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zusammen:

Vorsitzender

StS aD Dr. Ernst Eugen VESELSKY BAK

Stellvertretende Vorsitzende

1. Abg z NR aD UnivProf DDr.hc Felix ERMACORA ÖVP
2. MinR Dipl-Ing. Dr. Herwig RAAB FPÖ

Mitglieder

Dr. Roland BERGER	ÖVP
OR Dr. Wilfried CONNERT	LÄNDER
HonProf Dr. Alfred DUSCHANEK	BWK
Abg z NR Mag. Walter GUGGENBERGER	SPÖ
SC Dr. Gerhart HOLZINGER	BUND
Univ.-Doz. Dr. Paul KOLM	GRÜNE ALTERNATIVE
OAR Peter KURNIK	STÄDTEBUND
Dir. Adolf MANDL	SPÖ
Dr. Ernst STÖGER	GEMEINDEBUND
Vizepräs. d BR Walter STRUTZENBERGER	SPÖ
Hr. Helmut TOMASEK	SPÖ
LADir HonProf. Dr. Ralf UNKART	LÄNDER
Dr. Harald WÖGERBAUER	ÖVP

Ersatzmitglieder

HR Dr. Paul APOVNIK	LÄNDER
Dr. Michael ARIE	FPÖ
Dr. Gunther BEINHAUER	BWK
MinR Dr. Walter DOHR	BUND
Hr. Kurt EINZINGER	SPÖ
OR Dr. Claudia KAHR	SPÖ
Abg z NR UnivProf Dr. Andreas KHOL	ÖVP
UnivProf Dr. Hans NEUHOFFER	GEMEINDEBUND
Mag. Christian PULTAR	ÖVP
Gem.rätin Jutta SANDER	GRÜNE ALTERNATIVE
OR Dr. Helmut SCHWAMBERGER	LÄNDER
Abg z NR Mag. Waltraud SCHÜTZ	SPÖ
SR Dr. Friedrich SLOVAK	STÄDTEBUND
Dr. Sven TEICHMEISTER	SPÖ
Mag. Herbert WABNEGG	BAK
UnivProf HR Dr. Gerhart WIELINGER	ÖVP

- 7 -

Zum Vorsitzenden wurde in der Sitzung am 27. November 1990 erneut und einstimmig Ernst E. VESELSKY gewählt. Die Funktionsperiode endet gemäß § 44 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes am 26. November 1995.

In derselben Sitzung wurden auch die stellvertretenden Vorsitzenden Felix ERMACORA und Herwig RAAB wiedergewählt.

Dem als Staatssekretär in die Bundesregierung berufenen Mitglied des Datenschutzrates Peter KOSTELKA folgte der Vizepräsident des Bundesrates Walter STRUTZENBERGER als Mitglied im Datenschutzrat nach.

Die sachliche Leitung der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzrates obliegt seit der Regierung VRANITZKY III dem Bundeskanzler, der in diesen Angelegenheiten von Staatssekretär Peter KOSTELKA unterstützt wird.

1.3 Personelle und räumliche Ausstattung

Für den Geschäftsapparat des Datenschutzrates (Datenschutzbüro), der organisatorisch im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst angesiedelt ist, wurde 1991 eine von vier zusätzlich geforderten Planstellen errichtet. Das Ausschreibungsverfahren für diese Planstelle ist noch nicht abgeschlossen. Der Datenschutzrat, der bezüglich des Geschäftsapparates auch Verantwortung für die personelle Ausstattung der Datenschutzkommission trägt, anerkennt zwar das Bemühen der Bundesregierung um eine sparsame Planstellenbewirtschaftung, doch ist festzuhalten, daß die personelle Ausstattung des Geschäftsapparates ungenügend ist. In einer Gesellschaft, in der die Informationstechnologie im wachsenden Maße alle staatlichen und privaten Bereiche durchdringt und damit quantitative und neue qualitative Anforderungen an die Sozialverträglichkeit des Umganges mit dieser Technologie schafft, erfordert die Bewältigung dieser Anforderungen auch zusätzliche personelle Ressourcen. Der

- 8 -

Datenschutzrat erinnert daher eindringlich an die in § 35 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes normierte Pflicht des Bundeskanzlers, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission das für diese Kontrollorgane notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Derzeit fehlen drei Planstellen auf Sachbearbeiterebene, die mit Juristen (-innen) mit Informatikkenntnissen bzw. mit Verwaltungsinformatikern (-innen) zu besetzen wären. Die personelle Ausstattung hat daher mit dem gestiegenen Arbeitsaufwand nicht Schritt gehalten.

- 9 -

2. Tätigkeit des Datenschutzrates**2.1 Statistische Übersicht****Statistik über die Tätigkeit des Datenschutzrates**
Berichtszeitraum 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1991**1. Anzahl der Sitzungen:**

1.1. des Plenums	12
1.2. Präsidiumssitzungen	2
1.3. Ausschußsitzungen	2

2. Datenschutzberichte:

Datenschutzkommission	1
Datenschutzrat	1
Datenverarbeitungsregister	1

	Eingangs- stücke	keine Be- merkungen	keine Ein- wendungen +	Einwen- dungen +
3. <u>Stellungnahmen:</u>				
zu Gesetzen	151	95	20	36 (5) (4)
zu Verordnungen	101	69	20 (1)	12
zu internationalen Vereinbarungen	7	1	1	5
zu Datenschutz- verordnungen	11	-	6	5
zu sonstigen DSG- Verordnungen	1	-	1	-
4. <u>Kenntnisnahmen</u>	8	-	6	2
5. <u>Anregungen</u>	18	-	4	14 (1) (1)
6. <u>Sonstige Beschlüsse</u>	4	-	2	2

+ Die Zahlen in der ersten Klammer geben die mehrheitlichen Beschlüsse, die Zahlen in der zweiten Klammer die Mehrheitsbeschlüsse, bei denen Minderheitsvoten abgegeben wurden, an.

7 der Eingangsstücke wurden erst nach Ende des Berichtszeitraumes erledigt.

2.2 Erläuterungen zur statistischen Übersicht

Signifikant ist in diesem Berichtszeitraum die Zunahme der Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen von 195 auf 252. Das entspricht einer Steigerung von fast 30 % und spiegelt den erhöhten Regelungsbedarf in einer sich zunehmend der Informationstechnologie bedienenden Gesellschaft wider.

Die Beratungen des Datenschutzrates zeichneten sich wieder durch eine hohe Bereitschaft, Konsenslösungen zu erzielen, aus. Nur fünf Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen wurden mittels Mehrheitsbeschluß gefaßt, wobei in vier Fällen die Minderheit ihr Votum gesondert begründete. Diese abweichenden Auffassungen wurden den Einbringern der Gesetzesentwürfe gemeinsam mit der Mehrheitsauffassung zugestellt.

2.3 Erfolgsstatistik

Die folgende Statistik gibt Aufschluß darüber, inwieweit die tatsächlich beschlossenen Gesetze bzw. ergangenen Verordnungen den vom Datenschutzrat ergangenen Stellungnahmen entsprechen. Eine direkte Kausalität der Stellungnahmen des Datenschutzrates bezüglich der einzelnen Bestimmungen ist allerdings nicht ableitbar.

Im folgenden wird aufgelistet, ob den jeweiligen Stellungnahmen des Datenschutzrates entsprochen, teilweise entsprochen oder nicht entsprochen wurde bzw. ob das entsprechende Gesetz oder die entsprechende Verordnung noch gar nicht beschlossen (erlassen) wurde. Die Statistik ist auf Bundesnormen beschränkt.

- 11 -

Norm	BGBI.Nr.	entsprochen	teilweise entsprochen	nicht entsprochen
Landwirtschafts- kammergesetz			nicht erlassen	
Ärztegesetz			nicht erlassen	
Betriebspensions- gesetz	282/1990			x
Gleichbehandlungs- gesetz-Novelle	410/1990	x		
AVG-Novelle	357/1990 bzw. 51/1991 (WV)	x		
Wasserrechtsgesetz- novelle	252/1990			x
Universitäts-Orga- nisationsgesetz- Novelle	364/1990			x
Psychotherapie- gesetz	361/1990	x		
Strafprozeß- und Strafvollzugsge- setznovelle 1990			nicht erlassen	
Bundesgesetz über technische Studienrichtungen		x		
Pflanzenschutz- mittelgesetz	476/1990			x
49. Novelle zum ASVG	294/1990			x
Ausländerbeschäfti- gungsgesetz	450/1990	x		
Umweltkontroll- gesetz			nicht erlassen	
Fortpflanzungs- hilfegesetz			nicht erlassen	
Futtermittel- gesetz			nicht erlassen	

- 12 -

Norm	BGB1.Nr.	entsprochen	teilweise entsprochen	nicht entsprochen
Sicherheitspolizei- gesetz	566/1991		x	
Firmenbuchgesetz	10/1991			x
Fremdenpolizei- gesetz	406/1991	x		
Akkredidierungs- gesetz			nicht erlassen	
Bundesgesetz, mit dem das Landesge- richt Wien-Nord er- richtet wird und ua. das DSG ge- ändert wird			nicht erlassen	
Bundesbetreuungs- gesetz	405/1991			x
Zivildienstge- setz-Novelle	675/1991		x	
Asylgesetz	8/1992		x	
Arbeitsinspektions- gesetz			nicht erlassen	
Bundesgesetz über Maßnahmen von Krank- heiserregern			nicht erlassen	
Verordnung über Organstrafver- fügungen	128/1990	x		
Strahlenschutz- verordnung			nicht erlassen	
Verordnung betr. der Erfassung uner- wünschter Arznei- mittelwirkungen (Meldepflicht- Verordnung)	115/1991			x
Drucksorten für die Volkszählung 1991	73/1991	x		

- 13 -

Norm	BGB1.Nr.	entsprochen	teilweise entsprochen	nicht entsprochen
Verordnung über die Häuser- und Woh- nungszählung 1991	19/1991	x		
Studienordnung für die Studienrichtung Telematik	246/1991			x
Ärzte-Ausbildungs- verordnung 1991			nicht erlassen	
Richtlinien des Hauptverbandes der österr. Sozial- versicherungsträger über den Datenver- kehr mit Versich- erungsdaten (RVD)			nicht erlassen	
Studienordnung für die Studienrichtung techn. Mathematik und das Kurzstudium Versicherungsmathe- matik	373/1991			x
Novelle der Kanz- leiordnung 1974 durch die Grund- sätze der Geschäfts- behandlung 1991			nicht erlassen	

3. Begutachtungsverfahren

In den Stellungnahmen des Datenschutzrates wurden wiederholt folgende Problembereiche hervorgehoben:

- Erfordernisse einer ausreichenden Determinierung von Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen: Auf diesen Problembereich wurde z.B. anlässlich der Begutachtung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Asylgesetzes, des Bundesbetreuungsgesetzes, des Zivildienstgesetzes, des Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft, des Wasserrechtsgesetzes, des Psychotherapiegesetzes und des Niederösterreichischen landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes verwiesen. Der Datenschutzrat fordert regelmäßig eine taxative Aufzählung der Datenarten, der Betroffenenkreise und der Übermittlungsempfänger.
- Auf die Normierung einer Verschwiegenheitsverpflichtung für nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegende Personen wurde vom Datenschutzrat Wert gelegt und dementsprechendes bei der Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes und beim Kärntner Nationalparkgesetz angeregt.
- Die Notwendigkeit und damit auch die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Übermittlung bestimmter Informationen, insbesondere im Hinblick auf § 1 Abs. 1 und 2 DSG iVm Artikel 8 Abs. 2 EMRK. Sie wurde z.B. beim Ausländerbeschäftigungsgesetz, beim Psychotherapiegesetz sowie beim Pflanzenschutzmittelgesetz in Zweifel gezogen.
- Schaffung eines gesetzlichen Dienstleisters
Die 49. Novelle zum ASVG sah vor, daß der Hauptverband der Sozialversicherungsträger und die Versicherungsträger gegenseitig als gesetzliche Dienstleister herangezogen werden. Der Datenschutzrat hatte dagegen insoferne Bedenken, als damit nach der Absicht des Datenschutzgesetzgebers die Prüfung der in § 13 Abs. 3 DSG vorgesehenen Kriterien für die

- 15 -

Heranziehung eines Dienstleisters im öffentlichen Bereich von der Datenschutzkommission zum Materiengesetzgeber verlagert wird. In den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes fanden sich jedoch keine Hinweise darauf, daß der Gesetzgeber die Prüfung, ob durch Heranziehung eines Dienstleisters schutzwürdige Interessen oder öffentliche Interessen beeinträchtigt sind, vorgenommen hat.

Die wichtigsten Einwendungen des Datenschutzrates zu geplanten Rechtsvorschriften werden im folgenden, nach Sachmaterien gegliedert, dargestellt. Eine Liste aller Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, zu denen der Datenschutzrat eine Stellungnahme abgegeben hat, ist in der Anlage 1 angeführt.

3.1 Einsatz der EDV im Bereich des gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahrens

3.1.1 Der Datenschutzrat hat bereits im Datenschutzbericht 1989 über den Einsatz der EDV im Justizbereich berichtet. Dabei wurde durch eine Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes die gesetzliche Grundlage für einen elektronischen Rechtsverkehr geschaffen, der durch eine entsprechende Verordnung näher konkretisiert wurde. Im Berichtszeitraum hat sich auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrenrechts eine ähnliche Entwicklung ergeben. Das für die Ausarbeitung der einschlägigen Verfahrensvorschriften zuständige Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat dabei auch den Datenschutzrat konsultiert.

Im einzelnen hat diese Entwicklung die Möglichkeit gebracht, nicht nur - wie bereits bisher - Ausfertigungen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung zu erstellen, sondern auch Anbringen mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung einzubringen. Auch für die Erstellung einer Erledigung und die Ausfertigung können neue technische Möglichkeiten gemäß § 18 Abs. 3 AVG nunmehr genutzt werden.

- 16 -

Für die Zustellung mittels Telefax gilt besonderes; in solchen Fällen muß der Empfänger dieser Zustellung ausdrücklich zustimmen. Gerade für die Zustellung mittels Telefax sieht die ebenfalls vom Datenschutzrat begutachtete Telekopieverordnung besondere Schutzmechanismen vor. Insbesondere ist auf die Verpflichtung hinzuweisen, die Übermittlung sensibler Daten mittels Telefax dem Empfänger fernmündlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung entspricht den in Art. 6 der Europäischen Datenschutzkonvention verlangten besonderen Schutzmaßnahmen für sensible Daten. Der Datenschutzrat hat die in der Telekopieverordnung vorgesehenen Schutzstandards ausdrücklich als ausreichend angesehen.

3.1.2 Das besondere Problem bei der erstmaligen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Gerichtsorganisationsgesetz war die Ausnahme vom Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungsrecht für den Betroffenen. Der Datenschutzrat hat die in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage gebotene Begründung für eine Notwendigkeit dieser Ausnahme akzeptiert. Die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechtes enthielten keine derartige Ausnahme. Ein Forderungsexekutionsänderungsgesetz, das für das Exekutionsverfahren die automationsunterstützte Datenverarbeitung eingeführt hat, hat wiederum die Ausnahmen von den §§ 11 und 12 DSG vorgesehen. Der Datenschutzrat hat jedoch, den Überlegungen zum Gerichtsorganisationsgesetz folgend, diese Ausnahme auch im Forderungsexekutionsgesetz nunmehr akzeptiert, da die in § 73 EO vorgesehene Akteneinsicht analog der Akteneinsicht zur ZPO ausgestaltet ist und im übrigen auch die allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung für das Exekutionsverfahren anzuwenden sind.

3.1.3 Eine Verordnung über Organstrafverfügungen sah vor, daß die für eine Organstrafverfügung erforderlichen Daten von den Organen der öffentlichen Aufsicht auch mittels mobiler Datenerfassungsgeräte erfaßt werden dürfen. Der Datenschutzrat hat dazu festgestellt, daß insbesondere der umfangreiche

- 17 -

EDV-Einsatz, aus dem sich Datenschutzprobleme ergeben könnten, bedenklich erscheinen. Er empfahl, solche Vorkehrungen zu treffen, daß eine personenbezogene Speicherung von Daten über eine bestimmte Frist hinaus nicht erfolgt, um zu verhindern, daß ein dem Strafregister vergleichbares Register aller Organstrafverfügungen angelegt wird. Er empfahl, sicherzustellen, daß die für Zwecke der Organstrafverfügungen erhobenen Daten nur für Verrechnungszwecke verwendet und nach Ablauf der dafür vorgesehenen Aufbewahrungsfristen gelöscht werden.

3.2 Arbeitswelt

3.2.1 Hinsichtlich des Betriebspensionsgesetzes wurde vom Datenschutzrat nur bezüglich der Erläuterungen darauf hingewiesen, daß eine Auskunftspflicht nicht nur nach dem Betriebspensionsgesetz, sondern auch nach dem Datenschutzgesetz besteht.

3.2.2 Bezüglich der Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz wurde angeregt, für die in dieser Novelle vorgesehene Ombudsperson, der umfangreiche Einsichtsrechte und Auskunftsrechte zustehen, hinsichtlich dieser Tätigkeit eine ausdrückliche Verschwiegenheitsverpflichtung vorzusehen.

3.2.3 Hinsichtlich der Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes forderte der Datenschutzrat eine Präzisierung der Übermittlungsermächtigungen nach den §§ 7 und 18 DSG. Weiters wurde in einigen Fällen die Notwendigkeit einer Informationsübermittlung im Hinblick auf das Gebot des § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes und des Artikels 8 Abs. 2 EMRK in Zweifel gezogen.

3.2.4 Bei der Begutachtung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1991 regte der Datenschutzrat an, daß im Hinblick auf die zunehmende Verwendung der EDV in der Arbeitswelt Überlegungen angestellt werden sollten, inwieweit die organisatorische und personelle

Ausstattung der Arbeitsinspektorate so gestaltet werden kann, daß die Arbeitsinspektorate auch den Schutz der Privatsphäre von Arbeitnehmern im automationsunterstützten Datenverkehr wahrzunehmen haben. Es wurde auch eine Prüfung angeregt, ob diese Aufgabe im Arbeitsinspektionsgesetz verankert werden könne.

3.3 Gesundheitswesen

3.3.1 Meldung von Untersuchungsergebnissen

Bei der Begutachtung eines Gesetzes über Maßnahmen zur Verhütung der Übertragung von Krankheitserregern bei Umgang mit bestimmten Lebensmitteln hatte der Datenschutzrat zu beurteilen, ob und inwieweit die in diesem Gesetz vorgeschriebene medizinische Untersuchung von Personen eine Rechtfertigung für die Weitergabe der Untersuchungsergebnisse an die Behörde oder auch an den Leiter des Lebensmittelbetriebes ist. Der Datenschutzrat empfahl, klarzustellen, daß Untersuchungsergebnisse oder Diagnosen im ärztlichen Zeugnis nicht enthalten sein sollen, da sie für den dem gesundheitlichen Wohl dienenden rechtspolitischen Zweck einer derartigen Untersuchung nicht notwendig sind.

3.3.2 Fortpflanzungshilfegesetz

Dieser Entwurf verpflichtet die Krankenanstalten, die Identität eines Samenspenders festzuhalten. Auch Merkmale, die für die spätere Eingliederung des Kindes in die Gemeinschaft der Eltern von Bedeutung sein können, sind aufzuzeichnen. Auch der Arzt hat eine ähnliche Aufzeichnungspflicht. Nach einer 30-jährigen Aufbewahrung sollen diese Aufzeichnungen dem Landeshauptmann übermittelt werden, der sie auf Dauer aufzubewahren hat. Der Entwurf sieht überdies ein Auskunftsrecht des Kindes nach Eintritt der Volljährigkeit über die Identität des Samenspenders sowie ein Einsichtsrecht in die entsprechenden Aufzeichnungen vor. Der Gesetzesentwurf geht davon aus, daß das Recht auf freie

- 19 -

Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes gegenüber jenem der Anonymität des Sponsors überwiegt, weshalb ein Auskunftsrecht normiert werden soll.

Der Datenschutzrat vertrat aus datenschutzpolitischen Gründen die Auffassung, daß die völlige Anonymität des Samensponsors gewährleistet sein sollte. Sofern eine Interessensabwägung zu Ungunsten der Anonymität des Samensponsors verläuft, wäre dennoch folgendes zu beachten: Berichte an den Landeshauptmann sollten nur in anonymisierter Form erfolgen, bei vorgesehener Bekanntgabe der Identität des Samensponsors an das Kind wäre nicht nur die Zustimmung zur Verwendung des Samens, sondern auch zur Erteilung von Auskünften über die Identität des Samensponsors erforderlich. Die Aufzeichnungen über Fortpflanzungshilfe sollten einer strengen Zweckbindung, beschränkt auf die spätere Identitätsbekanntgabe unterworfen werden, sodaß eine Verwendung für andere, z.B. wissenschaftliche Zwecke, ausgeschlossen ist. Eine im Entwurf vorgesehene Amtshilfebestimmung für Gerichte und Verwaltungsbehörden wäre überdies an die Terminologie des § 7 Abs. 2 DSG anzupassen. Im übrigen würde die Vertraulichkeit, wie sie in § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG auch für an sich zulässige Datenweitergaben vorgeschrieben ist, die Konsequenz haben, daß schutzwürdige Daten, wie etwa die Identität des Samensponsors oder der die Fortpflanzungshilfe in Anspruch nehmenden Personen, nicht ohne zwingende Veranlassung in allfällige Urteils- oder Bescheidbegründungen aufzunehmen wären.

3.3.3 Ärztegesetz - ärztliche Honorarabrechnung

Die Datenschutzkommission hat sich in mehreren Entscheidungen mit dem Weg der ärztlichen Honorarabrechnung bzw. dem Einbehalt von Beiträgen für die Ärztekammer befaßt. In einer Entscheidung wurde die Form, in der Ärzte ihre Honorare für ärztliche Leistungen verrechnen, als Verstoß gegen das Datenschutzgesetz gewertet. Im einzelnen ging es darum, daß die Ärzte die

- 20 -

Krankenscheine nicht direkt an den Sozialversicherungsträger übermitteln, sondern der Ärztekammer vorlegen, die diese dann - nach entsprechender Überprüfung und Vorbereitung - an den Sozialversicherungsträger weiterleiten. Umgekehrt werden die ärztlichen Honorare gemeinsam mit entsprechenden Unterlagen vom Sozialversicherungsträger nicht direkt dem Arzt übermittelt sondern ebenfalls vorerst der Ärztekammer weitergegeben, die das Honorar auf die Ärzte aufteilt.

Die Datenschutzkommission hat diesen Vorgang aus datenschutzrechtlicher Sicht als unzulässig beurteilt. Die von der Ärztekammer dagegen erhobene Beschwerde an den VfGH wurde abgewiesen und die Rechtsansicht der Datenschutzkommission ausdrücklich bestätigt.

Die Ärztekammer, aber auch die Dentistenkammer, die in ähnlicher Weise in den Abrechnungsweg der Dentisten eingebunden ist, präsentierte bereits vor der Entscheidung des VfGH einen Vorschlag für eine Änderung des Ärztegesetzes bzw. Dentistengesetzes, der den bisher praktizierten Weg der Honorarabrechnung auf eine gesetzliche Basis stellen sollte.

Die besondere Problematik dabei liegt darin, daß die Kammer dabei - ohne entsprechende gesetzliche Aufgaben zu haben - in den Besitz der Krankenscheindaten, die zu besonders schutzwürdigen Daten im Sinne des Art. 6 der Europäischen Datenschutzkonvention, BGBl.Nr. 317/1988, zählen, gelangt. Auch sind sie vom Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz erfaßt. Eine Durchbrechung dieses Geheimhaltungsschutzes wäre nur dann zulässig, wenn dies aus einem jener Gründe notwendig wäre, der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannt ist. In der österreichischen Rechtsordnung existiert aber ein Honorarabrechnungssystem, nämlich die direkte Verrechnung zwischen Arzt und Sozialversicherungsträger, mit dem die Kenntnisaufnahme von Gesundheitsdaten der Patienten durch die Ärztekammer vermieden wird. Daher ist nach Auffassung des Datenschutzrates dieser Abrechnungsweg, bei dem die Ärztekammer

- 21 -

diese Patientendaten ermittelt, nicht notwendig und somit eine Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz.

Der Entwurf enthielt auch eine Verpflichtung der Sozialversicherungsträger, die Ergebnisse der Verarbeitungen "Honorarabrechnung" der Ärztekammer zu übermitteln. Dabei vermißte der Datenschutzrat eine Zweckbindung dieser Daten durch die Ärztekammer, was der Ärztekammer die Möglichkeit eröffnet hätte, diese Daten auch für andere, insbesondere kammerpolitische Zwecke, heranzuziehen. Dies verletzt Art. 5 der Europäischen Datenschutzkonvention, der anordnet, daß personenbezogene Daten nur für festgelegte Zwecke verwendet werden dürfen. Außerdem wäre für kammerpolitische Zwecke die Verwendung von aggregiertem Datenmaterial ausreichend. Schließlich betrachtete der Datenschutzrat das in diesem Entwurf vorgesehene Abrechnungssystem über die Ärztekammer als rechtspolitisch verfehlt. Aus datenschutzpolitischen Überlegungen regte der Datenschutzrat vielmehr eine Konstruktion an, in der der Ärztekammer Dienstleisterfunktion zukommt, da in diesem Fall eine Verwendung der Daten für Zwecke der Kammer unzulässig sei.

3.3.4 Datenschutz und Medizin

Im Hinblick auf die verstärkte Nutzung der EDV im medizinischen Bereich und der Weiterentwicklung der medizinischen Wissenschaft wie der Gentechnologie, sowie dem erhöhten Datenbedarf für Zwecke der medizinischen Forschung erscheint es dem Datenschutzrat notwendig, rechtzeitig ein datenschutzrechtliches Regelungssystem in diesem Bereich zu errichten, das sowohl diesen Bedürfnissen gerecht wird als auch in ausreichendem Maße auf die besondere Sensibilität medizinischer Daten Rücksicht nimmt. Art. 6 der Europäischen Datenschutzkonvention verpflichtet Österreich, auch für die Verarbeitung derartiger Daten einen geeigneten Schutz zu gewährleisten.

3.4 Innere Verwaltung

3.4.1 Datenschutz und Staatspolizei - Sicherheitspolizeigesetz

Die Beratungen über die Staatspolizei und ein Sicherheitspolizeigesetz nahmen in der Tätigkeit des Datenschutzrates im Berichtszeitraum breiten Raum ein.

Anlaß für die Befassung des Datenschutzrates war eine Aussage des Leiters der Staatspolizei vor dem parlamentarischen Noricum-Ausschuß, in der auch die Praktiken der Staatspolizei erörtert wurden. Auf Ersuchen des Datenschutzrates wurde ihm Einsicht in das Protokoll dieses parlamentarischen Untersuchungsausschusses gewährt. Der Datenschutzrat führte Befragungen hoher leitender Beamter des staatspolizeilichen Bereiches durch und holte Stellungnahmen des Innenministeriums ein. Auf Grund der Beratungen in mehreren Sitzungen gab der Datenschutzrat gegenüber dem Bundesminister für Inneres eine Stellungnahme ab. Der Datenschutzrat empfahl, die unter Berufung auf § 8 Bundesministeriengesetz 1986 eingesetzte Kommission betreffend Auskunftsbegehren über staatspolizeiliche Aufzeichnungen beim Bundesministerium für Inneres möge einen Erfahrungsbericht über ihre Tätigkeit samt Schlußfolgerungen und Empfehlungen für den Bundesminister für Inneres ausarbeiten. Dieser Erfahrungsbericht wurde dem Datenschutzrat nicht vorgelegt, doch stand der Vorsitzende dieser Kommission, Präsident Dr. SCHUPPICH, dem Datenschutzrat für Anfragen zur Verfügung. Im übrigen sollte im Sicherheitspolizeigesetz auch auf eine Ausweitung der bereits in Aussicht genommenen subjektiven Rechte geachtet werden, sodaß Antragsrechte auf Aktenauskunft, Akteneinsicht und Aktenvernichtung von staatspolizeilichen Aufzeichnungen und Akten als effektive Rechte ausgestaltet werden, die auch im Fall manueller Datensammlungen durchsetzbar sein sollen. Staatspolizeiliche Aufzeichnungen, deren Inhalte sich auf Sachverhalte beziehen, die vor dem Abschluß des Staatsvertrages 1955 angefallen sind, sollten nicht mehr als Arbeitsbehelfe verwendet, dem

- 23 -

Staatsarchiv angeboten und in der Folge, wenn sie ohne historische Bedeutung sind, vernichtet werden. Auch die Dauer der Aufbewahrung jüngerer Akte bzw. Aufzeichnungen wäre ausdrücklich zu regeln. Die dargelegten Grundsätze müßten auch für die dem Bundesministerium für Inneres nachgeordneten Dienststellen gelten.

Zum ersten Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes hat der Datenschutzrat ausführlich Stellung genommen.

Eine Hauptfrage stellte das Problem der Zulässigkeit der Datenermittlung und Datenverarbeitung dar. Im Gesetzesentwurf war nicht festgelegt, welche Kriterien vorliegen müssen, damit die Ermittlung und Verarbeitung von Daten zur Vorbeugung zulässig ist. Der Datenschutzrat stellte hierzu fest, daß es im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Garantien der Privatsphäre erforderlich ist, konkrete Verdachtsmomente zu verlangen.

Als datenschutzrechtlich und verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnete der Datenschutzrat auch die Bestimmung des Entwurfs, eine generelle Ermächtigung zu schaffen, Daten aus anderen Verwaltungsgebieten für Zwecke, die im Sicherheitspolizeigesetz nur beispielhaft aufgezählt sind, zu verarbeiten. Auch Datenübermittlungen sollten auf einen konkreten Anlaßfall abgestellt, Abfragen nur einzelfallbezogen durchgeführt werden. Das vorgesehene Richtigstellungsrecht, wonach eine Richtigstellung von unrichtigen oder unvollständigen Daten nur möglich ist, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist, ist nicht ausreichend. Diese Abweichung vom Ordnungssystem des Datenschutzgesetzes erscheint verfassungsrechtlich bedenklich.

Es müsse auch geklärt werden, was mit jenen Daten zu geschehen habe, die bisher entgegen den Regelungen des Datenschutzgesetzes gesammelt verwendet wurden. Diese Daten wären einer besonderen Überprüfung zu unterziehen bzw. überhaupt zu löschen.

Die Vorschläge des Datenschutzzrates zum Sicherheitspolizeigesetz wurden zum großen Teil aufgegriffen. Der Vorsitzende des Datenschutzzrates wurde zu den Sitzungen des zur Beratung des Sicherheitspolizeigesetzes eingerichteten Unterausschusses des Innenausschusses des Nationalrates beigezogen. In diesem Ausschuß wurde auch insbesondere die Anregung des Datenschutzzrates aufgegriffen, auch beim Abschluß von zwischenstaatlichen Vereinbarungen über das Übermitteln von Daten zur Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität oder zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Freiheit, Vermögen oder Umwelt auf die "Wahrscheinlichkeit" des gefährlichen Angriffes abzustellen. Damit ist ohne konkrete Verdachtsmomente eine Datenübermittlung unzulässig.

3.4.2 Der Entwurf eines Fremdenpolizeigesetzes berücksichtigte ebenfalls in sehr weitreichendem Ausmaß die seinerzeitigen Anregungen des Datenschutzzrates zum Sicherheitspolizeigesetz.

3.4.3 Beim Asylgesetz wies der Datenschutzzrat darauf hin, daß die Übermittlung der Daten von Asylwerbern an die Arbeitsmarktverwaltung auf solche Fälle eingeschränkt werden sollte, in denen der Asylwerber bereits als Flüchtling rechtskräftig anerkannt wurde. Da für die Herbeiführung der beschäftigungsrechtlichen Gleichstellung von anerkannten Flüchtlingen mit Inländern die Anerkennung des Asylwerbers als Flüchtling Voraussetzung ist, ist die Übermittlung - zumindest bei der derzeitigen Rechtslage - bereits im Zeitpunkt der Stellung des Asylantrages verfrüht. Auch die Ermächtigung zur Datenübermittlung an ausländische Asylbehörden betrachtete der Datenschutzzrat als zu weitgehend und regte an, sie auf solche Fälle zu beschränken, wenn dies für die Feststellung der Identität und der Asylgewährung notwendig ist. Ebenfalls als zu weitgehend betrachtete der Datenschutzzrat eine Entwurfsbestimmung, wonach die Identität jedes Asylwerbers festzustellen und durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern ist. Der Datenschutzzrat sah eine Notwendigkeit der

- 25 -

ererkennungsdienstlichen Behandlung nur dann gegeben, wenn es im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich ist, die Identität des Asylwerbers zu sichern.

3.5 Justiz

3.5.1 Im Zuge der Begutachtung des Unternehmerbuchgesetzes, zu dessen Beratung informierte Vertreter des Bundesministeriums für Justiz eingeladen wurden, mußte der Datenschutzrat feststellen, daß der Ministerialentwurf durch einen Initiativantrag zum Firmenbuchgesetz ersetzt wurde. Zu diesem konnte keine Stellungnahme abgegeben werden, da er dem Datenschutzrat nicht vorlag. Der Datenschutzrat bot jedenfalls seine guten Dienste für die Behandlung im parlamentarischen Justizausschuß an. Er wies auch darauf hin, daß das Begutachtungsrecht des Datenschutzrates eingeschränkt wird, wenn ministerielle Gesetzesvorhaben zum Zwecke der Verfahrensverkürzung im Wege von Initiativanträgen verwirklicht werden, die nicht einem Begutachtungsverfahren unterliegen.

Die Begutachtung der Durchführungsverordnung zum Firmenbuchgesetz, die die Frage der Zulässigkeit von Einzel- und Sammelabfragen lösen wollte, erfolgte erst nach Ende des Berichtszeitraumes.

3.5.2 Durch das Bundesgesetz, mit dem das Landesgericht Wien-Nord errichtet wird und unter anderem das Datenschutzgesetz geändert wird, bemerkte der Datenschutzrat, daß durch die Verlagerung der Zuständigkeit in 1. Instanz auch auf die ursprünglichen Kreisgerichte die Absicht des historischen Gesetzgebers, die Zuständigkeit in Datenschutzangelegenheiten auf nur wenige Gerichte zu konzentrieren, unterlaufen werde. Der Datenschutzrat bemerkte daher in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Justiz, daß es zweckmäßiger sei, wenn die Zuständigkeit je nach Höhe des Streitwertes entweder beim Bezirksgericht oder

- 26 -

beim Landesgericht angesiedelt wäre. Dadurch würde für den Betroffenen der Zugang zum Recht erleichtert (vgl. die Ausführungen zu Pkt. 7.3).

3.6 Landwirtschaft

Im Berichtszeitraum erging eine Stellungnahme des Datenschutzrates zum später zurückgezogenen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft, in der eine nähere Konkretisierung der gesetzlichen Aufgabenbeschreibung und der Daten gefordert wurde. Hinsichtlich der bisher unüblichen Durchbrechung des wichtigen datenschutzrechtlichen Grundsatzes, daß Daten aus dem öffentlichen Bereich (Verwaltung) nicht an private Rechtsträger übermittelt werden sollen, wurde eine exaktere Umschreibung der Übermittlungsbedingungen gefordert. Auch die im § 24 des Entwurfes vorgesehene Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigung gemäß den §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes sollte präzisiert werden.

3.7 Umwelt

3.7.1 Zum Kärntner Nationalparkgesetz wurde angeregt, daß die Mitglieder des Nationalparkkomitees einer Verschwiegenheitspflicht unterworfen sein sollten.

3.7.2 Bezüglich des Pflanzenschutzmittelgesetzes wurden Bedenken geäußert, daß die in Verkehr gebrachten Mengen von Pflanzenschutzmitteln nicht als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gelten sollen. Ferner wurde angeregt, ein ausdrückliches Verbot, die den Aufsichtsorganen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu offenbaren oder zu verwerten, in das Gesetz aufzunehmen.

3.7.3 Bezüglich des Umweltkontroll- und Informationsgesetzes vertrat der Datenschutzrat die Auffassung, daß Artikel 8 EMRK

- 27 -

eine ausreichende Grundlage für Einschränkungen des Persönlichkeitsschutzes zugunsten des Schutzes der Umwelt bzw. der Gesundheit biete und daher eine Lösung des Problems auf einfachgesetzlicher Basis möglich sei. Sollte eine Ausnahmebestimmung im Verfassungsrang dennoch notwendig sein, so sollte diese restriktiv gestaltet werden, wobei hiebei die Grundsätze der Menschenrechte einschließlich des Datenschutzgrundrechts zu beachten seien. Auch eine Berücksichtigung der EG-Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt vom 7. Juni 1990 wurde angeregt.

3.8 Hochschulen

3.8.1 Anlässlich der Novelle zum Universitäts-Organisationsgesetz wurde festgestellt, daß durch die Leistungsbegutachtung auch personenbezogene Daten berührt werden können, weshalb bei automationsunterstützter Datenverarbeitung die Aufnahme einer gesetzlichen Ermächtigung im Sinn des § 6 DSG bzw. bei manueller Datenverarbeitung einer Begründung für den Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz erforderlich wäre.

3.8.2 Begutachtet wurden auch die Novellen zum Allgemeinen Hochschulstudiengesetz, zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen und das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen.

3.8.3 Hinsichtlich der Studienordnung für die Studienrichtung Technische Mathematik und für das Kurzstudium Versicherungsmathematik und der Studienordnung Telematik wurde angeregt, im Rahmen der EDV-bezogenen Fachgebiete auch die Ausbildung in "Datenschutz und Datensicherheit" vorzusehen.

4. Datenschutzverordnungen

Einige im Berichtszeitraum vorgelegte Kostenbestimmungen von Datenschutzverordnungen enthielten bei der eine

Rückerstattungspflicht auslösenden Richtigstellung eine Unterscheidung zwischen Daten, die auf Angaben des Betroffenen beruhen und sonst ermittelten Angaben. Der Datenschutzrat stellte fest, daß diese Unterscheidung nicht dem § 11 DSG entspricht und daß der Ermittlung von Daten aus Angaben des Betroffenen nur insoweit Rechtsrelevanz zukommt, als in solchen Fällen gemäß § 12 Abs. 5 DSG der Betroffene die Unrichtigkeit der Daten beweisen muß.

In einigen Fällen wurde vom Datenschutzrat kritisiert, daß der für Auskünfte (soweit es sich nicht um die erste Auskunft des Jahres handelt) vorgesehene Kostenersatz im Vergleich mit anderen von öffentlichen Rechtsträgern erlassenen Datenschutzverordnungen unverhältnismäßig hoch sei; er regte daher an, im Hinblick auf die Höhe des Kostenersatzes der Regelung anderer Datenschutzverordnungen zu folgen, die je nach Aufwand für die Auskunftserteilung einen von öS 100,-- bis max. öS 1.000,-- gestaffelten Kostenersatz vorsehen.

Der Datenschutzrat fordert auch regelmäßig, daß Kostenvorschreibungen unverzüglich zu erfolgen haben, um die Dauer eines Auskunftsverfahrens nicht ungebührlich zu verzögern. Die im Berichtszeitraum vorgelegten Datenschutzverordnungen haben alle dieser Forderung entsprochen.

Eine Liste der begutachteten Datenschutzverordnungen ist in der Anlage 2 dieses Berichtes enthalten.

5. Spezielle Datenschutzfragen

Im folgenden werden Spezialprobleme gesondert dargestellt, mit denen sich der Datenschutzrat ausführlich beschäftigt hat.

5.1 Datenschutz und Informationsbedürfnisse öffentlicher Kontrollorgane:

Im Berichtszeitraum hat der Datenschutzrat noch einmal die Frage der Informationsrechte von Berichten eines

- 29 -

Kontrollausschusses, die in öffentlicher Sitzung von allgemeinen Vertretungskörpern behandelt werden, beraten (vgl. dazu bereits die Ausführungen im Datenschutzbericht 1989, S. 16 f). Anlaß für die neuerliche Beratung war eine geplante Änderung des Statuts der Landeshauptstadt Graz, worin geregelt werden sollte, in welchem Umfang personenbezogene Daten in einem für die Öffentlichkeit bestimmten Bericht des Kontrollausschusses der Landeshauptstadt Graz aufgenommen werden dürfen. Konkret sah der Entwurf vor, daß solche Daten, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, nur dann in den Bericht aufgenommen werden dürfen, wenn der Bericht ohne die entsprechenden Angaben seine Aussagekraft verlieren würde. Über Antrag des Kontrollausschusses sind solche Daten enthaltende Berichte in nicht öffentlicher Gemeinderatssitzung zu behandeln, wobei der Gemeinderat die Verweisung des Prüfberichtes zur Behandlung in öffentlicher Sitzung beschließen kann.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Frage "Informationsfreiheit von Kontrollorganen versus Grundrecht auf Datenschutz" - diese Frage geht über den Bereich der Landeshauptstadt Graz weit hinaus und betrifft de lege ferenda letztlich auch die Frage der Behandlung allfälliger Rechnungshofberichte im Nationalrat - hat der Datenschutzrat eine Arbeitsgruppe beauftragt, eine diesbezügliche Stellungnahme auszuarbeiten.

Das Ergebnis ist ein Ausgleich zwischen einerseits der Notwendigkeit, durch den Schutz des Betroffenen die Beurteilungsmöglichkeit eines Berichtes durch das Kontrollorgan nicht zu schmälern und andererseits durch das Berichtswesen die vom § 1 DSG geschützten Werte der Betroffenen nicht zu beeinträchtigen. Im Gegensatz zum geplanten Kriterium für die Unterdrückung personenbezogener Daten, nämlich die Aussagekraft eines Entwurfes, unterstrich der Datenschutzrat die Notwendigkeit dieser Daten zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion. Dazu ist eine Interessensabwägung zwischen

- 30 -

den Kontrollbedürfnissen einerseits und den schutzwürdigen Interessen andererseits erforderlich. Eine Rechtfertigung des Grundrechtseingriffes ist nur dann möglich, wenn die Einschränkung der Persönlichkeitsrechte oder von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen durch Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt sei und das Interesse an der Einschränkung überwiegt.

Der Datenschutzrat empfahl daher dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, die Voraussetzungen für die Aufnahme von personenbezogenen Daten in einen derartigen Bericht strenger zu fassen. Es sei erforderlich, daß die Daten für die Ausübung der Kontrollbefugnisse unter Wahrung des Datenschutzes unerläßlich sind. Eine Verweisung des Prüfberichtes zur Behandlung in öffentlicher Sitzung sollte überdies nur zulässig sein, wenn der Gemeinderat seinen durch das Statut der Landeshauptstadt Graz vorgesehenen Kontrollaufgaben anders nicht nachkommen könnte.

5.2 Militärische Nachrichtendienste

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der im Parlament eingerichteten Untersuchungsausschüsse wurde auch der Datenschutzrat mit den Aktivitäten der militärischen Nachrichtendienste befaßt und hat im Berichtszeitraum in mehreren Sitzungen datenschutzrechtliche Probleme im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und der militärischen Nachrichtendienste beraten. In diesen Sitzungen wurden die Verarbeitungsapplikationen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, deren rechtliche Grundlagen und der Zweck dieser Verarbeitungen diskutiert. Nach Einholung zahlreicher Auskünfte zum Themenbereich der militärischen Nachrichtendienste, Befragung der Leiter dieser Dienste und intensiven Diskussionen in den Sitzungen des Datenschutzrates wurde vom Datenschutzrat am 19. März 1991 eine auf § 42 Abs. 1 Z 3 Datenschutzgesetz an die Bundesregierung gerichtete Anregung zur Ausarbeitung einer gesetzlichen

- 31 -

Grundlage für die beiden militärischen Nachrichtenämter, Heeresnachrichtenamt und Abwehramt beschlossen.

Da die rechtlichen Grundlagen für die militärischen Nachrichtenämter derzeit nur in Erlaßform bestehen, hielt der Datenschutzrat die Ausarbeitung einer gesetzlichen Grundlage für unerläßlich. In diesem Gesetz müßten Art, Umfang und Anlaßfall für die Ermittlung personenbezogener Daten durch die militärischen Nachrichtendienste determiniert sein. Weiters müßten Vorschriften geschaffen werden, die die weitere Handhabung und Aufbewahrungsdauer sowie die Frage der Verwendung und allfälligen Weitergabe dieser Daten betreffen.

Erforderlich wäre jedoch auch eine effektive Kontrolle der militärischen Nachrichtendienste. Auch die Rechte von Betroffenen auf Aktenauskunft, Akteneinsicht und Aktenvernichtung (Löschung) sollten gesetzlich verankert werden. Diese Rechte sollten auch im Falle manueller Datensammlungen durchsetzbar sein.

Der Datenschutzrat ersuchte die Bundesregierung, diese Anregungen an den Nationalrat und den Bundesrat heranzutragen.

Nach Abschluß des Berichtszeitraumes wurde durch Artikel 52 a B-VG, BGBl. Nr. 565/1991, eine Bestimmung geschaffen, die zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung die Einrichtung je eines ständigen Unterausschusses der zuständigen Ausschüsse des Nationalrates vorsieht.

Damit wurde zwar die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einrichtung eines Kontrollorganes geschaffen, den übrigen in der Anregung des Datenschutzrates enthaltenen Vorschlägen wurde aber weder durch diese B-VG-Novelle noch in anderer Weise Rechnung getragen. Die Bundesregierung hat die Anregung des Datenschutzrates an den Nationalrat und Bundesrat im Dezember

1991 weitergeleitet. Es wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die gesetzgebenden Körperschaften die Anregung aufgreifen werden.

5.3 Volkszählung 1991

Der Datenschutzrat hatte sich schon im vorigen Berichtszeitraum mit der Novelle des Volkszählungsgesetzes, das die im Mai 1991 durchgeführte Volkszählung zum Gegenstand hatte, befaßt. Er hatte in seiner Stellungnahme zum Volkszählungsgesetz betont, daß Fragen nach den beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen der Wohnbevölkerung, die als notwendig für die Ermittlung von Zweit- und Mehrwohnsitzen erachtet wurden, nicht exzessiv gestellt werden dürfen.

Im Berichtszeitraum hat der Datenschutzrat in mehreren Sitzungen in Anwesenheit von Vertretern des Österreichischen Statistischen Zentralamtes seine Bedenken bezüglich der Frage nach den gesellschaftlichen Betätigungen wiederholt. Erfreulich ist, daß der Verordnungsgeber, nachdem die Bedenken des Datenschutzrates durch Ergebnisse der Probezählung bestätigt wurden, die endgültigen Zählpapiere so gestaltet hat, daß keine Angaben über konkrete Vereinsmitgliedschaften erfolgten.

Trotzdem wird an der Art und Weise, wie Vollerhebungen - wenn auch nur alle zehn Jahre - durchgeführt werden, regelmäßig Kritik geübt. Diese Bedenken sind teilweise technischer Natur, was etwa die unterschiedliche Abwicklung der Zählung in Klein- und Großgemeinden betrifft, zum Teil betreffen sie den Fragenkatalog, bezweifeln aber auch grundsätzlich den Sinn einer Vollerhebung.

Der Datenschutzrat meint, daß rechtzeitig vor der nächsten Volkszählung eine grundsätzliche Debatte über Art, Umfang und Methode der Informationsbeschaffung für staatliche Planung abgeführt werden muß, um entweder sozial verträglichere Erhebungsmethoden zu entwickeln oder die Legitimation einer Vollerhebung traditioneller Art zu erhöhen.

6. Datenschutz im privaten Bereich

6.1 Datenschutz und Kreditunternehmungen

Wie bereits im letzten Bericht des Datenschutzrates ausgeführt wurde, stellt sich im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten durch Banken an Kreditauskunfteien immer wieder die Frage nach deren datenschutzrechtlicher Zulässigkeit. Es werden nämlich nicht nur Daten von Kaufleuten im Sinne des Handelsrechts übermittelt, sondern auch von Nichtkaufleuten, und zwar an den sogenannten "Kleinkreditkataster" und an die "Negativliste". Der Kunde unterschreibt hiebei im allgemeinen im Rahmen der Kreditvergabe bzw. Kontoeröffnung eine Zustimmungserklärung, die jedoch aus datenschutzrechtlicher Sicht zu allgemein formuliert ist. Insbesondere ist kaum nachvollziehbar, ob und warum Daten an welche Empfänger weitergegeben werden.

Es wurde daher auf Anregung des Datenschutzrates vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsapparat des Datenschutzrates eine "Muster-Zustimmungserklärung" ausgearbeitet, die insbesondere folgenden Inhalt hat:

1. taxative Aufzählung jener Fälle bzw. Sachverhalte, die eine Übermittlung auslösen,
2. die zu übermittelnden Datenarten, ihr Inhalt, Empfänger und Zweck,
3. eine ausdrückliche schriftliche Widerrufsmöglichkeit,
4. den ausdrücklichen Hinweis: "Zustimmungserklärung nach dem DSG".

Dieses Muster wurde Mitte 1990 im Bankenausschuß des konsumentenpolitischen Beirats den Vertretern der

Kreditwirtschaft übermittelt. Dabei wurde vereinbart, diesen Vorschlag bei der nächsten Sitzung des Bankenausschusses zu behandeln.

Der Datenschutzrat erwartet, daß demnächst eine datenschutzkonforme Musterzustimmungserklärung von den zuständigen Branchenvertretern beschlossen werden wird. Ziel sollte sein, daß alle Zustimmungserklärungen den gleichen datenschutzrechtlichen Standard aufweisen.

Das Bundesministerium für Finanzen erklärte sich - im Gegensatz zur Auffassung des Datenschutzrates - als Aufsichtsbehörde für die Einhaltung des Datenschutzgesetzes durch Banken nicht zuständig. Es sei zwar für die Beaufsichtigung der Banken betreffend die Einhaltung der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes, nicht aber des Datenschutzgesetzes zuständige Behörde!

Der Datenschutzrat kam daher zu dem Schluß, daß die Praxis der Kreditaufsichtsbehörde derzeit die Einhaltung des Datenschutzgesetzes nicht gewährleistet und daher bereichsspezifische Regelungen oder sonstige Maßnahmen betreffend Datenschutz und Kreditunternehmungen zu schaffen seien.

Insbesondere sollten neben dem oben erwähnten Problem der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung folgende Problembereiche näher untersucht werden:

- ob der Umfang des Gewerberechtes von Kreditauskunfteien nur die Auskunftserteilung über Unternehmen oder auch über Personen umfaßt, die keine Firma führen;
- ob ausreichend sichergestellt ist, daß eine Kreditauskunftei nicht auch für andere Zwecke verwendet wird;
- inwieweit eine Kreditauskunftei die Auskunft über Übermittlungsempfänger im Sinne des § 25 Abs. 6 Datenschutzgesetz verweigern kann;

- 35 -

- ob eine besondere Geheimhaltungspflicht für Kreditauskunfteien notwendig ist oder ob bestehende Geheimhaltungspflichten (§ 23 Abs. 1 erster Satz KWG) ausreichen.

6.2 Datenschutz und Versicherungswesen

Auf dem Gebiet des Versicherungswesens gelangten dem Datenschutzrat im Berichtszeitraum wiederholt folgende Probleme zur Kenntnis:

Es gibt eine österreichweite "Warndatei", die vom Versicherungsverband geführt wird. In diese Datei werden Schadensfälle aufgenommen. Jede Versicherung hat Zugriff auf diese Datei und schließt auf Grund der Kenntnis der dort enthaltenen personenbezogenen Daten unter Umständen mit bestimmten Kunden keine Versicherungsverträge mehr ab, ohne daß der Betroffene den Grund dafür kennt, da er im allgemeinen über die Datenübermittlung an die "Warndatei" nicht informiert ist. Auf Grund des geringen Bekanntheitsgrades dieser Datei als auch der dort gespeicherten Daten kann der Betroffene im allgemeinen auch nicht von seinem Richtigstellungs- und Löschungsrecht Gebrauch machen.

Ein weiteres Problem ergab sich beim Abschluß von privaten Kranken- oder Lebensversicherungen. Hier ermächtigt der Betroffene meist bei Vertragsabschluß schriftlich in einer Zusatzklausel des Versicherungsvertrages das Versicherungsunternehmen, seine gesamten Gesundheitsdaten bei Ärzten und Krankenhäusern einzuholen und entbindet sämtliche Ärzte von ihrer Schweigepflicht. Diese Ermächtigung erstreckt sich in manchen Fällen sogar auf zukünftig entstehende Gesundheitsdaten. Diese sehr weit gehende Ermittlungsermächtigung ist zumeist Voraussetzung für den Vertragsabschluß; es ist dem Betroffenen nicht möglich, die Ermittlungsermächtigung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß einzuschränken, da ansonsten von der Versicherungsgesellschaft kein Vertrag gewährt wird.

Im Sinne des Betroffenenenschutzes sollte auch hier geklärt werden, welcher Umfang an Datenermittlung für die Versicherungen unbedingt notwendig ist. Der Datenschutzrat wird zu diesem Problemkreis Gespräche mit informierten Vertretern der Versicherungswirtschaft führen.

6.3 Werbewirtschaft - Adressenverlage

Bereits im Datenschutzbericht 1989 hat sich der Datenschutzrat mit den datenschutzrechtlichen Problemen im Bereich des Direktmarketings beschäftigt. Da aufgrund zahlreicher Eingaben und Anbringen aus der Bevölkerung, aber auch aus Medienmeldungen deutlich wird, daß in der Öffentlichkeit teilweise über Direktwerbung eine kritische Meinung vorherrscht, hat der Datenschutzrat mit dem Fachverband Werbung der Bundeswirtschaftskammer, dem Österreichischen Arbeiterkammertag (nunmehr: Bundesarbeitskammer) sowie Vertretern der Adressenverlagsbranche allfällige Lösungsmöglichkeiten erörtert. Nach einer anfänglich signalisierten Bereitschaft, die sogenannte "Robinson-Liste" effektiver zu gestalten und besser publik zu machen, weiters in Hinkunft Zustimmungserklärungen dafür zu verlangen, daß Adressen aus geschäftlichen Dateien für Direktwerbezwecke anderer Unternehmen verwendet werden dürfen, sowie für die Ausarbeitung eines Wohlverhaltenspaketes der Adressenverlage, sind diese Bestrebungen vorläufig bedauerlicherweise nicht weiter verfolgt worden.

Nach Auffassung des Fachverbandes Werbung habe sich die Robinson-Liste bewährt und sollte daher unverändert weitergeführt werden. Sie würde weiters in der fachverbandseigenen Informationsbroschüre "Direktwerbung - Fakten und Vorurteile" ausführlich gewürdigt, daher sei eine weitere Publikmachung der Robinson-Liste entbehrlich, um jene Bevölkerungskreise, die auf bestimmte Informationen und Werbebotschaften des in Rede stehenden Mediums angewiesen sind, davon a priori nicht abzukoppeln.

- 37 -

Auch die Erstellung eines Wohlverhaltenskataloges wurde vom Fachverband Werbung vorerst abgelehnt. Da der Verwaltungsgerichtshof über einen entsprechenden grundsätzlichen Bescheid der Datenschutzkommission hinsichtlich der Adressenverlage noch nicht entschieden habe, sei eine Ausarbeitung solcher Selbstbeschränkungsrichtlinien sinnvollerweise noch nicht möglich. Bis zum Ende des Berichtszeitraumes lag noch keine entsprechende meritorische Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vor.

Nach Klärung der Rechtslage durch den Verwaltungsgerichtshof wird der Datenschutzrat die Situation gemeinsam mit den Adressenverlagen analysieren. Dazu werden auch Vertreter der Bundesarbeitskammer, der Bundeswirtschaftskammer, insbesondere der Werbewirtschaft, aber voraussichtlich auch des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, das sein Interesse an einer Teilnahme an diesen Beratungen bekundet hat, beigezogen werden.

Dem Datenschutzrat scheint dabei insbesondere ein Problembereich gravierend zu sein: Die sogenannte Robinson-Liste in ihrer derzeit ausgestalteten Form ermöglicht zwar, die Zusendung von Werbematerial - soferne diese von Adressenverlagen durchgeführt wird - zu unterbinden, die Robinson-Liste beruht jedoch nur auf freiwilliger Mitarbeit der entsprechenden Adressenverlage und verleiht dem Betroffenen kein subjektives Recht auf Löschung seiner Daten aus Adreßlisten. Damit stehen die Rechte eines Betroffenen in Österreich im Widerspruch zur Empfehlung des Europarates über den Schutz personenbezogener Daten, die für Zwecke der Direktwerbung verwendet werden (Empfehlung vom 25. Oktober 1985, R (85)20).

Von der in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vertretenen Rechtsauffassung wird es abhängen, in welchem Umfang der Datenschutzrat allfällige Anpassungen der einschlägigen datenschutzrechtlichen oder auch

gewerberechtlichen gesetzlichen Vorschriften für Adressenverlage anregen wird. Der Datenschutzrat ist allerdings bereits jetzt der Überzeugung, daß der Mindeststandard eines Schutzes der Betroffenen im Rahmen der Verwendung ihrer Daten für Zwecke des Direktmarketings jener sein sollte, der von der zitierten Empfehlung des Europarates vorgegeben wird. Dieser Standard wird durch innerstaatliche generelle Rechtsnormen derzeit nicht vollständig erreicht.

6.4 Religionsbekenntnis und Datenschutz

Im Berichtszeitraum wurde der Datenschutzrat mehrfach von Bürgern, aber auch von Gemeinde- bzw. Magistratsverwaltungen mit der Frage konfrontiert, in welchem Umfang gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Auskunft aus den bei den Gemeinden geführten Haushaltslisten zu gewähren ist. Obwohl diese Frage in § 118 der Bundesabgabenordnung ausführlich geregelt ist, ergeben sich immer wieder Unklarheiten und Beschwerdefälle, da die Ausfüllung der Spalte Religionsbekenntnis in der Haushaltsliste zum einen nicht verpflichtend ist, und zum anderen nicht ausdrücklich geregelt ist, ob einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft die Daten aller Personen oder nur die Daten jener Personen, die dieser Religionsgesellschaft angehören, zustehen.

Der Datenschutzrat hat zu dieser Frage eingehende Gespräche mit Vertretern des Städte- und Gemeindebundes, des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst (Kultusabteilung), mit dem Verfassungsdienst und der Datenschutzkommission geführt. Hierbei kam er - im Gegensatz zu früheren Aussagen - zu einer strengeren Auffassung über den Geheimhaltungsanspruch:

Gemeinden dürfen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften aus der Haushaltsliste ausschließlich Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Religionsbekenntnis, Wohnsitz (einschließlich Änderungen) und Erwerbstätigkeit

- 39 -

mitteilen. Eine Einsichtnahme in die gesamte Haushaltsliste durch Vertreter der Religionsgesellschaften ist unzulässig.

Da dieses Informationsrecht zur Unterstützung der Religionsgesellschaften bei der Vorschreibung der Einhebung der Kirchenbeiträge dient, dürfen jedenfalls die Daten jener Personen mitgeteilt werden, die sich ausdrücklich zu dieser Religion bekannt haben. Religionsgesellschaften, denen die Person nicht angehört, dürfen die Daten nur in besonderen Fällen bekannt gegeben werden, etwa wenn Ehepartner ein unterschiedliches Religionsbekenntnis haben und die geleisteten Kirchenbeiträge für eine Religionsgesellschaft bei der Vorschreibung von Kirchenbeiträgen der anderen Religionsgesellschaft berücksichtigt werden können.

Wird das Religionsbekenntnis nicht oder nicht eindeutig angegeben, etwa durch Freilassen des Feldes "Religionsbekenntnis", dürfen diese Personen allen Religionsgesellschaften bekannt gegeben werden.

Wenn sich jedoch jemand ausdrücklich dazu bekennt, keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft anzugehören, dann kommt eine Weitergabe von Informationen über diese Personen an Religionsgesellschaften nicht in Frage und wäre gesetzwidrig. Hiebei macht es nach Auffassung des Datenschutzrates keinen Unterschied, ob jemand in der Haushaltsliste im Feld "Religionsbekenntnis" ausdrücklich angibt, keiner Religionsgesellschaft anzugehören oder dieses Feld einfach durchstreicht. Auch im letzteren Fall ist eindeutig dokumentiert, daß die betreffende Person keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört. Die Daten solcher Personen dürfen daher nach Auffassung des Datenschutzrates von Gemeinden nicht an Kirchen und Religionsgesellschaften übermittelt werden.

7. Novellierung des Datenschutzgesetzes

7.1 Medienprivileg

Der Datenschutzrat legt Wert auf die Feststellung, daß er im Recht auf Informationsfreiheit als verfassungsmäßig verankertem Grundrecht einen unverzichtbaren demokratiepolitischen Grundpfeiler sieht. Allerdings kann bisweilen zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz und dem Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung ein Spannungsverhältnis bestehen.

Dementsprechend sieht auch das Mediengesetz selbst eine Reihe von dem Persönlichkeitsschutz dienenden Bestimmungen vor (3. Abschnitt des Mediengesetzes, §§ 6-23). Allerdings enthalten diese Bestimmungen nicht jene Regelungen, die dem Verfassungsausschuß bei der Abfassung seines Berichtes zum Stammgesetz des Datenschutzgesetzes vorschwebten, nämlich, daß bei den Beratungen über die Regierungsvorlage eines Mediengesetzes die Gedanken des Datenschutzes gebührende Beachtung finden würden. Unter diesen Voraussetzungen hatte nämlich der Verfassungsausschuß dem Plenum des Nationalrates die dann auch tatsächlich verabschiedete Fassung des § 54 des Datenschutzgesetzes in seiner Stammfassung, BGBl.Nr. 565/1978, vorgeschlagen (NR: GP XIV RV 72 AB 1024 S. 104ff). Diese Bestimmung lautete: "Bis zum Inkrafttreten von Datenschutzbestimmungen eines Mediengesetzes finden die einfachgesetzlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung, insoweit Medienunternehmen oder redaktionelle Hilfsunternehmen Daten ausschließlich für ihre publizistische Tätigkeit ermitteln, verarbeiten, benützen oder übermitteln."

Mit der Datenschutzgesetz-Novelle 1986, BGBl.Nr. 605/1987, wurde dann der § 54 in seine heutige Form gebracht und lautet nunmehr:

"Insoweit Medienunternehmen oder Mediendienste Daten ausschließlich für ihre publizistische Tätigkeit zum Zweck der automationsunterstützten Verarbeitung ermitteln, verarbeiten,

- 41 -

benützen, übermitteln oder überlassen, finden von den einfachgesetzlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur die §§ 19 bis 21 Anwendung."

Die ursprünglich in Aussicht genommenen Datenschutzbestimmungen in einem Mediengesetz wurden jedoch bis heute nicht erlassen; weder enthält das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz), BGBl.Nr. 314/1981 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 211/1987 und 233/1988, neben den dort enthaltenen Instrumentarien des Persönlichkeitsschutzes bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen, noch sind solche Bestimmungen in der letzten Novelle zum Mediengesetz vorgesehen.

Aufgrund der geltenden Rechtslage finden für die publizistische Tätigkeit von Medienunternehmen und Mediendiensten außer dem § 1 des Datenschutzgesetzes lediglich die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes über die Dienstleistung im Datenverkehr (§ 19), über das Datengeheimnis (§ 20) und über die Datensicherheitsmaßnahmen (§ 21) Anwendung, Bestimmungen, die zwar den Eigeninteressen der Medienunternehmen dienen, aber nicht auf die Interessenslage der betroffenen Personen abstellen.

Aus dieser Entstehungsgeschichte des österreichischen Medienprivilegs im Datenschutz ist deutlich ersichtlich, daß die Privilegierung der Massenmedien, d.h. ihre Ausnahme von den Kernbestimmungen jeder Datenschutzregelung, nämlich dem Auskunfts-, dem Richtigstellungs- und Löschungsrecht, nur eine provisorische sein konnte.

Im Hinblick auf den verstärkten Einsatz der EDV in den Printmedien, aber auch in elektronischen Medien, insbesondere im Fernsehen, erscheint dem Datenschutzrat die Zeit gekommen, das verfassungsrechtlich verankerte Grundrecht jedermanns auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung in einer bereichsspezifischen Art und Weise gegenüber Massenmedien wirksam werden zu lassen.

- 42 -

Schließlich bedarf auch die verstärkte Nutzung von Medienarchiven durch Medien und Mediendienste und insbesondere ihre gleichzeitige Verwendung für nicht publizistische Zwecke einer ausgewogenen bereichsspezifischen Datenschutzregelung. Diese Mischverwendung schafft insofern zusätzliche Unklarheiten, als Medienarchive, soweit sie für publizistische Zwecke genützt werden, von den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausgenommen sind, das kommerzielle Anbieten von einzelnen Informationen aus den Archiven jedoch dem Datenschutzgesetz einschließlich dem Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungsrecht unterliegt. Es handelt sich hierbei jedoch um ein und dieselbe Datei, die damit verschiedenen rechtlichen Regimes unterworfen ist.

Der Datenschutzrat ist daher der Auffassung, daß - allenfalls nach einer Analyse der einschlägigen Bestimmungen in ausländischen Datenschutzgesetzen - bereichsspezifische Datenschutzregelungen für Medien und Mediendienste unerläßlich sind und ausgearbeitet werden sollen.

7.2 Archiv- und Dokumentationswesen

Archive als "Gedächtnis des Staates" (Novalis) enthalten nicht nur wertvollstes Kulturgut, sondern dienen der historischen, politischen und kulturellen Identitätsfindung der Republik und ihrer Bewohner. Darüber hinaus sind in ihnen Informationen gesammelt, die für privat: wie gesellschaftliche, politische und auch wirtschaftliche Aktivitäten einzelner Individuen wie auch gesellschaftlicher Gruppierungen von höchstem Werte sind. Der Zugang zu diesen Archiven ist in Österreich nur ungenügend geregelt. Dies gilt sowohl für die vom Bund als auch für die von Ländern und Gemeinden betriebenen Archive, sodaß Konflikte zwischen den Informationsinteressen einzelner, insbesondere aber der Wissenschaft und der Medien und den Bewahrern des Archivgutes unvermeidbar waren und auch heute immer noch auftreten. Hierbei sind die Interessen an freiem Informationszugang und schutzwürdigen Interessen an der

- 43 -

Geheimhaltung sorgfältig abzuwägen. Dort, wo der Zugang eröffnet wird, ist eine Gleichbehandlung dieses Informationszugangs zu gewährleisten.

Neben diesen von Bund, Ländern, Gemeinden und anderen öffentlichen Einrichtungen, wenn auch in der Regel in Formen der Privatwirtschaftsverwaltung geführten Archiven, werden in wachsendem Maße von privaten Rechtsträgern Archive und Dokumentationen betrieben. Der Zugang zu diesen Dokumentationen kann wertvolle Wettbewerbsvorsprünge in Politik und Gesellschaft verschaffen. Rechtsgrundlagen für den Betrieb solcher vielfach elektronisch erschlossener Dokumentationen sowie die rechtlichen Bedingungen, unter denen der einzelne oder die allgemeine Öffentlichkeit aus diesen Dokumentationen Nutzen ziehen können, sind derzeit nur mangelhaft vorhanden.

Der Datenschutzrat vermeint daher, daß auch auf diesem Gebiet bereichsspezifische Regelungen für den Datenverkehr mit Archiven und Dokumentationen eine Rechtsgrundlage sowie ein ausgewogenes, die Interessen der Betroffenen berücksichtigendes Informationszugsrecht geschaffen werden müsse.

7.3 Rechtsschutz im privaten Bereich

Da die Absicht des historischen Gesetzgebers, Datenschutzangelegenheiten bei wenigen Gerichten und innerhalb dieser bei einer Geschäftsabteilung zu konzentrieren, sowohl durch Änderungen der Gerichtsorganisation als auch der Geschäftsverteilungen zunichte gemacht wurde, wurden Überlegungen angestellt, die Notwendigkeit der grundsätzlichen Zuständigkeit der Gerichte I. Instanz generell zu hinterfragen. Ursprüngliche Intention war es, bei den Gerichtshöfen I. Instanz die sachliche Zuständigkeit in Datenschutzfragen zu konzentrieren. Nunmehr erhebt sich die Frage, ob nicht dem Rechtsschutz des Betroffenen dadurch besser Genüge getan werden könnte, daß in Datenschutzangelegenheiten die Bezirksgerichte zuständig gemacht werden sollten. Dies würde möglicherweise die

- 44 -

"Prozeßhemmschwelle" in datenschutzrechtlichen Belangen durch Verringerung der Prozeßkosten herabsetzen, da beim Bezirksgericht nicht notwendigerweise Anwaltszwang herrscht und daher niedrigere Kosten anfallen können. Eine solche Regelung würde jedenfalls den Zugang zum Recht erleichtern (vgl. auch die Ausführungen zu Punkt 3.2.2).

Dies könnte ein erster Schritt sein, den in der Praxis nur ungenügend verwirklichten Rechtsschutz im privaten Bereich zu verbessern. Der Datenschutzrat ist sich bewußt, daß eine Gleichstellung des Zugangs zum Recht im öffentlichen und privaten Bereich damit noch nicht erreicht wird, diese Gleichstellung jedoch langfristig anzustreben ist. Ein Ausbau und allenfalls eine Umformung der Schlichtungsstelle-Datenschutz im Sinne eines besseren Zugangs zum Recht sollten als weitere Schritte in diese Richtung gesetzt werden.

8. Stellungnahmen zu Berichten

8.1 Stellungnahme zum Bericht der Datenschutzkommission

In "Punkt 4.3.3 Verwaltungsstrafverfahren" des Berichtes der Datenschutzkommission wird ausgeführt, daß die Anzahl der Berufungen an die Datenschutzkommission möglicherweise nur deshalb so gering ist, weil erfahrungsgemäß die von der ersten Instanz verhängten Geldstrafen sehr niedrig sind, obwohl der Gesetzgeber eine Höchststrafe von öS 150.000,-- vorgesehen hat. Die höchste im Berichtszeitraum von einem Landeshauptmann verhängte Geldstrafe betrug öS 10.000,--.

Der Datenschutzrat empfindet die Tatsache, daß viele nach dem Datenschutzgesetz verhängten Strafen sogar geringer sind als die vorgesehene Registrierungsgebühr, als unbefriedigend.

Im Zusammenhang mit "Punkt 5.1 Internationaler Datenverkehr" des Berichtes der Datenschutzkommission wird angeregt, eine

- 45 -

Aktualisierung der Gleichwertigkeitsverordnung,
BGBl. Nr. 612/1980, vorzunehmen, da inzwischen in mehreren
Staaten allgemeine Datenschutzgesetze in Kraft getreten sind.

In "Punkt 7. De lege ferenda" des Berichtes der
Datenschutzkommission wird ausgeführt, daß der OGH die
Rechtsansicht vertritt, daß der Betroffene im
Auskunftsverfahren behaupten und beweisen müsse, daß er
zumindest den begründeten Verdacht der Unrichtigkeit der Daten
habe. Nach Ansicht der Datenschutzkommission wäre daher zu
überlegen, die Grenze des Rechtsmißbrauches und eine
erleichterte Beweislast in den Auskunftstatbestand des § 25
(und des § 11) DSG unmittelbar einzubeziehen. Folgender
Gesetzeswortlaut wird in Erwägung gezogen:

"§ 25 (1) Ein Betroffener kann Auskunft über die
Daten und über deren Herkunft verlangen, es sei denn, daß ihm
diese Daten bereits bekannt sind und für ihn deren Richtigkeit
und Vollständigkeit zum Zeitpunkt des Auskunftsbegehrens nach
den Umständen nicht zweifelhaft sein können."

Eine ähnliche Formulierung wäre auch in den § 11 DSG
aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Interessen der Betroffenen schließt sich
der Datenschutzrat dieser Forderung der Datenschutzkommission
auf Novellierung des Datenschutzgesetzes an.

8.2 Stellungnahme zum Bericht des Datenverarbeitungsregisters

Das Datenverarbeitungsregister stellt einen wichtigen
Bestandteil im Gefüge der für die Durchführung des
Datenschutzes verantwortlichen Einrichtungen dar. Durch die
konkrete Gestaltung der Datenverarbeitungsregister-Verordnung
sind dem Datenverarbeitungsregister allerdings bestimmte
Auswertungen der Registermeldungen, die über die derzeit im
Datenverarbeitungsregister-Bericht enthaltenen Informationen
über den Einsatz der EDV im öffentlichen und privaten Bereich

hinausgehen, nicht möglich, obwohl sie wichtige Rückschlüsse auf die Datenschutzlandschaft ermöglichen und bereichsspezifische Defizite im Datenschutz erkennen lassen würden.

Der Datenschutzrat behält sich vor, in eine grundsätzliche Debatte über die Rolle des Datenverarbeitungsregisters einzutreten. Der Datenschutzrat ist sich bewußt, daß eine solche Veränderung des Stellenwerts des Datenverarbeitungsregisters eine Abweichung von jener Systematik des institutionellen Gefüges bedeutet, über die bei der Einführung des Datenschutzgesetzes Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre ein breiter politischer Konsens erzielt wurde.

Der Datenschutzrat schließt sich weiters der im Bericht des Datenverarbeitungsregisters enthaltenen Anregung an, daß die Normierung der Standardverarbeitung der derzeitigen Rechtslage angepaßt werden soll.

9. Ausblick

Der Datenschutzrat geht davon aus, daß auf Grund der internationalen Entwicklung (Beitritt Österreichs zu den EG und dem EWR) in absehbarer Zukunft Anpassungen des österreichischen Datenschutzrechtes an das der Europäischen Gemeinschaften zu erfolgen haben werden.

Im Berichtszeitraum holte der Datenschutzrat daher alle erforderlichen Informationen zu den geplanten "Datenschutzpaket" der Europäischen Gemeinschaften ein. Wesentlicher Inhalt dieses im September 1990 von der Kommission herausgegebenen "Paketes" sind die Vorschläge für zwei Richtlinien:

- a. eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und
- b. eine Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im diensteintegrierenden Digitaltelekommunikationsnetz (ISDN) und in öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen.

- 47 -

Unter anderem fand in der Bundeswirtschaftskammer unter reger Beteiligung der Mitglieder des Datenschutzrates eine Veranstaltung zu diesem Thema statt, in welcher ein Experte des EG-Datenschutzrechtes über Inhalt und Zustandekommen der geplanten EG-Datenschutzrichtlinie referierte.

Ziel der Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Datenschutzes soll es sein, in allen Mitgliedstaaten ein gleichwertiges hohes Schutzniveau einzuführen, um die Hemmnisse für den Austausch von Daten abzubauen, der für das Funktionieren des Binnenmarktes unerlässlich ist. Da infolgedessen jeder Mitgliedstaat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten den gleichen hohen Schutz genießen können wird, werden die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit dieser Daten in der Gemeinschaft nicht mehr mit der Begründung des Schutzes der betroffenen Person einschränken können.

Der Meinungsbildungsprozeß über das "Datenschutz-Paket" ist jedoch EG-intern noch lange nicht abgeschlossen. Insbesondere ist er noch nicht soweit, daß bereits jetzt konkrete Äußerungen über Änderungen des Datenschutzgesetzes möglich sind, die im Falle eines Beitritts Österreichs zur EG oder des Zustandekommens des EWR erforderlich wären. So hat das Europäische Parlament am 12. Februar 1992 an die 200 Änderungswünsche der Kommission gegenüber geäußert, die nun von dieser zu prüfen sind; sodann wird der sogenannte "gemeinsame Standpunkt" wieder dem Europäischen Parlament vorgelegt, in welchem diese Vorschläge zum Teil Berücksichtigung finden werden. Eine abschließende Evaluation der Endfassung des EG - "Datenschutzpaketes" kann daher in diesem Stadium, in dem der EG-interne Willensbildungsprozeß noch bei weitem nicht abgeschlossen ist, nicht vorgenommen werden.

11. März 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kliesinger

- 48 -

Anlage 1 zum Datenschutzbericht 1991

Gesetzesentwürfe, zu denen der Datenschutzrat eine
Stellungnahme abgegeben hat:

Landwirtschaftskammergesetz

Ärztegesetz, Dentistengesetz

Kärntner Landesgesetz über Patientenanwalt

Betriebspensionsgesetz

Gleichbehandlungsgesetz

AVG, BAO, Zustellgesetz

Wasserrechtsgesetz-Novelle

UOG, AHStG und Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Psychotherapiegesetz

Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990

Kärntner Nationalparkgesetz

Kärntner Feuerwehrgesetz

Bundesgesetz über technische Studienrichtungen

Sicherheitspolizeigesetz-Erkennungsdienst

- 49 -

Pflanzenschutzmittelgesetz

49. Novelle zum ASVG

Ausländerbeschäftigungsgesetz

Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz

Kärntner Verwaltungssenatsgesetz

Umweltkontrollgesetz

Fortpflanzungshilfegesetz

Futtermittelgesetz 1990

NÖ landwirtschaftliches Siedlungsgesetz

Kärntner Landesholdingsgesetz

Sicherheitspolizeigesetz

Unternehmerbuchgesetz

Kärntner Wohnbauförderungsgesetz

Fremdenpolizeigesetz

Akkreditierungsgesetz

Kärntner Kulturförderungsgesetz

BG, mit dem das Landesgericht Wien¹-Nord errichtet wird und u.a.
das DSG geändert wird

Bundesbetreuungsgesetz

- 50 -

Asylgesetz

Arbeitsinspektionsgesetz

Zivildienstgesetznovelle

BG über Maßnahmen von Krankheitserregern

- 51 -

Verordnungsentwürfe, zu denen der Datenschutzrat eine
Stellungnahme abgegeben hat:

VO über Organstrafverfügungen

Strahlenschutzverordnung

Verordnung betreffend die Erfassung unerwünschter
Arzneimittelwirkungen

Drucksorten für die Volkszählung 1991

Elektronischer Rechtsverkehr

Verordnung über die Häuser- und Wohnungszählung 1991

Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung
Telematik

Statut der Landeshauptstadt Graz, Bericht des
Kontrollausschusses

Ärzte-Ausbildungsverordnung 1991

Richtlinien des Hauptverbandes der Österreichischen
Sozialversicherungsträger über den Datenverkehr mit
Versicherungsdaten (RVD)

Studienordnung für die Studienrichtung technische Mathematik
und das Kurzstudium Versicherungsmathematik

Novelle der Kanzleiordnung 1974 durch die Grundsätze der
Geschäftsbehandlung 1991

Anlage 2 zum Datenschutzbericht 1991Datenschutzverordnungen gemäß § 9 Datenschutzgesetz

Datenschutzverordnung Präsidentschaftskanzlei

Datenschutzverordnung Bundesministerium für Auswärtige
Angelegenheiten

Burgenländische Landesdatenschutzverordnung

Salzburger Landesdatenschutzverordnung

Burgenländische Gemeindedatenschutzverordnung

Vorarlberger Gemeindedatenschutzverordnung

NÖ Personalvertretungsdatschutzverordnung

Datenschutzverordnung der gesetzlichen Sozialversicherung

Datenschutzverordnung Österreichische Apothekenkammer

Datenschutzverordnung Hochschule für Musik und darstellende
Kunst

Datenschutzverordnung Universität Innsbruck



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

DATENSCHUTZBERICHT 1987
für die Zeit vom 25. April 1985 bis 30. Juni 1987

- 2 -

I n h a l t :

	Seite
1. Einleitung	3
2. Personalverhältnisse Datenschutzkommission	3
3. Personalverhältnisse im Geschäftsapparat	4
4. Geschäftsgang	5
4.1. Statistik	5
4.2. Erläuterungen zur statistischen Übersicht	6
5. Wahrnehmungen	6
5.1. Internationaler Datenverkehr	6
5.2. Betriebsordnungen, Rechenzentrumsverträge	9
5.3. Individuelle Ersuchen und Beschwerden	11
5.4. Registrierungsverfahren	20
5.5. Nebeninterventionen, Gutachten	23
5.6. Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes	23
5.7. Empfehlungsverfahren gem. § 41 Datenschutzgesetz	25
5.8. Stellungnahme zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	28
5.9. Datenschutzverordnungen (Anhörung gem. § 9 DSG)	31
5.10. Antrag auf Strafverfolgung	32
5.11. Strafverfahren gem. § 50 DSG	32
5.12. Internationale Tagungen	33
6. Auswirkungen der Spruchpraxis der Datenschutzkommission auf die Datenschutzgesetz-Novelle 1986	34

- 3 -

1. Einleitung:

Der dritte Datenschutzbericht, der den Zeitraum April 1983 bis April 1985 umfaßte, wurde am 10. Juni 1985 dem Bundeskanzler erstattet. Die mit 1. Juli 1987 in Kraft getretene Datenschutzgesetz-Novelle 1986 veränderte das Berichtssystem insofern, als die Datenschutzkommission (DSK) nunmehr ihre zweijährigen Berichte dem Datenschutzrat zu übermitteln hat.

Die Datenschutzgesetz-Novelle wurde auch zum Anlaß genommen, den Berichtszeitraum um drei Monate - nämlich bis zum Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 - auszudehnen. Der im Datenschutzgesetz (DSG) geforderte zweijährige Berichtsrythmus wird dadurch nicht unterbrochen. Der nun vorliegende Bericht ist damit der letzte Bericht, der die alte Rechtslage reflektiert.

Soweit Paragraphen des DSG zitiert werden und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, beziehen sich die Zitate auf das DSG in der Fassung vor dem Inkrafttreten der DSG-Novelle 1986 (Datenschutzgesetz BGBl.Nr. 565/1978, i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 314/1981 und der Kundmachung BGBl.Nr. 577/1982).

Die DSK ersucht den Datenschutzrat, den Bericht der DSK und seinen eigenen Datenschutzbericht im Interesse einer möglichst aktuellen Information zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu veröffentlichen.

2. Personalverhältnisse DSK:

An der personellen Zusammensetzung der DSK traten keine Veränderungen auf:

Vorsitzender:	Hofrat des OGH Hon.-Prof. Dr. Friedrich KUDERNA
Vertreter des Bundes:	Min.-Rat Dr. Walter DOHR
Vertreter der Länder:	OSRat Dr. Harald HELMREICH (Land Wien) v.HR Mag. Josef WALLIG (Land NÖ)

- 4 -

Ersatzmitglieder:

Stellvtr. Vorsitzender: SPPräs. des OGH Dr. Leopold STIX
Vertreter des Bundes: Rat Dr. Manfred MATZKA
Vertreter der Länder: w.HR Dr. Willibald LIEHR (Land NÖ)
OMRat Dr. Herbert VESELY (Land Wien)

Der Vertreter des Bundes ist laut Geschäftsordnung auch Geschäftsführendes bzw. stellvertretendes Geschäftsführendes Mitglied der DSK.

3. Personalverhältnisse im Geschäftsapparat:

Der für den Datenschutzrat und die Datenschutzkommission gemeinsam eingerichtete Geschäftsapparat (Datenschutzbüro) umfaßt unverändert Planstellen für vier Juristen, einen Informatiker, je einen Bediensteten in den Verwendungsgruppen B, C und D für Referenten- und Sekretariatsarbeiten sowie Kanzlei- und Schreibarbeiten. Sämtliche Planstellen sind derzeit besetzt.

Mit der im April 1987 erlassenen neuen Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes wurde der bisherige Geschäftsapparat ("Datenschutzbüro") mit dem im Verfassungsdienst für Datenschutz eingerichteten Referat V/1a zu einer neuen Abteilung verschmolzen, der damit auch eine zusätzliche juristische Planstelle zur Verfügung steht. Mit der Leitung der neuen Abteilung wurde nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren der bisherige Leiter des Datenschutzbüros betraut, sodaß die personelle und fachliche Kontinuität gewahrt blieb.

4. Geschäftsgang 4.1. Statistik:

Berichtszeitraum 1. April 1985 bis 30. Juni 1987

Anzahl der Eingangsstücke 1.086, Anzahl der Sitzungen 80, Anzahl der Erledigungen 1.307	Eingangsstücke		Erledigungen		insges. offen
	1985/87	1980/85 gesamt	1985/87	1980/85 gesamt	
Internationaler Datenverkehr	332	1.538	1.870	1.824	46
Betriebsordnungen	262	1.273	1.535	921	614 *
Datenschutzverordnungen	14	88	102	102	-
Individuelle Auskünfte, Beschwerden und Ersuchen	141	195	336	282	54
Rechenzentrumverträge	17	136	153	151	2
Regutachtungen zu Rechtsvorschriften	166	362	528	528	-
Überprüfungen der Registrierung	84	585	669	644	25
Abänderungen von Bescheiden	20	29	49	49	-
Gutachten gemäß § 29 DSG	-	1	1	1	-
Nebeninterventionen	1	6	7	7	-
Verfahren gemäß § 41 DSG	23	15	38	19	19
Verfahren vor dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof	5	4	9	9	-
Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 50 DSG	7	3	10	7	3
Anträge auf Strafverfolgung	5	2	7	6	1
Sonstiges	9	9	18	17	1
	1.086	4.246	5.332	4.567	765

* vgl. Pkt. 5.2.1.

4.2. Erläuterungen zur statistischen Übersicht:

Wie der Statistik entnommen werden kann, hat die DSK im Berichtszeitraum in 80 Sitzungen 1.307 Fälle erledigt.

Im internationalen Datenverkehr gelang es, die Rückstände auf 46 zu reduzieren. Bei der Aufarbeitung dieser Rückstände wurde dem im Unterausschuß des Verfassungsausschusses geäußerten Wunsch, ältere Geschäftsfälle vordringlich zu erledigen, Rechnung getragen. Nähere Ausführungen zum Bereich des internationalen Datenverkehrs finden sich unter Pkt. 5.1..

Die Anzahl der Individualbeschwerden und der Ersuchen um Hilfestellung in Datenschutzfragen nahm gegenüber dem vorigen Berichtszeitraum, in dem durchschnittlich ca. 50 Eingangsstücke dieser Art pro Jahr zu verzeichnen waren, auf ca. 70 pro anno zu.

5. Wahrnehmungen:

5.1. Internationaler Datenverkehr:

Die im Datenschutzbericht 1985 enthaltene strukturelle Analyse des Datenverkehrs trifft in ihren Grundaussagen auch auf den vorliegenden Berichtszeitraum zu. So erfolgten wiederum zahlreiche Genehmigungen im Bereich des Bankwesens, um die zum Zweck der Durchführung der Bankgeschäfte nach dem Kreditwesengesetz erforderlichen Daten an SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication, Brüssel) im Auftrag oder mit Zustimmung des Betroffenen zu überlassen und die zum Zweck der Rechtsdurchsetzung an ausländische Behörden und Rechtsanwälte erforderlichen Datenüberlassungen durchzuführen sowie die für die Erteilung allgemein gehaltener banküblicher Auskünfte über die wirtschaftliche Lage von Unternehmen iSd § 23 Abs. 2 Z. 4 KWG unbedingt notwendigen Daten an ausländische Kreditinstitute zu übermitteln.

Eine Reihe von Anträgen - zum Großteil aus anderen Branchen - mußte abgewiesen werden. Der Grund dafür war zumeist, daß der Antragsteller zwingende Genehmigungsvoraussetzungen nicht er-

- 7 -

füllt hat. Dies waren vor allem das Fehlen einer gem. § 32 Abs. 3 Z. 3 DSG erforderlichen Glaubhaftmachung, daß schutzwürdige Interessen der Betroffenen durch die Überlassung in das Ausland nicht verletzt werden, oder das Fehlen einer gem. § 32 Abs. 3 Z. 4 DSG erforderlichen Vereinbarung, mit der sichergestellt werden soll, daß auch ein ausländischer Dienstleister den Bestimmungen des § 19 DSG verpflichtet wird.

Hinsichtlich der Mittel der Glaubhaftmachung, daß schutzwürdige Interessen Betroffener nicht beeinträchtigt werden, entwickelte die DSK eine neue Spruchpraxis. Während bislang bei jeder nicht im eindeutigen Interesse der Betroffenen gelegenen Überlassung von der DSK verlangt wurde, daß sich der Datenempfänger schriftlich verpflichtet, die Daten nur für eigene, interne Zwecke zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben, differenzierte die DSK in letzter Zeit stärker nach der Datensensibilität und dem Überlassungszweck. Es erschien der DSK die Wahrung schutzwürdiger Interessen auch dann glaubhaft, wenn bei nicht extrem sensiblen Daten die Überlassung zu solchen Zwecken erfolgt, die eine Datenweitergabe an Dritte nicht befürchten läßt, da der Grundsatz von Treu und Glauben eine Verwendung zu anderen Zwecken untersagt. Als Überlassungszwecke in diesem Sinne wurden die konzerninterne Berichterstattung sowie die Direktlieferung bestellter Waren durch den ausländischen Datenempfänger anerkannt. Diese Lösung ermöglichte eine wesentlich beschleunigte Erledigung von Anträgen, die sich auf im Wirtschaftsleben übliche und gebotene Datentransfers bezogen.

Einige Anträge bezogen sich auf die Genehmigung einer Dienstleistungsverarbeitung für das Ausland in Österreich. Es wurde den Antragstellern jeweils mitgeteilt, daß eine Dienstleistungsverarbeitung in Österreich für einen ausländischen Rechtsträger gem. § 33 DSG mangels entsprechender völkerrechtlicher Vereinbarungen genehmigungsfrei ist, jedoch gem. § 47 Abs. 4 und 5 DSG dem DVR zu melden ist.

Weiters wurde die Übermittlung von Patienten- und Versicherten-daten durch Krankenanstalten in das Ausland zum Zweck der Abrechnung der Pflege- und der Sondergebühren, zum Zweck der Fest-

- 8 -

stellung der Zahlungspflichtigen, der Exekution fälliger Pflege- und Sondergebühren sowie zum Zweck der Weiterbehandlung genehmigt. Eine Übermittlung von Patientendaten an Register für Geschwulsterkrankungen im Ausland konnte nur befristet genehmigt werden, da die betreffende Verordnung der Landesregierung, durch die das Register errichtet wurde, mit 31. Dezember 1987 außer Kraft tritt. Die ebenfalls beantragte Übermittlung von Verständigungsdaten (d.s. Daten von Personen, die bezüglich des Pfleglings verständigt werden sollen) zum Zweck der Abrechnung der Pflege- und Sondergebühren sowie zum Zweck der Feststellung der Zahlungspflichtigen und der Exekution fälliger Pflege- und Sondergebühren wurde abgewiesen, da es weder entsprechende Bestimmungen in den Krankenanstaltengesetzen noch sonstige ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen iSd § 7 Abs. 1 Z. 1 DSG für diese Übermittlungen gibt und die notwendige Identität zwischen dem zu verständigenden und dem allenfalls zahlungspflichtigen Personenkreis nicht besteht. Die Übermittlung war daher nicht vom berechtigten Zweck gedeckt. Die Übermittlung von Patientendaten an ausländische Gesundheitsbehörden auf Grund der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Z. 5 KAG wurde mit der Begründung abgewiesen, daß von der zitierten Bestimmung ausschließlich inländische Behörden erfaßt sind. Diese Auffassung ergibt sich nach Meinung der DSK daraus, daß in diversen Abkommen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens den Krankenanstalten keine Übermittlungspflichten für personenbezogene Patientendaten auferlegt werden, sondern Mitteilungspflichten nur für Gesundheitsbehörden und Gesundheitsverwaltungen bestehen.

Die DSK mußte sich auch im Rahmen der Anträge auf Genehmigung des Internationalen Datenverkehrs mit dem Problem der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit beim sog. "Listbroking" befassen. Dabei handelt es sich in der Regel darum, daß ein Adreßverlag einem Unternehmen Adressenmaterial eines anderen Unternehmens zu Werbezwecken zur Verfügung stellt. Der Adreßverlag wird somit als Mittler zwischen beiden Unternehmen tätig. Der Adreßausdruck erfolgt unter EDV-Einsatz und in vielen Fällen unter Inanspruchnahme eines ausländischen (Sub-) Dienstleisters. Den Antrag des Adreßverlags auf Genehmigung dieses Datentrans-

- 9 -

fers in das Ausland mußte die DSK zurückweisen, da dem Adreßverlag als Dienstleister über die Zulässigkeit der Verarbeitung des Adressenmaterials im Sinne des § 17 DSG keine Ingerenz zukommt, die Verantwortlichkeit vielmehr ausschließlich beim Kunden als Auftraggeber liegt. Aus der rechtlichen Verantwortlichkeit des Auftraggebers einer Datenverarbeitung ergibt sich somit ein ausschließliches Antragsrecht des Auftraggebers. Nur dieser kann das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nachweisen. Mit dieser Entscheidung rückte die DSK teilweise von ihrer bisherigen Spruchpraxis ab, wonach neben dem Auftraggeber auch der Dienstleister antragslegitimiert sei.

Die DSK wurde wieder mit der bereits im Bericht 1985 kurz aufgezeigten Problematik der Überlassung von Wartungsdaten im Rahmen der Fernwartung konfrontiert. Eine Genehmigung konnte nicht erteilt werden, soweit Daten aus den Bereichen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Bundesministeriums für Inneres überlassen werden sollten, da diesen Überlassungen öffentliche Interessen entgegenstehen. Im übrigen konnte jedoch auf Grund der Tatsache, daß bei der Überlassung von Wartungsdaten nur bruchstückhafte Datenelemente überlassen werden und seitens des Empfängers sichergestellt ist, daß diese Daten nach Fehlerbehebung vernichtet bzw. dem Kunden zurückgestellt werden, die Genehmigung erteilt werden.

5.2. Betriebsordnungen, Rechenzentrumsverträge

5.2.1. Betriebsordnungen:

Eine Anfrage war in diesem Zusammenhang darauf gerichtet, ob private Rechtsträger Betriebsordnungen benötigen bzw. ob ein Vertrag gem. § 13 DSG mit öffentlichen Rechtsträgern erforderlich ist, wenn Hardware gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird. Die DSK verwies auf die unabhängig davon bestehende Notwendigkeit eines Vertrages iSd § 13 DSG, ob die Dienstleistung mit Hilfe von EDV-Personal, das dem öffentlichen Rechtsträger als Auftraggeber zuzurechnen ist, abgewickelt wird, sowie darauf, daß in einem solchen Vertrag auch eine Betriebsordnung zu vereinbaren ist.

- 10 -

Wie aus der Statistik ersichtlich, wurden insgesamt 1.535 Betriebsordnungen bei der DSK eingereicht und 921 durch Zustimmung erledigt; insgesamt wurden in Kommissionsitzungen 1.260 Fälle behandelt. In den unter Pkt. 4.1. mit * gekennzeichneten 614 noch offenen Fällen sind auch 339 Betriebsordnungen enthalten, zu welchen die DSK eine Stellungnahme abgab, ohne daß eine Verbesserung seitens des Einreichers nachgereicht wurde. Dazu kommt, daß in Einzelfällen auf Stellungnahmen der DSK bzw. telefonische Kontaktaufnahmen mit den Einreichern durch den Geschäftsapparat spätestens ab dem Zeitpunkt der Beschlußfassung zur DSG-Novelle von den Antragstellern darauf hingewiesen wurde, daß mit Inkrafttreten der Novelle die Zustimmungskompetenz der DSK nicht mehr gegeben sei und sich somit die Vorlage der Betriebsordnung erübrige; dies insbesondere, wenn den Stellungnahmen bzw. Auskünften bei den Datensicherungsmaßnahmen, wie sie das DSG, i.d.F. BGBl.Nr. 370/1986, vorsieht, Rechnung getragen würde.

Im wesentlichen wurde darauf geachtet, daß die Zentralstellen, sowie deren dezentrale Anlagen (siehe auch Bericht 1985), ferner die Selbstverwaltungskörper, insbesondere Sozialversicherungsträger durch genehmigte Betriebsordnungen abgedeckt sind.

Mit Inkrafttreten der Novelle zum DSG am 1.7.1987 wird, entsprechend dem Art. III Abs. 1, BGBl.Nr. 370/1986, ein grundsätzlicher Beschluß der DSK zur Einstellung der noch offenen Verfahren gefaßt werden.

Das ebenfalls im Bericht 1985 erwähnte Pilotprojekt des Städtebundes für Städte mit mittleren und größeren Rechenzentren wurde abgeschlossen. Darüber hinaus wurde insbesondere getrachtet, die dezentralen Verarbeitungen von Bundesdienststellen (Verteidigungsressort, Innenressort und Finanzressort) einer endgültigen Erledigung zuzuführen. Es kann also davon ausgegangen werden, daß die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen nunmehr auf Grund der bisher genehmigten bzw. zumindest behandelten (Stellungnahmen) Betriebsordnungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Soweit die DSK keine Zustimmung erteilte aber auf Defizite in

- 11 -

den Betriebsordnungsentwürfen hinwies, sind den verarbeitenden Organisationseinheiten die Grundsätze für Sicherungsmaßnahmen auch iSd § 10 DSG i.d.F. der Novelle BGBl.Nr. 370/1986 bekannt.

5.2.2. Rechenzentrumsverträge:

Mit Inkrafttreten der Novelle zum DSG hatte die DSK mit Ausnahme von zwei Fällen sämtliche Rechenzentrumsverträge gem. § 13 DSG abgeschlossen. Hinsichtlich der im Datenschutzbericht 1985 getroffenen Aussagen bezüglich der Verteilung zwischen Bund einerseits und Ländern und Gemeinden andererseits ergab sich keine wesentliche Änderung. Bei Gemeinden - soweit sie Dienstleister heranziehen - trat jedoch folgendes Problem in den Vordergrund: Es mußte festgestellt werden, daß sehr viele Gemeinden ihre Verarbeitungen ganz oder teilweise durch Gemeinderechenzentren oder ähnliche Einrichtungen durchführen lassen. Hier fehlten weitgehend sowohl die Dienstleistungsverträge als auch die entsprechenden Betriebsordnungen der Dienstleister. Da dies zumindest teilweise auf ein Informationsdefizit bei den Gemeinden zurückzuführen sein dürfte, wurde in Gesprächen mit Gemeinderechenzentren empfohlen, die Gemeinden entsprechend zu unterrichten, daß gem. § 13 DSG Rechenzentrumsverträge abzuschließen bzw. daß auch mit den Rechenzentren Betriebsordnungen zu vereinbaren sind. Auch Gemeinden, die über Online-Anschlüsse an Rechenzentren verfügen, hätten Betriebsordnungen aufzuweisen. Von den Dienstleistern wurde zugesagt, auf die Gemeinden dahin einzuwirken. Das Problem stellt sich - mit Ausnahme der Betriebsordnungen - auch unter der neuen Rechtslage, da die Heranziehung von externen Dienstleistern gem. § 13 Abs. 3 DSG i.d.F. der Novelle 1986 der DSK mitzuteilen ist.

5.3. Individuelle Ersuchen und Beschwerden:

Eine Reihe von Beschwerden betrafen Verletzungen des Auskunftsrechtes nach § 11 DSG. Ein Beschwerdeführer wurde dadurch in seinem Recht auf Auskunft verletzt, daß die Behörde dem Auskunftsverlangen nur unvollständig entsprach und hinsichtlich des Datenverkehrs länger als ein Jahr weder eine taugliche Mitteilung iSd § 11 Abs. 2 DSG an den Beschwerdeführer gerichtet noch

- 12 -

eine Auskunft erteilt hat. Der belangten Behörde wurde die Fortsetzung des Auskunftsverfahrens aufgetragen.

Ein Beschwerdeführer behauptete, dadurch in seinem Recht nach § 12 DSG verletzt zu sein, daß die Aufhebung ("Richtigstellung") eines separaten Verrechnungskontos für den Beschwerdeführer anstelle eines gemeinsamen Kontos für mehrere Betroffene (Kontentrennung) unterblieben sei. Dabei handelt es sich jedoch um eine innerorganisatorische Maßnahme des Auftraggebers, die keinen Einfluß auf die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit von Daten hat, sodaß kein Rechtsanspruch auf Richtigstellung bzw. Löschung besteht.

Eine weitere Beschwerde betraf ein Auskunftsbegehren über Daten, die nicht automationsunterstützt verarbeitet wurden. Die Beschwerde wurde abgewiesen, da ein Auskunftsrecht iSd § 11 DSG gem. § 1 Abs. 3 DSG nur für automationsunterstützt verarbeitete Daten besteht.

In einem anderen Fall wurde ein Auskunftsbegehren gem. § 11 DSG über alle Daten in vollem Umfang gestellt. Im Zuge dieses Auskunftsverfahrens wurde der Auskunftswerber vom Auftraggeber um Spezifizierung der Verarbeitungen, in denen der Betroffene enthalten sein kann, ersucht. Diese Spezifizierung erfolgte jedoch nicht. Die DSK stellte fest, daß der Betroffene ein Recht auf umfassende Auskunftserteilung über alle Verarbeitungen hat. Die Behörde erteilte jedoch keine Auskunft, sondern teilte mit, daß die Auskunft mit der Begründung verweigert werde, daß berechnigte Interessen Dritter verletzt würden, da durch die Suche nach Daten des Betroffenen die Datenverarbeitung des Auftraggebers längere Zeit nicht für Verwaltungsaufgaben zur Verfügung stünde. Gegen diese als Auskunftsverweigerung aufgefaßte Mitteilung, wurde neuerlich Beschwerde erhoben.

Die DSK vertrat in dem darüber ergangenen Bescheid folgende Auffassung:

Der Auftraggeber hat die Organisation seiner EDV so zu gestalten, daß jederzeit bei gewöhnlich zu erwartenden und vor-

- 13 -

hersehbaren Auskunftsbegehren Auskunft erteilt werden kann. Bei Einschränkungen des Auskunftsrechts "durch Wahrung berechtigter Interessen eines anderen" kann nicht auf Interessen eines Auftraggebers allein abgestellt werden, sondern muß auf Interessen dritter Personen Bedacht genommen werden. Durch eine Vollauskunft wäre jedoch eine Beeinträchtigung der behördlichen Aufgabenerfüllung möglich, wodurch berechnigte Interessen Dritter beeinträchtigt würden. Es ist daher nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vorzugehen. Das bedeutet, daß bei Berücksichtigung solcher Interessen Dritter auch der Betroffene in seinen Rechten nicht übermäßig beschränkt werden darf. Der Behörde ist zumindest eine Prüfung, ob der Betroffene in dieser Datenverarbeitung enthalten sein kann, zumutbar. Eine solche Prüfung hat sich nicht nur auf den hard- und softwaremäßig organisierten Zugriff zu beschränken, sondern muß allenfalls auch mit Hilfe jener Aufzeichnungen erfolgen, aus denen zumindest mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann, daß dem Beschwerdeführer zuzuordnende Angaben gespeichert sind.

Dieser Bescheid wurde vom Beschwerdeführer beim VfGH angefochten; eine Entscheidung steht noch aus.

In einem anderen Fall wurde die Auffassung vertreten, daß das Auskunfts- und Löschnngsrecht nur dem Betroffenen selbst zusteht und nicht auch den Eltern für ihre verstorbene Tochter, da es sich bei den Datenschutzrechten um Rechte höchstpersönlicher Natur handelt. Diesen Gedanken sprechen nunmehr auch die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der DSG-Novelle (554 BlgNR XVI. GP) aus.

Zahlreiche Beschwerden bzw. Anfragen bezogen sich auf die Zulässigkeit von Ermittlungen und Übermittlungen gemäß den Bestimmungen des DSG. Diese Frage dürfte vielen Auftraggebern Probleme bereiten.

Zahlreiche Anfragen richteten sich darauf, ob das Anführen des Geburtsdatums auf der Außenseite einer Briefsendung zulässig sei. Diesbezüglich hat die DSK die bereits im Datenschutzbericht 1985 veröffentlichte Ansicht beibehalten, wonach eine Interessensabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse am Ge-

- 14 -

burtsdatum und dem Interesse, den Inhalt der Postsendung nicht unberechtigten Dritten zukommen zu lassen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung, daß solche Postsendungen wesentlich sensiblere Daten enthalten als das Geburtsdatum des Adressaten, zur Verneinung der Schutzwürdigkeit an der Geheimhaltung des Geburtsdatums führt.

Eine andere Beschwerde richtete sich ebenfalls gegen eine behauptete unzulässige Ermittlung der Daten einer Krankengeschichte über einen Aufenthalt in der psychiatrischen Abteilung eines Landeskrankenhauses. Der Beschwerdeführer fühlte sich in seinen Rechten verletzt, da es sich bei der Einweisung in diese Abteilung nach seinen Angaben laut Zusicherung des Arztes um keine therapeutische Maßnahme, sondern um einen Irrtum gehandelt habe. Der Beschwerdeführer stellte daher einen Antrag auf Richtigstellung bzw. Löschung der ihn betreffenden Daten in den Deckblättern der Krankengeschichte für die Zeit, in der er sich in der psychiatrischen Abteilung befand. Da die Daten im Zeitpunkt der Aufnahme in die Krankengeschichte nach den Feststellungen der DSK jedoch richtig waren, konnte der Beschwerde gem. § 12 Abs. 8 DSG nicht stattgegeben werden.

Im Rahmen einiger Verfahren mußte die Praxis der Ärztekammer beurteilt werden, den Krankenversicherungsträgern jene Beträge bekanntzugeben, die der Arzt als Kammerbeitrag zu entrichten hat. Die Krankenversicherungsträger ziehen dann diesen Betrag vom Arzthonorar ab und überweisen ihn an die Ärztekammer. Diese Praxis fand ihre Grundlage in der Beitrags- und Umlagenordnung der Ärztekammer. Die betroffenen Ärzte stellten im Zuge von Verwaltungsverfahren vor der Ärztekammer die Behauptung von Verletzungen des DSG auf. Dies nahm die Ärztekammer zum Anlaß, ihr Verwaltungsverfahren gem. § 14 Abs. 3 DSG zu unterbrechen und einen Antrag auf Entscheidung an die DSK zu richten.

Die DSK vertrat in ihrer Entscheidung die Auffassung, daß die Beitrags- und Umlagenordnung keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Datenübermittlung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 DSG sei, als solche könne nur ein Gesetz im formellen Sinn herangezogen werden. Diese Ansicht stützt sich auf den Wortlaut

- 15 -

des Gesetzes sowie auf das Erkenntnis des VfGH G 225-228/1985 vom 12.12.1985 zum Gesetzesvorbehalt im Rahmen des Art. 8 EMRK. Der betroffene Arzt stimmt zwar im Rahmen seines Kassenvertrages der Datenübermittlung an den Krankenversicherungsträger ausdrücklich zu; ein wesentliches Element einer derartigen Zustimmung ist jedoch gem. § 7 Abs. 1 Z. 2 DSG deren Widerrufbarkeit. Da diese im Kassenvertrag nicht vorgesehen ist, kann die Zulässigkeit der Übermittlung darauf nicht gestützt werden. Die Übermittlung an die Krankenversicherungsträger wurde daher als unzulässig beurteilt.

Dieser Bescheid wurde von der Ärztekammer beim VfGH angefochten (vgl. Punkt 5.6.). Inzwischen wurden gesetzliche Übermittlungsermächtigungen im Rahmen der Ärztegesetznovelle (BGBl.Nr. 314/1987) geschaffen.

In einem dieser Verfahren mußte außerdem beurteilt werden, ob die Übermittlung von Akten der Ärzte durch das zuständige Finanzamt an die Ärztekammer zum Zweck der Bemessung der Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds gem. § 7 Abs. 2 DSG zulässig ist. Diese Übermittlung wurde von der DSK als unzulässig beurteilt, da bei nicht feststellbarer Höhe der Beitragsverpflichtung gem. § 75 Abs. 4 Ärztegesetz eine schätzungsweise Einstufung vorzunehmen ist. Die Übermittlung ist daher nicht wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben. Dieser Bescheid wurde vom belangten Finanzamt beim Verwaltungsgerichtshof angefochten (vgl. Punkt 5.6.).

Hinsichtlich der ebenfalls von der Ärztekammer für die Unterbrechung zum Anlaß genommenen Behauptung, Mitglieder des Beschwerdeausschusses der Ärztekammer seien befangen und eine strafrechtliche Verfolgung nach dem Datenschutzgesetz sei nicht auszuschließen, erklärte sich die DSK für unzuständig. Die rechtliche Beurteilung des § 48 DSG fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Gemäß § 35 Abs. 1 DSG ist die DSK jedoch nur insoweit zuständig, als nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben ist. Dies gilt auch für Verfahren nach § 14 Abs. 3 DSG. Eine Antragstellung

- 16 -

gem. § 48 Abs. 2 DSG, für die die DSK zuständig wäre, kann jedoch nicht Gegenstand von Verfahren gem. § 14 Abs. 3 DSG sein.

Zur Frage, ob Schulen Auftraggeber iSd DSG sind, vertrat die DSK die Ansicht, daß nach der DSVO des BMUKS, BGBl.Nr. 424/1980, nur einem Bundesministerium sowie den Landesschulräten die Auftraggebereigenschaft zukomme. Deshalb führen die einzelnen Schulen auch die Registrierungsnummer des zuständigen Landesschulrates.

Wie auch schon im Datenschutzbericht 1985 angeführt, bereitet die Auslegung der Regelung des § 118 Abs. 2 BAO, nach der aus den Haushaltslisten Name, Geburtsdatum, Familienstand, Religionszugehörigkeit, Wohnsitz und Erwerbstätigkeit an gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften zu übermitteln sind, Schwierigkeiten. Eine Einsicht in "Volkszählfragebögen" ist gem. § 4 Volkszählungsgesetz, BGBl.Nr. 199/1980, ausgeschlossen. An andere Religionsgesellschaften als die in der Haushaltsliste angegebene wird nur bei besonderem Interesse übermittelt (zB. Mischehe).

Eine andere Anfrage betraf die Anführung der zur Bemessung der Mineralölsteuervergütung für landwirtschaftliche Betriebe maßgeblichen Betriebsdaten auf den Auszahlungsbelegen von Kreditunternehmungen. Hiezu teilte die DSK mit, daß die Weitergabe dieser Daten an Kreditunternehmen nicht unter § 7 Abs. 1 Z. 4 DSG subsumiert werden kann, weil diese Bestimmung zwar zur Weitergabe von mit der Auszahlung von Geldleistungen zusammenhängende Daten an Kreditunternehmen ermächtigt, die in Frage stehenden Betriebsdaten jedoch nicht mit der Auszahlung der Vergütungen zusammenhängen, sondern vielmehr der Berechnung von Ansprüchen dienen. Außerdem findet § 7 DSG auf die Übermittlung von automationsunterstützt verarbeiteten Daten Anwendung. Eine Übermittlung liegt aber gem. § 3 Z. 8 DSG nicht vor, wenn Daten von einem Auftraggeber an einen Dienstleistungsverarbeiter überlassen werden, wobei die DSK davon ausgeht, daß die Kreditunternehmen als Dienstleistungsverarbeiter agieren. Die Zulässigkeit von Datenüberlassungen durch einen Auftraggeber gem. § 4 DSG an Dienstleistungsverarbeiter beurteilt sich jedoch nach § 13 DSG. In diesem Fall müßte vertraglich sichergestellt werden, daß bei der Verarbeitung die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestim-

- 17 -

mungen der auf Grund des DSG erlassenen VO eingehalten werden. Eine Verletzung von § 48 a BAO (abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht) liegt, wenn die Daten an einen Dienstleistungsverarbeiter überlassen werden, nach Ansicht der DSK nicht vor.

Bezüglich der Vorgangsweise bei der Zustellung von Gehaltszetteln im Bereich eines Ressorts wurde entschieden, daß Daten auf den Gehaltszetteln schutzwürdig sind und eine Einsicht nur dem Betroffenen und zu Kontrollzwecken dem Dienststellenleiter, dem Leiter der Geschäftsstelle, dem Rechnungsführer bzw. Trägern vergleichbarer Funktionen in nachgeordneten Stellen gestattet ist. Eine darüber hinausgehende Übermittlung der Gehaltsdaten ist nach dem DSG nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig.

Eine Beschwerde richtete sich gegen eine Bezirkshauptmannschaft als Gesundheitsbehörde (erster Instanz). Ein Beschwerdeführer wies in einem Schreiben an einen Politiker auf Mißstände bei örtlichen Gesundheitsaktionen hin. Auf Grund dieses Hinweises wurde die örtliche Gesundheitsbehörde um Stellungnahme ersucht. Im Rahmen der Stellungnahme an das Amt der Landesregierung (als Organ des Landeshauptmannes) wies die Gesundheitsbehörde auch darauf hin, daß der Beschwerdeführer, der als Lehrer die Verpflichtung zu regelmäßigen Lungendurchleuchtungen hat, dieser Pflicht bislang nicht nachgekommen sei. Der Beschwerdeführer wandte sich dagegen, daß diese Information in einem völlig sachfremden Zusammenhang weitergegeben wurde und ihm beruflich schade. Die Beschwerde wurde abgewiesen, da diese Information an die für Lungendurchleuchtungen im Instanzenzug übergeordnete Behörde weitergegeben wurde. Eine Information an diese (weisungsberechtigte) Behörde ist jedoch zulässig.

Häufig wurden Anfragen an die DSK gerichtet, woher verschiedene Vereine oder Firmen Namen und Adressen für Werbezwecke beziehen. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit der DSK für Datenschutzverletzungen im privaten Bereich (ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte) ist in solchen Fällen die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nicht möglich. Die Betroffenen können lediglich auf die Möglichkeit hingewiesen werden, anhand der DVR-Nr. den

- 18 -

Auftraggeber der Datenverarbeitung zu ermitteln und dann gegen diesen Auftraggeber - allenfalls auf dem Rechtsweg - die Rechte des Betroffenen (Auskunft, Richtigstellung, Löschung) durchzusetzen. Außerdem wurde über die im BKA neugegründete "Schlichtungsstelle Datenschutz" informiert. Eine Vielzahl solcher Anfragen betraf Adreßbüros. Bei durch Adreßbüros angefertigten Werbezuschriften fehlt manchmal die DVR-Nummer. Die Ermittlung des zuständigen Auftraggebers wird dadurch kaum möglich. Da das Adreßbüro in der Regel nur als Dienstleister auftritt, kann auch das Auskunftsrecht des Betroffenen gegenüber dem Adreßverlag nicht geltend gemacht werden. Als Lösungsweg wäre eine Anzeige an den Landeshauptmann als Strafbehörde gem. § 50 DSG wegen Nichtanführung der DVR-Nummer gegen den unbekannten Auftraggeber denkbar. In diesem Strafverfahren müßte der Dienstleister als Zeuge über die Identität des Auftraggebers Auskunft geben.

Im Rahmen einer Beschwerde wurde auch ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gem. § 37 Abs. 2 DSG gestellt. Es sollte die Veröffentlichung statistischer Daten im Rahmen der österreichischen Außenhandelsstatistik untersagt werden, da der Beschwerdeführer behauptete, auf Grund der Tatsache, daß er dominierender Importeur für eine Handelsware sei, die veröffentlichten Daten seine eigenen Unternehmensdaten seien. Die DSK wies diesen Antrag mit der Begründung ab, daß ausschließliche Voraussetzung eines Antrags nach § 37 Abs. 2 DSG Gefahr im Verzug ist und somit eine derartige Maßnahme nur dann getroffen werden kann, wenn bei Zuwarten mit der begehrten Maßnahme der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist. Es war jedoch glaubhaft, daß ausländischen Statistiken, die als Spiegelbild der österreichischen Statistik zu betrachten sind, dieselben Daten entnommen werden können. Es fehlte somit an der Voraussetzung Gefahr im Verzug. Die Frage, ob diese Veröffentlichungen gegen sonstige Bestimmungen des DSG verstoßen (insbesondere gegen § 7 DSG), kann im Rahmen eines Antrages nach § 37 Abs. 2 DSG nicht geprüft werden, sondern muß der rechtlichen Beurteilung des anschließenden Verfahrens nach § 14 DSG vorbehalten bleiben, in dem auch ein ordentliches Ermittlungsverfahren stattfinden muß.

- 19 -

Zahlreiche Anfragen betrafen das Problem der Weitergabe von Daten an politische Parteien. Dabei konnte jeweils auf die Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes und der jeweiligen Wahlordnungen verwiesen werden, wonach politischen Parteien das Recht zusteht, in die Wählerlisten Einsicht zu nehmen bzw. gegen Kostenersatz auch Abschriften zu erhalten.

Eine Beschwerde betraf eine wissenschaftlichen Zwecken dienende Fragebogenaktion über das Gesundheitsverhalten von Schülern, wobei der mitgesandte Fragebogen äußerst sensible Fragen bezüglich des Privat- und Familienlebens eines Schülers enthielt. Wie die Ermittlungen ergaben, war dieser Fragebogen an 11- bis 15-jährige Schüler gerichtet. Eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an dieser Untersuchung wurde nicht eingeholt. Die DSK empfahl daher hinsichtlich solcher Untersuchungen die Einholung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie die Sicherstellung, daß eine Einsichtnahme in die ausgefüllten Fragebogen durch Lehrer unterbleibt. Darüberhinaus wurde angeregt sicherzustellen, daß nach Erstellung der Statistiken Maßnahmen getroffen werden, die eine Deanonymisierung ausschließen.

Eine Anfrage hinsichtlich der Übermittlung (Überlassung) von Telexteilnehmerdaten der Post- und Telegraphenverwaltung an den privaten Anbieter einer BTX-Information wurde dahin beantwortet, daß dies in der Form möglich sei, daß entweder die Teilnehmer einer derartigen Datenübermittlung ausdrücklich schriftlich zustimmen oder aber der öffentliche Rechtsträger als Auftraggeber dieses BTX-Informationsangebot rechtlich selbst betreibt und sich gem. § 13 DSG zur Durchführung eines Dienstleisters (des privaten Anbieters) bedienen könnte. Darüberhinaus wurde grundsätzlich noch auf die zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossene aber noch nicht in Kraft getretene Novelle zum DSG verwiesen, wonach gem. § 7 Abs. 3 i.d.F. der DSG-Novelle 1986 dann unter bestimmten Voraussetzungen eine derartige Übermittlung zulässig ist.

5.4. Registrierungsverfahren:

Auch in diesem Berichtszeitraum betrafen viele der vom Datenverarbeitungsregister bei der DSK anhängig gemachten Fälle die bescheidmäßige Vorschreibung der Gebühr gem. § 24 DSG.

Bei insgesamt 40 Gebührenbescheiden mußte in 19 Fällen die Vollsteckung veranlaßt werden, da trotz des Bescheides der DSK keine Bezahlung der ausständigen Registrierungsgebühren erfolgte.

Der im Datenschutzbericht 1985 angeregte Weg, diese Kompetenz dem Datenverarbeitungsregister zu übertragen, wurde jedoch vom Gesetzgeber nicht beschritten.

Zahlreiche Ablehnungen von Registrierungen erfolgten auf Grund nicht behobener Mängel. Die meisten Mängel betrafen wiederum unvollständige Angaben zur Rechtsgrundlage bzw. unvollständige Aufgliederungen der Verarbeitungszwecke.

Im Rahmen der Überprüfung der Registrierung bediente sich die DSK zunehmend des Instruments der Amtshilfe. Vor allem werden Auskünfte über Antragsteller bzw. Unternehmen vom Handelsgericht Wien eingeholt.

Auf die in der Datenverarbeitungsregister-Verordnung i.d.F. BGBl.Nr. 128/1985, vorgesehene Möglichkeit, bei Nachweis der Rechtsnachfolge die DVR-Nummer des Rechtsvorgängers zu übernehmen, war von der DSK hingewiesen worden.

Weiters wurde von der DSK beschlossen, daß Adreßänderungen der Auftraggeber von Amts wegen in das Register einzutragen sind. Ein anderer Fall wurde dahin entschieden, daß eine falsche Nummerierung der Datenarten - wenn diese vollständig aufgezählt sind - keine Bedenken gegen eine Registrierung rechtfertigten, da durch solche geringfügige Mängel die Einsichtsrechte der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Bei einem Registrierungsantrag, in dem ein Arzt als Nachweis des berechtigten Zwecks die Facharzttrachtung zum Zeitpunkt der Erlangung der Berufsbefugnis und die den Arztausweis ausstellende

- 21 -

Behörde angegeben hatte, fehlte lediglich die Nummer des Arztausweises. Auch dies betrachtete die DSK nicht als Mangel, der einer Registrierung entgegensteht, da dadurch die Einsichtsrechte nicht eingeschränkt werden.

In einem Verfahren sprach die DSK aus, daß § 47 Abs. 5 DSG die DSK nicht der Verpflichtung zu prüfen, enthebt ob sich aus einer Angabe gem. § 23 Abs. 2 Z. 2 DSG in denkmöglicher Weise der berechtigte Zweck des Rechtsträgers ergeben kann. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antrag unvollständig und die Registrierung gem. § 23 Abs. 5 Z. 2 DSG somit abzulehnen.

Die Frage nach der Zulässigkeit einer Datenverarbeitung gem. § 17 DSG spielte auch im Registrierungsverfahren als Vorfrage eine wesentliche Rolle. In einer vom DVR der DSK zur Ablehnung vorgelegten Registrierungseingabe war die Überlassung von Arbeitnehmerdaten in die BRD aus einer Datenverarbeitung, die aufgrund des Fehlens einer gem. § 96 Abs. 1 Z. 3 ArbVG erforderlichen Zustimmung des Betriebsrates rechtswidrig und somit unzulässig im Sinne des § 17 DSG war, angegeben. Diese Problematik wurde von der DSK bereits im Datenschutzbericht 1985 aufgezeigt. Im nunmehrigen Fall wurde vom Registrierungsgeber vorgebracht, daß eine Genehmigung aufgrund der Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung nicht erforderlich sei. Da die Genehmigungsfreiheit jedoch nur dann gegeben ist, wenn die Datenverarbeitung, aus der die Überlassung erfolgt, zulässig ist, muß vom Antragsteller das Vorliegen der Genehmigungsfreiheit bzw. der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nachgewiesen werden. Dies könnte durch Vorlage einer Betriebsvereinbarung erfolgen. Andernfalls wäre die Registrierung wegen Unvollständigkeit abzulehnen. Eine Registrierung der Übermittlung aus rechtswidrigen Datenverarbeitungen in das Ausland ist somit nicht möglich. Wegen der entfallenen Genehmigungsfreiheit mußte in solchen Fällen die DSK den Antrag auf Genehmigung derartiger Übermittlungen oder Überlassungen ablehnen. Würden Daten dennoch in das Ausland weitergegeben, müßte die Verwaltungsstrafbestimmung des § 50 DSG angewendet werden.

- 22 -

Durch die Neufassung des § 32 Abs. 3 DSG wurde die Rechtslage geändert. Nunmehr hat die DSK keine Möglichkeit mehr, Datenübermittlungen oder Datenüberlassungen, die zwar gem. § 32 Abs. 1 oder Abs. 2 DSG i.d.F. der Novelle 1986 genehmigungsfrei, jedoch gem. § 32 Abs. 3 DSG i.d.F. der Novelle 1986 unzulässig sind, zu untersagen. Da auch die Strafbestimmung des § 50 DSG i.d.F. der Novelle 1986 keine Sanktionen für genehmigungsfreie, jedoch gem. § 32 Abs. 3 DSG i.d.F. der Novelle 1986 unzulässige Vorgänge vorsieht, wäre, sofern nicht ein Mängelrügeverfahren möglich ist, als Hilfsmittel lediglich eine Klage des Betroffenen denkbar, die jedoch insbesondere im Fall wirtschaftlicher Abhängigkeit des Betroffenen vom Auftraggeber problematisch sein dürfte.

Die DSK regt daher an, zu prüfen, ob im Rahmen der Verordnungsermächtigungen des § 32 DSG i.d.F. der Novelle 1986 die Genehmigungsfreiheit bzw. die Anwendung dieser die Genehmigungsfreiheit vorsehenden Verordnungen an die Voraussetzung der Einhaltung der §§ 6, 7, 17, 18 bzw. 19 DSG geknüpft werden kann. Sollte diese Möglichkeit nicht bestehen, wird angeregt, im Rahmen einer Novellierung des DSG in § 32 Abs. 3 DSG i.d.F. der Novelle 1986 klarzustellen, daß § 32 Abs. 1 und 2 DSG i.d.F. der Novelle 1986 nur anwendbar sind, wenn auch die Zulässigkeit gem. § 32 Abs. 3 DSG i.d.F. der Novelle 1986 gegeben ist. In beiden Fällen wird erreicht, daß somit gem. § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 DSG i.d.F. der Novelle 1986 bei der DSK ein Genehmigungsantrag gestellt werden müßte. Bei Ablehnung der Genehmigung wäre § 50 DSG i.d.F. der Novelle 1986 anwendbar. Eine Alternative dazu wäre die Erstreckung der Straftatbestände dieser Bestimmung auf die Durchführung genehmigungsfreier, jedoch unzulässiger Übermittlungen oder Überlassungen.

Bezüglich der Registrierungspflicht von Telefonanlagen, bei denen Gesprächsdaten festgehalten werden, wurden folgende Überlegungen angestellt: werden Zimmernummer, Betrag, Tag, Uhrzeit (Gesprächsende), gewählte Rufnummer, evtl. Leitungsnummer (Vermittlung im Hotel) sowie fortlaufende Nummer (Beleg über das geführte Gespräch) gespeichert und nach Gesprächsende ausgedruckt und erfolgt nach dem Ausdruck keine weitere Speicherung mehr, fehlt die Möglichkeit, das kurzfristig gespeicherte Daten-

- 23 -

material programmgesteuert nach personenbezogenen Merkmalen zu selektieren. Diese Selektierbarkeit ist jedoch ein wesentliches Merkmal von automationsunterstützten Datenverarbeitungen. Eine Registrierungspflicht bezüglich solcher Anlagen besteht daher nicht.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Registrierung ist eine Anfrage eines Wirtschaftstreuhanders bezüglich der Rollenverteilung zwischen Auftraggebern und Dienstleistern zu sehen, da die datenschutzrechtliche Funktion wesentlichen Einfluß auf die Registrierung hat. Bei der Beantwortung dieser Frage mußte die DSK auch bereits auf das bevorstehende Inkrafttreten der DSG-Novelle Bedacht nehmen (bezüglich der Abgrenzung der beiden Funktionen vgl. Pkt. 6.2.).

5.5. Nebenintervention:

In dem im Datenschutzbericht 1985 erwähnten, noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren wurde in erster Instanz das Bestehen einer Auskunftspflichtung eines Adressenverlages bezüglich seines eigenen Adressenbestandes ausgesprochen. Dieses Urteil wurde vom Beklagten angefochten, wobei dieser angab, daß Daten nur an den Empfänger (=Betroffener) selbst weitergegeben wurden und somit keine zu beauskunftende Übermittlung vorliege. Im übrigen könne der 1971 erworbene akademische Titel des Klägers bereits seit einem vor dem 1.1.1979 liegenden Zeitpunkt dem Kläger bekannt gewesen sein. Die DSK hat als Nebenintervenant eine Gegenschrift zur Berufung erstattet, in der unter anderem ausgeführt wurde, daß für eine Übermittlung nicht die physische Weitergabe der Daten erforderlich ist sondern es reicht, die Daten vom Herrschaftsbereich eines Auftraggebers in den Herrschaftsbereich eines Dritten zu übertragen. Die mündliche Berufungsverhandlung wurde vor dem OLG bereits durchgeführt. Eine Entscheidung steht bislang noch aus.

5.6. Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes:

Das im Datenschutzbericht 1985 angesprochene, damals noch nicht beendete Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gegen einen

- 24 -

gem. § 32 DSG erlassenen Bescheid der DSK, in dem die Überlassung von Personaldaten an ausländische Gesellschafter nur unter der Voraussetzung der Zustimmung der Betroffenen genehmigt wurde, wurde vom Verfassungsgerichtshof mit einem der DSK am 15.7.1985 zugestellten Erkenntnis abgeschlossen. Die Beschwerde wurde abgewiesen. In der Beschwerde waren ua. auch Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 32 DSG geäußert worden. Es verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn die (ausländische) Alleingesellschafterin ohne die Zustimmung der Prokuristen und der leitenden Angestellten über deren Tätigkeit nichts erfahren dürfe. Dies sei mit den bestehenden Rechtsvorschriften des Gesellschaftsrechtes unvereinbar und ein sachlich nicht gerechtfertigtes Abweichen von einem bestehenden Ordnungssystem.

Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Bedenken nicht. Er führte unter anderem aus: "Die gesetzlich vorgesehene behördliche Genehmigung hat den sachlich offensichtlich gerechtfertigten Zweck, daß durch die Überlassung von automationsunterstützt verarbeiteten Daten aus Österreich in das Ausland das in Österreich gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz nicht durch Überlassung von Daten in das Ausland preisgegeben werden kann". Der Verfassungsgerichtshof sah auch in der Bedingung der Zustimmung des Betroffenen kein willkürliches Verhalten der Behörde, da Willkür nur besonders schweres, in die Verfassungssphäre reichendes Fehlverhalten sei. Die Beschwerde wurde an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten, der das Verfahren einstellte, da der Beschwerdeführer einem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht nachgekommen war.

Die unter Punkt 5.3. erwähnte Beschwerde eines belangten Finanzamtes gegen einen Bescheid der DSK beim Verwaltungsgerichtshof wurde mangels Beschwerdelegitimation zurückgewiesen. In der Begründung wurde ausgeführt, daß Finanzämtern als Exekutivorganen des Bundes die Rechtspersönlichkeit fehle, sodaß sie durch einen Bescheid nicht in Rechten verletzt sein können. Weiters müßten gem. § 37 Abs. 1 DSG die Verwaltungsbehörden unverzüglich den der Rechtsanschauung der DSK entsprechenden Zustand herstel-

- 25 -

len, der Gesetzgeber habe damit klar zum Ausdruck gebracht, daß eine Anrufung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes durch Verwaltungsbehörden ausgeschlossen sei.

Die ebenfalls unter Punkt 5.3. erwähnte Beschwerde der Ärztekammer an den Verfassungsgerichtshof wurde von diesem als unzulässig zurückgewiesen, da einem hoheitlich handelnden Staatsorgan bzw. dessen Rechtsträger infolge Fehlens der Möglichkeit in seinen Rechten verletzt zu werden, Beschwerdeberechtigung nur dann zukomme, wenn diese Berechtigung in der Bundesverfassung ausdrücklich vorgesehen sei.

Es ist festzuhalten, daß in keinem der im Berichtszeitraum entschiedenen Verfahren vor Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes Bescheide der DSK aufgehoben wurden. Darüberhinaus kann festgestellt werden, daß im Verhältnis zur Anzahl der erlassenen Bescheide die Zahl der an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerden nur sehr gering ist.

5.7. Empfehlungsverfahren gem. § 41 DSG:

In der abgelaufenen Periode wurde die Prüfung automationsunterstützter Datenverarbeitungen verstärkt durchgeführt. Es erfolgten Prüfungen im Bereich des Landesverteidigungsressorts, im Universitätsbereich sowie bei Gemeinden.

Grundsätzlich werden Prüfungen angekündigt und der Termin der Prüfung im Einvernehmen mit der zu prüfenden Stelle und der Fachaufsichtsbehörde vereinbart. Erst nach mehreren Prüfungen wird abzuschätzen sein, ob diese Vorgangsweise in allen Fällen beizubehalten ist, oder ob - etwa nach dem Vorbild ausländischer Datenschutzbehörden - Prüfungen auch kurzfristig, ohne "Vorwarnung" der geprüften Stelle, angesetzt werden sollten. Bei der Prüfung im Bereich des Landesverteidigungsressorts hat auf Einladung der DSK auch ein Vertreter des Ministeriums mitgewirkt. Im allgemeinen wird die Prüfung mit einem Einführungsgespräch mit den leitenden Funktionsträgern der zu prüfenden Stelle begonnen, um auf die konkreten Gegebenheiten an Ort und Stelle besser Bedacht nehmen zu können.

- 26 -

Schwerpunkte der Prüfungen sind im wesentlichen die Zulässigkeit der Datenverarbeitung, die Dauer der Speicherung und der Umfang der Übermittlungen, ferner die Datensicherheitsmaßnahmen und deren konkrete Umsetzung sowie die Kontrolle der Arbeitsaufträge und der Dokumentationen. Es wird darauf geachtet, daß möglichst nie ein Prüfer allein, sondern immer - entsprechend dem Vier-Augen-Prinzip - ein Team gemeinsam prüft.

Nach Abschluß der Prüfung findet eine Schlußbesprechung statt, in der die wesentlichen Feststellungen des Prüfteams mitgeteilt werden. Der Geprüfte hat hiebei die Möglichkeit zur Gegendarstellung. In dem endgültigen schriftlichen Prüfbericht, der der DSK vorgelegt wird und auf dessen Grundlage gem. § 41 DSG an das zur betreffenden Verarbeitung zuständige oberste Verwaltungsorgan eine Empfehlung zu richten ist, wird nur das in der Schlußbesprechung (inkl. der Gegendarstellung) Geäußerte aufgenommen. Die Empfehlung wird auch der geprüften Stelle zur Kenntnis gebracht.

Bezüglich der personellen Kapazität für solche Prüfungen ist jedoch zu bemerken, daß die Möglichkeiten der DSK quantitativ - auch auf Grund des großen Arbeitsaufwandes, den eine derartige Prüfung von der Vorbereitung bis zur Ausarbeitung des Berichtes an die DSK und der Empfehlungen bedarf - derzeit sehr eingeschränkt sind, da dem Geschäftsapparat nur ein Informatiker angehört; eine Prüftätigkeit in dem für eine Datenschutzbehörde erforderlichen Umfang wäre nur dann möglich, wenn den juristischen Mitarbeitern zur Bildung eines zweiten Prüfteams ein weiterer Informatiker zur Verfügung stünde.

Die im Bereich des Landesverteidigungsressorts das Ergänzungswesen betreffende Überprüfung konnte gänzlich abgeschlossen werden. Empfehlungen wurden an den Bundesminister gerichtet, welcher der DSK mitteilte, daß den Empfehlungen entsprochen werde; da diese Mitteilung jedoch nicht im Detail auf die Empfehlungen der DSK einging, wurde um detailliertere Antwort ersucht, die nach Ende des Berichtszeitraums eingetroffen ist. Auf Ersuchen der Volksanwaltschaft wurde auch diese über die Empfehlungen der DSK informiert.

- 27 -

Prüfungen im Universitäts- und Gemeindebereich sind derzeit noch anhängig. Bei einer Reihe von gem. § 41 DSG eingeleiteten Verfahren konnte eine Beschlußfassung der DSK erfolgen, ohne daß eine Prüfung unmittelbar an Ort und Stelle hätte vorgenommen werden müssen. Beispielsweise wurde in einem Fall auf Grund von Medienberichten über Fragebogenaktionen von Schulanfängern eines Bundeslandes ein Verfahren eingeleitet; die Ermittlungen der DSK ergaben, daß bereits auf Grund der in der Bevölkerung feststellbaren Beunruhigung diese Fragebogenaktion eingestellt wurde, sodaß keine weitere Veranlassung für die DSK gegeben war.

Ein weiteres Verfahren richtete sich gegen die Bundespolizeidirektion Wien wegen Nichtanführung der DVR-Nummer auf amtlichen Mitteilungen zum Zweck der Lenkerauskunft und auf Strafverfügungen, obwohl diesen eine Abfrage der automationsunterstützt geführten Zulassungsdatei im Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion zu Grunde liegt. Die DSK richtete daher an den Bundesminister für Inneres die Empfehlung, die DVR-Nummer der Bundespolizeidirektion anzuführen, wenn hiebei auf automationsunterstützt gespeichertes Datenmaterial zurückgegriffen wird, da unter diesen Voraussetzungen dies datenschutzrechtlich als Mitteilung an den Betroffenen zu werten ist.

Eine weitere Empfehlung richtete sich an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend die Übermittlung von Daten anlässlich der Arbeiterkammerwahl an wahlwerbende Gruppen. Da weder im AK-Gesetz noch in der AK-Wahlordnung Übermittlungsermächtigungen an Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, enthalten sind, wurde empfohlen, Maßnahmen zu treffen, die diese rechtswidrige Praxis in Zukunft verhindern; dies wurde auch seitens des Bundesministers zugesagt.

Bezüglich der Datenübermittlungen von Bezirksverwaltungsbehörden an Zivildienstkommissionen hat die DSK eine restriktivere Praxis bewirkt.

Auf Grund von Medienberichten, in denen datenschutzrechtliche Bedenken bezüglich des Wiener Vergnügungssteuergesetzes geäußert wurden, leitete die DSK ein Verfahren gem. § 41 DSG ein. Durch

die Wiener Vergnügungssteuergesetz-Novelle 1986, Wr. LGBI. Nr. 35/1986, wurde normiert, daß das Anmieten von Programmträgern (zB. Kassetten oder Disketten) für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen als steuerpflichtiges Vergnügen gilt. Ein Vermieter hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen jederzeit feststellbar ist, über welche Programmträger und Filme der Betrieb verfügt und wann, an wen, für wie lange und zu welchem Preis ein Programmträger oder Film vermietet wurde. Die Steuerpflicht trifft in diesen Fällen den Mieter; der Vermieter hat die Steuer vom Mieter einzuheben und abzuführen. Das Ermittlungsverfahren ergab, daß - zumindest im Zeitpunkt der Überprüfung durch die DSK - im Wege der Steuerabrechnung vom Unternehmer keine personenbezogenen Daten des Mieters an die Abgabenbehörde weitergegeben werden. Ermittlungen von Mieterdaten könnten allenfalls im Zuge von Steuerrevisionen durch die Abgabenbehörde erfolgen. Derartige Revisionen hatten jedoch zum Ermittlungszeitpunkt noch nicht stattgefunden.

Die DSK stellte das Verfahren mit folgender Begründung ein: Eine Überprüfung der Steuerpflicht ist nur möglich, wenn der Gegenstand der Vermietung, der Mieter und der Preis festgestellt werden und dem Überprüfungsberechtigten zugänglich sind (einschließlich Filmtitel). Außerdem kann zu diesem Zeitpunkt von einer rechtswidrigen Übermittlung und Benützung noch nicht gesprochen werden, da ein Verfahren gem. § 41 DSG rechtswidrige Zustände voraussetzt, Datenübermittlungen jedoch noch nicht erfolgt sind.

5.8. Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen:

Vorab wird angemerkt, daß die DSG-Novelle 1986 die im § 36 Abs. 2 des Stammgesetzes ausdrücklich vorgesehene zwingende Zuständigkeit der DSK "Gutachten oder Zustimmungen zu Entwürfen von Rechtsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen", beseitigt hat.

Im Berichtszeitraum, der ja die Rechtslage bis zum Inkrafttreten der DSG-Novelle 1986 reflektiert, wurden der DSK - wie aus der unter Pkt. 4. angeführten Statistik hervorgeht - insgesamt

- 29 -

166 Gesetzes-, Verordnungs- und Staatsvertragsentwürfe zur Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gem. § 36 Abs. 2 DSG zugeleitet. Zu 24 Entwürfen gab die DSK inhaltliche Stellungnahmen ab.

Die DSK befaßte sich mit den in Entwürfen enthaltenen ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen zum Datenverkehr (vgl. §§ 6, 1. Halbsatz und 7 Abs. 1 Z. 1 DSG) und erhob Bedenken - wie schon in den Vorjahren -, wenn solche Bestimmungen nicht die notwendige Determinierung - nämlich Aussagen über die zu verarbeitenden Datenarten, Betroffenenkreise und die Empfänger der Daten - aufwiesen.

Bedenken in diesem Sinne erhob die DSK zu Entwürfen folgender Gesetze: Invalideneinstellungsgesetz 1969, Akademieorganisationsgesetz, Allgemeines Universitätsstudiengesetz, 41. ASVG-Novelle, Ärztegesetz, Arbeitslosenversicherungsgesetz, Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Abgabenänderungsgesetz 1986 und 2. Abgabenänderungsgesetz 1987. In manchen Bereichen wurde der Einwendung Rechnung getragen. So enthalten die im Berichtszeitraum abgeschlossenen Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und einem Land über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst nunmehr datenschutzkonforme Bestimmungen.

Soweit Entwürfe (insbesondere bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen und Abkommen über die Soziale Sicherheit) einen Datentransfer in das Ausland vorsehen, wurde von der DSK seit der Publikation der DSG-Novelle 1986 darauf hingewiesen, daß nur ein ausreichender Determinierungsgrad die Genehmigungsfreiheit des Datentransfers und damit die von der Novelle angestrebte Verwaltungsentlastung erwirken kann.

Im folgenden werden jene Gesetzesentwürfe angeführt, zu denen die DSK spezifische datenschutzrechtliche Äußerungen abgegeben hat:

Entwürfe von Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes:

In ihrer Stellungnahme zu einem Entwurf eines Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes wies die DSK auf den aus § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG ableitbaren Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hin, wonach bei an sich zulässigen Übermittlungen im Zweifel jene Form der Übermittlung von Informationen zu wählen ist, die bei gleichem Informationswert den geringeren Eingriff in die Datenschutzinteressen Betroffener mit sich bringt. Ferner vertrat sie die Auffassung, daß eine Einsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion in alle Krankengeschichten und andere Unterlagen grundrechtswidrig wäre, und nur jene Informationen zur Verfügung gestellt werden dürfen, die im Hinblick auf die Zuständigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion erforderlich sind. Schließlich vertrat die DSK die Auffassung, daß Informationen, auch wenn sie nicht dem Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis unterliegen, den Geheimhaltungsbestimmungen des DSG (insbesondere den §§ 1, 7 bzw. 18 DSG) unterworfen sind.

Die 15. Novelle zum Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, die 9. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz und die 5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz nahm die DSK erneut zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß statistische Veröffentlichungen des Bundesministers für soziale Verwaltung (jetzt Bundesminister für Arbeit und Soziales) jene Aggregationsebene aufweisen müßten, die die Anonymisierung gewährleistet.

Zum Entwurf einer Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz wies die DSK darauf hin, daß auch Arbeitgeber (Unternehmen) im Rahmen des in diesem Gesetz vorgesehenen Berichts- und Publikationssystem grundsätzlich den Datenschutz genießen.

Zu dem die Computerkriminalität behandelnden Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985, gab die DSK eine umfangreiche Stellungnahme ab, die weitgehend im überarbeiteten Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 1986 einen Niederschlag fand. Das von der DSK in ihrer Stellungnahme aufgeworfene spezifische Problem des unbefugten Eindringens in Datenverarbeitungen durch

- 31 -

sog. "Hacker" wird jedoch weder durch den begutachteten Entwurf noch durch seine überarbeitete Fassung behandelt. Die Problematik liegt darin, daß der zumeist jugendliche "Hacker" oftmals nicht den Vorsatz hat, die eingesehenen Daten zu verändern oder eine Schädigung herbeizuführen, was jedoch ein Tatbestandsmerkmal ist. Auch § 49 DSG setzt eine Schädigungsabsicht voraus.

5.9. Datenschutzverordnungen (Anhörung gem. § 9 DSG):

Wie aus der Statistik ersichtlich, wurden im Berichtszeitraum 14 Datenschutzverordnungen der DSK zur Anhörung gem. § 9 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 2 DSG vorgelegt. Acht dieser vorgelegten Verordnungen bezogen sich bereits auf die nach Inkrafttreten der DSG-Novelle 1986 bestehende Rechtslage.

Hauptsächlich wurde auf folgende inhaltlichen Erfordernisse hingewiesen:

Genaue Umschreibung des Geltungsbereiches der Verordnung (Beschreibung der Aufgabengebiete).

Umschreibung der Voraussetzungen der Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung, also Durchführung des § 6 DSG: es müssen die Datenarten und der Verarbeitungszweck im Materiengesetz angeführt sein.

Umschreibung der Zulässigkeit der Übermittlung, also Durchführung des § 7 DSG: Ausdrückliche Übermittlungsermächtigung analog der Durchführung des § 6 DSG; bei Übermittlungen gem. § 7 Abs. 3 DSG i.d.F. der Novelle 1986 ist zu regeln, unter welchen Bedingungen schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer Übermittlung offensichtlich nicht entgegenstehen.

Umschreibung der Datensicherheitsmaßnahmen: Wer sie zu treffen hat und welchen Inhalt sie haben müssen.

Heranziehung eines Dienstleisters: Es sollten Regelungen bestehen, die sicherstellen, daß der Rechtsanschauung der DSK entsprochen wird, wenn die DSK gem. § 13 Abs. 3 DSG i.d.F. der Novelle 1986 Bedenken gegen die Heranziehung des Dienstleisters dem Auftraggeber mitteilt.

Letztendlich müßte im Rahmen der Regelung des Auskunftsverfahrens normiert werden, daß ein allfälliger Kostenersatz unverzüglich dem Auskunftswerber vorzuschreiben ist.

5.10. Anträge auf Strafverfolgung:

Im Rahmen eines Antrages auf Strafverfolgung gem. § 48 Abs. 2 DSG mußte die DSK beurteilen, inwieweit Teilnehmerkennnummern eines elektronischen Briefsystems (Telebox) personenbezogene Daten iSd § 3 Z. 1 DSG darstellen. Dies konnte unter Hinweis auf den Gesetzestext und die Gesetzesmaterialien bejaht werden, da personenbezogene Daten auch Angaben über eine "mit Wahrscheinlichkeit bestimmbare natürliche oder juristische Person" sind. Der Ausschlußbericht nennt als Daten ua. auch ausdrücklich Personenkennzeichen. Ein Mißbrauch eines Personenkennzeichens kann somit den Straftatbestand des § 48 Abs. 1 DSG erfüllen. Die zuständige Staatsanwaltschaft wurde über diese Rechtsauffassung informiert.

5.11. Strafverfahren gem. § 50 DSG:

Gemäß § 50 Abs. 6 DSG wurden der DSK ua. vom Amt einer Landesregierung Straferkenntnisse auf Grund von Verwaltungsübertretungen gem. § 23 DSG (Registrierung von Verarbeitungen) übermittelt, in welchen insbesondere als mildernd angesehen wurde, daß das DSG nicht leicht verständlich sei und der Beschuldigte nicht selbst ein EDV-System betreibe, sondern einen Steuerberater mit der Durchführung dieser Anwendung betraut hat, weiters daß die Verarbeitung von der DSK nicht wegen Unzulässigkeit, sondern wegen Unvollständigkeit abgelehnt worden sei und daß nunmehr eine endgültige Registrierung vorliegt. Die Strafbehörde übersah hiebei, daß die DSK nach der damaligen Rechtslage ausschließlich wegen Unvollständigkeit eine Registrierung ablehnen könnte. Eine Zulässigkeitsprüfung war - weil den Gerichten vorbehalten - der DSK verwehrt gewesen.

Weiters wurde der DSK das Schreiben einer Landesregierung zur Kenntnis gebracht, in welchem dem Bürgermeister einer Marktgemeinde gegenüber klargestellt wurde, daß die Veröffentlichungen

- 33 -

über Geburt und Adresse der Neugeborenen in der Gemeindezeitung auf Grund von Daten aus dem Melderegister (zumindest die Weitergabe des Geburtsdatums) als unzulässig angesehen wird.

5.12. Internationale Tagungen:

Am 5. September 1985 nahmen Vertreter der Österreichischen Datenschutzkommission auf Einladung des Berliner Datenschutzbeauftragten an dem Internationalen Workshop "Datenschutz und neue Medien", eine Veranstaltung im Rahmen des Medienforums Berlin und der Internationalen Funkausstellung Berlin 1985, teil. Der österreichische Vertreter referierte über das österreichische Bildschirmtextsystem unter besonderer Beachtung der externen Rechner und der Benutzeranonymisierung.

Vom 24. bis 26. September 1985 fand die jährlich abgehaltene Konferenz der Datenschutzbehörden in Luxemburg statt. Die Datenschutzkommission war durch das Geschäftsführende Mitglied vertreten. Themenbeiträge der DSK waren die Problembereiche "Datenschutz und Wissenschaft" sowie "Datenschutz und neue Medien (BTX)".

Im März 1986 referierte ein Vertreter der Österreichischen Datenschutzkommission auf Einladung des "British Departement for health and social security" zum Problembereich Ausgestaltung des Auskunftsrechts bezüglich Gesundheits-, Sozialversicherungs- und Familienberatungsdaten. Der britische Veranstalter hatte zu diesem Zeitpunkt großes Interesse, aus ausländischen Erfahrungen zu lernen, da das Inkrafttreten des englischen Datenschutzgesetzes bevorstand.

Die Konferenz 1986 fand vom 24. bis 26.9.1986 in Lissabon statt. Vom österreichischen Vertreter wurde insbesondere über die Auswirkungen der österreichischen Datenschutzgesetz-Novelle auf den internationalen Datenverkehr berichtet.

Auf Einladung der Österreichischen Computergesellschaft und der Ungarischen John-Neumann-Gesellschaft referierte schließlich, auf einer Tagung in Sopron ein Mitglied der Datenschutzkommission über die Erfahrungen mit dem Österreichischen Datenschutzgesetz und die Motive, die zur DSG-Novelle 1986 führten.

6. Auswirkungen der Spruchpraxis der DSK auf die DSG-Novelle 1986:

Anläßlich des Inkrafttretens der DSG-Novelle 1986 (1. Juli 1987) soll anhand von konkreten Beispielen gezeigt werden, inwieweit der Gesetzgeber die Spruchpraxis der DSK aufgegriffen hat:

6.1.

Seit Inkrafttreten des DSG stellte sich insbesondere im Zusammenhang mit Überprüfungen der Registrierung die Frage nach den Kriterien, die vorliegen müssen, um den Einsatz elektronischer Hilfsmittel als automationsunterstützte Datenverarbeitung qualifizieren zu können. In der Stammfassung des Gesetzes findet sich dafür keine Definition. Es wurde daher bereits im Datenschutzbericht 1981 angeregt, diesen Begriff genauer abzugrenzen. Die DSK arbeitete als wesentliches Kriterium die technische Fähigkeit des Systems, den Datenbestand nach bestimmten Suchkriterien zu lesen, zu sortieren und zu selektieren heraus. Erst eine Verarbeitung, welche diese Selektionsmöglichkeit zulasse, kann als automationsunterstützte Datenverarbeitung betrachtet werden und ist somit registrierungspflichtig. Diese Auslegung wurde nunmehr in den § 3 Z. 5 DSG i.d.F. der Novelle 1986 übernommen.

6.2.

Ebenfalls im Rahmen eines Verfahrens zur Überprüfung der Registrierung mußte die DSK die Frage lösen, nach welchen Kriterien ein Auftraggeber von einem Dienstleistungsverarbeiter abgegrenzt werden kann. Die Definition des Auftraggebers in § 3 Z. 3 DSG als jemanden, der die Datenverarbeitung veranlaßt, warf schwierige Rechtsfragen auf. Die gesetzeskonforme Abgrenzung nach der alten Rechtslage kann am einfachsten anhand eines Beispiels erläutert werden. Eine Verarbeitung war bereits dann veranlaßt, wenn etwa ein Klient einen Wirtschaftstreuhänder mit

- 35 -

der Durchführung der Buchhaltung beauftragt hat und dieser dafür eine Datenverarbeitungsanlage einsetzt oder ein Rechenzentrum in Anspruch genommen hat. Da der Klient die rechtliche Verfügungsmacht an den Daten behielt (er konnte zB. jederzeit die automationsunterstützte Verarbeitung untersagen) und der Wirtschaftstreuhänder die Daten rechtmäßigerweise nur im Rahmen des Beauftragungsverhältnisses verwenden durfte, konnte letzterer die Verarbeitung nicht iSd § 3 Z. 3 DSG veranlassen, und zwar selbst dann nicht, wenn der Klient nicht ausdrücklich den Auftrag zur automationsunterstützten Verarbeitung gegeben hat und der Entschluß zum Einsatz der EDV vom Wirtschaftstreuhänder gefaßt wurde. Es reichte bereits eine konkludente Zustimmung des Klienten aus. Diese Rechtslage hatte zur Folge, daß mehrere tausend Auftraggeber registrierungspflichtig wurden, obwohl sie selbst keine EDV-Anlage benützen. Die Neudefinition des Dienstleisters in § 3 Z. 4 DSG i.d.F. der Novelle 1986, nach der ein Dienstleistungsverhältnis nur mehr dann vorliegt, wenn wesentlicher Inhalt des Auftrags die automationsunterstützte Verarbeitung von Daten ist, sollte zumindest nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (vgl. 554 BlgNr. XVI. GP, 13) an der alten Abgrenzung beim Verhältnis zwischen Auftraggeber und Dienstleister nichts ändern. Erst im Zuge der Ausschlußberatungen wurde dieses Problem berücksichtigt und durch den Hinweis im Ausschlußbericht, daß auf den Auftragsinhalt abzustellen ist, der Wille des historischen Gesetzgebers deutlich gemacht (vgl. 1036 BlgNr. XVI GP, 2). Dies konnte jedoch erst auf Grund der Folgen, welche die auf der alten Rechtslage gegründete Entscheidung der DSK bewirkt hatte, erkannt werden.

6.3.

Bereits unter Pkt. 5.3. wurde von einem Fall berichtet, in dem ein umfassendes Auskunftsbegehren gestellt wurde. Da es sich bei dem betroffenen Auftraggeber um einen der größten Auftraggeber Österreichs handelte, wurde der Auskunftswerber um Spezifizierung ersucht, welche jedoch nicht erfolgte. Anhand dieses Falles wurde das Problem offenkundig, daß dann, wenn der Auskunftswerber gegenüber dem Auftraggeber einen Informationsvorsprung hat (Kenntnis über die ungefähre Zugehörigkeit eines Da-

- 36 -

tums zu einer bestimmten Datenverarbeitung), der Auftraggeber diese Information nicht nützen kann, da keine rechtlichen Mittel bestehen, den Auskunftswerber zur Mitwirkung am Verfahren zu verpflichten. Um ähnliche Fälle in Zukunft zu vermeiden, ist nun in § 11 Abs. 2 bzw. § 25 Abs. 3 DSG i.d.F. der Novelle 1986 ausdrücklich die Mitwirkungspflicht des Betroffenen verankert worden.

6.4.

Die DSK hat im Datenschutzbericht 1985 angeregt, ein gesetzliches Verbot der Löschung von Daten für den Fall eines Auskunftsbegehrens ab dem Zeitpunkt der Kenntnis dieses Begehrens innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten im Fall der Klage gem. § 29 DSG bis zum rechtskräftigen Abschluß des gerichtlichen Verfahrens zu schaffen. Der Gesetzgeber hat dieser Anregung durch die Neuschaffung des § 25 Abs. 8 DSG entsprochen.

10. September 1987
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Hon. Prof. Dr. KUDERNA



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Seelu



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

DATENSCHUTZBERICHT 1989
für die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1989
gemäß § 46 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes

- 2 -

I n h a l t :

1.	Einleitung	3
2.	Personalverhältnisse Datenschutzkommission	3
3.	Personalverhältnisse im Geschäftsapparat	4
4.	Geschäftsgang	5
4.1.	Statistik	5
4.2.	Erläuterungen zur statistischen Übersicht	6
5.	Wahrnehmungen	6
5.1.	Internationaler Datenverkehr	6
5.2.	Betriebsordnungen und Rechenzentrumsverträge	11
5.3.	Individuelle Ersuchen und Beschwerden	13
5.4.	Registrierungsverfahren	27
5.5.	Nebeninterventionen, Gutachten	29
5.6.	Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts	32
5.7.	Empfehlungsverfahren gemäß § 41 Datenschutzgesetz	32
5.8.	Datenschutzverordnungen (Anhörung gemäß § 9 Datenschutzgesetz)	36
5.9.	Antrag auf Strafverfolgung	37
5.10.	Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 50 Datenschutzgesetz	38
5.11.	Internationale Tagungen	39
6.	De lege ferenda	40

- 3 -

1. Einleitung:

Der nun vorliegende fünfte Datenschutzbericht der Datenschutzkommission (DSK), der den Zeitraum Juli 1987 bis Juni 1989 umfaßt, ist der erste Bericht über die Erfahrungen mit der durch die Datenschutzgesetz-Novelle 1986, BGBl.Nr. 370/1986, geschaffenen Rechtslage. Die mit dieser Novelle angestrebte Entbürokratisierung wurde im wesentlichen erreicht. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Betriebsordnungen (vgl. Pkt. 5.2.), Registrierungsverfahren (vgl. Pkt. 5.4.) und den Internationalen Datenverkehr (vgl. Pkt. 5.1.).

Soweit Paragraphen des Datenschutzgesetzes zitiert werden und sie nicht ausdrücklich anders bezeichnet werden, beziehen sich die Zitate auf das Datenschutzgesetz (DSG), BGBl.Nr. 565/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 314/1981 (Mediengesetz) und der DSG-Novelle 1986, BGBl.Nr. 370/1986.

Die DSK wird diesen Bericht im Interesse einer möglichst aktuellen Information nach Übermittlung an den Datenschutzrat (DSR) veröffentlichen.

2. Personalverhältnisse DSK:

In der personellen Zusammensetzung der DSK traten folgende Veränderungen ein:

Der bisherige stv. Vorsitzende der DSK, Senatspräsident des OGH Dr. Leopold STIX, wurde nach Ablauf der fünfjährigen Tätigkeitsdauer ruhestandsbedingt nicht mehr bestellt; er wurde durch den Hofrat des OGH Dr. Helmut GAMERITH ersetzt. Für den auf eigenen Wunsch ausgeschiedenen Oberrat Dr. Manfred MATZKA wurde als Ersatzmitglied des Bundes Rat Dr. Viktor KREUSCHITZ bestellt.

- 4 -

Die DSK setzt sich derzeit aus folgenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zusammen:

Vorsitzender: Senatspräsident des OGH Hon.-Prof.
Dr. Friedrich KUDERNA
Vertreter des Bundes: MRat Dr. Walter DOHR
Vertreter der Länder: OSRat Dr. Harald HELMREICH (Land Wien)
vHR Mag. Josef WALLIG (Land NÖ)

Ersatzmitglieder:

Stellvertr. Vorsitzender: Hofrat des OGH Dr. Helmut GAMERITH
Vertreter des Bundes: Rat Dr. Viktor KREUSCHITZ
Vertreter der Länder: wHR Dr. Willibald LIEHR (Land NÖ)
OMRat Dr. Herbert VESELY (Land Wien)

Der Vertreter des Bundes ist laut Geschäftsordnung auch Geschäftsführendes bzw. Stellvertretendes Geschäftsführendes Mitglied der DSK.

3. Personalverhältnisse im Geschäftsapparat:

Der für den DSR und die DSK gemeinsam im organisatorischen Rahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (Abteilung V/3) eingerichtete Geschäftsapparat (Datenschutzbüro) umfaßt unverändert Planstellen für vier Juristen, einen Informatiker, je einen Bediensteten in den Verwendungsgruppen B, C und D für Referenten- und Sekretariatsarbeiten sowie Kanzlei- und Schreibarbeiten. Hinzu tritt eine juristische Planstelle für sonstige Aufgaben der Abteilung V/3. Sämtliche Planstellen sind derzeit besetzt.

4. Geschäftsgang:

4.1. Statistik: Berichtszeitraum 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1989

I
5
I

Anzahl der Eingangsstücke 1.512,	Anzahl der Sitzungen 66,		Anzahl der Erledigungen 1.439	
	Eingangsstücke		Erledigungen	
	1987/89	1980/87	gesamt	1987/89 1980/87 gesamt
Internationaler Datenverkehr	187	1.870	2.057	207 1.824 2.031 26
Betriebsordnungen	14	1.535	1.549	14 921 935 -
Datenschutzverordnungen	58	102	160	45 102 147 13
Individuelle Auskünfte, Beschwerden und Ersuchen	155	336	491	163 282 445 46
Rechenzentrumsverträge	40	153	193	42 151 193 -
Begutachtungen zu Rechtsvorschriften	71	528	599	71 528 599 -
Überprüfungen der Registrierung	928	669	1.597	828 644 1.472 125
Abänderungen von Bescheiden	11	49	60	10 49 59 1
Gutachten gemäß § 29 DSG	-	1	1	- 1 1 -
Nebeninterventionen	5	7	12	5 7 12 -
Verfahren gemäß § 41 DSG	14	38	52	23 19 42 10
Verfahren vor dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof	9	9	18	8 9 17 1
Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 50 DSG	12	10	22	15 7 22 -
Anträge auf Strafverfolgung	3	7	10	3 6 9 1
Sonstiges	5	18	23	5 17 22 1
	1.512	5.332	6.844	1.439 4.567 6.620 224

*Die im Bericht 1987 noch ausgewiesenen 614 offenen Betriebsordnungen sind ex lege (Art. III DSG-Novelle 1986) erledigt.

- 6 -

4.2. Erläuterungen zur statistischen Übersicht:

Wie der Statistik entnommen werden kann, hat die DSK im Berichtszeitraum in 66 Sitzungen 1.439 Fälle enderledigt.

Im Internationalen Datenverkehr sind auf Grund der Erleichterungen durch die DSG-Novelle statt 332 nur mehr 187 Anträge eingelangt. Die Rückstände im Registrierungsverfahren (125) wurden bis 30.9.1989 auf 89 abgebaut. Die Anzahl der Systemprüfungen konnte von 13 (1985 - 1987) auf 23 gesteigert werden.

Die Anzahl der Individualbeschwerden und der Ersuchen um Hilfestellung in Datenschutzfragen nahm gegenüber dem vorigen Berichtszeitraum um 10 % zu.

5. Wahrnehmungen:

5.1. Internationaler Datenverkehr

Zahlreichen Landeskrankenanstalten wurde die Genehmigung der Übermittlung von Patientendaten an Sozialversicherungen, Privatversicherungen, Gerichte und sonstige Behörden zum Zweck der Verrechnung erteilt. Abgelehnt wurde die Übermittlung der Datenart "Religion", da die Übermittlungsvoraussetzungen des § 7 DSG nicht vorlagen.

Dem Amt einer Landesregierung wurde eine Genehmigung der Übermittlung von Patientendaten auch zum Zweck der Mahnung erteilt; die Genehmigung hinsichtlich der Datenart "Diagnose" wurde aber unter der Voraussetzung erteilt, daß sie nur global umschrieben und zum Zweck der Verrechnung erforderlich ist.

Einige Genehmigungen bezogen sich auf Immobilienmakler sowie auf Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Die Genehmigung für die letztgenannte Gruppe wurde erteilt, da der antragstellende Wirtschaftstreuhandler Auftraggeber der Verarbeitung der Klienten war und der Auftrag lediglich auf Erstellung einer Bilanz und nicht auf Einsatz von EDV lautete. Nach

- 7 -

dieser Entscheidung gelten nunmehr auch Wirtschaftstreuhande als Auftraggeber für die Daten ihrer Klienten. Für ihre eigenen Daten, die nicht durch die Erstellung der Steuerbilanz berührt werden, bleiben die jeweiligen Klienten selbst Auftraggeber.

Einigen Rechtsanwälten wurde die Genehmigung der Übermittlung von Daten von Klienten und deren Gegnern an Gerichte, Verwaltungsbehörden, Vertragspartner, Banken und Versicherungen zum Zweck der Vornahme anwaltlicher Tätigkeiten, insbesondere von Vertragserrichtungen und Rechtsvertretungen erteilt; ferner an andere Rechtsanwälte und Gerichte zum Zweck der Rechtsdurchsetzung sowie an Behörden und Notare zum Zweck der Unterschriftenbeglaubigung von Verträgen.

Mehrere Anträge mußten abgewiesen werden, weil eine Zusicherung im Sinne des § 34 Abs.2 Z 2 DSG fehlte; mit dieser sollte sichergestellt werden, daß auch ein ausländischer Dienstleister die in § 19 DSG aufgezählten Pflichten einhält.

Aufgrund der DSG-Novelle 1986 und der Standardverordnung, BGBl.Nr. 261/1987, ergab sich öfters die Genehmigungsfreiheit gemäß § 32 Abs. 2 Z 4 DSG.

Einer Kreditkarten-AG wurde die Genehmigung nur mit der Einschränkung erteilt, daß Kartendaten und Art des Geschäftsfalles von ausländischen Karteninhabern, welche die Karte in Österreich verwenden, sowie der Transaktionscode von österreichischen Karteninhabern, welche die Karte im Ausland verwenden, zum Zweck der Genehmigung der Abwicklung von Transaktionen an das Internationale Autorisierungszentrum übermittelt werden; ferner wenn nähere Daten der Transaktion im Ausland verarbeitet und zum Zweck der Verrechnung der Ausgaben an die Verteilerstellen des Kreditkartensystems übermittelt werden. Die vom Antragsteller beantragten Datenübermittlungen aus dem Ausland nach Österreich bedurften keiner Genehmigung, da Datenimporte nicht von einer Genehmigungspflicht erfaßt sind.

- 8 -

Einem Unternehmen, das dem Gläubigerschutz dient und als Verein geführt wird, wurde genehmigt, Datenarten von natürlichen und juristischen Personen und deren Funktionsträgern, sofern über diese Personen Wirtschaftsauskünfte angefordert werden und eine Bekanntgabe dieser Daten für den Gläubigerschutz unbedingt erforderlich ist, an alle Vereinsmitglieder zu übermitteln. Der Antrag betreffend die Übermittlung persönlicher Daten, die mit der Kreditwürdigkeit des betroffenen Funktionsträgers bzw. mit dem Schutz der Vermögenswerte der Mitglieder des Vereins in keinem Zusammenhang stehen, wurde abgewiesen. Ebenso wurde der Antrag hinsichtlich der Übermittlung der Wirtschaftsdaten an ausländische Nichtmitglieder dieses Vereins abgewiesen, weil der berechtigte Zweck für eine Verarbeitung von Daten in den Vereinsstatuten nicht verankert war. Da die Vereinsstatuten den Schutz der Vermögenswerte der Mitglieder bezwecken, ist der Schutz der Vermögenswerte von Nichtmitgliedern nicht vom berechtigten Zweck umfaßt. Der Besitz einer Gewerbeberechtigung für ein Informationsbüro zum Zweck der Auskunftserteilung über Kreditverhältnisse bewirkt im Umfang der Tätigkeit des Vereins keine Änderung, da die Konzession ihre Grenze im Vereinszweck hat und durch die Konzession der Vereinszweck nicht erweitert werden kann. Da eine Verarbeitung für Nichtmitglieder unzulässig ist, § 18 DSG eine Zulässigkeit gemäß § 17 Abs. 1 DSG aber voraussetzt, kann auch eine Übermittlung an Nichtmitglieder nicht rechtmäßig sein. Dieser Bescheid wurde beim VwGH angefochten; eine Entscheidung steht noch aus.

Ein Genehmigungsbescheid der DSK bezog sich auf die Übermittlung zum Zweck der Durchführung von bilateralen Sozialversicherungsabkommen aus dem Verarbeitungszweck Sozialhilfe, Mündelgeldverwaltung und Jugendwohlfahrt. Eine diesbezügliche Genehmigung war deshalb erforderlich, da Genehmigungsfreiheit gemäß § 32 Abs. 2 DSG nur aufgrund gesetzlicher oder völkerrechtlicher Bestimmungen besteht, in denen die zu übermittelnden oder zu überlassenden Datenarten und die Empfänger ausdrücklich genannt sind. Da in diesen Abkommen eine solche Determinierung nicht erfolgt ist, war eine bescheidmäßige Erledigung erforderlich.

- 9 -

Gemäß § 33 Abs. 2 Z 4 DSG ist eine Genehmigung für die Übermittlung von Daten in das Ausland unter anderem dann zu versagen, wenn öffentliche Interessen dieser Übermittlung entgegenstehen. Derartige öffentliche Interessen lägen etwa dann vor, wenn es sich um Daten handelt, deren Kenntnis im Ausland Bereiche der Staatssicherheit oder der Landesverteidigung berühren könnten. In einem konkreten Fall, in dem Kundendaten in das Ausland übermittelt werden sollten, konnte die Frage, ob derartige öffentliche Interessen im Zeitpunkt der Genehmigung bestehen, verneint werden, da das antragstellende Unternehmen über keine Kunden verfügt, bezüglich deren Daten öffentliche Interessen bestehen könnten. Die Antragstellerin konnte jedoch Geschäfte mit derartigen Kunden für die Zukunft nicht ausschließen. Die DSK hat daher die Genehmigung nur unter der Bedingung erteilt, daß ein allfälliger Neukunde eine Datenweitergabe nicht gänzlich oder zum Teil aus öffentlichem Interesse untersagt.

Die DSK hat im Datenschutzbericht 1987 darauf hingewiesen, daß ihr durch die Neufassung des § 32 Abs. 3 DSG die Möglichkeit genommen wurde, Datenübermittlungen oder Datenüberlassungen, die zwar gemäß § 32 Abs. 1 oder Abs. 2 DSG in der Fassung der Novelle genehmigungsfrei, jedoch gemäß § 32 Abs. 3 DSG unzulässig sind, zu untersagen (so noch in einer Entscheidung vor Inkrafttreten der DSG-Novelle 1986). Für zwar genehmigungsfreie, jedoch wegen der Rechtswidrigkeit der zugrundeliegenden Datenverarbeitung unzulässige Datenübermittlungen in das Ausland, bestehen daher, wenn es sich um Rechtsträger des privaten Bereiches handelt, kaum andere als gerichtliche Verfolgungsmöglichkeiten, die jedoch - bedingt durch das Prozeß- und Kostenrisiko - nur selten genutzt werden. Die DSK hat daher auch zwei Genehmigungsverfahren, bei denen wegen des Fehlens einer Mitwirkung des Betriebsrates nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes Zweifel an der Zulässigkeit der Datenverarbeitung bestanden, eingestellt, da die Datenübermittlung nach den Bestimmungen des § 32 DSG genehmigungsfrei war. Das Datenverarbeitungsregister (DVR) hat ebenfalls Zweifel an der Zulässigkeit der Datenverarbeitung gehegt, ein Mängelrügeverfahren eingeleitet und mittlerweile die Meldung gemäß § 23 a Abs. 4 DSG der DSK vorgelegt. Das Verfahren vor der DSK ist noch anhängig.

Die DSK hat sich in einem grundsätzlichen Bescheid mit der Frage der Tätigkeit der Adressenverlage im Rahmen des sogenannten Listbroking beschäftigt. Im Rahmen des Listbroking tritt ein Adressenverlag als Mittler zwischen Adressendaten eines sog. Adresseneigentümers (z.B. eines Versandhauses, das die Daten seiner Kunden zur Verfügung stellt) und eines sog. Adressenmieters (eines Unternehmens, das an die Kunden des Versandhauses ebenfalls als Geschäftspartner herantreten möchte) auf. Dieses Verfahren sollte als Musterverfahren für eine Reihe ähnlicher Verfahren abklären, ob die Tätigkeit der Adressenverlage nach dem Inkrafttreten der DSG-Novelle 1986 die eines datenschutzrechtlichen Dienstleisters oder eines Auftraggebers ist. Davon ist die Frage nach der Antragslegitimation für die Genehmigung zur Übermittlung oder Überlassung derartiger Daten in das Ausland abhängig. Aufgrund des von den Adressenverlagen eingesetzten besonderen Know-how für spezifische Zielgruppenselektionen ist für den Kunden eines Adressenverlages in erster Linie dieses Wissen und erst in zweiter Linie der Einsatz von leistungsfähigen EDV-Anlagen von Bedeutung. Dies führt - gemessen an den Abgrenzungskriterien des DSG für die datenschutzrechtliche Rollenverteilung (Dienstleister ist nur, wer mit der Durchführung einer Datenverarbeitung beauftragt wurde, wobei der wesentliche Inhalt des Auftrages die automationsunterstützte Verarbeitung dieser Daten ist) - zum Ergebnis, daß die Adressenverlage Auftraggeber sind. Die in Frage stehenden Daten werden jedoch vom Adresseneigentümer dem Adressenverlag physisch zur Verfügung gestellt. Dies ist eine Übermittlung im Sinne des § 3 Z 9 DSG und ist an § 18 DSG zu messen. Die DSK hat als Vorfrage die rechtliche Beurteilung dieses Problems unter eingehender Prüfung der datenschutzrechtlichen und der gewerberechtlichen Bestimmungen vorgenommen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, daß ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Betroffenen (§ 18 Abs. 1 Z 1 DSG) die Übermittlung vom Adresseneigentümer an den Adressenverlag unzulässig ist, da die Übermittlung von Daten nicht zum berechtigten Zweck des Rechtsträgers gehört (ein von der Antragstellerin behauptetes "Nebenrecht" auf Verkauf der Kundenadressen ist kein berechtigter Zweck im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 2 DSG) und auch nicht zur Wahrung überwiegen-

der berechtigter Interessen eines Dritten notwendig ist (die Interessen des Adressenverlages auf Erhalt dieser Daten sind rein wirtschaftlicher Natur). Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde beim VwGH erhoben; eine Entscheidung steht noch aus.

5.2. Betriebsordnungen und Rechenzentrumsverträge

5.2.1. Betriebsordnungen:

Seit Inkrafttreten der DSG-Novelle 1986 bedürfen Betriebsordnungen nicht mehr der Zustimmung der DSK. Trotzdem wurden der DSK im Berichtszeitraum elf Betriebsordnungen vorgelegt. Die Verarbeiter wurden über die neue Rechtslage informiert.

5.2.2. Rechenzentrumsverträge:

Da durch die DSG-Novelle 1986 der Begriff des Dienstleisters neu definiert wurde und hinsichtlich der Inanspruchnahme von Dienstleistern im Datenverkehr andere Regelungsinhalte vorgegeben sind, ist ein Vergleich zu früheren Berichten nur sehr bedingt möglich. § 13 DSG schreibt nicht mehr die Notwendigkeit des Abschlusses eines Dienstleistungsvertrages dezidiert vor; ebensowenig ist eine derartige Vereinbarung der DSK vorzulegen. Die DSK mußte jedoch in Einzelfällen einen Überblick über die Verarbeitungen ("Leistungsbeschreibung") nachfordern, um ihrer Pflicht gemäß § 13 Abs. 3 DSG nachkommen zu können.

Im Berichtszeitraum wurde von zehn Auftraggebern aus dem Bundesbereich (§ 4 DSG) und von 32 Rechtsträgern gemäß § 5 DSG gemeldet, daß sie Dienstleister in Anspruch nehmen.

Es muß jedoch davon ausgegangen werden, daß wesentlich mehr Dienstleistungsverarbeitungen - v.a. im Bereich der Gemeinden - durch Heranziehung von Gemeinderechenzentren oder ähnlichen Dienstleistern durchgeführt werden; es wird zu überlegen sein, gezielt Verfahren gemäß § 41 DSG durchzuführen. Bereits im DS-Bericht 1987 wurde erwähnt, daß die Dienstleister zugesagt

- 12 -

hatten, auf Gemeinden bezüglich des Abschlusses von Rechenzentrumsverträgen gemäß § 13 DSG bzw. bezüglich der Vereinbarung einer Betriebsordnung mit den Rechenzentren einzuwirken. In dieser Hinsicht ist aber kein wesentlicher Fortschritt erzielt worden.

Die DSK konnte die Mitteilungen über die Heranziehung von Dienstleistern meistens ohne Bedenken im Sinne des § 13 Abs. 3 DSG zur Kenntnis nehmen. Im übrigen wurden jedoch detaillierte Stellungnahmen von der DSK abgegeben.

So wurden dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport wegen Heranziehung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes als Dienstleister zur Erstellung der Schulgesundheitsstatistik Bedenken betreffend den organisatorischen Ablauf - vor allem im Pflichtschulbereich - mitgeteilt. Das genannte Bundesministerium strengte daraufhin konkrete Überlegungen zur Neugestaltung des organisatorischen Ablaufes und der Erfassungsbelege an.

Bedenken ergaben sich hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Kreditinstitutes als Dienstleister durch ein Amt einer Landesregierung zu Förderungszwecken im Wohnungswesen für die gesamte Abwicklung sowie durch eine Gemeinde zu Zwecken der Lohn- und Gehaltsverrechnung. In beiden Fällen ging die DSK davon aus, daß der Dienstleister jeweils auch gleichzeitig kontoführendes Institut des Empfängers (Betroffenen) sein kann. Da in beiden Dienstleistungsverträgen vor allem die Abgrenzung hinsichtlich der Tätigkeiten als Auftraggeber einerseits und als Dienstleister andererseits nicht ausreichend klargestellt war, konnte somit die Möglichkeit der Verletzung schutzwürdiger Interessen Betroffener nicht ausgeschlossen werden.

5.3. Individuelle Ersuchen und Beschwerden

5.3.1. Grundrechtsfragen (§ 1 DSG)

Im Grundrechtsbereich wurde eine Beschwerde wegen Verletzung des § 1 DSG durch eine Bundespolizeidirektion abgewiesen. Die Beschwerde richtete sich gegen die Weitergabe einer Telefonnummer eines Rechtsanwaltes durch Polizeibeamte an eine dritte Person. Eine Telefonnummer ist zwar ein personenbezogenes, der Geheimhaltung unterliegendes Datum, solange sie nicht veröffentlicht wird. Da über die gegenständliche Telefonnummer aber im Zeitpunkt des zur Beschwerde Anlaß gebenden Vorfalles durch das Fernmeldegebührenamt Auskunft erteilt werden konnte, wurde das schutzwürdige Interesse an der Geheimhaltung der Telefonnummer verneint.

In einem Beschwerdefall stellte die DSK fest, daß eine Gemeinde das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten durch eine Aussendung von Listen mit Name und Adresse des Beschwerdeführers verletzt hat. Die Beschwerde war eingebracht worden, da im Zuge einer Straßenumbenennung eine "Neue Straßen- und Hausnummernliste" mit einem Straßenplan und einem alphabetischen Verzeichnis aller in der Gemeinde gemeldeten Personen als Beilagen an alle Haushalte in dieser Gemeinde versendet wurde und in der Folge auch an öffentliche und private Institutionen übermittelt werden sollte; dies konnte die Aufdeckung persönlicher Beziehungen der betroffenen Gemeindebewohner zur Folge haben. Der Beschwerde wurde stattgegeben, da keine gesetzliche Norm besteht, die es zuläßt, eine derartige Liste an alle Haushalte zu versenden. Im gegenständlichen Fall hätte der zu erreichende Zweck (Information der Gemeindebewohner) auch durch Mittel erreicht werden können, die das Grundrecht auf Datenschutz in geringerem Maße einschränken.

- 14 -

Die Weiterleitung einer Anzeige wegen gerichtlich strafbarer Handlungen durch die Bundespolizeidirektion, bei der die Anzeige gemacht wurde, an die Dienstbehörde ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig, da das Grundrecht auf Datenschutz u.a. zugunsten berechtigter Interessen eines anderen eingeschränkt werden kann. Diese berechtigten Interessen können aus § 43 Abs. 2 BDG 1979 abgeleitet werden.

Die DSK hatte u.a. auch die Frage zu klären, inwieweit eine behauptete Datenschutzverletzung im Zuge der Korrespondenz zur Erfüllung eines Auskunftsbeglehrens, das sich auf eine Verarbeitung bezieht, die dem privaten Bereich zuzurechnen ist, in die Zuständigkeit der DSK fällt. Die betreffende Verarbeitung war durch eine entsprechende Ausnahmeverordnung der Landesregierung gem. § 5 Abs. 2 DSG von der Anwendung des 2. Abschnittes des DSG (öffentlicher Bereich) ausgenommen. Die DSK hat ihre Zuständigkeit verneint und die Beschwerde zurückgewiesen. Dagegen wurde Beschwerde beim VfGH erhoben. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sei sowohl die betreffende Ausnahmeverordnung gesetzwidrig als auch die anzuwendende gesetzliche Bestimmung (§ 5 Abs. 2 DSG) verfassungswidrig, da die für eine Ausnahme vom öffentlichen Bereich in § 5 Abs. 2 DSG vorgesehenen Kriterien nicht mit der entsprechenden verfassungsrechtlichen Grundlage (§ 1 Abs. 6 DSG) übereinstimmten. Der VfGH hatte in diesem Verfahren ebenfalls Bedenken gegen die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der genannten Bestimmungen; er hat das Beschwerdeverfahren unterbrochen und ein Gesetzesprüfungs- und Verordnungsprüfungsverfahren eingeleitet. Diese Verfahren sind noch anhängig.

5.3.2. Auskunftsrecht (§ 11 DSG)

Eine Reihe von Beschwerden betrafen Verletzungen des Auskunftsrechtes nach § 11 DSG.

- 15 -

Bezugnehmend auf eine Beschwerde wegen Nichterteilung der Auskunft durch einen Magistrat hat die DSK die Auffassung vertreten, daß die Identität durch Beibringung einer Kopie eines Meldezettels erbracht und durch Zustellung mit RSb-Brief (Zustellung mit Zustellnachweis) eindeutig nachgewiesen worden ist. Die Identität des Betroffenen und des Auskunftswerbers kann auch durch Zustellung der Auskunft mit RSA-Brief (Zustellung zu eigenen Händen) sichergestellt werden. Seiner Mitwirkungspflicht ist der Betroffene im konkreten Fall durch die Bezeichnung einzelner Verarbeitungen nachgekommen.

In mehreren Verfahren hatte die DSK zu klären, inwieweit nach erteilter Auskunft gemäß § 11 DSG bzw. nach erfolgter Löschung gem. § 12 DSG eine Beschwerde gegen eine allfällige Verspätung derartiger Maßnahmen zulässig ist. Nach Auffassung der DSK besteht kein subjektives Recht auf Einhaltung der gesetzlichen Fristen. Aus § 37 DSG ergibt sich, daß, wenn durch die zwischenzeitlich erfolgte Richtigstellung oder Löschung ein "der Rechtsanschauung der DSK entsprechender Zustand" bereits hergestellt ist, ein allfälliger Bescheid der DSK ausschließlich feststellenden Charakter haben kann. Ein Feststellungsbescheid kann von der Behörde aber nur dann erlassen werden, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht oder die bescheidmäßige Feststellung im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei gelegen ist. Keine dieser Voraussetzungen lag hier vor. Da eine Beschwerde gemäß § 14 DSG in diesen Zusammenhängen nur die Erteilung einer Auskunft oder die Durchführung einer Richtigstellung oder Löschung sicherstellen soll, ist im Fall der Erfüllung der Rechte des Betroffenen, mag diese auch verspätet erfolgt sein, das Ziel des DSG erreicht und somit der Betroffene nicht mehr beschwert.

Eine Beschwerde wegen Verweigerung der Auskunft über einen bestimmten Auftraggeber durch das DVR war abzuweisen. Der Betroffene überreichte dem DVR lediglich die Kopie einer Werbeschrift sowie die Namen von drei alternativ möglichen Auftraggebern und wollte den konkreten Auftraggeber dieser Werbezu-

- 16 -

schrift vom DVR erfahren. Das DVR teilte dem Beschwerdeführer mit, welche der namhaft gemachten Auftraggeber beim DVR registriert sind. Welcher konkrete Auftraggeber für diese Zusendung verantwortlich sei, könne jedoch vom DVR weder beantwortet werden noch sei es Aufgabe des DVR, diesbezügliche Feststellungen zu treffen. Die DSK schloß sich diesen Ausführungen an.

Eine Beschwerde wurde mangels Zuständigkeit der DSK zurückgewiesen, da sie die Verwendung von Kundendaten durch einen Dienstleistungsverarbeiter für eigene Zwecke im privaten Bereich betraf, für welchen gemäß § 28 DSG der ordentliche Rechtsweg zur Geltendmachung von Ansprüchen vorgesehen ist.

5.3.3. Übermittlungen (§ 7 DSG)

Aufgrund einer Beschwerde, daß der Pensionistenausweis der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten die Höhe der Pension ausweist, hat die DSK ermittelt, daß kein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Pensionistenausweises besteht. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Vorgangsweise der Pensionsversicherungsanstalt keine Bedenken, da keine Übermittlungen gemäß § 7 DSG stattfinden. Da jedoch die Notwendigkeit besteht, zur Erlangung einer von der Pension abhängigen Ermäßigung die Pensionsbestätigung gemeinsam mit einem Personalausweis vorzuweisen, dies aber datenschutzpolitisch unbefriedigend ist, hat die DSK den DSR mit diesem Problem befaßt.

Eine Beschwerde bezog sich darauf, daß in einem Verfahren eine Demonstrantenliste an den VfGH von der betroffenen Bezirkshauptmannschaft als Aktenbestandteil vorgelegt wurde. In dieser Liste waren auch Namen von Personen enthalten, die nicht Parteien im Verfahren vor dem VfGH waren. Die DSK hat die Auffassung vertreten, daß § 20 Abs. 2 VfGG eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 DSG enthält. Die Bestimmung des VfGG sieht vor, daß der Referent zur Vorbereitung der Verhandlung u.a. auch die Herbeischaffung von Urkunden oder Akten verfügen sowie Auskünfte von Behörden einholen kann. Die

- 17 -

beschwerdegegenständliche Demonstrantenliste bildete daher einen Aktenbestandteil und die belangte Bezirkshauptmannschaft war verpflichtet, diese Liste dem VfGH zu übersenden. Dieser Bescheid wurde beim VfGH angefochten, der mit Erkenntnis vom 30.9.1989 die Beschwerde abwies und zur weiteren Behandlung an den VwGH abtrat.

Hinsichtlich der Übermittlung der Anzahl der geleisteten Überstunden durch die Dienststelle an den Dienststellenausschuß ohne Zustimmung der Betroffenen hat die DSK erwogen, daß die Kenntnis dieser Daten für den Dienststellenausschuß zur Wahrnehmung seiner gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Nach § 9 Abs. 1 lit. h Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967 (PVG) obliegt nämlich dem Dienststellenausschuß die Mitwirkung bei der Anordnung von Überstunden. Der Zweck dieser Bestimmung ist, einerseits eine Überbeanspruchung einzelner Bediensteter durch Überstunden zu vermeiden, andererseits aber auch die Chance, Überstundenvergütungen gemäß § 16 Gehaltsgesetz zu erhalten, möglichst gerecht zu wahren. Da dieses Mitwirkungsrecht durch die Bestimmung des § 10 a Abs. 2 PVG nicht eingeschränkt wird und auf die Einsichtsrechte eines einzelnen Personalvertreters abzielt und überdies bei einer solchen einschränkenden Interpretation die dem Dienststellenausschuß gemäß § 9 PVG übertragenen Aufgaben nicht ohne wesentliche Einschränkung wahrgenommen werden könnten, war die Übermittlung der Anzahl der geleisteten Überstunden eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der im Personalvertretungsgesetz umschriebenen Aufgaben des Dienststellenausschusses und daher aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Aufgrund mehrerer Beschwerden hatte die DSK die Zulässigkeit der Ausfolgung von Gehaltszetteln von öffentlich Bediensteten im Wege der kontoführenden Kreditinstitute zu prüfen. Diese Ausfolgung war gemäß § 7 Abs. 3 DSG zu beurteilen, da die DSK davon ausgegangen ist, daß die Banken Auftraggeber im Sinne des § 3 Z 9 DSG sind. Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 DSG wurde durch die DSG-Novelle 1986 eingefügt. Dem Ausschlußbericht (1036 BlgNR, XVI. GP) ist zu entnehmen, daß § 7 Abs. 1 Z 4 DSG in der Stamm-

- 18 -

fassung zwar nicht mehr in das geltende Gesetz übernommen wurde, jedoch keine inhaltliche Änderung in den Übermittlungsbestimmungen herbeigeführt werden sollte, so daß § 7 Abs. 3 DSG diese Bestimmung mitumfaßt. § 7 Abs. 1 Z 4 DSG sah vor, daß verarbeitete Daten nur übermittelt werden dürfen, soweit mit der Auszahlung von Geldleistungen zusammenhängende Daten an ein Kreditunternehmen übermittelt werden. Darunter sind jene Daten zu verstehen, die die Bank benötigt, um Verbuchung und Auszahlung des Gehaltes vornehmen zu können. Jedenfalls sind solche Daten nicht mitumfaßt, die zusätzlich auf Gehaltszetteln im Einzelfall angeführt sind. Da § 7 Abs. 3 DSG in der geltenden Fassung überdies den Vorrang der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten vorsieht, muß umso mehr davon ausgegangen werden, daß diese sensiblen persönlichen Daten nicht vom berechtigten Interesse an der Übermittlung mitumfaßt sind. Es ist daher nur die Übermittlung solcher Daten an die Kreditinstitute aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig, die für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlich sind.

Die DSK hat daher gegenüber den betroffenen Bundesministerien Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der als Übermittlung zu qualifizierenden Weitergabe der Daten der Gehaltszettel, die über den Umfang jener Daten hinausgehen, deren Kenntnis zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlich ist, an die kontoführenden Bankinstitute geäußert und empfohlen, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die eine unzulässige Datenübermittlung gemäß § 7 DSG verhindern. Ein Bericht der Bundesministerien steht bislang noch aus.

Wie bereits im Datenschutzbericht 1987 aufgegriffen, sind auch in diesem Berichtszeitraum mehrere Entscheidungen der DSK in bezug auf die Frage, ob und inwieweit die Praxis der Ärzt~~en~~kammern, den Krankenversicherungsträgern jene Beträge bekanntzugeben, die der Arzt als Kammerbeitrag zu entrichten hat, zulässig ist. Auch in diesem Zusammenhang kam die DSK zu der Lösung, daß die Übermittlung unzulässig ist.

- 19 -

Die DSK hat sich in weiteren Verfahren mit dem Problem des Datenverkehrs im Rahmen der Abrechnung ärztlicher Honorare beschäftigt. Zusätzlich zu der von der DSK bereits als unzulässig qualifizierten Übermittlung von Ärztedaten im Zuge des Kammerbeitragseinbehaltungsverfahrens von der Ärztekammer an die Krankenversicherungsträger wurde die Verarbeitung dieser Daten durch die Krankenversicherungsträger als unzulässig erachtet und in der unterbliebenen Löschung dieser unzulässig verarbeiteten Daten ein Verstoß gegen § 12 DSG erblickt. Überdies wurde die von den Krankenversicherungsträgern an die Ärztekammer vorgenommene Übermittlung solcher Listen, die die Honorare der Vertragsärzte enthalten, als unzulässig erachtet. Für die Vornahme der entsprechenden Verarbeitungen bei den Krankenversicherungsträgern fehlt es an ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen und an solchen gesetzlichen Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die in Frage stehenden Daten eine wesentliche Voraussetzung bilden. Soweit die Verarbeitungen der betreffenden Daten durch die Krankenversicherungsträger jedoch ab dem 1. Jänner 1986 erfolgt sind, wurde die Beschwerde abgewiesen, da aus der mit diesem Datum in Kraft getretenen Novelle der Beitrags- und Umlagenordnung der betreffenden Ärztekammer diese Verarbeitungen durch die Krankenversicherungsträger ableitbar sind. Es blieb der DSK verwehrt zu prüfen, ob und inwieweit diese Bestimmungen der als Verordnung zu qualifizierenden Beitrags- und Umlagenordnung durch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Ärztegesetz 1984, determiniert sind.

In einer weiteren Entscheidung bezüglich der Abrechnung der ärztlichen Honorare war die Frage zu klären, inwieweit die Abrechnung von Zahnarzthonoraren im Wege einer eigenen Abrechnungsstelle für Zahnärzte, eingerichtet bei der Österreichischen Ärztekammer, zulässig ist. In diesem Fall werden die Krankenscheine der Ärztekammer übermittelt, welche sie einer ersten Überprüfung unterzieht und sodann an den Krankenversicherungsträger weiterleitet. Bei diesem wird das Honorar errechnet und diese Daten an die Ärztekammer rückübermittelt; diese überweist schließlich das Honorar an die Vertragsärzte. Die DSK hat die-

- 20 -

sen Vorgang im wesentlichen als unzulässig erachtet, da dieser Abrechnungsweg weder gesetzlich vorgesehen ist noch entsprechende gesetzlich übertragene Aufgaben der Ärztekammer zur Mitwirkung an der Honorarabrechnung bestehen. Gegen diese Entscheidung hat die Österreichische Ärztekammer Beschwerde beim VfGH erhoben; das Verfahren ist noch anhängig.

Die DSK hatte auch zu klären, ob und inwieweit die nach den Bestimmungen des Handelsstatistischen Gesetzes vorzunehmenden Veröffentlichungen der Österreichischen Außenhandelsstatistik mit den Bestimmungen des DSG vereinbar sind. Ein Importeur bestimmter Güter behauptete, die in der Außenhandelsstatistik enthaltenen, nach Warenart, Menge, Wert und Herkunftsland aufgeschlüsselten Veröffentlichungen der Außenhandelsstatistik deckten seine eigenen Importdaten auf. Er habe eine marktbeherrschende Stellung und insbesondere seine Konkurrenten wüßten in Verbindung mit deren eigenen Importdaten im wesentlichen über seine Importkonditionen Bescheid. Die DSK stellte fest, daß diese Konkurrenten mit dem branchenspezifischen Zusatzwissen aus der veröffentlichten Statistik die unternehmensbezogenen Daten errechnen könnten. Die DSK hat daher dem Österreichischen Statistischen Zentralamt aufgetragen, in derartigen Fällen von einer länderspezifischen Gliederung Abstand zu nehmen und diese Daten nur mehr im Rahmen einer sogenannten "Globalausweisung" (in diesem Fall werden die Importziffern für mehrere Herkunftsländer zusammengefaßt) zu veröffentlichen. Das besondere Problem bei diesem Sachverhalt ist, daß keine gesetzlichen Bestimmungen über die Kriterien, unter denen eine Veröffentlichung zulässig ist, bestehen. Die DSK mußte daher erst den Maßstab entwickeln, der die Rechtsanwender in die Lage versetzt, die Veröffentlichungen an den Bestimmungen des DSG zu messen. Die in manchen Rechtsquellen (z.B. BGBl.Nr. 407/1969) vorgenommene Regelung, daß bis zu einer Anzahl von drei Unternehmen eine gesonderte Ausweisung nicht erfolgen darf, wurde von der DSK als nicht auf jeden Einzelfall anwendbare Lösung erachtet. Es müßte vielmehr eine Beurteilung im Einzelfall erfolgen. Parameter für diese Beurteilung seien 1. der Anteil der Einzeldaten, 2. die Anzahl des Einzel-

- 21 -

datums am aggregierten Datum und 3. das Ausmaß der erforderlichen Zusatzinformationen für eine Rückführbarkeit der Statistik. Eine Grenze der Rückführbarkeit sei dort zu ziehen, wo solche Spezialkenntnisse erforderlich wären, die nicht mehr mit zumutbarem Aufwand erworben werden können. Andererseits würden eine Rückführbarkeit ermöglichende Kenntnisse einiger weniger Personen, die diese Statistiken üblicherweise benützen und über diese Kenntnisse in der Regel auch verfügen (z.B. branchenbekannte Tatsachen), ausreichen, um diese Daten nicht mehr als statistisch, sondern als personenbezogen ansehen zu können. Die DSK stand zusätzlich vor der Aufgabe, angesichts der außerordentlich großen Anzahl von in den Statistiken enthaltenen Importdaten eine datenschutzkonforme Lösung zu finden, welche die Erfüllung der dem Österreichischen Statistischen Zentralamt durch das Handelsstatistische Gesetz übertragenen Veröffentlichungsaufgaben nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt. Daher sollen diese Statistiken grundsätzlich länderspezifisch gegliedert veröffentlicht werden. Wenn ein Betroffener Anspruch auf Unterdrückung der Einzeldaten erhebt, so hat das Österreichische Statistische Zentralamt von sich aus zu überprüfen, ob eine Unterdrückung gerechtfertigt ist, wobei die von der DSK entwickelten Kriterien heranzuziehen sind. Die bis zur Entscheidung der DSK vom Österreichischen Statistischen Zentralamt gehandhabte Lösung, nämlich die ausschließliche Orientierung an einem Gutachten der Bundeswirtschaftskammer, ist jedenfalls kein für die Unterdrückungspflicht konstitutives Element. In weiterer Folge hat das Österreichische Statistische Zentralamt auch von einer länderspezifischen Aufschlüsselung der Veröffentlichung Abstand genommen.

5.3.4. Registereinsicht

Die DSK hatte die Frage zu klären, inwieweit bzw. unter welchen Bedingungen einem Betroffenen gemäß § 47 Abs. 3 DSG kostenlose Abschriften aus dem DVR auszufolgen sind. Voraussetzung dieser Kostenlosigkeit ist, daß die betreffenden Abschriften der Verfolgung der Rechte als Betroffener dienen (z.B. im Rahmen der gem. § 11 Abs. 2 bzw. § 25 Abs. 3 DSG erforderlichen Mitwirkung

- 22 -

am Auskunftsverfahren). Wenn das DVR daher begründete Zweifel daran hat, daß diese Abschriften diesem Zweck dienen, so hätte der Einsichtnehmer hinsichtlich der Betroffeneneneigenschaft bzw. der beabsichtigten Rechtsverfolgung nähere Angaben zu machen. Dies könnte etwa durch Darlegung des entsprechenden Sachverhaltes (für die Frage der Betroffeneneneigenschaft, aber auch für die Frage der beabsichtigten Rechtsverfolgung) und allenfalls auch durch Vorlage von Kopien von bereits gestellten Auskunftsbegehren oder Antwortschreiben des auskunftspflichtigen Auftraggebers, mit denen zur Mitarbeit am Auskunftsverfahren aufgefordert wurde, erfolgen. Die DSK erblickt darin auch keine Beschränkung des Auskunftsrechtes. Das Argument, ohne Kenntnis des Umstandes, wie ein Datenverarbeiter seine Betroffenenkreise definiert hat, sei die Geltendmachung der Rechte eines Betroffenen praktisch unmöglich, ist unzutreffend, da für die bloße Einsicht in das DVR oder für eine telefonische Anfrage beim DVR keine Beschränkung besteht. Der Rechtsordnung kann nicht entnommen werden, daß die Last der Erbringung der für die Verfolgung der Rechte als Betroffene notwendigen Voraussetzungen von den Betroffenen auf das DVR abgewälzt werden soll.

5.3.5. Individuelle Anfragen

Eine Anfrage betraf die Zulässigkeit der Veröffentlichung des Namens eines Verpflichteten bei der Bekanntmachung einer Versteigerung mit Edikt durch ein Gericht. Da es sich hiebei um einen Akt der Gerichtsbarkeit handelt, gemäß Art. 94 B-VG aber die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt ist und die DSK als Behörde gemäß Art. 133 Z 4 B-VG vom DSG als Verwaltungsbehörde eingerichtet ist, fehlt ihr die Zuständigkeit, die Akte der Gerichtsbarkeit zu überprüfen.

Eine Sektion des ÖGB ersuchte um Prüfung, ob die Speicherung bestimmter Personaldaten durch ein Unternehmen zulässig sei bzw. ob die Speicherung der Zustimmung der Arbeitnehmer bedürfe. Die DSK hat darauf hingewiesen, daß bei einzelnen Datenarten, wie "Beschäftigungszeit", "Behinderung", "Arbeitsplatz", "Basis-

- 23 -

bezüge", "Familie", nicht im Vorhinein und ohne Prüfung des konkreten Einzelfalles die datenschutzrechtliche Zulässigkeit gemäß § 17 DSG bejaht werden könne. Dies ergibt sich vor allem daraus, daß oft nicht schon aufgrund einer an sich zulässigen einzelnen Ermittlung die Zulässigkeit beurteilt werden kann, da diese Daten mit anderen Daten verknüpft werden können und auf diese Weise im Rahmen des Verarbeitungsprozesses weitere Datenarten geschaffen werden (sog. prozeßproduzierte Daten). Als Beispiel wurde ein Zeiterfassungssystem genannt, wobei dies vom jeweiligen Hard- und Softwareeinsatz abhängig ist.

Eine Anfrage betraf die Zulässigkeit der Veröffentlichung einer Gästeliste aus den laufenden Anmeldungen in einer Kur- oder Gästezeitung. Nach den Bestimmungen über das Gästebuch in § 8 Abs. 6 letzter Satz Meldegesetz ist den Meldebehörden und den Sicherheitsorganen auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Daraus ist abzuleiten, daß ein Einsichtsrecht betreffend fremde Eintragungen grundsätzlich nur diesen Organen zusteht. Werden die Daten der Kurgäste in irgendeiner Form automationsunterstützt verarbeitet, ergibt sich die Frage der Zulässigkeit einer Veröffentlichung aus § 7 DSG. Das Heilvorkommen- und Kurortegesetz des betreffenden Landes sieht vor, daß die Kurkommission im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Kur- und Fremdenliste sowie im allgemeinen Interesse des Kurbetriebes gelegene Informationen auszugeben und für den Kurort zu werben hat. Die Kur- und Fremdenliste dient jedoch nur internen Zwecken. Selbst wenn man unter Bezugnahme auf den Wortlaut dieser genannten Gesetzesbestimmung davon ausgeht, daß in den Kur- und Fremdenlisten auch personenbezogene Daten von Gästen enthalten sein könnten, stünde dieser Inhalt in Widerspruch zu § 1 Abs. 1 DSG und wäre daher verfassungsrechtlich bedenklich. In dieser Bestimmung kann daher bei verfassungskonformer Interpretation keine ausdrückliche Ermächtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 DSG erblickt werden, sodaß die Zustimmung der Betroffenen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 2 DSG notwendig ist.

- 24 -

Die Bekanntgabe des Namens von Flugpassagieren und der jeweiligen flugtechnischen Daten (Flugnummer, Flugzeiten etc.) durch eine Luftfahrtlinie ist eine Übermittlung. Da weder eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Betroffenen eingeholt wird noch es zum berechtigten Zweck der Luftfahrtlinie gehört, Daten weiterzugeben, kommt lediglich eine Übermittlung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines Dritten in Betracht. Da die Auslegung des § 18 DSG über die Zulässigkeit von Übermittlungen im Lichte des Grundrechtes auf Datenschutz zu erfolgen hat, sind Beschränkungen nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder aufgrund von Gesetzen zulässig, die aus den in Artikel 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Es muß daher jede andere Möglichkeit, in die Kenntnis der Daten zu gelangen, unmöglich oder unzumutbar sein. Da im gegenständlichen Fall die berechtigten Interessen Dritter - wenn man von Notfällen absieht - auch dadurch gewahrt werden können, daß mit den Betroffenen selbst Kontakt aufgenommen wird, ist eine zulässige Beschränkung des Grundrechtes nicht gegeben. Die Verweigerung der Auskunft durch die Luftfahrtlinie unter Hinweis auf das DSG steht daher aus datenschutzrechtlicher Sicht mit dem Gesetz in Einklang.

Zur Frage, ob einer Sozialversicherungsanstalt die Tatsache der Aufnahme einer Beschäftigung mitgeteilt werden darf, wurde auf § 33 Abs. 1 ASVG hingewiesen, wonach jeder Dienstgeber verpflichtet ist, jeden von ihm Beschäftigten beim zuständigen Träger der Krankenversicherung anzumelden sowie bei Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Ebenso werden diese Daten an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelt, da die Sozialversicherungsträger gemäß § 31 Abs. 1 ASVG zum Hauptverband zusammengefaßt sind und es unter anderem Aufgabe des Hauptverbandes ist, eine zentrale Anlage zur Aufbewahrung aller für die Versicherung bedeutsamer Daten einzurichten und zu führen. Weiters sind die Versicherungsträger gemäß § 321 ASVG verpflichtet, einander zu unterstützen sowie auch Übermittlungen von Daten im Sinne des § 3 DSG im automationsunterstützten Datenverkehr als Gegenstand der Verwaltungshilfe durchzuführen. Diese Regelung erstreckt sich in § 321 Abs. 2

- 25 -

ASVG auch auf den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Es bedarf daher nicht der Zustimmung der Betroffenen, wenn Daten über das Versicherungsverhältnis an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. an Versicherungsträger übermittelt werden, sofern diese Übermittlungen für die in den genannten Gesetzen vorgesehenen Zwecke notwendig sind.

Eine Übermittlung des Namens und der Adresse des Dienstgebers durch eine Gebietskrankenkasse an ein Bezirkspolizeikommissariat ist gemäß § 7 Abs. 2 DSG u.a. dann zulässig, wenn das um die Übermittlung ersuchende Organ glaubhaft macht, daß die Kenntnis der Daten eine wesentliche Voraussetzung für seine Tätigkeit bildet. Ist ein Verwaltungsstraßbescheid nach dem Kraftfahrge-setz auf andere Weise als durch Kenntnis des Dienstgebers nicht vollziehbar und wird dies ausreichend glaubhaft gemacht, ist die Übermittlung von Name und Adresse des Dienstgebers sowie der Tatsache eines bestehenden versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zulässig.

Die Ermittlung der Höhe des Einkommens des Ehegatten durch die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ist gemäß § 6 DSG in Verbindung mit § 296 Abs. 2 ASVG zulässig, wenn die Ausgleichszulage erstmals aufgrund des Pensionsantrages festgestellt wird. Steht die Höhe der Pension fest, wird, wenn der Richtsatz nicht überschritten ist, ein eigener Erhebungsbogen zugesendet. Liegt die Höhe der Pension knapp über dem Richtsatz, wird auch in diesem Fall das Einkommen des Ehegatten ermittelt, da die Möglichkeit besteht, daß aufgrund einer geänderten Rechts- oder Sachlage eine Ausgleichszulage zusteht. Ist dieser Sachverhalt nicht gegeben, ist die Ermittlung dieses Datums unzulässig.

Die Übermittlung von Name, Adresse und Telefonnummer von Schülereltern an die Klassenelternvertreter ist, da die Klassenelternvertreter eine vom Schulunterrichtsgesetz geschaffene Einrichtung sind, gemäß § 7 Abs. 2 DSG zulässig, da sonst keine Möglichkeit für die Klassenelternvertreter bestünde, direkt mit den Eltern in Verbindung zu treten.

- 26 -

Zur Anfrage eines Landesschulrates, ob die Weitergabe des Gesundheitsblattes durch den Schularzt an das Österreichische Statistische Zentralamt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen widerspricht, hat die DSK die Weitergabe unter Hinzufügung des Namens, der Schülerkennzahl und des Schularztstempels im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 41 DSG nicht untersagt. Die Weitergabe der Personaldaten der Schüler wird für Zwecke der Urgenz beim Schularzt bei fehlenden und unplausiblen Angaben benötigt, da das statistische Auswertungsverfahren keine Merkmalsausprägungen "unbekannt" erlaubt. Eine automationsunterstützte Verarbeitung dieser Daten erfolgt jedoch nicht. Bei der Statistik des Gesundheitszustandes der österreichischen Schuljugend handelt es sich um eine sekundärstatistische Auswertung von Daten, die primär auf einem mit Erlaß vorgeschriebenen standardisierten Befunddokument ("Gesundheitsblatt") im Rahmen der gesetzlichen schulärztlichen Untersuchungen anfallen. Rechtsgrundlage für die Schulgesundheitsstatistik bildet § 5 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 1965, wobei die Ergebnisse der Statistik nur für den Gebrauch der betreffenden Bundesministerien herangezogen werden dürfen. Eine dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport gesetzlich übertragene Aufgabe im Sinne des § 6 DSG ist dem § 66 Schulunterrichtsgesetz zu entnehmen, wie zB. die Planung gesundheitsbezogener Maßnahmen. Das Österreichische Statistische Zentralamt ist im Rahmen der Erstellung der Schulgesundheitsstatistik Dienstleister, so daß keine Übermittlung, sondern lediglich eine Überlassung der Daten erfolgt. Die Heranziehung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes als Dienstleister ist der DSK mitzuteilen; diese hat zu prüfen, ob unter anderem schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Die DSK hat eine positive Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport abgegeben. Gleichzeitig hat die DSK jedoch angeregt, die Anführung der Datenarten "Schülerkennzahl, Familien- und Vorname" zu unterlassen.

- 27 -

Die DSK stellt sowohl in Beschwerdeverfahren gemäß § 14 DSG als auch im Rahmen sonstiger Ersuchen um Hilfestellungen, aber auch in Verfahren gemäß § 41 DSG regelmäßig fest, daß Datenverarbeitungen nicht ordnungsgemäß beim DVR registriert sind. In aller Regel reichte ein Hinweis auf diesen Mangel aus, um eine ordnungsgemäße Registrierung der betreffenden Datenverarbeitung zu erreichen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß ein Großteil der Registrierungsfehler durch falsche Rechtseinschätzung verursacht wurde.

Ein besonderes Problem sind Werbezuschriften aus dem Ausland. Soweit der im Ausland verantwortliche Rechtsträger für die betreffende Datenverarbeitung feststellbar ist und im betreffenden Land auch datenschutzrechtliche Bestimmungen bestehen, kann ein Betroffener seine Rechte nach den ausländischen Datenschutzbestimmungen verfolgen. So hat die DSK in einem derartigen Fall den Beschwerdeführer auf die einschlägigen Auskunftsregelungen des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes hingewiesen.

5.4. Registrierungsverfahren

Zahlreiche bei der DSK anhängige Verfahren betrafen wiederum die Berichtigung von Firmenwortlaut bzw. Adreßänderungen.

Bei insgesamt 28 Gebührenbescheiden mußte in 5 Fällen die Vollstreckung veranlaßt werden, da die ausständigen Registrierungsgebühren nicht beglichen wurden.

In wenigen Fällen mußte das Gebührenverfahren im Einklang mit der Rechtsauffassung der Finanzprokurator eingestellt werden, da eine nachträgliche Forderungsanmeldung wirtschaftlich unvertretbar gewesen wäre und daher zu unterlassen war, zumal diese Unternehmen bereits vor Jahren in Konkurs gegangen waren.

Aufgrund der DSG-Novelle 1986 war gegenüber den vorliegenden Berichtszeiträumen ein außerordentlicher Anstieg der Anzahl der Registrierungsverfahren zu vermerken.

- 28 -

Zahlreiche Ablehnungen von Registrierungen erfolgten wegen Ausfüllmängel, wobei diese zumeist wiederum unvollständige Angaben zur Rechtsgrundlage bzw. unvollständige Aufgliederungen der Verarbeitungszwecke, aber auch das Fehlen der Genehmigung der DSK für den IDVK betrafen.

In einigen Fällen wurden aber die bestehenden Mängel behoben und konnte somit eine Registrierung erfolgen.

Wiederholt mußten auch Anträge auf Registrierung wegen fehlender Rechtsgrundlage (Erlöschen, Zurücklegung bzw. Entziehung der Gewerbeberechtigung) abgelehnt werden.

In 135 Fällen wurden bereits registrierte Auftraggeber aus dem Register wegen fehlender Rechtsgrundlage (Erlöschen, Zurücklegung bzw. Entziehung der Gewerbeberechtigung) gestrichen. Diese Streichungsbescheide mußten in den meisten Fällen an der Amtstafel beim DVR ausgehängt werden, da die Bescheidadressaten nicht ausfindig gemacht werden konnten.

In einem Verfahren zur Überprüfung der Registrierung betreffend einen Auftraggeber, der bereits verstorben war, teilte die DSK dem DVR mit, daß aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage keine Möglichkeit bestehe, die bereits erfolgte Registrierung später verstorbener Auftraggeber zu streichen. Die DSK regte an, bei den davon betroffenen Fällen durch einen besonderen Vermerk auf den einsichtsfähigen Registrierungsbögen ersichtlich zu machen, daß der Auftraggeber nicht mehr existent sei. Zu dieser Entscheidung war es gekommen, da gemäß § 23 b Abs. 4 DSG Streichungen und Änderungen im DVR auf Antrag des Eingetragenen oder aufgrund eines Bescheides der DSK vorzunehmen sind. Eine Streichung kann im ersten Fall nur vom Auftraggeber selbst beantragt werden (arg. "Eingetragener"). Für die rechtliche Existenz eines schriftlichen Bescheides ist erforderlich, daß er erlassen wird, das heißt rechtswirksam zugestellt wird. Eine Zustellung konnte aber im gegenständlichen Fall nicht mehr erwirkt werden, da der Auftraggeber bereits verstorben war und eine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 25 Zustellgesetz nicht erfolgen konnte. Ausgenommen den Fall, daß gleichzeitig mit der

- 29 -

Benachrichtigung vom Tod eines Auftraggebers ein Fortbetriebsrecht angezeigt wird, ist die Ausforschung eines eventuellen Rechtsnachfolgers mit sehr hohen, verwaltungsunökonomischen Aufwendungen verbunden, die dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Ersparnis nicht entsprechen.

Zu der gleichen Entscheidung kam die DSK in einem ähnlich gelagerten Fall, der eine bereits erloschene juristische Person betraf.

5.5. Nebeninterventionen

In dem im Datenschutzbericht 1987 erwähnten Verfahren, in dem die DSK als Nebenintervenientin auftrat, hat das Oberlandesgericht Wien mit Urteil vom 30. Oktober 1987 der Berufung der beklagten Partei, einem Adressenverlag, Folge gegeben und das Klagebegehren abgewiesen. Gemäß § 58 Abs. 8 2. Satz DSG müsse eine Auskunft über die Herkunft von Daten, die vor dem 1. Jänner 1979 ermittelt wurden, nicht erteilt werden. Im vorliegenden Fall habe nicht festgestellt werden können, ob der akademische Grad des Klägers durch den Beklagten vor oder nach dem 1. Jänner 1979 ermittelt worden sei. Für die Frage, wen die Beweislast dafür treffe, wann die Daten ermittelt wurden, seien die allgemeinen Grundsätze der Beweislastverteilung anzuwenden, wonach jede Partei die Voraussetzungen der günstigen Normen zu behaupten und zu beweisen habe. Dies ergebe sich auch aus der Teleologie des DSG sowie aus § 5 ABGB, wonach dem Gesetzgeber die Anordnung einer Rückwirkung des Gesetzes offensteht, von der im DSG aber nicht Gebrauch gemacht worden sei. Überdies seien Ausnahmeregelungen nicht weit auszulegen. Wenn das Gesetz schon vor seinem Inkrafttreten am 1. Jänner 1980 dem Verarbeiter eine Auskunftspflicht über die Herkunft von Daten auferlege, sei diese Pflicht nicht noch zusätzlich in zeitlicher Hinsicht für frühere Zeiträume auszudehnen. Da dem Kläger der Beweis, der Beklagte habe schon vor dem 1. Jänner 1979 vom akademischen Grad Kenntnis erlangt, nicht gelungen sei, bestehe für den Beklagten keine Auskunftspflicht über die zu seiner Person gespeicherten Daten und deren Herkunft im Sinne des § 25 DSG.

- 30 -

Eine Übermittlung von Daten habe nicht stattgefunden, da der Adressiervorgang vom Beklagten durchgeführt worden sei. Lediglich die nicht zustellbaren Postsendungen gehen an die Auftraggeber, so daß in gewissem Sinne von einer Weitergabe von teilweise unrichtigen Daten gesprochen werden könnte. Durch diesen Vorgang könne sich aber der Kläger hinsichtlich der ihn betreffenden Daten nicht als beschwert erachten.

Sowohl der Kläger als auch die DSK haben gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Revision an den Obersten Gerichtshof erhoben, der aber mit Urteil vom 5. Mai 1988 die Berufungsentcheidung bestätigte. Der OGH hat jedoch die Ansicht der DSK gebilligt, daß der Beklagte, also der Auftraggeber, beweispflichtig dafür sei, daß Daten vor dem 1. Jänner 1979 ermittelt wurden. Es handle sich dabei um Umstände, die allein in der Sphäre des Beklagten lägen und daher auch nur durch ihn beweisbar seien. Der Beweis wäre am besten durch Dokumentation des Datenstandes vom 1. Jänner 1979 zu erbringen. Der Ansicht des Berufungsgerichtes, der Beklagte habe die Daten niemandem übermittelt, stimmte der OGH jedoch zu. Unter Weitergabe von Daten könne nur die Preisgabe an Außenstehende verstanden werden. Versehe das Adreßbüro das Werbematerial mit den Adreßetiketten selbst und übergebe es die Adressen nicht dem Kunden, überlasse es die Daten nicht den Kunden. Nicht zustellbare Sendungen (Adreßfehler) werden dem Kunden im Wege des Postrücklaufes zwar bekannt, doch reiche dies nicht aus, um ein Übermitteln von Daten im Sinne des § 3 Z 8 DSG alte Fassung annehmen zu können. Das gleiche gelte für die Kontaktnahme des Adressaten mit dem Kunden. Hinsichtlich der erteilten Auskunft führte der OGH aus, daß die gespeicherten Daten vollständig beauskunftet worden seien und Empfänger nicht bekanntzugeben gewesen seien, da keine Übermittlung erfolgt sei. Hinsichtlich des nicht beauskunfteten Dokortitels sei eine Rekonstruktion nicht mehr möglich, da nicht mehr festgestellt werden könne, wann dieses Datum ermittelt worden sei, so daß Unmöglichkeit der Leistung vorliege. Ein ideeller Schaden sei nicht zu ersetzen, da dieser im allgemeinen nur in den vom Gesetz angeführten Fällen zuge-

- 31 -

sprochen werde. Der Umstand, daß der Beklagte einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber dem Kläger nicht nachgekommen sei, weil er nämlich die Auskunft nicht erteilt habe, sei für sich allein noch kein Nachteil für den Kläger, der als ideeller Schaden bezeichnet werden könnte. Die Verweigerung der Auskunft über die Herkunft des Dokortitels sei keine Gefühlsbeeinträchtigung des Klägers.

Die - aus der Sicht der DSK unbefriedigende - Entscheidung des OGH betraf die Rechtslage vor dem 1. Juli 1987. Die DSG-Novelle 1986 hat - wie schon im DS-Bericht 1987 angeführt - dem Problem insofern Rechnung getragen, als gemäß § 25 Abs. 8 DSG ab dem Zeitpunkt der Kenntnis eines Auskunftsverlangens der Auftraggeber - außerhalb regelmäßig stattfindender und im vorhinein angeordneter Löschungsvorgänge - diese Daten innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten, im Falle der Klage gemäß § 29 DSG bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens nicht löschen darf.

Die DSK war auch einem Verfahren gegen ein Kreditinstitut als Nebenintervenientin auf Seiten des Klägers beigetreten. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat in seinem Urteil vom 12. Juni 1989 ausgesprochen, daß die beklagte Partei ihrer Auskunftspflicht gemäß § 25 DSG nicht nachgekommen sei. Wesentlicher Inhalt der Entscheidungsgründe war, daß es Zweck der Auskunftspflicht nur sein könne, dem Auskunftswerber Gewißheit darüber zu verschaffen, welche personenbezogenen Daten - gleichgültig, ob sie ihm aus anderen Quellen des Auftraggebers bekannt oder eruierbar seien - von der beklagten Partei EDV-mäßig erfaßt und gespeichert seien. Dies entspreche dem Sicherheits- und Informationsbedürfnis des Betroffenen und sei ein Korrektiv zu den sonst unüberschaubaren und unkontrollierbaren Möglichkeiten der Speicherung von personenbezogenen Daten durch die verschiedensten Institutionen. Das Urteil ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

- 32 -

5.6. Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts

Die auf Seite 13 des Berichtes 1987 erwähnte Beschwerde wurde vom VfGH mittlerweile abgewiesen. Die von der DSK dem Gesetz entnommene Verpflichtung zur Vorfeldprüfung verletze nicht die Verfassung. Ob die Behörde die Rechtsfrage richtig gelöst habe, sei jedoch nicht vom VfGH zu entscheiden. Im Gegensatz zu einer ähnlichen Formulierung im Artikel 12 StGG 1867 für die Vereins- und Versammlungsfreiheit sei nicht jede Verletzung des Auskunftsrechtes eine Verletzung der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 DSG. § 1 Abs. 3 DSG gewährleiste nur gesetzliche Bestimmungen, die ein konkretes Recht auf Auskunft einräumen und stehe jeder Auslegung solcher Bestimmungen entgegen, die § 1 Abs. 3 DSG nicht Rechnung trage oder das Auskunftsrecht in einer den Anforderungen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK nicht genügender Weise beschränke. Das Verfahren wurde an den VwGH abgetreten und ist derzeit noch anhängig.

5.7. Empfehlungsverfahren gemäß § 41 Datenschutzgesetz

Wie bereits im letzten Bericht angedeutet, wurden verstärkt Systemprüfungen gemäß § 41 DSG durch ein Prüfteam der DSK vorgenommen.

Mehrere Prüfungen betrafen Gemeinden, die an ein Gemeinderechenzentrum angeschlossen sind.

In einem Verfahren gemäß § 41 DSG äußerte die DSK gegenüber einem Stadtschulrat Bedenken, daß die Meldung an das DVR vollständig sei, weil in den Datenverarbeitungen UPIS (Unterrichtspersonalinformationssystem) und UNTIS (Unterrichts-Informationssystem) einige Datenarten nicht enthalten seien. Die DSK hat daher aufgetragen, eine ergänzende Meldung vorzunehmen.

- 33 -

Ein weiteres Verfahren wurde durch eine Pressemitteilung veranlaßt, aus welcher hervorging, daß die Meldebehörde einer Gemeinde Daten aus ihrer Meldedatei an Privatpersonen zum Zweck der Erstellung eines Adreßbuches weitergegeben habe. Es wurde daher der Verarbeitungszweck "Meldekartei" überprüft. Hierbei ergab sich, daß in dieser Datei nicht die vom DSG geforderte organisatorische Trennung von Verarbeitungsgebieten durchgeführt wurde, sondern diese Datei für verschiedenste Verarbeitungszwecke herangezogen wurde. Es wurde daher die gesamte Datenverarbeitung dieser Gemeinde geprüft. In die Empfehlung an die Gemeindevertretung wurde aufgenommen, daß die Inanspruchnahme eines Dienstleisters im Sinne des § 13 DSG der DSK mitzuteilen ist und daß für direkt bei der Gemeinde installierte Datenverarbeitungsanlagen dem § 10 DSG entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen sind. Darüberhinaus wurde auf die korrekte Art der Vorgangsweise bei Gewährung der Einsicht in die Haushaltslisten durch Religionsgemeinschaften gemäß § 118 BAO aufmerksam gemacht. Hinsichtlich der Datenweitergabe aus dem Bereich des Meldewesens zur Erstellung eines Adreßbuches wurde von der DSK aufgrund der hohen Anzahl gleicher Namen in dieser Gemeinde der Bedarf an einem Adreßbuch durchaus akzeptiert; es wurden jedoch entsprechende Hinweise gegeben, unter welchen Bedingungen eine Datenübermittlung für diese Zwecke von der Gemeinde erfolgen kann.

Zwei weitere Beschwerden betrafen die Vorgangsweise im Gesundheitsbereich (Vorsorgemedizin und Krebsstatistik) eines Landes. Die Vorsorgemedizin war einem privaten Arbeitskreis übertragen worden, der seinerseits ein privates Rechenzentrum als Dienstleister beschäftigt. Da dieses Rechenzentrum im vorliegenden Fall nicht für öffentliche Rechtsträger tätig ist, mußte das Verfahren wegen Unzuständigkeit eingestellt werden.

Hinsichtlich der Führung des Tumorregisters unter Heranziehung privater Dienstleister wurde festgestellt, daß weder eine Datenschutzverordnung noch eine Betriebsordnung noch eine Vereinbarung gemäß § 13 DSG für die durchgeführten Verarbeitungen vorlag. Es wurden auch in diesem Fall Empfehlungen im Sinne der §§ 9, 10 und 13 DSG abgegeben sowie in weiterer Folge aufgetra-

- 34 -

gen, eine dem DSG entsprechende Registrierung vorzunehmen. Weiters wurde festgestellt, daß zumindest die Meldepflicht gemäß dem Krebsstatistikgesetz dem öffentlichen Bereich zuzurechnen ist; inwieweit die Einschaltung eines privaten Vereines zu Zwecken der Vorsorgemedizin rechtlich eindeutig gedeckt ist, konnte von der DSK mangels Vorlage der vom Amt zitierten Rechtsgrundlagen nicht beurteilt werden.

Den Empfehlungen der DSK wurde nur insoweit entsprochen, als die Datenschutzverordnung zwischenzeitlich vorgelegt wurde. Es wurde jedoch keine weitere Äußerung seitens des Landes abgegeben, sodaß die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in diesem Zusammenhang derzeit für die DSK nicht sichergestellt ist.

Eine weitere Überprüfung wurde an einer Universität wegen Bedenken hinsichtlich der Verarbeitung und der Weitergabe von Studentendaten an die Österreichische Hochschülerschaft vorgenommen. Wie sich an Ort und Stelle herausstellte, befand sich lediglich die Datenverarbeitung in der Quästur - mit einer geringfügigen Ausnahme betreffend die Vorsortierung - mit dem DSG in Einklang. Die DSK überprüfte die Datenverarbeitung und stellte fest, daß die Datenschutz- und Sicherheitsmaßnahmen äußerst mangelhaft waren. Dies wurde von der DSK in ihrer Empfehlung ausgesprochen. Von der Universitätsdirektion ist bis zum Ablauf dieses Berichtszeitraumes noch keine Äußerung erfolgt.

Wie sich auch aus anderen Beschwerden zeigt, sind hier noch Folgeprüfungen erforderlich; sie werden in absehbarer Zeit durchzuführen sein. Dies gilt sowohl für den universitären Bereich - also auch an anderen Universitäten wie der o.a. - sowie für den Bereich der Hochschülerschaft. So reagierte lediglich die Österreichische Hochschülerschaft an der entsprechenden Universität ausreichend, während der Zentralausschuß der Hochschülerschaft sich zu den an ihn gerichteten Empfehlungen verschwieg.

Anlaß zu einer weiteren Prüfung bei einem Magistrat waren drei Beschwerden, wobei in einem Fall bereits vor Durchführung der Prüfung festgestellt wurde, daß der Magistrat in Entsprechung des Wählerevidenzgesetzes gehandelt hat, als er die Daten aus

- 35 -

der Verarbeitung "Wählerevidenz" an eine politische Partei übermittelte. Eine Beurteilung der weiteren Verwendung der Daten durch diese politische Partei war mangels Zuständigkeit durch die DSK nicht möglich. Für allfällige Verletzungen von Bestimmungen des DSG durch private Rechtsträger sind die Gerichte zuständig.

Die beiden anderen Beschwerden richteten sich gegen eine Briefaktion eines Bürgermeisters sowie gegen eine Briefaktion eines Mitgliedes des Wohnungsvergabeausschusses dieser Gemeinde. Zu beiden Fällen sprach die DSK Empfehlungen aus, die sich in erster Linie daran orientierten, daß die Registrierung des Magistrats richtigzustellen war. Weiters wurde zu der Briefaktion des Bürgermeisters ausgeführt, daß diese u.a. auch im betreffenden Stadtrecht gedeckt war, daß jedoch die Auswahl der Empfänger und der jeweiligen Datenbestände (Verarbeitungsgebiete der Kommunalverwaltung) dem Betroffenen gegenüber klarzustellen sei. Bezüglich der Beschwerde zum Wohnungsvergabeausschuß mußte festgestellt werden, daß hier zumindest ein Verstoß gegen § 47 Abs. 4 DSG, in der Fassung BGBl.Nr. 565/1978, gegeben war, da weder auf dem Kuvert noch auf dem beiliegenden Schreiben die DVR-Nummer des Magistrats angeführt war. Es wurde von der DSK die Empfehlung abgegeben, darauf zu achten, daß bei Schreiben eines Mitgliedes dieses Wohnungsvergabeausschusses an Wohnungssuchende kein Zweifel daran bestehen dürfe, daß dies lediglich als Schreiben dieses Mitglieds und nicht in Ausübung einer anderen Funktion zu sehen sei. Des weiteren wurde darauf hingewiesen, daß mit Inkrafttreten der DSG-Novelle 1986 auch die Nichtanführung der DVR-Nummer unter Strafbestimmung steht.

Darüber hinaus wurde noch allgemein dem Magistrat empfohlen, der DSG-Novelle 1986 entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen für alle Organisationseinheiten eines Auftraggebers oder Dienstleisters, die Daten verwenden, zu erlassen. Es waren zum Zeitpunkt der Überprüfung des Magistrats wohl "Datenschutz-Regulative für die Verarbeiter des Magistrats" in Ausarbeitung, aber keine exakten, dem § 10 DSG entsprechende Maßnahmen.

- 36 -

Aufgrund mehrerer Beschwerden faßte die DSK den Beschluß, das Elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS) zu überprüfen. Es wurden bereits stichprobenartig einige Organisationseinheiten überprüft und führte dies auch bereits zu Empfehlungen im Sinne des § 41 DSG. Eine abschließende Beurteilung des gesamten Systems kann derzeit noch nicht gegeben werden, da noch weitere Überprüfungen verschiedener Dienststellen erforderlich sind.

5.8. Datenschutzverordnungen

Bedingt durch die mit 1. Juli 1987 in Kraft getretene Novellierung des DSG war es für alle Rechtsträger erforderlich, ihre gemäß § 9 DSG zu erlassenden Datenschutzverordnungen zu modifizieren. Dementsprechend war auch die Anzahl der von der DSK zu begutachtenden Datenschutzverordnungen überdurchschnittlich hoch. Die DSK versuchte in ihren Stellungnahmen - ausgehend von einem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ausgearbeiteten Musterentwurf für Datenschutzverordnungen - hierfür einen einheitlichen Standard zu erreichen und unpräzise und daher erst zu konkretisierende Bestimmungen des DSG einer näheren Determinierung durch die Datenschutzverordnungen zuzuführen. Insbesondere zählen dazu 1. die Festlegung der Anforderungen, die eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten erfüllen muß; 2. die Anführung der Elemente, die eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Betroffenen zur Datenübermittlung enthalten muß; 3. die Voraussetzungen für die Durchführung einer Datenübermittlung im Wege der Amtshilfe gemäß § 7 Abs. 2 DSG; 4. die Maßnahmen, die zu treffen sind, wenn die DSK gemäß § 13 DSG Bedenken für die Heranziehung eines Dienstleisters äußert und 5. Verfahrensschritte, die im Zuge der Bearbeitung eines Auskunftsbegehrens gemäß § 11 DSG einzuhalten sind. Die DSK mußte jedoch feststellen, daß insbesondere im Bereich der für die Bundesministerien geltenden Datenschutzverordnungen den Stellungnahmen der DSK teilweise nicht oder nur unzureichend Rechnung getragen wurde. Insbesondere im Bereich der Umschreibung der Voraus-

- 37 -

setzungen für die Übermittlung von Daten haben die Anregungen der DSK nicht in allen Fällen Eingang in die im Bundesgesetzblatt kundgemachten Verordnungen gefunden. Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb problematisch, weil sich die Datenschutzverordnung neben den entsprechenden Dienstanweisungen unmittelbar auf die Bediensteten der jeweiligen Organisationseinheit bezieht und diese Bediensteten in der Regel über kein spezifisches datenschutzrechtliches Wissen verfügen. Unklarheiten, die sich daraus ergeben, führen daher bei der Datenhandhabung oft zu Mißverständnissen und dem Verdacht einer unzulässigen Datenweitergabe, der oft in arbeits- und zeitintensiven Verfahren vor der DSK abgeklärt werden muß.

5.9. Antrag auf Strafverfolgung

Im Berichtszeitraum hat die DSK überdurchschnittlich oft Anträge auf Strafverfolgung wegen des Verdachts des Geheimnisbruches gemäß § 48 Abs. 2 DSG bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt.

In einem Fall hat ein Softwarehaus, das die EDV eines Kunden im Wege der Fernwartung betreut hat, Kenntnis von der entsprechenden Teilnehmerkennung des Kunden erhalten und diese für eigene Zwecke verwendet. Der Beschuldigte wurde vom Gericht in erster Instanz verurteilt, das Urteil wurde jedoch angefochten; das Verfahren in zweiter Instanz ist derzeit noch anhängig.

Die DSK erhob einen Antrag gemäß § 48 Abs. 2 DSG gegen die Geschäftsführung eines Unternehmens, die die Kundendatei an ein anderes Unternehmen zum Zweck der Weiterbetreuung übermittelte (verkaufte). Die DSK sah darin den Verdacht des Geheimnisbruches verwirklicht, da die Übergabe der Kundendatei nicht im Wege der Rechtsnachfolge, sondern durch vertragliche Vereinbarung zwischen beiden Unternehmen erfolgt war. Weiters ist die Offenbarung der besonders sensiblen Daten - im speziellen Fall handelte es sich um Informationen aus dem Bereich der Vermögensberatung - geeignet, ein berechtigtes Interesse des Betroffenen

- 38 -

zu verletzen. Das Verfahren wurde wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt. Bemerkenswert ist jedoch, daß ein tatbildmäßiges Verhalten angenommen wurde. Da es sich beim Beschuldigten um den Geschäftsführer und nicht primär um eine Person handelt, der die Daten ausschließlich kraft der berufsmäßigen Beschäftigung mit Aufgaben der Verarbeitung anvertraut worden oder zugänglich geworden sind (vgl. § 48 Abs. 1 DSG), wäre daraus möglicherweise eine Tendenz der Gerichte abzuleiten, dem § 48 DSG einen weiten Anwendungsbereich zuzurechnen.

Ebenfalls eingestellt wurde ein Strafverfahren wegen Veröffentlichung von Einkommensdaten von Ärzten in einer Zeitschrift, da eine Klärung der Herkunft der veröffentlichten Daten nicht möglich war.

5.10. Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 50 DSG

Die der DSK im Berichtszeitraum gemäß § 50 Abs. 6 DSG übermittelten Verwaltungsstrafurteile der Landeshauptmänner ergeben folgendes Bild: § 50 Abs. 1 DSG sieht als Höchststrafe S 150.000,-- vor. Die von den Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz verhängten Strafen bewegen sich regelmäßig zwischen einer Ermahnung gem. § 21 Abs. 1 VStG 1950 und einer Geldstrafe von S 500,--. Lediglich in einem Fall wurde die Verletzung der Registrierungspflicht mit einer Geldstrafe von S 10.000,-- geahndet. Die DSK erachtet im Hinblick auf den vom Gesetzgeber mit der Höchststrafe von S 150.000,-- dieser Strafbestimmung verliehenen Unrechtsgehalt die von den Verwaltungsstrafbehörden I. Instanz verhängten Geldstrafen als viel zu niedrig, um einen Auftraggeber, der seiner Registrierungspflicht bzw. den anderen, von § 50 DSG unter Strafe gestellten Pflichten nicht nachkommt, von weiterem unrechtmäßigen Verhalten abzuhalten. Angesichts einer Registrierungsgebühr von S 700,-- erscheinen die verhängten Strafen nicht annähernd ausreichend, um präventiv zu wirken. Insbesondere im Hinblick auf die regelmäßig geäußerte Vermutung einer hohen Dunkelziffer von nicht

- 39 -

registrierten Datenverarbeitungen und den damit im Hinblick auf die Erschwerung der Geltendmachung der Rechte des Betroffenen verbundenen Gefährdungspotentialen ersucht die DSK den Gesetzgeber zur Prüfung, ob durch Änderung der Strafdrohung (zu denken wäre an die Einführung einer Mindeststrafe) die Einhaltung der im DSG verankerten Auftraggeberpflichten erreicht werden kann.

5.11. Internationale Tagungen

Die 9. Internationale Jahreskonferenz der Datenschutzbehörden fand im September 1987 in Quebec, Kanada, statt. Der im amerikanischen Raum wohlbekannte Prof. FLAHERTY hielt ein kritisches Referat über ungenügende Kontrollbefugnisse bzw. Kontrollaktivitäten der Datenschutzbehörden. In der darauffolgenden Diskussion mußten diese Vorwürfe zumindest für die österreichische Situation zurückgezogen werden. Auch auf dieser Konferenz zeigte sich erneut, daß die Kontrollbefugnisse und Aktivitäten der österreichischen Datenschutzkommission vergleichsweise umfangreich und effizient sind.

Die Konferenz widmete sich auch Fragen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs im Flugverkehr (Ticketreservierung, Selbstbindungsregeln der International Air Transport Association, IATA). Ferner wurden Datenschutzprobleme der Interpol, der Volkszählung und der Warndateien in der Versicherungsbranche referiert.

Die 10. Konferenz 1988 fand in Oslo statt.

In einer Arbeitsgruppe unter österreichischem Vorsitz wurde eine Resolution für eine humanitäre Klausel zugunsten von bona-fide-Organisationen, die der Verwirklichung der Menschenrechte dienen, vorbereitet. Die Resolution, die insbesondere dem Ziel dienen sollte, Amnesty International nicht in Konflikt mit nationalen Datenschutzregelungen zu bringen, wurde allerdings wegen Einspruchs des englischen, des hessischen und des kanadischen Datenschutzbeauftragten sowie des belgischen Beobachters zu Fall gebracht.

- 40 -

Die Mehrheit der Datenschutzbehörden befürwortete die österreichische Resolution, doch wurden bisher ausschließlich einstimmige Beschlüsse gefaßt. Angemerkt wird, daß die Konferenz des Jahres 1989 - die nach dem Berichtszeitraum stattfand - den Grundsatz, daß humanitäre Anliegen bei der Interessenabwägung in Datenschutzentscheidungen Vorrang genießen sollen, einstimmig akzeptierte. Diese Haltung stimmt auch mit dem Datenschutz-Bericht der UN-Menschenrechtskommission überein, der ausdrücklich auf Amnesty International und die Idee einer humanitären Klausel verweist.

Auf großes Interesse stießen die vom österreichischen Vertreter referierten Erfahrungen mit dem kostenlosen Auskunftsrecht und mit der Vereinfachung des Registrierungsverfahrens durch Standardverarbeitungen.

Andere Tagesordnungspunkte waren der Steuerprüfung mittels EDV (Schweden), Fragen der Kreditauskunfteien, Aids und Datenschutz sowie der Verwendung von elektromagnetischen Zugangskontrollen gewidmet.

6. De lege ferenda

Gem § 34 Abs. 2 Z 1 DSG hat vor einer Genehmigung des Internationalen Datenverkehrs zu Zwecken der Dienstleistungsverarbeitung der ausländische Empfänger dem Antragsteller schriftlich die Einhaltung der in § 19 DSG aufgezählten Pflichten zuzusagen. Tritt nun an die Stelle des Antragstellers ein Gesamtrechtsnachfolger, so gehen auf diesen alle privatrechtlichen Rechte und Pflichten und unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht zur Weiterführung der DVR-Nummer des Rechtsvorgängers über. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung kann der Rechtsnachfolger jedoch nicht in die öffentlich-rechtliche Bewilligung, mit der die Genehmigung zur Datenübermittlung in das Ausland erteilt wird, eintreten, sondern benötigt eine neuerliche Genehmigung, die den gleichen Wortlaut hat.

- 41 -

Die DSK ersucht daher zu prüfen, ob in einem derartigen Fall von Rechtsnachfolge durch Erlassung einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung ein Eintritt auch in diese öffentlich-rechtliche Bewilligung ermöglicht werden kann.

9. November 1989
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende
SPräs. des OGH. Hon.-Prof. Dr. KUDERNA



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

BERICHT der DATENSCHUTZKOMMISSION
über ihre Tätigkeit für den Zeitraum
vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1991
gemäß § 46 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes

- 2 -

Inhalt

1. Einleitung
2. Personalverhältnisse
 - 2.1. Datenschutzkommission
 - 2.2. Geschäftsapparat
3. Geschäftsgang
 - 3.1. Statistische Übersicht
 - 3.2. Erläuterungen zur statistischen Übersicht
4. Schwerpunkte der Tätigkeit
 - 4.1. Individuelle Beschwerden und Anfragen
 - 4.1.1. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 - 4.1.2. Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 - 4.1.3. Bundesministerium für Inneres
 - 4.1.3.1. Volkszählung
 - 4.1.3.2. Auskunft
 - 4.1.3.3. Staatspolizei
 - 4.1.4. Bundesministerium für Justiz
 - 4.1.5. Bundesministerium für Landesverteidigung
 - 4.1.6. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
 - 4.1.7. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 - 4.1.8. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 - 4.1.9. Personalverwaltung
 - 4.1.10. Bezirkshauptmannschaften-Straßenpolizei
 - 4.1.11. Gemeinden
 - 4.1.12. Magistrate
 - 4.1.13. Kammern
 - 4.2. Empfehlungen gemäß § 41 DSG (Systemprüfungen)
 - 4.2.1. Soziale Verwaltung
 - 4.2.2. Datenschutz im Bereich der Statistik
 - 4.2.3. Personalverwaltung
 - 4.2.4. Personalinformationssystem des Bundes
 - 4.2.5. Magistrat

- 3 -

- 4.2.6. Videoabgabe
- 4.3. Gerichtsverfahren und Verwaltungsstraßverfahren
 - 4.3.1. Nebenintervention
 - 4.3.2. Antrag auf Strafverfolgung
 - 4.3.3. Verwaltungsstraßverfahren
- 4.4. Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts
 - 4.4.1. Verfassungsgerichtshof
 - 4.4.2. Verwaltungsgerichtshof
- 5. Sonstige Tätigkeitsbereiche
 - 5.1. Internationaler Datenverkehr
 - 5.2. Registrierungsverfahren
 - 5.3. Mitteilungen gemäß § 13 DSG
- 6. Internationale Tagungen
- 7. De lege ferenda

- 4 -

1. Einleitung:

In dem nun vorliegenden sechsten Datenschutzbericht der Datenschutzkommission (DSK), der den Zeitraum Juli 1989 bis Juni 1991 umfaßt, wurde das Schwergewicht auf die Beschwerdefälle von Bürgern gelegt. Die überdurchschnittliche Zunahme dieser Beschwerdefälle ist zum einen auf ein erhöhtes Datenschutzbewußtsein in der Öffentlichkeit, zum anderen auf den Umstand zurückzuführen, daß Tausenden von Bürgern Auskunft über ihre staatspolizeilichen Vormerkungen erteilt wurden. Deren Rechtmäßigkeit kann vor der Datenschutzkommission bekämpft werden. Tatsächlich wurden im Berichtszeitraum 57 Beschwerden erhoben, mittlerweile wurden mehr als 30 weitere eingebracht.

2. Personalverhältnisse:

2.1. Datenschutzkommission

In der personellen Zusammensetzung der DSK traten keine Veränderungen ein:

Die DSK setzt sich aus folgenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zusammen:

Vorsitzender: Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Friedrich
KUDERNA

Vertreter des Bundes: MRat Dr. Walter DOHR

Vertreter der Länder: OSRat Dr. Harald HELMREICH (Land Wien)
vHR Mag. Josef WALLIG (Land NÖ)

Ersatzmitglieder:

Stellvertr. Vorsitzender: Hofrat des OGH Hon.-Prof. Dr. Helmut
GAMERITH

Vertreter des Bundes: Rat Dr. Viktor KREUSCHITZ

Vertreter der Länder: wHR Hon.-Prof. Dr. Willibald LIEHR
(Land NÖ)

SRat Dr. Herbert VESELY (Land Wien)

- 5 -

Die Vertreter des Bundes sind laut Geschäftsordnung auch geschäftsführendes bzw. stellvertretendes geschäftsführendes Mitglied der DSK.

2.2. Personalverhältnisse im Geschäftsapparat:

Der gemeinsam für den Datenschutzrat (DSR) und die DSK im organisatorischen Rahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (Abteilung V/3) eingerichtete Geschäftsapparat (Datenschutzbüro) umfaßte in den Jahren 1989 und 1990 Planstellen für vier Juristen, einen Informatiker, je einen Bediensteten in den Verwendungsgruppen B, C und d für Referenten-, Sekretariats- sowie Kanzlei- und Schreibarbeiten. Hinzu tritt eine juristische Planstelle, die zur Hälfte sonstigen Aufgaben der Abteilung V/3 gewidmet ist. Sämtliche dieser Planstellen sind derzeit besetzt. Die im Stellenplan 1991 vorgesehene zusätzliche A/a-wertige Planstelle konnte wegen der geringen finanziellen Attraktivität nicht mit einem(r) qualifizierten Informatiker(in) besetzt werden. Da auch Bedarf für primär juristische Verwendung besteht, erfolgte eine Ausschreibung des Bundeskanzleramtes für eine(n) rechtskundige(n) Bedienstete(n). Die Planstelle ist derzeit noch unbesetzt.

3. Geschäftsgang:

3.1. Statistische Übersicht für den Zeitraum 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1991

3.2. Erläuterungen zur statistischen Übersicht

Die DSK hat im Berichtszeitraum in 65 Sitzungen 962 Geschäftsfälle enderledigt.

Signifikant zugenommen hat der Anfall bei den Genehmigungen des Internationalen Datenverkehrs, den Meldungen der Dienstleister sowie bei den Beschwerden. Auffällig ist der Rückgang des Anfalles bei der Überprüfung von Registrierungen und Begutachtung von Datenschutzverordnungen. Hiebei ist zu beachten, daß die

Anzahl der Eingangsstücke 892	Anzahl der Sitzungen 65			Anzahl der Erledigungen 962		
	Eingangsstücke			Erledigungen		
	1989/91	1987/89	1980/91	1989/91	1987/89	1980/91
Internationaler Datenverkehr	260	187	2.317	241	207	2.272
Betriebsordnungen	-	14	1.549	-	14	1.549
Datenschutzverordnungen	11	58	171	24	45	171
Beschwerden, individuelle Auskünfte und Ersuchen	249	155	740	217	163	662
Meldung eines Dienstleisters gemäß § 13 DSG	168	40	361	167	42	360
Rechtsvorschriften	71	71	670	71	71	670
Überprüfungen der Registrierung	61	928	1.658	173	828	1.645
Abänderungen von Bescheiden	4	11	64	5	10	64
Gutachten gemäß § 29 DSG	-	-	1	-	-	1
Höbeninterventionen	3	5	15	3	5	15
Verfahren gemäß § 41 DSG	16	14	68	11	23	53
Verfahren vor dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof	18	9	36	18	8	35
Angelegenheiten des § 50 DSG	13	12	35	13	15	35
Anträge auf Strafverfolgung	2	3	12	3	3	12
Sonstiges	<u>16</u> 892	<u>5</u> 1.512	<u>39</u> 7.736	<u>16</u> 962	<u>5</u> 1.439	<u>38</u> 7.582
						<u>1</u> 154

- 6 -

Eingangszahlen bezüglich Registrierungsverfahren und Datenschutzverordnungen im vorigen Berichtszeitraum 1987/1989 atypisch hoch waren. Bedingt durch die mit 1. Juli 1987 in Kraft getretene Datenschutzgesetz-Novelle mußten zahlreiche Datenschutzverordnungen der neuen Rechtslage angepaßt werden. Ebenso hatte das Datenverarbeitungsregister Registrierungsanträge, die noch im Geltungszeitraum des Stammgesetzes eingebracht wurden, der DSK zur Entscheidung vorzulegen.

Die geringere Anzahl der aktuellen Registrierungsfälle zeigt, daß mit der Datenschutzgesetz-Novelle das Registrierungsverfahren einfacher und weniger zu Mängelverfahren Anlaß gebend gestaltet wurde.

4. Schwerpunkte der Tätigkeit

4.1. Individuelle Beschwerden und Anfragen

Gegenstand zahlreicher Individualbeschwerden war wiederum (wie schon in den früheren Berichtszeiträumen) die (auch teilweise) Nichterfüllung eines Auskunftsbegehrens gemäß § 11 DSG. Nach dieser Bestimmung hat jedermann das Recht, bei Nachweis seiner Identität Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten in allgemein verständlicher Form, deren Herkunft, allfällige Übermittlungsempfänger und die Rechtsgrundlage der Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung binnen vier Wochen zu erhalten. Diese Konzentration auf das Auskunftsrecht weicht nunmehr einer breiteren Palette an Beschwerdepunkten. Die DSK hat sich auch regelmäßig mit Beschwerden über die Verletzung der Ermittlungs-, Verarbeitungs- und Übermittlungsbestimmungen zu beschäftigen.

Mehrere Beschwerden über die Nichterteilung einer Auskunft mußten erfolglos bleiben, da zwar im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung eine Auskunft nicht erteilt worden war, im Zuge des Verfahrens vor der DSK diese Auskunft von den auskunftspflichtigen Auftraggebern jedoch nachgeholt wurde. Regelmäßig wurde

- 7 -

von den Beschwerdeführern in solchen Fällen beantragt festzustellen, daß die vierwöchige Frist des § 11 DSG zur Auskunftserteilung überschritten worden sei. Die DSK muß derartige Anträge jedoch wegen Unzulässigkeit zurückweisen, da solche Bescheide nur Feststellungsbescheide sein könnten, diese jedoch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen (gesetzlich vorgesehen oder notwendig zur Wahrung eines rechtlichen Interesses, insbesondere als Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung, bzw. zur Wahrung öffentlicher Interessen) zulässig ist. Da in den Beschwerdefällen wegen Verletzung der Auskunftspflicht diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind und den Beschwerdeführern Auskunft - wenn auch nicht rechtzeitig erteilt wurde, muß die DSK sich für unzuständig erklären und diese Beschwerden zurückweisen.

Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die Vielfalt der an die DSK gerichteten Beschwerden geben. Die Aufgliederung folgt im wesentlichen dem Ressortsystem.

4.1.1. Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die Ermittlung von Vermögensverhältnissen und privaten Lebensumständen durch eine Gemeinde im Auftrag der Gebietskrankenkasse für ein Exekutionsverfahren wurde als unzulässig angesehen, da diese Informationen für die Durchführung des Exekutionsverfahrens nicht erforderlich sind.

Ein Träger der Sozialversicherung hat das DSG verletzt, weil er im Zuge eines Drittschuldnerexekutionsverfahrens wegen eines Beitragsrückstandes den Arbeitgeber des Verpflichteten schon vor der Einleitung des Verfahrens über die ausständige Forderung informiert hatte.

Ein vom Betroffenen behaupteter Löschungs- bzw. Richtigstellungsanspruch gegen ein Arbeitsamt lag nicht vor, da sich die gespeicherte Berufsbezeichnung "wissenschaftliche Hilfskraft" von der vom Betroffenen verlangten Bezeichnung "wissenschaft-

- 8 -

liche Mitarbeiterin" kaum unterscheidet, sodaß objektiv unrichtige Daten nicht vorliegen.

Ein Antrag auf Löschung aller Daten, die ein Arbeitsamt über eine frühere Arbeitslose gespeichert hatte, wurde abgewiesen, da zwar die Beschwerdeführerin nicht mehr arbeitslos war und nicht mehr durch das Arbeitsamt betreut wurde, eine Löschungsverpflichtung jedoch nur dann besteht, wenn die Daten rechtswidrig ermittelt und verarbeitet werden. Dies war aber im Hinblick auf den ursprünglich bestehenden Vermittlungsauftrag des Arbeitsamtes nicht der Fall.

Die Übermittlung der Anzahl der durchschnittlich pro Quartal in einem bestimmten Gemeindesanitätssprengel abgerechneten Krankenscheine an die Gemeinde durch die Gebietskrankenkasse war unzulässig, da in diesen Sanitätssprengeln nur je eine Kassenarztstelle besteht, sodaß die Person des Betroffenen feststellbar ist. Der Gemeinde kommt auch keine gesetzliche Aufgabe zu, die die Weitergabe dieser Information an die Gemeinde rechtfertigen würde. Im konkreten Fall hat die Gemeinde um die Errichtung einer weiteren Kassenarztstelle ersucht, was von der Gebietskrankenkasse auf Grund der übermittelten Zahlen als wirtschaftlich nicht vertretbar angesehen wurde.

Eine Pensionsversicherungsanstalt hat an die Versicherten Anforderungen zur Mitwirkung an der Erfassung von Versicherungszeiten versandt. Dies nahm ein Versicherter zum Anlaß, ein Auskunftsbegehren aus der Verarbeitung "Erfassung von Versicherungszeiten" zu stellen. Dieses Auskunftsbegehren wurde mit der Begründung nicht beantwortet, daß der Betroffene am Verfahren nicht ausreichend gemäß § 11 Abs. 2 DSG mitgewirkt hat. Die DSK hat die Mitwirkung als ausreichend angesehen, da der Betroffene bei der Stellung des Auskunftsbegehrens auf die Zuschrift der Pensionsversicherungsanstalt verwiesen hat. Die von der Pensionsversicherungsanstalt verlangten Informationen über das Geburtsdatum und die Sozialversicherungsnummer des Auskunftswerbers konnten schon deshalb nicht als Begründung für die Verweigerung der Auskunft herangezogen werden, da die Pensionsver-

- 9 -

sicherungsanstalt nachweislich vom Geburtsdatum und von der Sozialversicherungsnummer des Auskunftswerbers Kenntnis hatte. Diese Angaben waren nämlich im Schriftwechsel, der dem Auskunftsbegehren folgte, enthalten.

4.1.2. Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Daten, die nicht unmittelbar personenbezogen gespeichert sind, wurden von der DSK selbst dann als anonyme Daten betrachtet, wenn durch Informationen, die der Betroffene dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, die Daten für den Auftraggeber auf den Betroffenen rückführbar sind. Solange der Betroffene nicht verpflichtet ist, diese Informationen dem Verwender der Daten zur Verfügung zu stellen, ist keine Personenbezogenheit iSd DSG gegeben. Kriterium für die Beurteilung des Vorliegens einer personenbezogenen Datenverarbeitung ist der Wissensstand des Auftraggebers im Zeitpunkt der Aufnahme der Datenverarbeitung und nicht der Wissensstand des Betroffenen. Wenn daher erst durch den Nachweis der Identität des Betroffenen im Zuge eines Auskunftsbegehrens gemäß § 11 DSG ein einzelner Datensatz für den Auftraggeber rückführbar ist, so handelt es sich nicht um die Verarbeitung personenbezogener Daten.

4.1.3. Bundesministerium für Inneres

4.1.3.1. Volkszählung

Die DSK hat noch in einem weiteren Fall ausgesprochen, daß die Frage der Personenbezogenheit einer Datenverarbeitung nach dem Wissensstand des Auftraggebers im Zeitpunkt der Aufnahme der Datenverarbeitung zu beurteilen ist. Dementsprechend war die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt geführte Verarbeitung "Volkszählung 1981" nicht personenbezogen, da die mit dem Namen des Beschwerdeführers versehenen Originalerhebungsbögen im Zeitpunkt der Stellung des Auskunftsbegehrens bereits vernichtet waren und mit den dem Statistischen Zentralamt ursprünglich zur Verfügung gestandenen Informationen auch nicht deanonymisierbar gewesen wären.

- 10 -

4.1.3.2. Auskunft

Ein Bundesministerium hat im Zuge der Beantwortung eines Auskunftsbegehrens für die Beauskunftung von Übermittlungen einen Kostenersatz vorgeschrieben. Diese Daten seien nicht dem aktuellen Datenbestand zuzurechnen, da sie nicht im Direktzugriff stehen und für die Beauskunftung aller anderen Daten vom DSG ein Kostenersatz vorgesehen sei.

Die DSK hat auf Grund der Bestimmungen der für das Bundesministerium geltenden Datenschutzverordnung festgestellt, daß auch die aus den Übermittlungsprotokollen ersichtlichen Übermittlungen dem aktuellen Datenbestand zuzurechnen und somit kostenlos zu beauskunften sind. Zum aktuellen Datenbestand zählen nämlich nicht nur jene Daten, die im Direktzugriff stehen, sondern mangels eines solchen auch der letztgültige Datenbestand. Dazu zählen jedenfalls die Daten jener Übermittlungen, die im Jahr vor Einbringung des Auskunftsbegehrens erfolgt sind.

4.1.3.3. Staatspolizei

Eine große Anzahl von Beschwerden wurde gegen das BMI auf Grund der vom Bundesminister für Inneres (in der Zeit vom 1.7.1989-30.6.1991) durchgeführten Aktion "Auskunft über staatspolizeiliche Vormerkungen" bei der DSK eingebracht.

Die Auskunftsbegehren gegenüber dem BMI stützten sich teilweise nicht nur auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes, sondern auch auf das DSG. Während das Auskunftspflichtgesetz eine Frist von acht Wochen vorsieht, ist nach dem DSG innerhalb von vier Wochen die Auskunft zu erteilen. Bei ungefähr 20.000 Auskunftsbegehren stand das BMI vor technischen und personellen Problemen, die fristgerechte Auskunft zu gewährleisten.

Soweit die Beschwerden bei der DSK wegen Verletzung der vierwöchigen Auskunftspflicht erhoben wurden, hat das BMI - sobald die DSK um entsprechende Stellungnahme ersucht hatte - datenschutzrechtliche Auskunft erteilt. Damit waren die Beschwerdeführer in ihrem Recht auf Auskunft nicht mehr verletzt, da nach erteilter Auskunft ein "der Rechtsanschauung der DSK ent-

- 11 -

sprechender Zustand" hergestellt worden war und die Voraussetzungen für die Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Fristüberschreitung nicht vorlagen (vgl. Datenschutzbericht 1989, Pkt. 5.3.2., S. 15 und Datenschutzbericht 1991 Pkt. 4.1., S. 33); diese Rechtsanschauung der DSK wurde auch durch das Erkenntnis des VfGH, B 811/89-10, vom 26. Juni 1991 (allerdings hinsichtlich verspäteter Richtigstellung), gebilligt.

Die meisten Beschwerden jedoch, die im Zuge der erwähnten Aktion an die DSK herangetragen wurden, betrafen Verletzungen des Grundrechts auf Geheimhaltung personenbezogener Daten iSd § 1 DSG. Diese Bestimmung enthält nicht nur eine Geheimhaltungsverpflichtung, sondern auch einen Ermittlungsschutz. Die vom BMI den Auskunftswerbern mitgeteilten staatspolizeilichen Vormerkungen wurden ausschließlich in konventioneller Form und nicht automationsunterstützt geführt.

Das Grundrecht gemäß § 1 DSG wurde in diesen Fällen von der DSK in folgender Weise ausgelegt:

- Hinsichtlich des Vereins- und Versammlungswesens (Proponenten oder Vorstandsmitglieder von Vereinen, Anmeldung von Demonstrationen, Informationsständen u.ä.) wurde aufgrund der bestehenden Meldepflicht die staatspolizeiliche Vormerkung als gerechtfertigt angesehen.
- Soweit ein (präventiver) sicherheitspolizeilicher Einsatz erforderlich wurde (Hausbesetzungen, nicht angemeldete Protestaktionen, Ausschreitungen bei Kundgebungen, Gegen-demonstrationen oder Demonstrationen im Nahebereich von ausländischen Botschaften) wurde ebenfalls die Ermittlung als zulässig beurteilt.
- Auch bei Vorsprachen bei Bundesministern und Staatssekretären (Überreichung von Petitionen u.ä.) wurden staatspolizeiliche Vormerkungen über die Identität der Petenten und den Anlaß der Petition als rechtlich zulässig angesehen.

- 12 -

- Das gleiche gilt aufgrund der Veröffentlichungspflicht iSd Mediengesetzes im Impressum eines Druckwerkes für Daten betreffend die Herausgabe von Flugblättern und anderen Druckwerken (Pressewesen).
- Grundrechtswidrig iSd § 1 Abs. 1 DSG ist hingegen die Ermittlung und Evidenthaltung von Daten im Zusammenhang mit der bloßen Teilnahme an Versammlungen, Demonstrationen, Kundgebungen und sonstigen Veranstaltungen, an diversen Tagungen oder Konferenzen. Auch staatspolizeiliche Aufzeichnungen über die Kandidatur zu allgemeinen Vertretungskörpern oder über die Funktion bei politischen Parteien verletzen das Grundrecht, sofern der/die Beschwerdeführer(in) nicht in exponierter Stellung tätig ist, also als Person des öffentlichen Lebens anzusehen ist.

4.1.4. Bundesministerium für Justiz

Ein Rechtsanwalt wandte sich in einer Beschwerde an die DSK gegen die Anwendung der Verordnung über die Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebühren (BGBl.Nr. 599/1989). Die Gerichtsgebühren werden mit Einziehungsauftrag vom Konto des Anwalts abgebucht; auf den Abbuchungsbelegen ist die Rechtsache bezeichnet, u.a. auch durch Anführung der Klienten des Anwalts. Da dieser Vorgang detailliert in der oben zitierten Verordnung geregelt ist und die DSK ordnungsgemäß kundgemachte Verordnungen anzuwenden hat, war die Beschwerde abzuweisen. Die Sache ist derzeit beim VfGH anhängig.

4.1.5. Bundesministerium für Landesverteidigung

Soweit sich Beschwerden gegen das BMLV richteten, betrafen sie das Auskunftsrecht Wehrpflichtiger an ihren Ergänzungsdaten sowie Ermittlungen durch der militärischen Abwehr dienende Organisationseinheiten.

Zwei Beschwerden gegen das BMLV machten die Nichteinhaltung der 4-Wochen-Frist für Auskunftserteilungen geltend. Einer Be-

- 13 -

schwerde wurde stattgegeben, da gemäß § 11 Abs. 4 DSG eine Auskunft unentgeltlich zu erfolgen hat, wenn sie den aktuellen Datenbestand betrifft und der Auskunftswerber im laufenden Jahr noch kein Auskunftersuchen an den Auftraggeber betreffend dasselbe Aufgabengebiet gestellt hat. Im anderen Fall hatte der Auftraggeber die fehlende Auskunft noch vor der Entscheidung der Datenschutzkommission nachgeholt.

Gegen eine Auskunft durch ein Militärkommando erhob der Auskunftswerber erfolgreich Beschwerde, da aus der Auskunft die Zuordnung der Daten zu den einzelnen Datenverarbeitungen im Bereich des Ergänzungswesens nicht ersichtlich war. Der Beschwerdeführer konnte nämlich nicht erkennen, für welche Zwecke die mitgeteilten Daten verwendet werden, und er konnte allfällige unzulässige Verwendungen nicht mit einem Lösungsbegehren bekämpfen. Ferner behauptete der Beschwerdeführer noch die Unvollständigkeit der Auskunft bezüglich medizinischer Daten. Insoweit wurde die Beschwerde aber abgewiesen, da zum Zeitpunkt der Datenerfassung die EDV-Ausstattung dieses Militärkommandos eine über die in der Auskunft mitgeteilten Daten hinausgehende Speicherung nicht vorgesehen hatte.

Mehrere Auskunftersuchen wurden an das BMLV hinsichtlich der militärischen Nachrichtendienste, zum Großteil unter Berufung auf das Auskunftspflichtgesetz, gestellt, die nur allgemein beantwortet wurden. Gegen die manuelle Ermittlung und Evidenzhaltung von Daten bei militärischen Nachrichtendiensten wurden bei der DSK Beschwerden wegen Verletzung des Grundrechtes des § 1 DSG eingebracht. Im Zuge des Parteiengehörs wurden den Beschwerdeführern die aufliegenden Vormerkungen in detaillierter Form - soweit die Amtsverschwiegenheit bzw. Interessen Dritter dies zuließen von der DSK mitgeteilt. Die Vormerkungen betrafen Vorbehalte für Verwendung und weitere Einberufung von Wehrpflichtigen sowie Aktivitäten, die sich gegen das Bundesheer richteten (Einleitung eines Anti-Bundesheer-Volksbegehrens, Flugblätter, Zeitschriftenartikel, die sich kritisch mit der militärischen Landesverteidigung auseinandersetzten).

- 14 -

Bei einzelnen Vormerkungen bestand kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bundesheer, sodaß den Beschwerden stattgegeben wurde. Soweit die Vormerkungen Aktivitäten der Beschwerdeführer betrafen, die sich gegen das Bundesheer und die militärische Landesverteidigung richteten, wurden die Beschwerden abgewiesen, da die Ermittlung solcher Daten durch den Gesetzesvorbehalt des § 1 Abs. 2 DSG bzw. Art. 8 Abs. 2 EMRK (nationale Sicherheit) gedeckt waren.

4.1.6. Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Eine Beschwerde wegen Verletzung der Registrierungspflicht wurde abgewiesen. Das DSG enthält zwar die Pflicht zur Registrierung von Datenverarbeitungen, gibt dem Betroffenen jedoch kein öffentliches Recht auf Einhaltung der Registrierung; vielmehr ist die Registrierung durch die Verwaltungsstrafbestimmung des § 50 DSG durchzusetzen.

Das organisatorische Unvermögen, über die Verarbeitung "An- und Abmeldeverwaltung der gesamtösterreichischen AHS-Lehrerfortbildung" Auskunft zu erteilen, befreit nicht von der Auskunftspflicht. Die DSK stellte klar, daß es Aufgabe und Pflicht des Auftraggebers ist, seine Datenverarbeitung so zu organisieren, daß er seine Pflichten nach dem DSG jederzeit erfüllen kann.

Die Übersendung eines EDV-Ausdrucks als Auskunftserteilung wurde von der DSK insoweit als nicht ausreichend angesehen, als er eine Reihe von nicht allgemein verständlichen Abkürzungen und Codes enthält.

Das Auskunftsrecht wird auch dadurch verletzt, wenn dem Auskunftswerber lediglich jene Daten bekanntgegeben werden, die auf den Eingabebelegen enthalten sind. Damit wird dem Betroffenen nicht die Möglichkeit gegeben, festzustellen, welche Daten tatsächlich in der Datenverarbeitung enthalten sind; er hat damit auch keine Möglichkeit, festzustellen, daß im Zuge der Erfassung der Daten Fehler aufgetreten sind. Auf diese Weise ist auch das Richtigstellungsrecht nicht erfolgreich durchsetzbar.

- 15 -

4.1.7. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Die Post- und Telegrafverwaltung hat ein Auskunftsbegehren nicht beantwortet, da nach Auffassung der Behörde der Identitätsnachweis nicht gelungen sei. Allerdings war eine Person gleichen Namens (wenngleich mit einem zweiten Vornamen und einem akademischen Titel) an derselben Adresse als Telefonteilnehmer gemeldet. Die Post- und Telegrafendirektion hat die Identität des Einschreiters mit der des Telefonteilnehmers jedoch nicht mittels Identitätsnachweises geprüft sondern angenommen, daß die Identität des Auskunftswerbers mit dem gespeicherten Teilnehmer nicht gewährleistet sei.

Die DSK hat der Post- und Telegrafendirektion die Erteilung der Auskunft aufgetragen, da zwar eine zweifelsfreie Übereinstimmung des Auskunftswerbers mit dem gespeicherten Telefonteilnehmer nicht vorlag; aus der Tatsache, daß sich der Auskunftswerber vom gespeicherten Telefonteilnehmer im wesentlichen nur durch den akademischen Titel unterschied, hätte die Behörde aber schließen müssen, daß es sich möglicherweise um dieselbe Person handelt. Aufgrund dieser Vermutung hätte sie überprüfen müssen, ob eine Identität zwischen beiden vorliegt. Dazu hätte die Behörde über die Auskunft, daß Daten einer Person, die den Namen des Auskunftswerbers trägt, nicht gespeichert sind, hinaus mitteilen müssen, daß unter derselben Adresse eine Person gleichen Namens wohnt, die einen akademischen Titel führt. Auf Grund dieser Mitteilung hätte der Auskunftswerber die Möglichkeit gehabt, seine Identität zweifelsfrei nachzuweisen. Die DSK hatte keine Bedenken dagegen, dem Auskunftswerber allenfalls mitzuteilen, daß unter seiner Adresse eine Person gleichen Namens wohnt, die jedoch einen akademischen Titel führt. Selbst wenn es sich dabei um unterschiedliche Personen gehandelt hätte, wäre das datenschutzrechtlich unbedenklich. Es ist nämlich anzunehmen, daß dem Auskunftswerber ohnehin bekannt ist, daß an seiner Adresse eine Person wohnt, die sich vom Beschwerdeführer nur durch einen akademischen Titel und einen zweiten Vornamen unterscheidet.

4.1.8. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Eine Hochschülerschaft hat das DSG durch Ermittlung und Verarbeitung der Datenarten "Geburtsdatum" und "letztes inskribiertes Semester" verletzt. Die Hochschülerschaft vertrat zwar die Auffassung, daß diese Daten für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben (z.B. Betreuung von Seniorstudenten) notwendig seien. Da die Daten jedoch unter Verletzung der Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes von der Universität an die Hochschülerschaft übermittelt wurden (diese Daten sind von der Übermittlungsermächtigung in § 2 Abs. 5 Hochschülerschaftsgesetz nicht erfaßt), war auch die Ermittlung dieser Daten durch die Hochschülerschaft unzulässig. Der VwGH hat diese Rechtsansicht der DSK ausdrücklich bestätigt (siehe Kap 4.4.).

4.1.9. Personalverwaltung

Ein Antrag auf Richtigstellung von Daten aus dem Verarbeitungszweck "Personalverwaltung" des Bundesrechenamtes wurde abgewiesen. Im Datenfeld "Vorbildung" war zwar das Hochschulstudium nicht angeführt, doch für die konkrete Verwendung des Bediensteten auch nicht Voraussetzung. Da die Daten somit für die Verwendung des Bediensteten vollständig und richtig waren, kam eine Richtigstellung nicht in Betracht.

Wenn im Zuge eines Auskunftsbegehrens der auskunftspflichtige Auftraggeber Grund zur Annahme hat, daß der Anfragende nicht Betroffener dieser Datenverarbeitung sein kann (etwa wenn Auskunft aus der Verarbeitung "Personalverwaltung" verlangt wird und es sich nicht um einen Mitarbeiter handelt), dann kann nach Auffassung der DSK der Auftraggeber im Zuge der Verpflichtung des Auskunftswerbers zur Mitwirkung am Verfahren gemäß § 11 Abs. 2 DSG vom Auskunftswerber verlangen, ergänzend am Verfahren mitzuwirken und näher darzulegen, inwieweit er dennoch Betroffener ist (z.B. weil er als Angehöriger eines Bediensteten in der Personalverwaltung enthalten ist).

- 17 -

Die Übermittlung des Personalaktes einer öffentlich Bediensteten an ein Ministerium, bei dem sich diese Bedienstete um die Aufnahme in den öffentlichen Dienst beworben hat, war gesetzwidrig. Aus der Tatsache, daß ein öffentlich-rechtlicher Dienstgeber verpflichtet ist, nur befähigtes Personal aufzunehmen, kann nicht geschlossen werden, daß die Übersendung von automationsunterstützt verarbeiteten Daten eines Personalaktes eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung dieser gesetzlich übertragenen Aufgabe iSd § 7 Abs. 2 DSG ist. Die Überprüfung der Eignung der aufzunehmenden Bediensteten kann in einem solchen Fall nämlich auch durch andere Maßnahmen (z.B. Tests und Einstellungsgespräche) erfolgen.

4.1.10. Bezirkshauptmannschaften-Straßenpolizei

Die Weitergabe von Daten (Name und Anschrift) eines Falschparkers durch die Polizei an ein privates Abschleppunternehmen zur Hereinbringung von dessen Kosten war unzulässig. Im konkreten Fall war der Abschleppversuch erfolglos, weil der Falschparker noch vor Eintreffen des Abschleppfahrzeuges sein Fahrzeug entfernt hatte. Da das Gesetz einen Kostenersatz des Abschleppunternehmens nur gegen die Gebietskörperschaft vorsieht, hätten die Daten des Falschparkers von der Polizei nicht weitergegeben werden dürfen.

Unzulässig war die Weitergabe von Daten über die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse an die Verwaltungsstrafbehörde (Bezirkshauptmannschaft) durch einen Gendarmerieposten bereits im Zuge der Anzeigeerstattung. Die Anzeigeerstattung allein rechtfertigt die Weitergabe dieser Daten noch nicht. Vielmehr obliegt es der Strafbehörde, für den Fall, daß eine Strafe mit Straferkenntnis ausgesprochen wird, die für die Festsetzung der Strafhöhe notwendigen Daten selbst zu ermitteln. Im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung steht nämlich nicht fest, ob es zu einem Straferkenntnis kommen wird. Es könnte z.B. eine Strafverfügung erlassen werden, für die die Erhebung dieser Daten nicht Voraussetzung ist. Das gleiche gilt für eine allfällige Einstellung des Verfahrens.

4.1.11. Gemeinden

Die Weitergabe von Listen mit Namen und Adressen der Haushaltsvorstände in einer Gemeinde an Hilfs- und Rettungsorganisationen für die Durchführung von Haussammlungen wurde als unzulässig erachtet. Die Durchführung von Haussammlungen ist nämlich auch ohne Kenntnis von Name und Anschrift der Haushaltsvorstände möglich, und das DSG bindet in § 7 Abs. 3 DSG die Zulässigkeit einer Übermittlung solcher Daten von öffentlichen Rechtsträgern an Private an die Notwendigkeit der Daten für die Wahrung überwiegender berechtigter Interessen.

Eine Gemeinde, die ein öffentliches Kanalnetz errichtete, hat Name und Adresse der Bürger, die einen Kanalanschluß erhalten haben, an Kreditinstitute weitergeleitet. Die Kreditinstitute haben in weiterer Folge diesen Bürgern Kreditmodelle für die Finanzierung des Kanalanschlusses angeboten.

Die Weiterleitung der Daten war unzulässig, da § 7 Abs. 3 DSG eine Übermittlung an Private nur dann zuläßt, wenn dies für die Wahrung berechtigter Interessen an der Übermittlung notwendig ist. Die Interessen der Banken an diesen Daten sind jedoch nur wirtschaftlicher Natur.

Die Weitergabe von Adreßetiketten aus der Wählerevidenz an politische Parteien auch für Zwecke der Wahlwerbung ist zulässig, da die entsprechenden Vorschriften (Wählerevidenzgesetz und Wahlordnung) auch die Übermittlung von bloßen Klebeetiketten mit Name und Adresse der Wahlberechtigten nicht ausschließt. Auch die Wahlwerbung ist als berechtigter Zweck politischer Parteien anzusehen, da nach § 1 des Parteiengesetzes die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich sind. Zu den Aufgaben der politischen Parteien gehört auch die Mitwirkung an der politischen Willensbildung. Dies setzt aber eine Öffentlichkeitsarbeit und daher auch eine Wahlwerbung voraus.

- 19 -

Die Erteilung einer Auskunft dadurch, daß von einer Behörde dem Auskunftswerber eine Kopie des beim Datenverarbeitungsregister befindlichen Einlagebogens übermittelt wird, ist keine vollständige Auskunft iSd § 11 DSG. Der Betroffene hat das Recht, seine Daten zu erhalten. Das bedeutet, daß ihm jene konkreten Daten zu nennen sind, die zu seiner Person gespeichert sind. Die abstrakte Anführung der Datenarten reicht nicht aus.

Eine Beschwerde richtete sich gegen eine Gemeinde wegen Übermittlung von Daten des Beschwerdeführers aus den Haushaltslisten an die römisch-katholische Kirche, obwohl sich der Beschwerdeführer darin ausdrücklich zu einer anderen Religionsgesellschaft bekannt hatte. Die Gemeinde berief sich auf § 118 Abs. 2 dritter Satz BAO, wonach den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen Auskunft aus den Haushaltslisten zu erteilen ist. Sie führte weiters aus, daß der zitierten Bestimmung kein ausdrücklicher Hinweis zu entnehmen sei, wonach einer Religionsgesellschaft nur jeweils die Daten jener Person zu übermitteln seien, die sich zu dieser Religionsgesellschaft bekannt habe.

Die DSK vertrat die Auffassung, daß die Übermittlungsbestimmung des § 118 Abs. 2 BAO im Lichte des Grundrechtes auf Datenschutz restriktiv zu interpretieren ist. Eine Auskunft an eine Religionsgesellschaft über Personen, welche sich ausdrücklich zu einer anderen Religionsgesellschaft in den Haushaltslisten bekannt haben, darf daher nicht erfolgen, wenn von der Auskunft verlangenden Religionsgesellschaft keine besonderen Gründe, wie z.B. Mischehe, für diese Annahme glaubhaft gemacht werden. Im übrigen war die Datenübermittlung auch insofern rechtswidrig, als im Zuge der Übermittlung mittels eines Magnetdatenträgers auch Daten übermittelt wurden, die von § 118 Abs. 2 dritter Satz BAO nicht erfaßt sind.

4.1.12. Magistrate

Ein Auskunftsanspruch im öffentlichen Bereich gemäß § 11 DSG beinhaltet nicht die Auskunft über die Identität eines Dienstleisters. Zwar sieht für den privaten Bereich § 25 Abs. 2 DSG

- 20 -

die Bekanntgabe eines Dienstleisters vor; § 11 enthält eine derartige Vorschrift jedoch nicht. Nach Auffassung der DSK deutet auch im Gesetzestext oder in den Gesetzesmaterialien nichts darauf hin, daß nach der Absicht des Gesetzgebers eine Auskunft über den Dienstleister im öffentlichen Bereich zu erteilen wäre. Als Grund für diese differenzierende Regelung kann der Umstand angeführt werden, daß bei der Heranziehung eines Dienstleisters im öffentlichen Bereich unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 3 DSG diese Heranziehung der DSK mitzuteilen ist. Diese ist verpflichtet, allfällige Gefahren für schutzwürdige Interessen Betroffener oder öffentliche Interessen dem jeweiligen Auftraggeber mitzuteilen. Eine derartige ex-ante Kontrollmöglichkeit besteht aber für Auftraggeber im privaten Bereich nicht. Hier ist es vielmehr dem Betroffenen überlassen, die Kontrolle auszuüben. Ihm wird das Recht eingeräumt, Kenntnis über die Identität eines Dienstleisters zu erlangen.

Die zentrale Auskunftserteilung durch die Rechtsabteilung eines Magistrates war datenschutzkonform. Zum einen sind die einzelnen Magistratsabteilungen, die im Zuge der Auskunftserteilung die zu beauskunftenden Daten an die Rechtsabteilung weitergeleitet haben, keine eigenen Auftraggeber im Sinn des § 3 Z. 3 DSG, sondern kommt dem Magistrat in seiner Gesamtheit nach der entsprechenden Datenschutzverordnung die Auftraggebereigenschaft zu; zum anderen obliegt es nach den innerorganisatorischen Vorschriften der Rechtsabteilung, Auskünfte gemäß § 11 DSG zu erteilen. Auch eine Übermittlung im Sinn des § 3 Z. 9 zweiter Tatbestand DSG (Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet) lag im konkreten Fall nicht vor. Die Erteilung einer Auskunft ist kein eigenes Aufgabengebiet, sondern ein Teil der Besorgung eines konkreten Aufgabengebietes. Schließlich war auch die Zuführung von Daten des Auskunftswerbers zum Kanzleisystem iSd innerorganisatorischen Protokollierung der Schriftstücke keine Besorgung eines eigenen Aufgabengebietes, da auch das Kanzleisystem und die Protokollierung Teil des jeweiligen Fachaufgabengebietes sind.

4.1.13. Kammern

Die Ermittlung der Sozialversicherungsnummer durch eine Kammer für Arbeiter und Angestellte von einer Gebietskrankenkasse und ihre Übermittlung durch diese Kammer an den ÖGB wurde als Verletzung des DSG festgestellt. Die Ermittlung der Sozialversicherungsnummer ist durch die eindeutige Regelung der Arbeiterkammer-Wahlordnung nicht gedeckt. Im Hinblick auf die dort enthaltene taxative Aufzählung der Datenarten kann auch die generelle Ermittlungsvorschrift des § 35a Arbeiterkammergesetz keine ausreichende gesetzliche Grundlage bilden. Eine Übermittlung unzulässig ermittelter und verarbeiteter Daten ist jedoch jedenfalls gesetzwidrig. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist derzeit beim VfGH anhängig.

Die Gendarmerie hat Daten von Personen, die "Pfuscher" beschäftigen, an ein Privatdetektivbüro weitergegeben, das diese Informationen im Auftrag der Bundeswirtschaftskammer an diese zur Erstattung einer Anzeige weiterleitete. Die DSK sah darin keinen Fall einer zulässigen Übermittlung gemäß § 7 Abs. 3 DSG, da die Gendarmerie unmittelbar bei der Bezirksverwaltungsbehörde hätte Anzeige erstatten können.

4.2. Empfehlungen gemäß § 41 DSG (Systemprüfungen)

Die DSK hat gemäß § 41 DSG die Pflicht, im Falle von Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Ermittlung, Verarbeitung, Übermittlung oder Überlassung von Daten durch einen Rechtsträger des öffentlichen Bereichs von Amts wegen dem obersten Verwaltungsorgan Maßnahmen zur Abhilfe zu empfehlen. Bei der Untersuchung des Sachverhaltes in solchen Verfahren führt die DSK durch ein Prüfteam meistens eine Prüfung unmittelbar beim betroffenen Auftraggeber durch. Diese Prüfungen erfordern einen besonders großen Zeitaufwand und können wegen der angespannten Personalsituation des Geschäftsapparates nur beschränkt und unter Schwierigkeiten bewältigt werden. Auch die Ergebnisse der Systemprüfungen sind nach dem Ressortsystem gegliedert.

4.2.1. Soziale Verwaltung

Die DSK hat bei einer Prüfung eines Landesarbeitsamtes festgestellt, daß auf Grund der Vorschriften der Arbeiterkammerwahlordnung Daten der wahlberechtigten Arbeitslosen an die Arbeiterkammer übermittelt wurden. Das Landesarbeitsamt hatte jedoch auf Grund der Dringlichkeit dieses Ersuchens nicht die Möglichkeit, jene Daten zu selektieren, die für die Arbeiterkammerwahl notwendig sind und daher übermittelt werden dürften, sondern es wurde der gesamte Personenstammsatz übermittelt. Dies ging weit über die Übermittlungsermächtigung hinaus. Ein schriftlicher Auftrag für diese Übermittlung und eine Protokollierung der Ermittlung erfolgten ebenfalls nicht. Festzustellen war auch, daß systematische schriftliche Datensicherheitsmaßnahmen im Sinn des § 10 DSG nicht bestanden. Eine Protokollierung des Datenzugriffs war nur für zwei Wochen auf den Logbändern enthalten. Auf der Bildschirmmaske wurden die jeweils letzten sechs anfragenden Personen gespeichert.

Die DSK hat diese Ermittlungsergebnisse zum Anlaß genommen, an den Bundesminister für Arbeit und Soziales eine Empfehlung gemäß § 41 DSG zu richten, um diese Mißstände zu beseitigen. Für Datenübermittlungen sei ein spezielles Programm für die Selektion aus dem Gesamtdatenbestand notwendig; nicht registrierte, weil nicht vorgesehene und daher nicht im Datenverarbeitungsregister ersichtliche Übermittlungen seien so zu protokollieren, daß dem Betroffenen Auskunft gemäß § 11 DSG gegeben werden könne; für die Übermittlung seien entsprechende schriftliche Aufträge erforderlich.

Das BMAS hat zugesagt, diese Vorgangsweise durchzusetzen. Dazu wurde ein umfangreicher Arbeitsbehelf zum DSG für die Mitarbeiter der Arbeitsmarktverwaltung vom Bundesminister für Arbeit und Soziales ausgearbeitet. Eine Dokumentation jeder einzelnen Anfrage sei jedoch auf Grund der hohen Frequenz aus Kostengründen nicht möglich. Wenn ein Bediensteter eines anderen Arbeitsamtes jedoch auf einen Datensatz zugreift, wird er bis zur sechsten Anfrage auf dem Bildschirm in chronologischer Reihenfolge mitprotokolliert.

- 23 -

Die DSK hat auf Grund dieser Ergebnisse das Verfahren eingestellt, jedoch angemerkt, daß eine endgültige Beurteilung erst nach Anwendung des Arbeitsbehelfes in der Praxis möglich ist.

4.2.2. Datenschutz im Bereich der Statistik

In einer Empfehlung an den für das österreichische Statistische Zentralamt (ÖSTAT) damals zuständigen Bundesminister im Bundeskanzleramt wandte sich die DSK gegen die Praxis des Statistischen Zentralamtes, Kraftfahrzeugdaten, welche vom Fahrzeugimporteur an das Statistische Zentralamt übermittelt werden, mit Daten aus dem Bereich der Kraftfahrzeugstatistik abzugleichen. Im konkreten Fall wurden die im ÖSTAT aufliegenden Unterlagen, die nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes bei der Kfz-Anmeldung übermittelt werden, mit den bei Kfz-Importeuren vorliegenden Daten von Fahrzeugen der Marke dieses Importeurs an Hand der Fahrgestellnummer zusammengeführt. Das ÖSTAT hat die Daten des Kfz-Importeurs um das Zulassungsdatum und die Verwendungsbestimmung ergänzt und dem Kfz-Importeur rückübermittelt. Obgleich der Name des Fahrzeugkäufers dabei nicht verwendet wurde, ist es dem Importeur durch die Fahrgestellnummer möglich, den Eigentümer des Fahrzeuges zu identifizieren. Die DSK empfahl daher gemäß § 41 DSG, diese Praxis zu unterlassen. Das Bundeskanzleramt hat eine entsprechende Weisung dem ÖSTAT erteilt.

4.2.3. Personalverwaltung

Die DSK hat in einer Empfehlung auch das sogenannte "Banktotalservice" behandelt. Bei diesem Service werden für Bundesbedienstete durch das Bundesrechenamt Datenbänder, auf denen die Daten der Gehaltszettel enthalten sind, an die Banken weitergeleitet, welche die Gehaltszettel ausdrucken und gemeinsam mit den Kontoauszügen dem betreffenden Beamten überreichen. Dadurch gelangen unter Umständen hochsensible persönliche Daten in die Kenntnis der Bankinstitute. § 7 Abs. 3 DSG, der die Übermittlung von Daten aus dem öffentlichen Bereich in den privaten Bereich regelt, kann diese Übermittlung nicht rechtfertigen, da

- 24 -

für die Durchführung des Zahlungsverkehrs (Anweisung des Gehalts) diese Daten nicht notwendig sind. Aufgrund dieser Empfehlungen, die sich an das BMWF, das BMwA, das BMJ, das BMLV und das BMÖWV richteten, darüber hinaus wegen der Bedeutung des Banktotalservices jedoch Relevanz für alle Ressorts haben, wurde ein neues Modell für die Ausfolgung der Gehaltszettel gewählt. Das Modell sieht die Heranziehung der Banken als Dienstleister gemäß § 13 DSG vor. Die einzelnen Bediensteten haben dennoch die Möglichkeit, zwischen dem Banktotalservice und der Ausfolgung des Gehaltszettels an der Dienststelle zu wählen. Die Heranziehung der Banken als Dienstleister stellt sicher, daß die Verwendung der Daten, die auf dem Gehaltszettel enthalten sind, ausschließlich zum Zweck der Ausfolgung der Gehaltszettel herangezogen werden und nicht etwa in die eigene Unternehmenspolitik des Bankinstitutes einfließen. Da den Empfehlungen der DSK Rechnung getragen wurde, hat die DSK das Verfahren eingestellt.

4.2.4. Personalinformationssystem des Bundes

Die DSK hat gemäß § 41 DSG das Personalinformationssystem des Bundes (PIS) geprüft und Empfehlungen an den Bundeskanzler und an den Bundesminister für Finanzen gerichtet.

Demnach war die durch das Bundesrechenamt erfolgte Verwendung von Daten aus der Bundesbesoldung für die zweite Ausbaustufe des PIS - ein Vorgang, den die DSK als Übermittlung i.S. des § 3 Z. 9 letzter Fall DSG beurteilte - ohne Auftrag des Ressorts unzulässig. Das Bundesrechenamt kann nur als (fakultativer) Dienstleister gemäß § 13 DSG für die Führung des PIS herangezogen werden. Die Daten des PIS bleiben im Verantwortungsbereich des jeweiligen Ressorts. Werden diese Daten für besondere Zwecke (z.B. ressortübergreifende Statistiken für die Gehaltsverhandlungen) herangezogen, erfordert das ebenfalls einen Auftrag des bzw. der betroffenen Ressorts. Solche Aufträge lagen nicht vor.

- 25 -

4.2.5. Magistrat

Im Berichtszeitraum wurde die Datenverarbeitung eines Magistrates geprüft. Anlaßfall war eine Werbeaussendung einer politischen Partei. In der Adresse dieser Aussendung waren Daten aus der Wählerevidenz enthalten. Die DSK hat zwar die grundsätzliche Zulässigkeit der Heranziehung von Wählerevidenzdaten für die politische Wahlwerbung anerkannt; im konkreten Fall wurden jedoch bestimmte Personengruppen aus dem Gesamtdatenbestand selektiert. Im Ergebnis enthielt die Übermittlung an die politische Partei Wählerevidenzdaten, sortiert nach Haushaltsvorständen. Damit wurde ein Selektionskriterium herangezogen, das nach den Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes nicht in der Wählerevidenz enthalten sein darf.

Ein besonderes Problem, das die DSK bei vielen Systemprüfungen feststellen muß, ist das Fehlen von schriftlichen Aufträgen für die Durchführung eines konkreten Verarbeitungsauftrages. Auch im Fall des Magistrates wurde empfohlen, in Zukunft durch die Aufbewahrung schriftlicher Aufträge die jederzeitige Nachvollziehbarkeit des Auftraggebers, des Zeitpunktes und des Inhaltes des Verarbeitungsauftrages sicherzustellen.

Die DSK mußte feststellen, daß vom Magistrat - wie dies auch von anderen Gemeinden durchgeführt wird - eine Datenbank "Einwohnerwesen" geführt und als solche beim Datenverarbeitungsregister registriert war. Diese Verarbeitung ist eine Summe aller für die Vollziehung der Verwaltungsaufgaben der Gemeinde notwendigen Stammdaten der Wohnbevölkerung. Die DSK akzeptierte zwar grundsätzlich die Möglichkeit, für verschiedene Vollziehungsaufgaben einen gemeinsamen physischen Datenbestand aufzubauen; aus den §§ 6 und 7 DSG ist jedoch eindeutig abzuleiten, daß Informationen jeweils einem bestimmten Aufgabenbereich (definiert durch die Rechtsgrundlage) zu widmen sind. Die DSK empfahl daher, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß ein Sachbearbeiter nur jene Daten abrufen kann, welche er nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für das konkrete Aufgabengebiet benötigt. Es ist auch sicherzustellen, daß durch diese programmlogische Trennung (Aufteilung des

- 26 -

Gesamtdatenbestandes in mehrere Datenbestände) die Daten ausschließlich in der gesetzlich vorgesehenen Form dargestellt werden. So müssen die für Zwecke der Wählerevidenz abgerufenen Daten ausschließlich nach den Kriterien des Wählerevidenzgesetzes zur Verfügung gestellt werden.

Entsprechend der programmlogischen Aufteilung der Gesamtdatenbank "Einwohnerwesen" ist auch die Registrierung beim Datenverarbeitungsregister anzupassen. Schließlich empfahl die DSK auch Maßnahmen zur besseren Nachvollziehbarkeit des Datenerfassungsvorganges und des Zuganges zum Rechenzentrum.

Aus der Verpflichtung des Sachbearbeiters, nur jene Daten abzurufen, die er für die Vollziehung eines konkreten Geschäftsfalles benötigt, ergibt sich die Notwendigkeit einer ex post-Kontrolle des Abrufes des Datenbestandes. Der Magistrat hat bei der Umsetzung dieses Punktes der Empfehlung darauf hingewiesen, daß eine lückenlose Protokollierung technisch und wirtschaftlich nicht durchführbar sei. Die DSK hat für den Fall, daß diese Möglichkeiten tatsächlich beschränkt sind, auch andere Möglichkeiten der Nachvollziehung für zulässig erachtet. Denkbar wären in einem solchen Fall stichwortartige Protokollierungen, um die Menge der Protokolldaten in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Eine andere Möglichkeit wäre jenes Modell, das die DSK auch im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung vorläufig für ausreichend angesehen hat, nämlich das Protokollieren der Sachbearbeiter der letzten sechs Aufrufe dieses Datensatzes. Als - im konkreten Fall jedoch nicht mehr vertretbare - sehr eingeschränkte Form der Protokollierung wäre die Aufzeichnung der Begründung der Notwendigkeit des Abrufes eines bestimmten Aufgabengebietes.

Der Magistrat hat durch Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die sich mit der vollständigen Umorganisation der EDV befaßt, diesen Empfehlungen einstweilen entsprochen. Endgültige Ergebnisse über die technische Methode der Protokolldatei liegen jedoch noch nicht vor.

- 27 -

4.2.6. Videoabgabe

Die DSK hat im Datenschutzbericht 1987 berichtet, daß sie ein Verfahren zur Überprüfung der im Wiener Vergnügungssteuergesetz vorgesehenen Vorgangsweise (Videoabgabe) aus den in jenem Bericht genannten Gründen einstellen mußte. Das Wiener Vergnügungssteuergesetz sah für das Anmieten von Videofilmen vor, daß über den steuerpflichtigen Mieter vom Vermieter bestimmte Daten festzuhalten sind, insbesondere wann und für wie lange ein Film ausgeborgt wurde. Der VfGH hat nunmehr in einem Erkenntnis vom 14. März 1991, G 148-151/90-13, die einschlägigen Bestimmungen des Wiener Vergnügungssteuergesetzes als verfassungswidrig aufgehoben, da der durch die Aufzeichnung und die Pflicht des Mieters zur Offenlegung seiner Daten erforderliche Eingriff in die Privatsphäre des Mieters nicht für die Erreichung eines in Art. 8 Abs. 2 EMRK festgelegten Zieles notwendig ist.

4.3. Gerichtsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren

4.3.1 Nebeninterventionen

Im letzten Datenschutzbericht wurde erwähnt, daß die DSK einem Verfahren gegen ein Kreditinstitut auf Seiten des Klägers beigetreten ist. In diesem Verfahren ist mittlerweile ein Urteil des OGH ergangen.

Der Kläger beehrte von der beklagten Partei Auskunft

1. über die zu seiner Person gespeicherten Daten und über deren Herkunft sowie
2. über die Empfänger, denen die zu seiner Person gespeicherten Daten von der Beklagten übermittelt worden sind. Er hat bei der Beklagten ein Girokonto, ein Sparbuch und ein Wertpapierdepot samt dazugehörigem Geldverrechnungskonto. Die Beklagte hatte dem Kläger auf sein Verlangen eine Reihe von Daten mitgeteilt, doch vertrat der Kläger die Auffassung, daß diese Auskunft unvollständig sei. Die Beklagte wandte im Prozeß im wesentlichen ein, alle anderen von ihr gespeicherten Daten seien dem Kläger ohnehin aus den ihm übermittelten Kontoauszügen und den Aushängen in den Kassenräumen bekannt.

- 28 -

Der OGH änderte die Urteile der Vorinstanzen dahin ab, daß er dem Klagebegehren hinsichtlich der Auskunft über die Empfänger, denen zur Person des Klägers gespeicherte Daten übermittelt wurden, stattgab, das Mehrbegehren hinsichtlich der Auskunft über die gespeicherten Daten jedoch abwies. Er vertrat im wesentlichen die Auffassung, das Auskunftsrecht des § 25 DSG sei ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch und unterliege daher dem Schikaneverbot (§ 1295 Abs. 2 ABGB). Die Annahme eines Rechtsmißbrauches oder einer Schikane setze voraus, daß der Schädigungszweck so augenscheinlich im Vordergrund stehe, daß andere Ziele der Rechtsausübung völlig in den Hintergrund treten. Dies sei aber dann der Fall, wenn der Bankkunde von den bei der Bank gespeicherten Daten bereits durch Kontoauszüge, jährliche Wertpapierabrechnungen und Eintragungen des Sparguthabens in der Sparurkunde aufgrund seiner vertraglichen Beziehungen mit der Bank Kenntnis erlangt habe. Der Kläger habe von allen verfahrensgegenständlichen Daten bereits Kenntnis gehabt, sodaß sein Auskunftsbegehren rechtsmißbräuchlich (schikanös) sei. Er habe nicht einmal den begründeten Verdacht darlegen können (gemeint: nicht behauptet), daß die von der Beklagten gespeicherten Daten unrichtig seien. Auf die durch dieses Urteil des OGH ausgelösten de lege ferenda-Ausführungen der DSK im Punkt 7 wird hingewiesen.

Die DSK ist in einem weiteren Fall auf seiten der Klägerin dem Verfahren gegen eine Religionsgesellschaft beigetreten, in welchem die Klägerin einen Löschungsantrag aus der Datei der Beitragspflichtigen durchzusetzen gedenkt, weil sie im Bereich der Diözese keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat und deshalb auch nicht beitragspflichtig ist. Das Urteil des Landesgerichtes steht noch aus.

In einem Fall hat die DSK den Antrag auf Beitritt als Nebenintervenient in einem Verfahren, das auf Auskunftserteilung und Unterlassung gegenüber einer politischen Partei gerichtet war, abgewiesen, weil die für den Beitritt notwendige Voraussetzung der Wahrung der nach dem DSG geschützten Interessen des Datenschutzes nicht vorliegt. Bezüglich der Auskunftserteilung

- 29 -

vertrat die DSK die Auffassung, daß der Umfang der Auskunftspflicht in diesem Fall nicht strittig ist, bezüglich des Unterlassungsbegehrens, daß durch die Verwendung der Daten aus der Wählerevidenz durch eine politische Partei im Rahmen ihres berechtigten Zweckes (diese Datenweitergabe ist ja durch das Wählerevidenzgesetz vorgesehen) das DSG nicht verletzt wurde.

4.3.2. Antrag auf Strafverfolgung

In einem Fall, in welchem die DSK den Antrag auf Strafverfolgung gemäß § 48 Abs. 2 DSG stellte, ist bereits das Urteil des OGH ergangen. Die Daten von Mitgliedern und Angestellten einer Wohlfahrtseinrichtung einer Unternehmensgruppe waren einer Versicherung zum Zweck der Erstellung eines Angebots für eine Abfertigungsvorsorgeversicherung übermittelt worden. Der OGH vertrat hiezum die Auffassung, daß diese Datenübermittlung unzulässig war. Wer die widerrechtliche Preisgabe von geschützten Daten durch Dritte veranlaßt, ohne selbst berufsmäßig mit Aufgaben der Datenverarbeitung iSd § 48 DSG beschäftigt zu sein, verstößt gegen § 18 oder § 7 DSG und ist Bestimmungstäter, wenn auch nicht unmittelbarer Täter iSd § 48 DSG.

Im konkreten Falle lautete das Urteil auf eine bedingte Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu S 700,- bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen.

In einem anderen Fall lehnte es die DSK jedoch ab, einen Antrag auf Strafverfolgung zu stellen, weil die Tatbildmäßigkeit des Verhaltens nach Auffassung der DSK nicht gegeben war. Ein Arbeitsamt hatte Daten von Arbeitslosen an eine Arbeiterkammer übermittelt. Diese hat jedoch nach den Bestimmungen des AK-Gesetzes und der AK-Wahlordnung das Recht, bestimmte Daten über Arbeitslose zum Zweck der Anlegung der Wählerverzeichnisse von den Behörden der Arbeitsmarktverwaltung zu erhalten; es besteht daher kein Verdacht einer strafbaren Handlung. Vgl. hiezum auch das Verfahren gemäß § 41 DSG - Kap. 4.2!

- 30 -

4.3.3. Verwaltungsstrafverfahren

In einem Fall wurde Berufung gegen ein gemäß § 50 DSG erlassenes Straferkenntnis eines Landeshauptmannes erhoben, der den nach außen verantwortlichen Organen einer Bank eine Ermahnung erteilte, weil ein automationsunterstützt erstelltes Schriftstück ohne Anführung der DVR-Nummer übermittelt wurde. Die DSK wies die Berufung ab und bestätigte das Straferkenntnis erster Instanz. Die Ermahnung war notwendig, um die Begehung weiterer strafbarer Handlungen durch den Bestraften zu verhindern, da die erforderlichen Maßnahmen, die die künftige Einhaltung des DSG sicherstellen sollten, erst nach dem bekämpften erstinstanzlichen Bescheid bzw. nach dem von der DSK als Berufsbehörde eingeleiteten Ermittlungsverfahren ergriffen wurden. Es war daher die Verhängung einer Verwaltungsstrafe gerechtfertigt, um den Beschuldigten zur Einhaltung des DSG zu bewegen. Ob im Hinblick auf den Strafraum des § 50 DSG von öS 150.000,-- eine Ermahnung als angemessen anzusehen war, hatte die DSK wegen des Verbotes der reformatio in peius nicht näher zu erörtern.

Die Anzahl der Berufungen ist möglicherweise nur deshalb so gering, weil erfahrungsgemäß die von der ersten Instanz verhängten Geldstrafen sehr niedrig sind, obwohl der Gesetzgeber eine Höchststrafe von öS 150.000,-- vorgesehen hat. Zu niedrige Geldstrafen sind aber im allgemeinen gerade im Hinblick auf den gesetzlichen Strafraum nicht ausreichend, um tatsächlich präventiv zu wirken. Die höchste im Berichtszeitraum von einem Landeshauptmann verhängte Geldstrafe betrug öS 10.000,--.

4.4. Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts

4.4.1. Verfassungsgerichtshof

4.4.1.1.

Mit Erkenntnis B 1740/88-6 vom 30. September 1989 hat der VfGH eine Beschwerde abgewiesen, die sich gegen einen Bescheid der Datenschutzkommission richtete, in dem über die in einem VfGH-Verfahren von einer Bezirkshauptmannschaft durchgeführte

- 31 -

Übermittlung einer "Liste der Demonstranten - Verhängung von Strafen" an den VfGH abgesprochen wurde. Die Datenschutzkommission stellte fest, daß keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen verletzt wurden. In seiner Beschwerde behauptete der Beschwerdeführer die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes auf Grund einer denkunmöglichen Gesetzesanwendung durch die DSK. Der VfGH erkannte, daß auf Grund der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 DSG und des § 20 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes eine Übermittlung der Liste zulässig gewesen ist und der Beschwerdeführer daher nicht im Grundrecht auf Datenschutz verletzt wurde. Auch der Gleichheitsgrundsatz ist nicht verletzt worden, da eine denkunmögliche Gesetzesanwendung nur dann vorliegen kann, wenn die belangte Behörde so fehlerhaft vorgeht, daß die Fehlerhaftigkeit mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe gestellt werden müßte. Die Beschwerde wurde an den VwGH abgetreten und von diesem das Verfahren am 5. März 1990 eingestellt.

4.4.1.2.

Mit Erkenntnis B 31/88-9 vom 12. Oktober 1989 hat der VfGH eine Beschwerde abgewiesen, die sich gegen einen Zurückweisungsbescheid der Datenschutzkommission richtete. Der Beschwerdeführer hatte unter Anführung der Registernummer ein Auskunftsbegehren an einen Magistrat gestellt. Dieser forderte den Beschwerdeführer daraufhin zur Mitwirkung am Verfahren auf, da sich das Auskunftsbegehren vermutlich auf den "privaten Bereich" bezöge. Die Ausfertigung dieses Schreibens wurde außer dem Beschwerdeführer noch sechs weiteren Beschwerdeführern zugesandt, wobei in jeder Ausfertigung des Schreibens die Namen und Adressen aller Einschreiter angeführt waren. Die daraufhin erhobene Beschwerde an die Datenschutzkommission wurde wegen Unzuständigkeit mit der Begründung zurückgewiesen, daß sich das Auskunftersuchen auf eine Datenverarbeitung des privaten Bereiches bezogen habe. Der VfGH billigte mit dem Hinweis, daß die im konkreten Fall betroffenen Gemeindeangelegenheiten ausdrücklich durch Verordnung von der Anwendung des 2. Abschnittes des DSG ausgenommen worden seien, die Rechtsmeinung der Datenschutzkommission.

- 32 -

Am 12. Oktober 1989 ergingen drei gleichlautende Erkenntnisse auf Grund von Beschwerden gegen Bescheide der Datenschutzkommission in derselben Angelegenheit. Alle vier Verfahren wurden an den VwGH abgetreten und von diesem eingestellt. In jedem Fall wurde den Beschwerdeführern vom VfGH der Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen, anlässlich des Gesetzesprüfungsverfahrens entstandenen Prozeßkosten gewährt (auf Grund der Beschwerden leitete der VfGH ein Gesetzesprüfungsverfahren ein, das mit einer Aufhebung des § 5 Abs. 2 DSG in der Fassung der DSG-Novelle 1986 und dem Wiederinkrafttreten dieser Bestimmung in der Fassung des Stammgesetzes BGBl. Nr. 565/1978 abgeschlossen wurde).

4.4.1.3.

Mit Erkenntnis B 811/89 vom 26. Juni 1991 wurde vom VfGH eine Beschwerde abgewiesen, die sich gegen einen Bescheid der Datenschutzkommission richtete, mit dem der Antrag des Beschwerdeführers auf Feststellung, daß er in der Zeit vom 20. Juli bis 6. Dezember 1988 im Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten verletzt worden sei, abgewiesen wurde. Die Datenschutzkommission vertrat in diesem Bescheid die Auffassung, daß im konkreten Fall die dem Beschwerdeführer zustehende Richtigstellung bzw. Löschung der Daten bereits stattgefunden habe und die Voraussetzungen für die Erlassung eines Feststellungsbescheides nicht gegeben seien. Der VfGH qualifizierte in seinem Erkenntnis die durch die Datenschutzkommission erfolgte "Abweisung" als "Zurückweisung", billigte jedoch die Rechtsmeinung der Datenschutzkommission. Im DSG fehle jeglicher Anhaltspunkt dafür, daß die Verletzung der Rechte auf Richtigstellung oder auf Löschung auch außerhalb eines Beschwerdeverfahrens nach § 14 DSG Gegenstand eines Feststellungsbescheides der Datenschutzkommission sein könne. Angesichts der bereits erfolgten Durchführung der vom Beschwerdeführer angestrebten Löschung sei eine meritorische Entscheidung über die Beschwerde verwehrt gewesen; die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes liege daher nicht vor.

- 33 -

4.4.1.4.

Im Berichtszeitraum wurde von der Österreichischen Ärztokammer Beschwerde gegen einen Bescheid der Datenschutzkommission erhoben, in dem die Datenschutzkommission zum einen festgestellt hatte, daß eine Krankenkasse durch die Übermittlung des für das Quartal errechneten Gesamthonorars eines Vertragsarztes gemeinsam mit einer Honorarliste an eine bei der Österreichischen Ärztekammer eingerichtete Bundesfachgruppe gegen § 7 DSG verstoßen habe. Zum anderen habe die Österreichische Ärztekammer dadurch gegen § 1 DSG verstoßen, daß sie unzulässigerweise übermittelte Daten in ihre Verfügungsgewalt genommen habe.

In ihrer Beschwerde machte die Beschwerdeführerin die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter geltend. Nach § 1 Abs. 6 DSG sei das Grundrecht auf Datenschutz im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen, soweit Rechtsträger in Formen des Privatrechts tätig sind. Aus diesem Grund sei der zweite Abschnitt des DSG nicht anwendbar und die Zuständigkeit der Datenschutzkommission nicht gegeben.

In seinem Erkenntnis B 755/89 vom 28. Juni 1991 hat der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde gegen den ersten Punkt des Bescheides der Datenschutzkommission zurückgewiesen, da der Adressat des Spruchteils ausschließlich die Krankenkasse, nicht aber die Ärztekammer sei. Bezüglich des zweiten Punktes wurde zwar eingeräumt, daß die Österreichische Ärztekammer in "Formen des Privatrechts" tätig war; da aber die Österreichische Ärztekammer eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist, die nicht vom zweiten Abschnitt des DSG durch Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 572/1979, ausdrücklich ausgenommen wurde, sei der zweite Abschnitt des DSG anwendbar, die Zuständigkeit der Datenschutzkommission gegeben und das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht verletzt.

4.4.1.5.

Am 23. Juli 1990 wurde eine Beschwerde beim VfGH erhoben, die sich gegen einen Bescheid der Datenschutzkommission richtet, wonach die Übermittlung bestimmter Daten von der Arbeiterkammer an den ÖGB mit Ausnahme der Sozialversicherungsnummer für zulässig erklärt wurde. Der Beschwerdeführer erachtete sich in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt und regte außerdem die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens bezüglich des § 35a AKG an (vgl. Punkt 4.1.2.). Das Beschwerdeverfahren ist derzeit noch anhängig.

4.4.2. Verwaltungsgerichtshof

4.4.2.1.

In einem Erkenntnis Zl. 90/12/0153 vom 27. September 1990 wies der VfGH die Beschwerde der Hochschülerschaft an einer Universität ab, die sich gegen einen Bescheid der Datenschutzkommission richtete, in dem ein Verstoß dieser Hochschülerschaft gegen das DSG durch die Ermittlung und Verarbeitung der Datenarten "Geburtsdatum" und "letztes inskribiertes Semester" festgestellt wurde und ihr eine dementsprechende Löschung der betroffenen Daten aufgetragen wurde. Die Datenschutzkommission hatte die Meinung vertreten, daß in § 2 Abs. 5 Hochschüler-schaftsgesetz (HSG) die Datenarten für das Mitgliederverzeichnis, welches jede Universität für ihren Bereich der österreichischen Hochschülerschaft in jedem Semester auszufolgen habe, taxativ angeführt seien. Darüber hinaus dürften keine Daten übermittelt werden. Der VfGH erkannte zwar die Beschwerdelegitimation der Hochschülerschaft an, schloß sich im übrigen aber der Rechtsmeinung der Datenschutzkommission an. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß bei Vorhandensein einer gesetzlichen Übermittlungsermächtigung für taxativ aufgezählte Daten eine Anwendung des § 7 Abs. 2 DSG nicht mehr in Betracht komme.

- 35 -

4.4.2.2.

An den VwGH wurde eine Beschwerde gegen einen Bescheid der Datenschutzkommission gerichtet, in dem die Genehmigung für das sogenannte "listbroking" im internationalen Datenverkehr versagt worden war. Am 5. Dezember 1990 erstattete die Datenschutzkommission eine Gegenschrift; das Verfahren ist derzeit noch beim VwGH anhängig.

Eine gegen einen gleichlautenden Bescheid der Datenschutzkommission bezüglich "listbroking" gerichtete Beschwerde (vgl. Datenschutzbericht 1989, S. 10 f.) führte zu einer Aufhebung des Bescheides ausschließlich auf Grund einer Verletzung von Verfahrensvorschriften (Zl. 89/12/0108). Die meritorische Frage nach der Zulässigkeit des "listbroking" ist daher nach wie vor offen.

5. Sonstige Tätigkeitsbereiche

5.1. Internationaler Datenverkehr

Im Berichtszeitraum hat sich die Anzahl der Eingangsstücke im Bereich des grenzüberschreitenden Datenverkehrs um fast 40 % erhöht. Das Anwachsen dürfte zum Teil auch auf den verstärkten Einsatz der EDV in Mittelbetrieben zurückzuführen sein. Ferner langte eine Vielzahl von Anträgen öffentlicher Auftraggeber (Bezirksverwaltungsbehörden für Zwecke der Jugendwohlfahrt und der Sozialhilfe) ein.

Zieht man in Betracht, daß im Berichtszeitraum 13.090 Standardverarbeitungen, die auch einen grenzüberschreitenden Datenverkehr ohne Genehmigung durch die Datenschutzkommission zulassen, registriert wurden, ist trotz der prozentuellen Zunahme ein signifikanter Entlastungseffekt durch die DSG-Novelle 1986 festzustellen.

- 36 -

Genehmigungen an Auftraggeber im öffentlichen Bereich:

Zahlreiche Genehmigungen der Datenschutzkommission wurden im Rahmen der Durchführung von bilateralen und multilateralen Übereinkommen aus dem Verarbeitungsbereich Ermittlung des Zulassungsbesitzers bei Verkehrsunfällen sowie bei Übertretungen von Verkehrsvorschriften erteilt. Die Versicherungsdaten sollen allerdings nur auf ausdrückliches Verlangen bei Hinweis auf einen Verkehrsunfall bekanntgegeben werden.

Einer öffentlichen Landeskrankenanstalt wurde die Genehmigung zur Übermittlung von Patientendaten zwecks Befunderstellung nur mit der Auflage erteilt, daß diese Patienten der Übermittlung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Im öffentlichen Bereich wurde ferner die Genehmigung in den Bereichen der Personenfahndung und des Strafregisters im Zuge der kriminalpolizeilichen Amtshilfe aufgrund internationaler Abkommen erteilt.

Genehmigungen an Auftraggeber im privaten Bereich:

In einem Fall wurde die Genehmigung einer Pensionskasse iSd Pensionskassengesetzes BGBl. Nr. 281/1990 erteilt. Die Auslandsübermittlung wurde jedoch nur soweit genehmigt, als die Daten zum Zwecke des Betriebes der überbetrieblichen Pensionskasse unbedingt erforderlich sind.

Ein Genehmigungsbescheid der Datenschutzkommission bezog sich auf ein Unternehmen, das zum Zwecke des Marketings Daten von Privatpersonen in das Ausland übermittelt. Die Datenschutzkommission erteilte die Genehmigung unter der Auflage der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Betroffenen.

In einem Fall bezüglich der Übermittlung von Fotos und Video-bändern von Klienten eines Ehevermittlungsinstitutes hat die Datenschutzkommission entschieden, daß es sich nicht um Daten iSd Legaldefinition gemäß § 3 Z 3 DSG handelt.

- 37 -

Einem Verband wurde die Genehmigung erteilt, Mitgliederdaten, die mittels Fragebogen ermittelt werden, zum Zwecke der Geschäftsanbahnung zu übermitteln. Allerdings wird auf dem Fragebogen die schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen eingeholt. Da dieses Einverständnis jedoch kein Ersuchen um Übermittlung iSd § 32 Abs. 2 Z 2 DSG ist, bestand für diesen Vorgang Genehmigungspflicht.

Ein Reisebüro hat um die Überlassung von Daten aus dem Reservierungssystem ersucht. Zwar ist ein Reservierungssystem als Standardverarbeitung seit der DSG-Novelle 1986 genehmigungsfrei, doch übermittelte das Reisebüro Reservierungsdaten an Konzernunternehmen, die in der Standardverordnung als Empfänger nicht aufgezählt sind. Die Genehmigung der Überlassung aus diesem Verarbeitungsbereich wurde erteilt, weil ein Vertrag iSd § 19 DSG mit dem ausländischen Konzernunternehmen vorlag.

Datenschutz und Adressenverlage

Die Datenschutzkommission hat in ihrem Bericht 1989 das Problem der Adressenverlage im Rahmen des sogenannten "listbroking" dargestellt. In einem konkreten Genehmigungsverfahren für den Internationalen Datenverkehr mußte die Datenschutzkommission als Vorfrage klären, inwieweit Kundendaten von einem Unternehmen einem Adressenverlag physisch zur Verfügung gestellt werden dürfen, damit dieser für Dritte Direktwerbung betreiben kann. Sie kam dabei zum Schluß, daß dieser Datentransfer nicht vom berechtigten Zweck des übermittelnden Unternehmens gedeckt und daher ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Betroffenen unzulässig ist. Dieser Bescheid wurde vom Verwaltungsgerichtshof aus verfahrensrechtlichen Gründen aufgehoben, ohne daß die von der Datenschutzkommission gelöste Vorfrage einer meritorischen Prüfung unterzogen worden wäre.

- 38 -

Derzeit ist ein gleichartiger Bescheid der Datenschutzkommission in einem Bescheidbeschwerdeverfahren beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Es ist zu hoffen, daß nach einer meritokratischen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über diese Beschwerde die Frage der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit des "listbroking" de lege lata vorerst geklärt sein wird.

5.2. Registrierungsverfahren

Im Berichtszeitraum fielen bei der Datenschutzkommission nur 61 Registrierungsverfahren an. Im Vergleich zu den 928 Fällen des vorangegangenen Berichtszeitraums wird der verwaltungsökonomische Effekt der DSG-Novelle 1986 besonders deutlich. Die Datenschutzkommission hatte damit die Möglichkeit, mit 173 Erledigungen die Rückstände aus dem vorigen Berichtszeitraum abzubauen.

Soweit Gebührenbescheide ergingen, mußte nur in zwei Fällen die Vollstreckung veranlaßt werden. In mehreren Fällen wurde die Registrierungsgebühr ohne Bescheiderlassung aufgrund einer Aufforderung der Datenschutzkommission bezahlt.

Ein Gebührenbescheid wurde im Bereich der Bibliotheksverwaltung einer Universität erlassen, da die Bibliotheksverwaltungen von der Anwendung des zweiten Abschnittes (öffentlicher Bereich) des Art. 2 DSG ausgenommen und dem privaten Bereich zuzurechnen sind, womit sie auch der Gebührenpflicht des § 24 DSG unterliegen.

Ablehnungen bzw. Untersagungen der Datenverarbeitung wurden in 39 Fällen vom Datenverarbeitungsregister an die Datenschutzkommission herangetragen, wobei in 20 Fällen die bestehenden Mängel nach Intervention behoben wurden und somit in diesen Fällen die Registrierung erfolgen bzw. das Verfahren eingestellt werden konnte. Zwei Bescheide wurden gemäß § 68 Abs. 2 AVG aufgehoben.

- 39 -

In fünf Fällen wurde nicht registrierten Auftraggebern die Datenverarbeitung wegen fehlender Rechtsgrundlage (Erlöschen, Zurücklegung bzw. Entziehung der Gewerbeberechtigung) untersagt, wobei in einem Fall ein Streichungsersuchen vom Auftraggeber nachgereicht wurde, sodaß das Verfahren eingestellt werden konnte.

In 84 Fällen wurde die Streichung von bereits registrierten Auftraggebern aus dem Register wegen fehlender Rechtsgrundlage mit Bescheid verfügt, 12 Auftraggeber hatten um die Streichung aus dem Register selbst ersucht. In 22 Fällen mußten die Streichungsbescheide an der Amtstafel beim Datenverarbeitungsregister ausgehängt werden, da die Bescheidadressaten nicht auffindig gemacht werden konnten.

In 22 Fällen betreffend die Überprüfung der Registrierung bei verstorbenen Auftraggebern, die noch nicht registriert waren, regte die Datenschutzkommission an, einen besonderen Vermerk auf den vorliegenden Registrierungsbögen ersichtlich zu machen.

Acht bei der Datenschutzkommission anhängige Verfahren betrafen die amtswegige Berichtigung von Firmenwortlaut- bzw. Adreßänderung.

Eine Anfrage betraf die Registrierungspflicht einer Textverarbeitung. Da diese Frage von allgemeiner Bedeutung ist, wird hier die Antwort der Datenschutzkommission auszugsweise wiedergegeben:

"Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß Textverarbeitungen - unabhängig vom jeweiligen Hersteller - immer mächtiger werden und einen Benutzerkomfort beinhalten, der eher Merkmale des automationsunterstützten Datenverkehrs zeigt. "Einfache Textverarbeitung", etwa in der Art einer Speicherschreibmaschine, kommt heute kaum mehr zum Einsatz. Unabhängig davon ist festzuhalten, daß Textverarbeitung selbst nicht als eigenes Aufgabengebiet anzusehen ist, sondern vielmehr die verschiedensten Verarbeitungsgebiete mit Hilfe der Textverarbeitung/Bürokommunikation erledigt werden, wobei auch Verbindung zu anderen EDV-Applikationen bestehen kann.

- 40 -

Wie den Unterlagen zum Büroinformationssystem XY zu entnehmen ist, beinhaltet dieses Programmprodukt durchaus Funktionen, welche Merkmale des automationsunterstützten Datenverkehrs iSd § 3 Z 5 DSG ergeben (vor allem hinsichtlich Auswählbarkeit von Daten aus einer Gesamtmenge der gespeicherten Daten für Zwecke der elektronischen Ablage oder der elektronischen Post). Weiters entnimmt die Datenschutzkommission den übermittelten Unterlagen "Konzept für den weiteren Ausbau des integrierten Textverarbeitungs- und Kommunikationssystems", daß die Administrierung verschiedener Verarbeitungsgebiete vorgesehen ist und somit auch davon auszugehen ist, daß das jeweilige Aufgabengebiet mit Hilfe der "Textverarbeitung-Software" durchgeführt werden soll; somit ergibt sich, daß nicht Textverarbeitung als solche beim Datenverarbeitungsregister zu registrieren wäre, sondern die entsprechenden Aufgabengebiete, soweit durch den Einsatz der Textverarbeitungssoftware alleine oder durch einen etwaigen Datenverbund bzw. Zugriffe zu Datenbanken oder anderen Datenbeständen die Voraussetzungen des automationsunterstützten Datenverkehrs iSd § 3 Z 5 DSG gegeben sind.

Es wird daher empfohlen, die administrativen bzw. geplanten Verarbeitungen (Aufgabengebiete) dort, wo das Büroinformationssystem in seiner kompletten Funktionsbreite eingesetzt wird, gemäß § 8 DSG beim Datenverarbeitungsregister zu melden. Lediglich jene Aufgabengebiete, die entweder keinen Personenbezug aufweisen oder aber die vorhandene Hard- und Software ausschließlich im Sinne einer Schreibmaschine eingesetzt wird und daher nicht die Kriterien des automationsunterstützten Datenverkehrs iSd DSG gegeben sind, wären weiterhin als konventionelle Verarbeitung zu betrachten und daher auch nicht beim Datenverarbeitungsregister zu melden."

5.3. Mitteilungen gemäß § 13 DSG (Rechenzentrumsverträge)

Im Berichtszeitraum wurde von sieben Auftraggebern aus dem Bundesbereich (§ 4 DSG) und von 161 Rechtsträgern gemäß § 5 DSG gemeldet, daß sie Dienstleister in Anspruch nehmen. Bei den Rechtsträgern gemäß § 5 DSG handelt es sich um Gemeinden, die einerseits (Gemeinde)-Rechenzentren für ihre Verarbeitungen in Anspruch genommen hatten und die Meldungen vorlegten sowie um Gemeinden eines anderen Bundeslandes, die mit dem Amt der Landesregierung einen Dienstleistungsvertrag zu Zwecken der Lohnverrechnung abschlossen.

- 41 -

Auftraggeber des Bundes (Rechtsträger gemäß § 4 DSG)

Bedenken äußerte die Datenschutzkommission anlässlich einer Mitteilung gemäß § 13 DSG über die Heranziehung eines privaten Dienstleisters durch ein Bundesministerium zum Zweck der Verarbeitung eines Personaldatensystems. Einerseits waren die Bedenken dadurch gegeben, daß dieses Personaldatensystem im wesentlichen dem Personalinformationssystem des Bundes (2. Ausbaustufe) - wie sie das Bundesrechenamt bereits für einige Ressorts durchführt - sehr ähnlich ist. Außerdem lag noch nicht das Einvernehmen mit dem Dienststellen- bzw. Zentralausschuß vor, welches gemäß Bundes-Personalvertretungsgesetz (Einführung neuer Arbeitsmethoden von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung von personenbezogenen Daten von Bediensteten) erforderlich ist. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß zumindest für die Besoldung des Bundesrechenamt gesetzlicher Dienstleister der aktiven Bundesbediensteten ist und der Heranziehung eines externen Dienstleisters für die Verarbeitung von Besoldungsdaten und die noch sensibleren Laufbahn- und Leistungsbeurteilungsdaten auch öffentliche Interessen entgegenstehen.

Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde ein Dienstleistungsvertrag über die "Arbeitskräftebedarfserhebungen im Rahmen der Arbeitsmarktvorschau" vorgelegt. Zu diesem Vertrag wurden von der DSK Bedenken geäußert, da die zur Datenerhebung herangezogenen Betriebe nicht erkennen konnten, daß ihre Mitwirkung (das Ausfüllen der Fragebögen) auf freiwilliger Basis erfolgt. Es wurde empfohlen, die Betroffenen von vornherein, z.B. im Begleitbrief, auf die Freiwilligkeit ihrer Mitarbeit hinzuweisen.

Durch die Neuorganisation der Ressortverteilung werden im Rahmen von Ressortübereinkommen für das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Dienstleistungen erbracht. Diese Verarbeitungen wurden ursprünglich bereits in anderen Ressorts EDV-unterstützt geführt und werden nunmehr als Dienstleistung für das vorgenannte Bundesministerium erbracht. Die Datenschutzkommission äußerte keine Bedenken.

- 42 -

Auftraggeber im Bereich der Länder (Rechtsträger iSd § 5 DSG)

Bei den von Rechtsträgern im Bereich der Länder (§ 5 DSG) vorgelegten Mitteilungen über die Inanspruchnahme von Dienstleistern ergaben sich Bedenken dadurch, daß vorgesehen war, dem privaten Dienstleister, der in dem betreffenden Bundesland im Rahmen des Gesundheitswesens Dienstleistungen erbringt, auch die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, Daten und Ergebnisse aus dieser Dienstleistung auch für seine eigenen Zwecke verwenden zu dürfen. Auf Grund der Stellungnahme der Datenschutzkommission wurde von diesem Rechtsträger eine überarbeitete datenschutzgesetzkonforme Vereinbarung vorgelegt, die vorsieht, daß nur mehr anonymisierte (statistische) Daten vom Dienstleister für eigene Zwecke verwendet werden.

Im Zuge einer Mitteilung über die Inanspruchnahme eines Dienstleisters für Zwecke der Datenerfassung durch das Amt einer Landesregierung wurde von diesem auch um eine grundsätzliche Abgrenzung der Mitteilungspflicht iSd § 13 DSG ersucht. Die Datenschutzkommission vertrat die Auffassung, daß Hard- und Softwarewartung mit Inkrafttreten der DSG-Novelle 1986 nicht in jedem Fall als Dienstleistung iSd § 13 DSG anzusehen ist. Hinsichtlich der "Erstellung von Software" ist zu unterscheiden, ob die Entwicklung der Software und deren Funktionstests mit Hilfe anonymisierter Daten oder fingierter Testdaten erfolgt. Hiefür besteht keine Mitteilungspflicht. Soweit jedoch personenbezogene Echtdaten verwendet werden, ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden: Werden die Daten lediglich für den Nachweis der korrekten Lauffähigkeit der Software (Abnahmetests) dem Dienstleister zur Verfügung gestellt, handelt es sich um eine Datenübermittlung iSd § 7 Abs. 3 und ist vorzusehen, daß ab Nachweis der Lauffähigkeit bzw. Abnahme der Software die Daten beim Softwarehersteller gelöscht werden. Werden jedoch Echtdaten zur Verfügung gestellt, um im Zuge eines Projekts eine neue Software zu entwickeln oder "Standard"-Software den Erfordernissen des Auftraggebers anzupassen, liegt eine Verarbeitung von Daten für einen Auftraggeber vor,

- 43 -

sodaß eine Mitteilung gemäß § 13 Abs. 3 DSG zu erfolgen hat und auch die Einhaltung der Vorschriften des § 19 DSG sicherzustellen ist.

Bedenken äußerte die Datenschutzkommission auch im Zusammenhang mit einer Mitteilung des Amtes einer Landesregierung über die Heranziehung von Sparkassen zum Zweck der Abwicklung der Bezugsauszahlung, zumal die Bediensteten nicht die Möglichkeit gehabt hätten, die Ausfolgung der Gehaltszettel bei der jeweiligen Dienststelle zu verlangen. Die Bedenken der Datenschutzkommission entsprechen im wesentlichen der für den Bundesbereich bereits ergangenen Empfehlung gemäß § 41 DSG im Zusammenhang mit dem "Bank-Total-Service" (vgl. Pkt. 4.2.3. S. 25). Die Datenschutzkommission hofft, damit ein einheitliches Datenschutzniveau für die Bezugsauszahlung an Bedienstete des Bundes und der Länder erreicht zu haben.

Die Mehrzahl der Gemeindemeldungen betrafen jedoch nur Tirol und Vorarlberg; es muß daher noch immer davon ausgegangen werden, daß in anderen Bundesländern von Gemeinden externe Rechenzentren als Dienstleister herangezogen werden, ohne daß die Datenschutzkommission damit befaßt wurde.

Ob in den oben beschriebenen Fällen den von der Datenschutzkommission geäußerten Bedenken, daß der Dienstleistung schutzwürdige Interessen der Betroffenen bzw. öffentliche Interessen entgegenstehen, Rechnung getragen wurde, konnte die Datenschutzkommission nicht überprüfen. Hierzu wären Systemprüfungen gemäß § 41 DSG notwendig, die, wie bereits erwähnt, vom Geschäftsapparat der Datenschutzkommission und des Datenschutrates mit dem derzeitigen Personalstand nicht durchgeführt werden können. Durch den verstärkten Anfall von Individualbeschwerden - nämlich eine Zunahme von mehr als 60 % - wurden die personellen Kapazitäten so gebunden, daß diese Systemprüfungen zurückgestellt werden müssen. Derartigen Systemprüfungen käme aber eine besondere Bedeutung für den Datenschutz zu.

6. Internationale Tagungen

Die 11. Jahreskonferenz der Datenschutzbehörden fand im September 1989 in Berlin auf Einladung des deutschen Bundesbeauftragten für Datenschutz und des Berliner Datenschutzbeauftragten statt. Die Konferenz widmete sich u.a. den Datenschutzfragen im Zusammenhang mit den Möglichkeiten digitalisierter Telekommunikation. Besonderes Medienecho erfuhr der Umstand, daß erstmals an einer solchen Konferenz Vertreter eines Landes des (damaligen) Ostblocks, nämlich Ungarns, teilnahmen. Die Initiative zur Öffnung der Konferenz gegenüber den Reformländern Mittel- und Osteuropas ging von den Einladenden aus, die den österreichischen Vertreter, der schon seit mehreren Jahren im Kontakt mit den an Datenschutzfragen interessierten ungarischen Organisationen und Persönlichkeiten stand, um Vermittlung ersucht hatten. Die damaligen Repräsentanten Ungarns sind heute als Präsident des ungarischen Verfassungsgerichtshofes und als externer Berater des ungarischen Justizministeriums maßgeblich an der Entwicklung eines nationalen Datenschutzrechtes beteiligt.

Die 12. Jahreskonferenz fand 1990 auf Einladung der französischen COMMISSION NATIONALE DE L'INFORMATIQUE ET DES LIBERTES in Paris statt. Diese Konferenz behandelte den Schutz medizinischer Daten, insbesondere im Zusammenhang mit der Gentechnologie. Ferner wurden die Datenschutzgesetzgebungen in Japan, Australien sowie die datenschutzrechtliche Situation in den Vereinigten Staaten von Amerika präsentiert. Das Schengener Abkommen über eine gemeinsame Grenzkontrolle und ein damit zusammenhängendes Informationssystem, das auch für Österreich Bedeutung haben könnte, wurde international vorgestellt. Schließlich wurde die von der Berliner Arbeitsgruppe erarbeitete Resolution über neue Technologien und Telekommunikation, an der auch der Vertreter der DSK mitgearbeitet hat, verabschiedet. Diese Resolution befaßt sich mit datenschutzrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit Telefonverzeichnissen, insbesondere im Hinblick auf ihre Speicherung auf elektronischen Medien, der Rufnummernanzeige auf dem Apparat des ange-

- 45 -

rufenen Teilnehmers sowie der Möglichkeit ihrer Unterdrückung in digitalen Netzwerken, der Mobiltelefone, des Einzelgebührennachweises und der möglichen Teilnehmererfassung in Kabel-TV-Netzen.

7. De lege ferenda

Anläßlich des unter 4.3.1. beschriebenen Falles einer Klage gegen ein Kreditinstitut und des dort referierten Urteils des Obersten Gerichtshofes ist folgendes festzustellen:

Da zu erwarten ist, daß der OGH von diesen Rechtsauffassungen jedenfalls in absehbarer Zeit nicht abweichen wird, stellt sich die Frage, ob dem Gesetzgeber eine Änderung der Rechtslage empfohlen werden soll. Nach Auffassung der DSK ist wohl auch unter Bedachtnahme auf rechts- und datenschutzpolitische Erwägungen davon auszugehen, daß das Auskunftsrecht im Rechtsmißbrauch (Schikaneverbot, Rechtsschutzinteresse) seine Grenze zu finden hat (siehe auch DOHR - POLLIRER - WEISS; DSG § 25, Anm. 3). Dieser Einwand wird vor allem dann berechtigt sein, wenn dem Auskunftswerber die Daten, welche Gegenstand seines Auskunftsbegehrens sind, ohnehin bekannt sind. Allerdings trägt die Auffassung des OGH, der Betroffene müßte in einem solchen Fall behaupten (und beweisen), daß er zumindest den begründeten Verdacht der Unrichtigkeit der Daten habe, infolge der damit verbundenen erheblichen Beweisschwierigkeiten dem Auskunftsrecht und den diesem Recht zugrundeliegenden Wertungen des Gesetzgebers sowie den Schutzbedürfnissen des Betroffenen nicht Rechnung.

Es wäre daher zu überlegen, die Grenze des Rechtsmißbrauches und eine erleichterte Beweislast in den Auskunftstatbestand des § 25 (und des § 11) DSG unmittelbar einzubeziehen. Es könnte folgender Gesetzeswortlaut in Erwägung gezogen werden:

- 46 -

"§ 25 (1) Ein Betroffener kann Auskunft über die Daten und über deren Herkunft verlangen, es sei denn, daß ihm diese Daten bereits bekannt sind und für ihn deren Richtigkeit und Vollständigkeit zum Zeitpunkt des Auskunftsbegehrens nach den Umständen nicht zweifelhaft sein können."

Ein solcher neugefaßter Tatbestand hätte einerseits den Vorteil, daß die Abgrenzung in Richtung Rechtsmißbrauch bereits im Tatbestand enthalten ist, sodaß nicht erst auf allgemeine (unscharfe) Rechtsgrundsätze zurückgegriffen werden muß, und daß dem Betroffenen die ihm vom OGH auferlegte schwierige Beweislast für den Fall, daß ihm die Daten bekannt sind, sehr erheblich erleichtert würde. Er müßte dann nicht deren Unrichtigkeit und Unvollständigkeit - oder einen solchen Verdacht - beweisen (dies wird ihm oft nicht möglich sein); er müßte nur beweisen, daß bei Anlegung eines objektiven Maßstabes und bei durchschnittlicher Betrachtungsweise die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm bekannten Daten für ihn zweifelhaft sein können.

Die gleichen Überlegungen wären auch für das Auskunftsrecht nach § 11 DSG anzustellen.

13. November 1991
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
SPräs. des OGH Hon.-Prof. Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Niesinger

Bericht des Datenverarbeitungsregisters

über den

Tätigkeitszeitraum 1. Juli 1985 - 30. Juni 1987

<u>Inhalt</u>	Seite
1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Personelle Besetzung	3
3. Formblätter gemäß Datenschutzgesetz	3
4. Vergabe der Bearbeitungsnummer	4
5. Inanspruchnahme derselben Registernummer aufgrund Rechtsnachfolge	5
6. Stand der Registrierungseingaben	6
7. Einnahmen aufgrund des Datenschutzgesetzes und des Gebührengesetzes	8
8. Einzahlung durch Rechtsträger ohne Antrag- stellung	8
9. Prüfung der Registrierungseingaben auf ihre Richtigkeit	9
10. Vorlage fehlerhafter Eingaben bei der Daten- schutzkommission	10
11. Verwendung des Datenarten-Kataloges im öffent- lichen Bereich	12
12. Anteil der beim Datenverarbeitungsregister gemeldeten Gemeinden je Bundesland	13
13. Auswertung der Verarbeitungszwecke je Eingabe- form	15
14. Erstellung der Mitteilung gem. § 47 Abs. 5 DSG - Registerauszug	16
15. Angabe des Internationalen Datenverkehrs bei Registrierungseingaben	17
16. Änderungen, Löschungen - Kenntnis aus amtlichen Quellen	18
17. Einsichtsrecht in das Datenverarbeitungsregister	19
18. Weitere Servicefunktionen des Datenverarbeitungs- registers	20

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Datenverarbeitungsregister übt seine Tätigkeiten aufgrund folgender gesetzlicher Grundlagen aus:

- Datenschutzgesetz (DSG), BGBl.Nr. 565/1978 idF BGBl.Nr. 314/1981 und BGBl.Nr. 577/1982 sowie subsidiär
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, AVG 1950, BGBl.Nr. 172/1950 idgF;
- Verordnung des Bundeskanzlers vom 20. Dezember 1979 über das Datenverarbeitungsregister, Datenverarbeitungsregister-Verordnung (DVR-VO), BGBl.Nr. 573/1979 idF BGBl.Nr. 129/1980 und BGBl.Nr.128/1985 sowie BGBl.Nr. 449/1983 (Aufhebung des § 5 Abs. 5 durch den Verfassungsgerichtshof);
- Verordnung der Bundesregierung vom 11. Dezember 1979 über die Anwendung des Art.2 des Datenschutzgesetzes im Bundesbereich, BGBl.Nr. 572/1979 idF BGBl.Nr. 175/1982;
- Verordnung des Bundeskanzlers vom 18. Dezember 1980 über die Gleichwertigkeit ausländischer Datenschutzbestimmungen, BGBl.Nr. 612/1980;
- Verordnung des Bundes in den jeweils geltenden Fassungen zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im jeweiligen Wirkungsbereich;
- Verordnungen der Landesregierungen in den jeweils geltenden Fassungen betreffend Ausnahmen vom Anwendungsbereich des 2. Abschnittes des Datenschutzgesetzes;
- Gebührengesetz, BGBl.Nr. 267/1957 idgF.

Aufgrund der obzitierten Bestimmungen obliegt dem Datenverarbeitungsregister die Entgegennahme von Registrierungs-

eingaben gem. § 8 DSG (Auftraggeber des öffentlichen Bereiches), § 23 Abs. 1 DSG (Auftraggeber des privaten Bereiches) und § 23 Abs. 3 DSG (private Verarbeiter im Rahmen einer Dienstleistung), die Prüfung dieser Eingaben auf formale und zum Teil materiell-rechtliche Richtigkeit sowie die Erstellung der Mitteilung gem. § 47 Abs. 5 DSG (Registerauszug). Ferner hat das Datenverarbeitungsregister das Register so zu führen, daß jedermann die Einsichtnahme in das Register und die Auskunft über die Registrierungseingaben ermöglicht wird.

2. Personelle Besetzung

Im Berichtszeitraum wurden im Datenverarbeitungsregister mit 25 Bediensteten die Eingaben (Erst- und Folgeeingaben) aufgearbeitet. Die beim Datenverarbeitungsregister beschäftigten Bediensteten gliedern sich entsprechend den Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen in:

2 A	}	- Bedienstete
6 B/b		
11 C/c		
6 d		

Eine Reduzierung des Personalstandes war im Berichtszeitraum noch nicht möglich, da möglichst viele der im Datenverarbeitungsregister eingelangten und zum Teil mangelhaften Eingaben bis zum Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle (1. Juli 1987) aufzuarbeiten waren.

3. Formblätter gemäß Datenschutzgesetz

Die aufgrund des Datenschutzgesetzes zu erstellenden Formblätter für Auftraggeber des öffentlichen, des privaten Bereiches und für private Verarbeiter im Rahmen einer Dienstleistung wurden aufgrund eines im Jahre 1979 zwischen der österr. Staatsdruckerei und dem Datenverarbeitungsregister

geschlossenen Vertrages in der Österr. Staatsdruckerei gedruckt. Um den Wunsch nach einer möglichst leichten Beschaffung von Formblättern zu entsprechen, wurden von der Österr. Staatsdruckerei in insgesamt 87 Bezugsstellen diese je nach Meldeform unterschiedlichen Formblätter aufgelegt, die den Registrierungspflichtigen über Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt wurden. Die Höhe der Auflage der einzelnen Formblatttypen war im Hinblick auf die 87 Bezugsstellen entsprechend groß.

Ungeachtet der breiten Streuung der Bezugsstellen konnte in den Bundesländern eine äußerst unterschiedliche Nachfrage nach Formblättern festgestellt werden. So erfolgte in manchen Teilen Österreichs von Bezugsstellen seit dem Jahre 1980 keine Nachbestellung, da offensichtlich Registrierungspflichtige aus vielen Teilen Österreichs entweder beim Datenverarbeitungsregister oder bei der Österr. Staatsdruckerei Formblätter bestellten.

Mit Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle und der damit erforderlichen Neuauflage der Formblätter erscheint aus Gründen einer ökonomischen und sparsamen Verwaltung sowohl die Auflage eines einzigen Formulartyps für Auftraggeber des öffentlichen und privaten Bereiches, als auch die Reduzierung dieser zahlreichen Bezugsstellen auf eine einzige, das Datenverarbeitungsregister, geboten. Aufgrund der Beschränkung auf eine Formulartype für den öffentlichen und privaten Bereich und der starken Reduzierung der Auflagenhöhen konnte der Druck der Formblätter im Österr. Statistischen Zentralamt als der für das Datenverarbeitungsregister kostengünstigsten, weil hauseigenen Druckerei in die Wege geleitet werden. Eine Kündigung des Vertrages mit der Österr. Staatsdruckerei ist bereits erfolgt.

4. Vergabe der Bearbeitungsnummer

Rechtsträger erhalten für die an das Datenverarbeitungsregister gesandten Erst- und Folgeeingaben als Nachweis des Einlangens umgehend eine Bearbeitungsnummer zugesandt. Diese

Bearbeitungsnummer besteht in ihren ersten 7 Stellen aus der für den Fall der später durchgeführten Registrierung zugeordneten, zunächst nur vorläufig vergebenen Register(Eintrags)nummer und nach dem Schrägstrich aus dem 6-stelligen Eingangsdatum. Diese Registernummer spiegelt sich in den ersten 7 Stellen der anlässlich einer Folgeeingabe vergebenen Bearbeitungsnummer wieder. Ferner wird dem Rechtsträger, der gleichzeitig mehrere Eingaben in verschiedenen Eingabeformen (gemäß §§ 8, 23 Abs. 1 und/oder 23 Abs. 3 DSG) eingebracht hat, mitgeteilt, welche Bearbeitungsnummer für die jeweilige Eingabe Gültigkeit hat.

Die Mitteilung der Bearbeitungsnummer erfolgte bisher in Form einer Postkarte. Aufgrund zahlreicher Rückfragen von Registrierungspflichtigen nach ihrer Bearbeitungsnummer konnte festgestellt werden, daß amtliche Mitteilungen zweckmäßigerweise in Briefform erfolgen sollten. Eine entsprechende Umstellung ist mit Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle beabsichtigt.

5. Inanspruchnahme derselben Registernummer aufgrund Rechtsnachfolge

Seit der Novellierung von § 13 DVR-VO, BGBl.Nr. 128/1985, wonach die Übernahme der Registernummer durch den Rechtsnachfolger unter bestimmten taxativ aufgezählten Voraussetzungen gestattet ist, haben 400 Rechtsnachfolger von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das Datenverarbeitungsregister hat auch aus amtlichen Quellen - wie dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung - von der Übernahme von Firmen in Rechtsnachfolge Kenntnis erhalten. In solchen Fällen wies das Datenverarbeitungsregister den Rechtsnachfolger auf die Möglichkeit hin, die Registernummer seines registrierten Rechtsvorgängers zu übernehmen. In ca. 60 Fällen ist ein entsprechendes Verfahren noch nicht abgeschlossen.

6. Stand der Registrierungsersteingaben

Im Datenverarbeitungsregister sind bis Ende Juni 1987, dem Ende des Berichtszeitraumes, 49.455 Ersteingaben von Registrierungspflichtigen eingelangt. Diese Registrierungseingaben gliedern sich wie folgt auf:

6 % der Eingaben, das sind 3.151 Fälle, stellen Meldungen aus dem öffentlichen Bereich gemäß § 8 DSG dar,

85 % der Eingaben, das sind 42.142 Fälle, stellen Anträge von privaten Auftraggebern gemäß § 23 Abs. 1 DSG dar und

9 % der Eingaben, das sind 4.162 Fälle, stellen Anträge von privaten Verarbeitern im Rahmen einer Dienstleistung gemäß § 23 Abs. 3 DSG dar.

Eingang von Registrierungsersteingaben Vergleiche 1981, 1985 und 1987

Eingaben gem. DSG	Stand					
	1.10.1981		30.6.1985		30.6.1987	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
§ 8	2.448	6	3.110	7	3.151	6
§ 23 Abs.1	34.970	87	38.840	85	42.142	85
§ 23 Abs.3	2.914	7	3.550	8	4.162	9
Summe	40.332	100	45.500	100	49.455	100

Aus der oben angeführten Aufstellung geht hervor, daß die Anzahl der Ersteingaben in der Zeit zwischen 1. Oktober 1981 und 30. Juni 1985 hinter den Erwartungen zurückblieb. Erst im Zeitraum ab 1. Juli 1985 haben sich mehr Rechtsträger regi-

strieren lassen. Wird die Zahl der bis 1. Oktober 1981 eingelangten Registrierungseingaben (insgesamt) zum Vergleich herangezogen, hat sich somit die Gesamtzahl der Ersteingaben bis 30. Juni 1985 um 12,8 %, bei Heranziehung eines weiteren, nur 2 Jahre umfassenden Beobachtungszeitraumes (1.7.1985 bis 30.6.1987), jedoch um 22,6 % erhöht.

Wieviele Auftraggeber des privaten Bereiches die im Datenschutzgesetz vorgesehene Möglichkeit der Information gem. § 22 DSG in Anspruch genommen haben, läßt sich dzt. nicht abschätzen. Mit einer erheblichen Steigerung von Registrierungseingaben ist jedoch im Hinblick auf die nunmehr bestehende Registrierungspflicht zu rechnen.

Die kontinuierliche Steigerung von Anträgen gem.

§ 23 Abs. 3 DSG basiert größtenteils auf Mitteilungen der Gewerbebehörden, die Gewerbeberechtigungen gem.

§ 103 Abs.1 lit.a Z.2 Gewerbeordnung 1973 idgF dem Datenverarbeitungsregister bekanntgegeben haben. So wurden von den 4.162 vorliegenden Eingaben gem. § 23 Abs. 3 DSG nur 57 % (d.s. 2.362) durch den Verarbeiter selbst, jedoch 43 % (d.s. 1800) durch Gewerbebehörden beim Datenverarbeitungsregister eingebracht.

Darüber hinaus wurden bis einschließlich 30. Juni 1987 insgesamt 7.501 Folgeeingaben beim Datenverarbeitungsregister eingebracht. Davon entfielen 1.935 Eingaben (d.s. 26%) auf Auftraggeber des öffentlichen Bereiches, 4.861 Anträge (d.s. 65%) auf Auftraggeber des privaten Bereiches und 705 Anträge (d.s. 9%) auf Anträge von privaten Verarbeitern.

Hinsichtlich der Häufigkeit steht die Gesamtzahl der Ersteingaben zu jener der Folgeeingaben im Verhältnis 87:13. Bemerkenswert erscheint, daß dieses Verhältnis nur 62:38 beträgt, wenn ausschließlich die Meldungen des öffentlichen Bereiches verglichen werden.

7. Einnahmen aufgrund des Datenschutzgesetzes und des Gebührengesetzes

Rechtsträger, die gem. § 23 DSG einen Antrag auf Registrierung beim Datenverarbeitungsregister gestellt haben, mußten hierfür eine Bearbeitungsgebühr gemäß Datenschutzgesetz entrichten. Für jeden Erstantrag war eine Gebühr in der Höhe von S 450,- zuzüglich S 50,- für jeden vorgelegten Einlagebogen (Verarbeitungszweck) auf das PSK-Konto des Bundeskanzleramtes einzuzahlen. Seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes bis zum Ende des Berichtszeitraumes sind für die vorliegenden Erst- und Folgeanträge ca. 25 Mill. Schilling eingegangen.

Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung (es fanden seit 1.1.1980 zweimal Gebührenerhöhungen statt) waren für die beim Datenverarbeitungsregister vorgelegten Anträge und Beilagen nach groben Schätzungen ca. 9,1 Mill. Schilling zu entrichten.

8. Einzahlung durch Rechtsträger ohne Antragstellung

Der VerfGH hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1983, zugestellt am 19. August 1983, § 5 Abs. 5 DVR-VO, BGBl.Nr. 129/1980, wonach "die Bezahlung der vom Registrierungspflichtigen zu berechnenden Bearbeitungsgebühr nachzuweisen" ist, als gesetzwidrig aufgehoben. Diese Aufhebung trat mit 1. Juni 1984 in Kraft.

Aufgrund dieses Erkenntnisses wurden ab 1. Jänner 1984 von der Buchhaltung des Bundeskanzleramtes die für Registrierungsanträge einbezahlten Geldbeträge dem Datenverarbeitungsregister zur Kenntnis gebracht, das seinerseits die von den Rechtsträgern einbezahlten Geldbeträge den gem. § 23 Abs. 1 bzw. Abs. 3 DSG eingelangten Anträgen anschloß.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß im Zeitraum vom 1. Jänner 1984 - 30. Juni 1987 in 228 Fällen der Rechtsträger,

ohne einen Antrag auf Registrierung zu stellen, die Bearbeitungsgebühr nach dem Datenschutzgesetz entrichtet hat.

Diesen Rechtsträgern wurde vom Datenverarbeitungsregister der Registrierungsvorgang erläutert, worauf 161 Auftraggeber entweder einen entsprechenden Antrag eingebracht oder die eingezahlte Bearbeitungsgebühr zurückgefordert haben. In 67 Fällen erfolgte bis 30. Juni 1987 hingegen keinerlei Reaktion des angeschriebenen Rechtsträgers.

9. Prüfung der Registrierungseingaben auf ihre Richtigkeit

Nach Vergabe der Bearbeitungsnummer werden die Eingaben auf ihre Vollständigkeit und zum Teil inhaltliche sowie gebührenrechtliche Richtigkeit überprüft. Hinsichtlich des Prozentsatzes der Fehlerhaftigkeit der vorgelegten Erst- und Folgeeingaben hat sich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum keine wesentliche Änderung ergeben. Es weisen ca. 47 % aller Erst- und Folgeeingaben Mängel auf, wobei die Fehlerhaftigkeit bei den Ersteingaben (49 %) weiterhin deutlich höher liegt als bei den Folgeeingaben (35 %).

Als häufigster inhaltlicher Mangel konnte im privaten Bereich das Fehlen oder die unzureichende Angabe der geforderten Rechtsgrundlage und im öffentlichen Bereich das Fehlen oder die nicht ausreichende Zitierung der Rechtsgrundlage bei den Datenverarbeitungen oder Übermittlungen festgestellt werden. An zweiter Stelle liegt bei den inhaltlichen Mängeln im öffentlichen und privaten Bereich die mangelnde Aufgliederung der Verarbeitungszwecke je Einlagebogen.

Die unvermindert zahlreichen Mängel im Bereich der Bearbeitungsgebühr (ca. 26 %) ergeben sich daraus, daß je Verarbeitungszweck ein eigener Einlagebogen vorzulegen und für jeden der vorgelegten Einlagebogen eine Bearbeitungsgebühr von S 50,- zu entrichten ist.

An dritter Stelle (ca. 18 %) sind die Mängel nach dem Gebührengesetz zu nennen, da Rechtsträger bei Registrierungs-eingaben vielfach nicht die richtigen Gebührensätze angewendet und somit nicht die Gebühren in der richtigen Höhe entrichtet haben.

Von diesen fehlerhaften Eingaben mußten ca. 10 % ein zweites Mal und ein geringer Prozentsatz infolge einer fehlerhaften Reaktion des Auftraggebers ein drittes Mal bemängelt werden, bis das Verfahren mit Erstellung des Registerauszuges gemäß § 47 Abs. 5 DSG abgeschlossen werden konnte.

Die Datenschutzgesetz-Novelle wird hinsichtlich der oben berichteten Problematik insoferne eine Erleichterung bringen, als häufig wiederkehrende Datenverarbeitungen zu Standardverarbeitungen im privaten und öffentlichen Bereich erklärt wurden, sodaß der Registrierungspflichtige nur mehr seine Standardverarbeitungen im Formblatt "Meldung" anzukreuzen hat. Eine weitere Erleichterung dürfte auch in den neuen Gebührenregelungen zu erwarten sein, da die Datenschutzgesetz-Novelle für die Bearbeitungsgebühr zwei feste Gebührensätze einführt. Ferner wird das Gebührengesetz auf das Registrierungsverfahren vor dem Datenverarbeitungsregister keine Anwendung mehr finden.

10. Vorlage fehlerhafter Eingaben bei der Datenschutzkommission

Fehlerhafte Eingaben, die trotz mehrfacher Urgenz nicht innerhalb der gesetzten Frist durch den Rechtsträger berichtigt wurden, müssen der Datenschutzkommission zur Entscheidung vorgelegt werden.

Im Berichtszeitraum wurden 90 Fälle der Datenschutzkommission zur Entscheidung vorgelegt. In 21 Fällen wurde das Datenverarbeitungsregister von der Datenschutzkommission beauftragt, einen Registerauszug dem Rechtsträger zuzustellen, da entweder der Registrierungspflichtige nach Aufforderung durch die Da-

tenschutzkommission seine fehlerhafte Eingabe berichtigt hatte oder die Datenschutzkommission das Verfahren mit Erlassung eines Gebührenbescheides beendet hatte. In 21 weiteren Fällen hat das Datenverarbeitungsregister nach erfolgter Ablehnung des Registrierungsantrages durch die Datenschutzkommission das Verfahren eingestellt. Die übrigen 48 Fälle liegen noch bei der Datenschutzkommission zur Entscheidung. In nur zwei der genannten 21 (abgelehnten) Fälle wurde seitens des Rechtsträgers ein neuerlicher Antrag auf Registrierung beim Datenverarbeitungsregister gestellt, um den Sanktionen des § 50 DSG (Verwaltungsstrafverfahren) zu entgehen. In den (restlichen) 19 Fällen erfolgte bis zum Ende des Berichtszeitraumes noch keine Reaktion des Auftraggebers.

Seit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes mußten insgesamt nur 663 Fälle von den insgesamt 49.455 Ersteingaben der Datenschutzkommission zur Entscheidung vorgelegt werden. Ungeachtet der geringen Anzahl von Ablehnungen durch die Datenschutzkommission (215 Fälle) erscheint der Umstand, daß von den 215 abgelehnten Registrierungspflichtigen nur insgesamt 47 Rechtsträger (22 %) neuerlich einen Antrag auf Registrierung beim Datenverarbeitungsregister gestellt haben, bemerkenswert. Ob die restlichen 168 Auftraggeber nach der Ablehnung ihrer Eingabe durch die Datenschutzkommission ihre ADV-Tätigkeiten eingestellt oder vom Recht auf Information gem. § 22 DSG Gebrauch gemacht haben, darf bezweifelt werden.

Bis zum Jahre 1985 wurde nach Ablehnung einer Eingabe durch die Datenschutzkommission von dieser gem. § 50 DSG Anzeige an den zuständigen Landeshauptmann erstattet. Seit dem Jahre 1986 werden über Empfehlung der Datenschutzkommission vom Datenverarbeitungsregister selbst Anzeigen gem. § 50 DSG durchgeführt. Ob und in welcher Höhe Verwaltungsstrafen in solchen Fällen ausgesprochen wurden, ist dem Datenverarbeitungsregister nicht bekannt.

11. Verwendung des Datenarten-Kataloges im öffentlichen Bereich

Die Vertreter der Landesregierungen erstellten im Jahre 1980 den sogen. "Datenarten-Katalog", der die Datenarten in insgesamt 15 Gruppen zusammenfaßte. Er wurde nicht nur den Meldungen der Landesregierungen, sondern auch jenen der Bezirkshauptmannschaften und zum Teil auch jenen der Gemeinden zugrundegelegt. Entsprechend dem zwischen Vertretern des Bundes und der Bundesländer am 19. September 1980 abgeschlossenen "Eisenstädter Abkommen" erhielten jene Registrierungseingaben der Ämter der Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften, deren Datenverarbeitungen nach dem 1. Jänner 1980 aufgenommen wurden, vom Datenverarbeitungsregister "unbeschadet allfälliger Mängel" eine Mitteilung gem. § 47 Abs. 5 DSG (Registerrauszug). Eingaben mit Datenverarbeitungen, die vor dem 1. Jänner 1980 aufgenommen wurden, blieben entsprechend dem obzitierten Abkommen unerledigt.

Im Zuge einer Besprechung mit Ländervertretern am 29. April 1987 in Linz erklärten sich die Vertreter der Bundesländer bereit, vor dem Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle ihre unerledigten Meldungen nunmehr entsprechend dem Datenschutzgesetz und der Datenverarbeitungsregister-Verordnung unter Anführung von Datenarten und unter Verzicht auf die Vereinfachung durch den "Datenarten-Katalog" nochmals dem Datenverarbeitungsregister vorzulegen. Vom Datenverarbeitungsregister wurde die Zusage gemacht, diese Meldungen noch vor Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle zu registrieren.

Erst- und Folgemeldungen im öffentlichen Bereich - Gegenüberstellung der eingelangten Meldungen mit und ohne Datenarten (Vergleich zum letzten Bericht)

Stand	Meldungen, denen ... zugrundeliegt				Summe	
	Datenarten gem.DVR-VO		DatenartenKatalog der Länder			
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
30.6.1985	2.730	71	1.100	29	3.830	100
30.6.1987	4.916	97	170	3	5.086	100

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, daß am Ende des Berichtszeitraumes nur mehr eine ganz geringe Anzahl von Rechtsträgern ihren Meldungen (3 %) den "Datenarten-Katalog" der Länder zugrundelegten, während alle übrigen Rechtsträger in den Eingaben die vom Datenschutzgesetz geforderten "Datenarten" angeführt haben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß sich bei der Besprechung am 29. April 1987 in Linz die Vertreter der Bundesländer darüber hinaus bereit erklärt haben, die unter Verwendung des "Datenarten-Kataloges" gemeldeten und bereits vom Datenverarbeitungsregister registrierten Eingaben zu einem späteren Zeitpunkt nochmals mit den aufgrund der Datenschutzgesetz-Novelle aufgelegten Formblättern vorzulegen.

12. Anteil der beim Datenverarbeitungsregister gemeldeten Gemeinden je Bundesland

Im Zuge der Aufarbeitung der beim Datenverarbeitungsregister vorliegenden Gemeindemeldungen konnte in diesem Berichtszeitraum sowohl eine Zunahme des Prozentsatzes der beim Datenverarbeitungsregister gemeldeten Gemeinden (75% gegenüber 63% im vorangegangenen Berichtszeitraum), als auch ein vermehrter Einsatz der ADV bei den einzelnen von den Gemeinden durchgeführten Verarbeitungszwecken festgestellt werden. Der letztgenannte Umstand fand in der Vorlage von Folgemeldungen seinen Niederschlag.

Prozentsatz der Gemeinden je Bundesland mit Erstmeldung beim DVR

(Stand: 30. Juni 1987)

Bundesland	Anzahl d.Gemeinden ^{x)} insgesamt	Anzahl d.Gemeinden mit Meldung beim DVR	Prozentsatz d.Gemeinden, mit Meldung beim DVR
Burgenland	138	89	64 %
Kärnten	121	104	86 %
Niederösterreich	562	537	96 %
Oberösterreich	445	383	86 %
Salzburg	119	97	82 %
Steiermark	544	337	62 %
Tirol	278	147	53 %
Vorarlberg	96	43	45 %
Wien	1	1	100 %
Österreich	2.304	1.738	75 %

^{x)} Gemeindegebietsstand vom 1. Jänner 1986

Aus der Tabelle geht deutlich hervor, daß der Prozentsatz der Gemeinden, die aufgrund des ADV-Einsatzes unter die Registrierungspflicht gemäß Datenschutzgesetz fallen, je Bundesland (Wien ausgenommen) unterschiedlich hoch ist. Während in Niederösterreich bereits 96% aller Gemeinden eine Meldung beim Datenverarbeitungsregister eingebracht haben, sind von Vorarlberg nur 45% aller Gemeinden registriert.

Die von Gemeinden am häufigsten gemeldeten Verarbeitungszwecke wie "Haushaltslisten", "Lohnsteuerkarten", "Steuern und Abgaben", "Geschwornen- und Schöffenlisten" und "Hoheitsbuchhaltung" fanden in den Standardverarbeitungen der Standard-Verordnung, BGBl.Nr. 261/1987, ihren Niederschlag. In der Häufigkeit folgen Verarbeitungszwecke wie "Melderegister", "Wählerevidenz" und "Personalverwaltung".

13. Auswertung der Verarbeitungszwecke je Eingabeform

Die beim Datenverarbeitungsregister eingelangten und registrierten Ersteingaben wurden auf die Anzahl der gemeldeten Verarbeitungszwecke, getrennt nach Eingabeform, untersucht. Wie aus der unten angeführten Aufstellung ersichtlich ist, wurden von Auftraggebern des öffentlichen Bereiches im Durchschnitt je Eingabe wesentlich mehr Verarbeitungszwecke (6,2) gemeldet, als von Rechtsträgern des privaten Bereiches (2 Verarbeitungszwecke je Eingabe). Diese zwei Verarbeitungszwecke umfassen in der Regel die Datenverarbeitungen "Lohnverrechnung" und "Rechnungswesen". Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erstellte ein Ausfüllmuster betreffend diese beiden Verarbeitungszwecke, das viele Registrierungspflichtige ihren Eingaben zugrundelegten.

Die in der Standard-Verordnung aufgeschlüsselt angeführten Standardverarbeitungen "Kundenverkehr", "Lieferantenverkehr" und "Finanzbuchhaltung" werden in Hinkunft zu einer Erhöhung der von Auftraggebern des privaten Bereiches gemeldeten Verarbeitungszwecken führen, da diese Verarbeitungszwecke bisher häufig unter dem Verarbeitungszweck "Rechnungswesen" subsumiert wurden.

Vergleich der registrierten (Erst)Eingaben nach Eingabeform und
Anzahl der registrierten Verarbeitungszwecke:
 (Stand 30. Juni 1987)

Anzahl der re- gistrierten Verarbeitungszwecke	Eingabe gem. ... DSG			Eingaben insgesamt
	§ 8 DSG	§ 23/1 DSG	§ 23/3 DSG*)	
1 - 2	1.011	36.231	2.945	40.187
3 - 10	1.413	5.405	926	7.744
11 - 20	430	128	9	567
21 - 40	53	1	0	54
41 - 112	3	0	0	3
Summe	2.910	41.765	3.880	48.555

*) Die gem. § 103 Abs.1 lit.a Z.2 GewO von der Gewerbebehörde vorgelegten Eingaben wurden in der Zeile "1 - 2 registrierte Verarbeitungszwecke" gezählt.

14. Erstellung der Mitteilung gem. § 47 Abs. 5 DSG-Registerauszug

Vom Datenverarbeitungsregister wurden insgesamt 48.555 Fälle (98 % aller vorliegenden Ersteingaben), sowie 7.101 Folgeingaben (95%) durch Zusendung des gem. § 47 Abs. 5 DSG erstellten Registerauszeuges abgeschlossen.

Die Registerauszüge (Ersteingaben) gliedern sich in:

- 6 % Registerauszüge gem. § 8 DSG, (Auftraggeber des öffentlichen Bereiches) d.s. 2.910 Fälle,
- 86 % Registerauszüge gem. § 23 Abs.1 DSG, (Auftraggeber des privaten Bereiches) d.s. 41.765 Fälle,
- 8 % Registerauszüge gem. § 23 Abs.3 DSG, (private Verarbeiter im Rahmen einer Dienstleistung) d.s. 3.880 Fälle.

Registrierte Ersteingaben - Vergleiche 1981, 1985 und 1987

Eingabe gem. ... DSG	Stand					
	1.10.1981		30.6.1985		30.6.1987	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
§ 8	844	7	1.676	4	2.910	6
§ 23 Abs. 1	9.084	74	38.882	88	41.765	86
§ 23 Abs. 3	2.326	19	3.353	8	3.880	8
Summe	12.254	100	41.911	100	48.555	100

Wie aus den Ausführungen hervorgeht, wurde der überwiegende Teil aller vorliegenden Ersteingaben (98 %) und Folgeeingaben (95 %) vom Datenverarbeitungsregister registriert. Hinsichtlich der noch ca. 1300 unerledigten Erst- und Folgeeingaben ist das Verfahren nach den Bestimmungen der DSG-Novelle fortzuführen und abzuschließen. Bei den unerledigten Fällen handelt es sich zum Teil um Anträge, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten der Novelle beim Datenverarbeitungsregister eingebracht bzw. bei denen anhängige Mängelfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen wurden.

15. Angabe des Internationalen Datenverkehrs bei Registrierungseingaben

Aufgrund einer vom Datenverarbeitungsregister durchgeführten Untersuchung, über die Häufigkeit jener Eingaben die auf das Bestehen eines Internationalen Datenverkehrs hinweisen, konnte folgendes festgestellt werden.

In ca 5 % aller registrierten Erst- und Folgeeingaben wurde das Bestehen eines Internationalen Datenverkehrs angegeben. Vergleicht man

innerhalb der Bereiche (§§ 8, 23 Abs. 1 und Abs. 3 DSG) die Veränderungen zum letzten Bericht, ist bei den mit Internationalem Datenverkehr registrierten privaten Anträgen gem. § 23 Abs. 1 DSG in diesem Berichtszeitraum eine Zunahme von 30 % zu verzeichnen. Die Zunahme des Internationalen Datenverkehrs gegenüber 30. Juni 1985 um 19 % im öffentlichen Bereich und um 18 % bei privaten Verarbeitern ist nahezu gleich groß. Von den im privaten Bereich registrierten Verarbeitungszwecken mit Internationalem Datenverkehr war in 85 % der Fälle ein Genehmigungsbescheid der Datenschutzkommission erforderlich, während in 15 % der Fälle dieser infolge der Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Datenschutzbestimmungen, BGBl.Nr. 612/1980, entbehrlich war.

Vergleicht man die Anzahl der registrierten Ersteingaben mit Hinweis auf Internationalen Datenverkehr mit jener der Folgeingaben, ergibt sich ein Verhältnis 3:16. Das gleiche Verhältnis ergibt sich, wenn nur der private Bereich gem. § 23 Abs. 1 DSG untersucht wird. Eine Verschiebung zugunsten der Folgemeldungen ist bei Meldungen des öffentlichen Bereiches festzustellen; hier ergibt sich ein Verhältnis von 1,5:21.

16. Änderungen, Löschungen - Kenntnis aus amtlichen Quellen

Das Datenverarbeitungsregister hat im Berichtszeitraum in ca. 1300 Fällen (d.s. ca 2 % aller Eingaben) aus amtlichen Quellen von Änderungen des Firmenwortlautes, der Anschrift oder vom Erlöschen des registrierten Auftraggebers Kenntnis erhalten. Trotz entsprechender Aufforderung durch das Datenverarbeitungsregister gemäß dem im Datenschutzgesetz verankerten Antragsprinzip das Register formal über die neuen Fakten in Kenntnis zu setzen, erfolgte in den überwiegenden Fällen aus Kostengründen keine Reaktion durch den Rechtsträger.

In der Datenschutzgesetz-Novelle wurde mit Rücksicht auf einen möglichst aktuellen Registerstand der Datenschutzkommission

die Möglichkeit einer amtlichen Berichtigung in der Form eingeräumt, als die Datenschutzkommission mittels Bescheid die Streichung eines Rechtsträgers aus dem Register oder die Änderung im Register feststellt und dem Datenverarbeitungsregister aufträgt, diese Korrektur vorzunehmen.

17. Einsichtsrecht in das Datenverarbeitungsregister

Aufgrund der Bestimmung des § 47 Abs. 2 DSG wonach jedermann die Möglichkeit hat, in das Register Einsicht zunehmen, kann jede Person

- a) beim Datenverarbeitungsregister in die bereits registrierten Erst- und Folgeeingaben kostenlos Einsicht nehmen und
- b) sich ebenfalls kostenlos Abschriften anfertigen.

Diese Dienstleistungen des Registers ersparen dem Betroffenen häufig mit Zeitaufwand und Kosten verbundene Anfragen beim jeweils in Betracht kommenden Auftraggeber und sind auch für den Auftraggeber selbst von Vorteil, da er seinen EDV-Betrieb ungestört abwickeln kann. Darüber hinaus hat sich aus Gesprächen mit Einsichtnehmenden gezeigt, daß diese oftmals eine Anfrage beim Auftraggeber selbst aus Angst vor allfälligen Rechtsnachteilen scheuen.

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Ausfolgung gebührenfreier, unbeglaubigter amtlicher Abschriften an Betroffene wird darauf hingewiesen, daß mit Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle und dem Wegfall der Anwendung des Gebührengesetzes diese Serviceleistung auch Personen angeboten werden kann, die schriftlich oder fernmündlich um Abschriften aus dem Register ersuchen.

Da fast alle vorliegenden Eingaben, nämlich 98%, registriert worden sind, gibt es dem Datenverarbeitungsregister die Möglichkeit, eine beinahe vollständige Einsicht zu gewähren. Die Erfahrung hat gezeigt, daß im Rahmen des privaten Bereiches

vor allem Interesse an den Eingaben von kirchlichen Religionsgemeinschaften, politischen Parteien, Banken, Versandhäusern und Vereinen (ÖGB) bestanden hat. Im öffentlichen Bereich wurde am häufigsten nach den Meldungen der Landesschulräte, Finanzämter, Bundespolizeidirektionen und Post- und Telegrafienverwaltungen gefragt.

Zu verstärkter Aussagekraft des Registers könnte die in der DVR-VO dem Registrierungspflichtigen eingeräumte Möglichkeit beitragen, Zusätze zur vergebenen Registernummer anzubringen, die der genaueren internen Bezeichnung von Verarbeitungen dienen. Einige Rechtsträger haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht. Über die dahinterstehende Bedeutung dieser Zusätze wurde das Datenverarbeitungsregister lediglich von der "Katholischen Kirche in Österreich" in Kenntnis gesetzt.

18. Weitere Servicefunktionen des Datenverarbeitungsregisters

Das zunehmende Interesse an Fragen des Datenschutzgesetzes allgemeiner Art bringt es mit sich, daß das Datenverarbeitungsregister nicht nur Einsicht in einzelne Registrierungseingaben gewährt, sondern auch Beratungsfunktionen in verstärktem Maße erfüllt. In diesem Zusammenhang steht das Problem der Durchsetzbarkeit bei behaupteten Rechtsverletzungen im Vordergrund.

Um zu einer möglichst breiten Aufklärung über das Datenschutzgesetz im allgemeinen beizutragen, hat das Bundeskanzleramt, Sekt. V, eine Broschüre über das Datenschutzgesetz unter dem Titel "Die Bundesregierung informiert" verfaßt, die vom Bundespressdienst bereits im Jahre 1980 herausgegeben wurde. Das Datenverarbeitungsregister hat diese Informationsschrift Interessenten über Wunsch kostenlos zugesandt. Diese Broschüre, die reges Interesse fand, setzte sich zum Ziel, die vom Datenschutzgesetz Betroffenen von der neuen Gesetzesmaterie in Kenntnis zu setzen sowie die Rechte des Betroffenen

aufzuzeigen. Infolge der großen Nachfrage waren insgesamt drei Nachdrucke erforderlich. Von der gesamten Auflage (insgesamt 46.000 Stück) verblieb mit 30. Juni 1987 nur mehr eine Restbestand von 370 Stück.

Für den letzten Berichtszeitraum war ferner bemerkenswert, daß sich Schulklassen im Rahmen einer Exkursion in das Österreichische Statistische Zentralamt überwiegend für Vorträge über das Datenschutzgesetz und Datenverarbeitungsregister interessierten. So hat das Datenverarbeitungsregister in den letzten zwei Jahren insgesamt 26 Vorträge gehalten. Ferner wurden in das Schulungsprogramm des Österr. Gewerkschaftsbundes für Betriebsräte auch Exkursionen in das Datenverarbeitungsregister aufgenommen, im Verlauf derer rege Diskussionen stattfanden.

Zur Unterstützung der vom DVR gebotenen Servicefunktionen wird die für die nächste Zukunft vorgesehene Anschaffung von Terminals insofern wesentlich beitragen, als Anfragen nach Rechtsträgern und ihrer Registernummer schneller und zielgerechter beantwortet werden können.

Bericht des Datenverarbeitungsregisters
über den
Tätigkeitszeitraum 1. Juli 1987 - 30. Juni 1989

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Personelle Besetzung	4
3. Änderungen aufgrund der Datenschutzgesetz- Novelle 1986, BGBl. 370/1986	5
3.1 Druck und Verteilung der Formblätter	5
3.2 Schaffung von Standardverarbeitungen	5
3.3 Einführung der Registrierungspflicht für alle Auftraggeber	7
3.4 Kostenlose Abschriften aus dem Register	7
3.5 Erweiterung der Prüfungsbefugnisse des Daten- verarbeitungsregisters	8
3.6 Mängelrügeverfahren nach abgeschlossener Regi- strierung	8
4. Technische Abwicklung des Registrierungsverfahrens im One-Line-Betrieb	9
5. Stand und Erledigung der Registrierungseingaben	10
5.1 Stand der Ersteingaben	10
5.2 Vergleich der <u>eingelangten Ersteingaben</u> nach Berichtszeiträumen und Bereichen	11
5.3 Vergleich der <u>registrierten Ersteingaben</u> nach Berichtszeiträumen und Bereichen	12
5.4 Vergleich der <u>eingelangten Folgeeingaben</u> nach Berichtszeiträumen und Bereichen	13
5.5 Vergleich der <u>registrierten Folgeeingaben</u> nach Berichtszeiträumen und Bereichen	14
5.6 Vergleich der Meldungen von Gemeinden je Bundesland nach Berichtszeiträumen	15
5.7 Aufschlüsselung der Rechtsträger nach dem Um- fang der Datenverarbeitungen	16
5.8 Art und Anzahl der gemeldeten Datenverarbei- tungen nach Berichtszeiträumen und Bereichen	17

	Seite
6. Einnahmen aufgrund des Datenschutzgesetzes	20
7. Prüfung der Registrierungseingaben auf ihre Richtigkeit und Vorlage an die Datenschutzkommission	21
8. Amtswegige Verfahren betreffend Änderungen und Streichungen aus dem Register	23
9. Weitere Erledigungen durch das Datenverarbeitungsregister	24
9.1 Meldung mittels Datenartenkatalog - Berichtigung durch die Bundesländer	24
9.2 Registrierung von Auftraggebern, die vom Recht auf Information Gebrauch machten	24
9.3 Bezahlung der Registrierungsgebühr ohne Meldungslegung	25
10. Einsicht in das Datenverarbeitungsregister	25
11. Servicefunktion des Datenverarbeitungsregisters	27

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Datenverarbeitungsregister (in der Folge: DVR) übt seine Tätigkeiten aufgrund folgender gesetzlicher Grundlagen aus:

- Bundesgesetz vom 18. Oktober 1978 über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz-DSG), BGBl. 565/1978, unter besonderer Berücksichtigung der Novelle BGBl. 370/1986 sowie subsidiär
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1950, WV: BGBl. 172/1950 idgF;
- Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 11. Juni 1987 über das Datenverarbeitungsregister (DVR-VO 1987), BGBl. 260/1987;
- Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 11. Juni 1987 über Standardverarbeitungen, Standardübermittlungen und Standardüberlassungen nach dem Datenschutzgesetz (Standard-Verordnung), BGBl. 261/1987;
- Verordnung des Bundeskanzlers vom 18. Dezember 1980, über die Gleichwertigkeit ausländischer Datenschutzbestimmungen, BGBl. 612/1980;
- - Verordnung der Bundesregierung vom 11. Dezember 1979 über die Anwendung des Art. 2 des Datenschutzgesetzes im Bundesbereich, BGBl. 572/1979 idF BGBl. 175/1982;
- Alle von den Bundesministern bzw. obersten Organe des Bundes erlassenen Verordnungen zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im jeweiligen Wirkungsbereich;
- Verordnung jeder Landesregierung idgF über den Datenschutz im Bereich der Landesverwaltung (Landes-Datenschutzverordnung);

- Datenschutzverordnungen der Selbstverwaltungskörper, die gemäß § 9 Abs. 2 DSG erlassen wurden;
- Verordnung jeder Landesregierung idgF betreffend Ausnahmen vom Anwendungsbereich des 2. Abschnittes des Datenschutzgesetzes.

Aufgrund der obzitierten Bestimmungen obliegt dem DVR die Entgegennahme von Registrierungseingaben gemäß § 8 DSG (Auftraggeber des öffentlichen Bereiches) sowie gemäß § 22 DSG bzw. §§ 22 und 23 DSG, BGBl. 565/1978 idF BGBl. 370/1986, (Auftraggeber des privaten Bereiches) und die Prüfung dieser Eingaben auf formale und zum Teil materiellrechtliche Richtigkeit sowie die Erstellung der Registerauszüge gemäß § 23 b Abs. 2 DSG. Dienstleister (vormals "Verarbeiter"), welche i.S. des § 23 Abs. 3 DSG (Stammfassung) zu registrieren waren, sind seit 1. Juli 1987 nicht mehr registrierungspflichtig. Ferner hat das DVR das Register so zu führen, daß jedermann die Einsichtnahme in das Register und die Auskunft über die Registrierungseingaben ermöglicht wird.

2. Personelle Besetzung

Im Berichtszeitraum wurden im DVR mit 21 Bediensteten die Erst- und Folgeeingaben aufgearbeitet und der Parteienverkehr abgewickelt. Die beim DVR beschäftigten Bediensteten gliedern sich entsprechend den Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen in:

2 A	}	- Bedienstete
7 B/b		
7 C/c		
5 d		

Der Personalstand konnte gegenüber dem letzten Berichtszeitraum von 25 Bediensteten auf 21, somit um beinahe ein Fünftel reduziert werden.

Die Ursache dieser Personalreduzierung liegt in erster Linie in den in der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 vorgesehenen

Verfahrensvereinfachungen. Insbesondere durch die Schaffung von Standardverarbeitungen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen konnte eine Personalverminderung Platz greifen.

3. Änderungen aufgrund der Datenschutzgesetz-Novelle 1986, BGBl.370/1986.

3.1 Druck und Verteilung der Formblätter

Bedingt durch die Novellierung des Datenschutzgesetzes wurden aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit einheitliche Formblätter sowohl für Auftraggeber des öffentlichen als auch des privaten Bereiches aufgelegt. Durch die Beauftragung der hauseigenen Druckerei des Österreichischen Statistischen Zentralamtes mit dem Druck der Formblätter für Registrierungseingaben gemäß Datenschutzgesetz, konnte eine starke Reduzierung der Druckkosten erzielt werden. Die Drucklegung bei der Österreichischen Staatsdruckerei vor der Novelle hatte sich im Hinblick auf die vielen Bezugsstellen und die dadurch bedingt höheren Auflagen der Formblätter teurer gestaltet.

Die seit 1. Juli 1987 beim DVR eingerichtete Formblattversandstelle sendet einem Registrierungswerber die von diesem angeforderte Anzahl an Formblättern für Meldungen gemäß Datenschutzgesetz kostenlos zu. Diese Form des zentralen Formblattversandes durch das DVR hat sich bewährt, zumal bei telefonischer Bestellung der Formblätter der Interessent unter einem über die notwendigen formalen Vorgänge unterrichtet werden kann. Dem Registrierungspflichtigen werden gemeinsam mit den Formularen Anleitungen in Form von Mustereinlagebogen zugesandt.

3.2 Schaffung von Standardverarbeitungen

Zu den bedeutensten Neuerungen im Rahmen des Registrierungsverfahrens zählen die Bestimmungen der Standard-Verordnung, BGBl.261/1987. Diese faßt häufig anzutreffende

Datenverarbeitungen zu Typen zusammen. Ein Registrierungspflichtiger, dessen Datenverarbeitungen nicht über Umfang und Inhalt solcher Standardverarbeitungen hinausgehen, ist von der Vorlage des Formblattes "Einlagebogen" für die jeweilige Datenverarbeitung befreit. Er ist lediglich dazu verpflichtet, das Formblatt "Meldung" ordnungsgemäß auszufüllen. Dies bedeutet für den Registrierungspflichtigen eine wesentliche Vereinfachung bei Erfüllung seiner Registrierungsspflicht.

Folgende Datenverarbeitungen wurden zu "Standardverarbeitungen" erklärt:

im privaten Bereich

- Kundenverkehr
- Lieferantenverkehr
- Personalverwaltung
- Finanzbuchhaltung
- Personentransport- und Hotelreservierung
- Mitgliederverwaltung

im öffentlichen Bereich

- Abgabenverwaltung der Gemeinden
- Abgabenverwaltung der Länder
- Abgabenverwaltung des Bundes
- Haushaltslisten
- Lohnsteuerkarten
- Haushaltsführung der Gebietskörperschaften
- Geschwornen- und Schöffenlisten
- Verwaltung von Bedienerkennzeichen

Aufgrund der Bestimmungen der Standard-Verordnung können Daten, die unter bestimmte Typen von Standardverarbeitungen fallen, genehmigungsfrei, d.h. ohne Zustimmung der Datenschutzkommission in das Ausland übermittelt werden. Zu diesen Standardverarbeitungen des privaten Bereiches zählen beispielsweise "Kundenverkehr", "Lieferantenverkehr" und "Finanzbuchhaltung". Da diese Standardverarbeitungen zu den am häufigst gemeldeten zählen, ist das Re-

gister für den Einsichtnehmenden bezüglich einer Datenübermittlung in das Ausland nicht mehr so transparent wie früher.

3.3 Einführung der Registrierungspflicht für alle Auftraggeber

Bis Inkrafttreten der Novelle 1986 gab es die Möglichkeit, Daten im privaten Bereich ohne Verpflichtung zur Registrierung zu verarbeiten, sofern die Betroffenen von der Datenverarbeitung informiert wurden. Diese Regelung hatte sich in der Praxis nicht bewährt, da nach einigen Jahren viele Betroffene nicht mehr wußten, ob sie tatsächlich von einem bestimmten Auftraggeber informiert worden waren. Mit Einführung der ausnahmslosen Registrierungspflicht durch die Novelle konnte die früher bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt werden. Die generelle Verpflichtung zur Registrierung hatte einen verstärkten Eingang an Meldungen zur Folge. In den ersten 6 Monaten nach Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 gingen doppelt so viele Registermeldungen wie im sechsmonatigen Durchschnitt zwischen dem 1. Juli 1985 und 30. Juni 1987 beim DVR ein.

3.4 Kostenlose Abschriften aus dem Register

Für Abschriften aus dem Register, die der Verfolgung der Rechte als Betroffener dienen, ist gemäß § 47 Abs. 3 DSG kein Kostenersatz zu verlangen.

Da vor Inkrafttreten der obzitierten Datenschutzgesetz-Novelle Betroffene Abschriften aus dem Register nur mit hohem finanziellen Aufwand erhalten konnten, wurde von dieser Möglichkeit selten Gebrauch gemacht. Die nunmehr bestehende Gebühren- und Abgabebefreiung führte zu einer intensiven Beanspruchung des Rechtes auf Anfertigung von Abschriften aus dem Register.

3.5 Erweiterung der Prüfungsbefugnisse des DVR

Dem DVR werden seit der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 umfangreichere Prüfungsbefugnisse eingeräumt.

Insbesondere ist das DVR ermächtigt, die Eingaben in erweitertem Umfang einer materiellen Prüfung zu unterziehen. So ist das Register berechtigt, wenn Eingaben unstimmige oder unzureichende Angaben enthalten, ein Mängelrügeverfahren einzuleiten. Von dieser Möglichkeit der materiellen Prüfung machte das DVR in erheblichem Umfang Gebrauch.

Die sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Bereich geschaffene Möglichkeit, Meldungen mangels Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung unverzüglich der Datenschutzkommission vorzulegen, sofern schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen wesentlich gefährdet erscheinen, wurde vom DVR bisher äußerst selten ausgeschöpft. In fast allen Fällen konnte der Rechtsträger seine ursprünglich fehlende Rechtsgrundlage nach Aufforderung des Registers nachreichen (z.B. Beibringung des Nachweises der eingeholten Zustimmung des Betriebsrates zur Installierung einer adv-unterstützt betriebenen Telefonanlage gemäß § 96 Arbeitsverfassungsgesetz).

3.6 Mängelrügeverfahren nach abgeschlossener Registrierung

Das DVR wurde aufgrund der Novelle ermächtigt, auch dann ein Mängelrügeverfahren einzuleiten, wenn das Registrierungsverfahren bereits abgeschlossen wurde und sich Mängel erst im nachhinein herausstellten. In weiterer Folge wurden zumeist die Mängel durch den Auftraggeber behoben und der Registerinhalt entsprechend berichtigt (häufigste Fälle: Namens-/Anschriftsänderungen). Sollte der Auftraggeber auf die Aufforderung des DVR nicht reagieren, wird der Registrierungsfall der Datenschutzkommission zur weiteren Behandlung vorgelegt. Die Datenschutzkommission verfügt mit Bescheid die Berichtigung.

Nicht im Sinne der Novelle vollziehbar sind jene Fälle, in denen amtlich bekannt wird, daß der registrierte Auftraggeber verstorben ist oder eine registrierte Personen- oder Kapitalgesellschaft erloschen ist. Die beschneidmögliche Streichung durch die Datenschutzkommission kann nicht erfolgen, da von der Datenschutzkommission mangels Zustellmöglichkeit ein Bescheid nicht erlassen werden kann. Derzeit besteht daher für das Register nur die Möglichkeit, die Tatsache des Erlöschens des Rechtsträgers anzumerken. Eine allfällige Novellierung müßte auf diese Problematik Bedacht nehmen.

Der durch die Novellierung beabsichtigten Aktualisierung des Registerstandes kann daher in der Praxis nur bei Namens- und Adreßänderungen sowie bei Streichungen, sofern eine Zustellmöglichkeit besteht, entsprochen werden.

4. Technische Abwicklung der Registrierungsverfahren im One-Line-Betrieb

Die vielfältigen Änderungen der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 machten die Reorganisation des gesamten vom DVR eingesetzten ADV-Programmes notwendig.

Bis einschließlich erstem Halbjahr 1987 erfolgte die Erfassung, Prüfung und Verarbeitung der Registrierungseingaben wie bisher über Batchbetrieb, wobei Teile des Registers von der automationsunterstützten Datenverarbeitung ausgeklammert bleiben mußten. Dieses Verfahren erwies sich u.a. auch durch die Dislozierung des DVR vom österreichischen Statistischen Zentralamt als sehr zeitaufwendig und schwerfällig, da sowohl im DVR als auch in der Technisch-Methodischen Abteilung Mehrfacharbeiten unvermeidbar waren.

Ab der zweiten Hälfte des Jahres 1987 konnte das geplante und durch die Technisch-Methodische Abteilung mit Inkrafttreten der Novelle realisierte TSO-System in Betrieb genommen

werden. Durch das neue System stehen dem DVR alle wichtigen Informationen, sowohl für die Eingabe, Aufarbeitung und Registrierung als auch für den Auskunftsdienst via Terminal zur Verfügung. Diese Bildschirm-Software ermöglicht es dem DVR, - von der Suche nach Registernummern oder Auftraggebern bis zur Registrierung - alle wesentlichen Vorgänge rascher und effizienter abzuwickeln. Die Übernahme von Arbeitsschritten, die bisher von der Technisch-Methodischen Abteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes durchgeführt wurden, durch das DVR, führte naturgemäß für dieses zu vermehrtem Arbeitsanfall.

5. Stand und Erledigung der Registrierungseingaben

5.1 Stand der Ersteingaben

Im DVR sind bis 30. Juni 1989, dem Ende des Berichtszeitraumes, insgesamt 51.602 Ersteingaben von Rechtsträgern eingelangt. Die Ersteingaben gliedern sich wie folgt auf:

7% der Eingaben, d.s. 3.405 Fälle, stellen Meldungen aus dem öffentlichen Bereich gemäß § 8 DSG dar,
93% der Eingaben, d.s. 48.197 Fälle, stellen Anträge bzw. Meldungen von privaten Auftraggebern gemäß § 23 Abs. 1 DSG, BGBl. 565/78 bzw. gemäß § 22 sowie §§ 22 und 23 DSG, BGBl. 565/78 idF BGBl. 370/86, dar.

Die bis 30. Juni 1987 dem DVR vorgelegten und in der Folge registrierten Anträge von Verarbeitern gemäß § 23 Abs. 3 DSG (Stammfassung) sind in den nachfolgenden Aufstellungen nicht mehr berücksichtigt.

5.2 Vergleich der eingelangten Ersteingaben nach Berichtszeiträumen und Bereichen

Aufschlüs- selung nach Bereichen	Eingelangte Ersteingaben			
	Stand: 30.6.1987		Stand: 30.6.1989	
	absolut	%	absolut	%
Öffentlicher Bereich	3.151	7	3.405	7
Privater Bereich	42.142	93	48.197	93
Insgesamt	45.293	100	51.602	100

Einen Großteil aller im Berichtszeitraum von 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1989 eingelangten Ersteingaben des öffentlichen Bereiches stellen Meldungen von Bezirksgerichten dar. Diese ließen sich mit den Datenverarbeitungen "Führung des bezirksgerichtlichen Zivilverfahrens", "Führung des Grundbuches" und "Durchführung von Sozialversicherungsanfragen" registrieren.

Untersuchung nach dem Typus der Datenverarbeitungen

Es wurde untersucht, ob Datenverarbeitungen als Standardverarbeitungen (entsprechend der Standard-Verordnung, BGBl.261/1987) oder als sogen. "Nichtstandardverarbeitungen", d.h. mittels Formblatt Einlagebogen gemeldet wurden. Hierbei wurde festgestellt, daß

70 % der Auftraggeber des privaten Bereiches ausschließlich Standardverarbeitungen gemeldet hatten.

18 % der vorgelegten Eingaben betrafen sowohl Standardverarbeitungen als auch sogen. "Nichtstandardverarbeitungen".

12 % der im Berichtszeitraum vorgelegten Fälle wurden ausschließlich als "Nichtstandardverarbeitungen" beim DVR eingebracht.

5.3 Vergleich der registrierten Ersteingaben nach Berichtszeiträumen und Bereichen

Aufschlüsselung nach Bereichen	Registrierte Ersteingaben			
	Stand: 30.6.1987		Stand: 30.6.1989	
	absolut	%	absolut	%
Öffentlicher Bereich	2.910	7	3.377	7
Privater Bereich	41.765	93	48.032	93
Insgesamt	44.675	100	51.409	100

-13-

5.4 Vergleich der eingelangten Folgeeingaben nach Berichtszeiträumen und Bereichen

Aufschlüs- selung nach Bereichen	Eingelangte Folgeeingaben			
	Stand: 30.6.1987		Stand: 30.6.1989	
	absolut	%	absolut	%
Öffentlicher Bereich	1.935	28	3.691	31
Privater Bereich	4.861	72	8.139	69
Insgesamt	6.796	100	11.830	100

Die während des Berichtszeitraumes 1. Juli 1987 - 30. Juni 1989 eingelangten Folgemeldungen können nach folgenden Meldungsinhalten unterschieden werden:

- Weniger als die Hälfte aller Eingaben haben die gänzliche Streichung des registrierten Auftraggebers oder die Streichung eines registrierten Verarbeitungszweckes zum Inhalt.
- Mehr als ein Viertel dieser Meldungen betreffen Namens- und/oder Anschriftsänderungen bzw. die Übernahme der Registernummer in Rechtsnachfolge (450 Fälle).
- In weniger als 25 % der Eingaben wurden zusätzliche Datenverarbeitungen zu bereits registrierten Verarbeitungen oder Änderungen gemeldet.

- 14 -

Ein Großteil der im Berichtszeitraum eingelangten Folgeeingaben des öffentlichen Bereiches wurden vom Wiener Stadtschulrat und den Landesschulräten eingebracht, da diese als Auftraggeber für die ihnen unterstehenden Schulen registrierungspflichtig sind. Pro Schule wurden zwischen zwei und vier Datenverarbeitungen gemeldet. Spitzenreiter ist der Wiener Stadtschulrat mit 367 verschiedenen Datenverarbeitungen.

Einen weiteren Hauptanteil an Folgemeldungen im öffentlichen Bereich bildeten eine beträchtliche Anzahl an Kärntner Gemeinden. Diese übermitteln Daten von unselbstständig Erwerbstätigen aus der Datenverarbeitung "Haushaltslisten" an das Landesarbeitsamt Kärnten zum Zwecke der "Analyse der Beschäftigungs- und Sozialstruktur der unselbstständig Beschäftigten des Landes Kärnten". Diese nunmehr stattfindende Übermittlung mußte - über Aufforderung des DVR - als Folgeeingabe durch die jeweilige Gemeinde eingebracht werden.

5.5 Vergleich der registrierten Folgeeingaben nach Berichtszeiträumen und Bereichen

Aufschlüsselung nach Bereichen	Registrierte Folgeeingaben			
	Stand: 30.6.1987		Stand: 30.6.1989	
	absolut	%	absolut	%
Öffentlicher Bereich	1.791	28	3.443	30
Privater Bereich	4.605	72	8.034	70
Insgesamt	6.396	100	11.477	100

-15-

Aus dem Konnex der Aufstellungen ergibt sich, daß von der Gesamtsumme an Erst- und Folgemeldungen beim DVR 99 % registriert und somit für jedermann einsichtsfähig sind.

5.6 Vergleich der Meldungen von Gemeinden je Bundesland nach Berichtszeiträumen

Bundesland	Anzahl der Gemeinden insgesamt (Gemeindegebietsstand: 1.1.1989)	Gemeldete Gemeinden			
		Stand: 30.6.1987		Stand: 30.6.1989	
		absolut	%	absolut	%
Burgenland	138	89	64	99	72
Kärnten	121	104	86	107	88
Niederösterreich	567	537	95	546	96
Oberösterreich	445	383	86	405	91
Salzburg	119	97	82	98	82
Steiermark	544	337	62	374	69
Tirol	278	147	53	164	59
Vorarlberg	96	43	45	54	56
Wien	1	1	100	1	100
Österreich	2.309	1.738	75	1.848	80

Auffallend ist insbesondere der noch relativ geringe Prozentsatz der Meldungen aus den Bundesländern Vor-

-16-

arlberg und Tirol. Es ist anzunehmen, daß der Anteil jener Gemeinden, die Daten adv-mäßig verarbeiten, höher ist.

5.7 Aufschlüsselung der Rechtsträger nach dem Umfang der Datenverarbeitungen

Im DVR wurden alle registrierten Erst- und Folgeeingaben des öffentlichen und privaten Bereiches dahingehend untersucht, wie sich die registrierten Datenverarbeitungen je Rechtsträger verteilen.

Die Übersicht ergibt folgende Verteilung:

- 42 % aller Rechtsträger legten eine Datenverarbeitung zur Registrierung vor;
- 35 % aller Rechtsträger: zwei Datenverarbeitungen;
- 16 % aller Rechtsträger: 3 bis 5 Datenverarbeitungen;
- 6 % aller Rechtsträger: 6 bis 10 Datenverarbeitungen;
- 1 % aller Rechtsträger: mehr als 11 Datenverarbeitungen

Sechs Auftraggeber sind jedoch mit 100 oder mehr Datenverarbeitungen registriert. Es sind dies:

Landesschulrat für Salzburg	... 100 Datenverarbeitungen
Magistrat der Stadt Wien	... 122 Datenverarbeitungen
Landesschulrat für Kärnten	... 134 Datenverarbeitungen
Landesschulrat für Oö.	... 243 Datenverarbeitungen
Landesschulrat für Nö.	... 266 Datenverarbeitungen
Stadtschulrat für Wien	... 367 Datenverarbeitungen

-17-

5.8 Art und Anzahl der gemeldeten Datenverarbeitungen nach Berichtszeiträumen und Bereichen

Aufschlüsselung nach Bereichen	Gemeldete Datenverarbeitungen					
	Stand: 30.6.1987			Stand: 30.6.1989		
	Nicht-Standardverarbeitungen	Standardverarbeitungen	insgesamt	Nicht-Standardverarbeitungen	Standardverarbeitungen	insgesamt
Öffentlicher Bereich	20.449	-	20.449	26.084	1.340	27.424
Privater Bereich	79.586	-	79.586	86.631	16.631	103.262
Insgesamt	100.035	-	100.035	112.715	17.971	130.686

Wie aus der oben angeführten Tabelle ersichtlich ist, wurden im öffentlichen Bereich nur ca. 24 % aller seit der Novelle vorgelegten Datenverarbeitungen als Standardverarbeitungen gemeldet.

Die relativ geringe Inanspruchnahme von Standardverarbeitungen im öffentlichen Bereich ergibt sich einerseits aus der bereits vor dem Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 erfolgten Registrierung von Datenverarbeitungen, die den nunmehrigen Standardverarbeitungen entsprechen. Andererseits gehen die Inhalte der Datenverarbeitungen des öffentlichen Bereiches über jene der Standardverarbeitungen hinaus.

-18-

Auffallend ist hingegen, daß von den über 3.400 Auftraggebern des öffentlichen Bereiches, die sich beim DVR registrieren ließen, nur 298 Registrierungspflichtige die Standardverarbeitung "Verwaltung von Bedienerkennzeichen" gemeldet haben. Alle Auftraggeber, die sich nicht ausschließlich eines Dienstleisters bedienen, müßten diese Standardverarbeitung melden.

Darüber hinaus konnte beobachtet werden, daß öffentlich rechtliche Rechtsträger - unzulässigerweise - Standardverarbeitungen des privaten Bereiches (z.B. "Mitgliederverwaltung", "Finanzbuchhaltung") in Anspruch nehmen. Dies war beispielsweise bei Meldungen durch Wassergenossenschaften und Feuerwehren häufig der Fall. Da solche Datenverarbeitungen grundsätzlich von Auftraggebern des öffentlichen Bereiches zulässigerweise durchgeführt werden, scheint der Wunsch nach Ausweitung des Bereiches der Standardverarbeitungen im öffentlichen Bereich gerechtfertigt.

Die Inanspruchnahme fast aller Standardverarbeitungen des privaten Bereiches durch die Registrierungspflichtigen läßt den Schluß zu, daß Umfang und Inhalt dieser Datenverarbeitungen offensichtlich praxisbezogen formuliert wurden. Die relativ geringe Inanspruchnahme der Standardverarbeitung "Personentransport- und Hotelreservierung" (siehe die Auflistung der Standardverarbeitungen des privaten Bereiches, Seite 20) ergibt sich daraus, daß der Inhalt dieser Verarbeitung nur auf einen kleinen Kreis von Rechtsträgern zutrifft, die überdies zum Teil bereits vor der Novelle registriert wurden. Es fällt jedoch auf, daß beispielsweise "Werbung" oder "Marketing" in relativ seltenen Fällen als gesonderte Datenverarbeitungen gemeldet wurden. Diese Tatsache läßt vermuten, daß die oben aufgezählten Datenverarbeitungen von Auftraggebern unter die Standardverarbeitung "Kundenverkehr" subsumiert werden, obwohl Umfang und Inhalt der Verarbeitungen "Werbung" oder "Marketing" über

-19-

die Standardverarbeitung "Kundenverkehr" hinausgeht. Ferner konnte festgestellt werden, daß für bestimmte Branchen aufgrund der Besonderheit ihres Datenumfanges bestimmte Standardverarbeitungen wie "Kundenverkehr" nicht anwendbar sind. So können beispielsweise Versicherungsgesellschaften, Rechtsanwälte oder Ärzte mit dem Umfang der Standardverarbeitung "Kundenverkehr", ohne Meldung einer "ergänzenden" Datenverarbeitung nicht das Auslangen finden. In diesen Fällen hätte die Schaffung von branchenspezifischen Standardverarbeitungen eine weitere verfahrensrechtliche Vereinfachung für Auftraggeber des privaten Bereiches zur Folge.

Nachstehend werden die vom 1.7.1987 - 30.6.1989 beim DVR gemeldeten Standardverarbeitungen untergliedert nach dem jeweiligen Bereich aufgelistet:

Gemeldete Standardverarbeitungen des öffentlichen Bereiches: (Stand: 30. Juni 1989)

Bezeichnung der Standardverarbeitung	Verarbeitungen	
	absolut	%
Abgabenverwaltung der Gemeinden (9201)	209	16
Abgabenverwaltung der Länder (9202)	1	-
Abgabenverwaltung des Bundes (9203)	0	-
Haushaltslisten (9204)	189	14
Lohnsteuerkarten (9205)	202	15
Haushaltsführung der Gebietskörperschaften (9206)	228	17
Geschwornen- und Schöffenlisten (9207)	213	16
Verwaltung von Bedienerkennzeichen (9208)	298	22
Insgesamt	1.340	100

- 20 -

Gemeldete Standardverarbeitungen des privaten Bereiches:
(Stand: 30. Juni 1989)

Bezeichnung der Standardverarbeitung	Verarbeitungen	
	absolut	%
Kundenverkehr (9101)	3.680	22
Lieferantenverkehr (9102)	3.226	19
Personalverwaltung (9103)	3.640	22
Finanzbuchhaltung (9104)	4.012	24
Personentransport- und Hotelreservierung (9105)	131	1
Mitgliederverwaltung (9106)	1.942	12
Insgesamt	16.631	100

6. Einnahmen aufgrund des Datenschutzgesetzes

Rechtsträger, die eine Registrierungseingabe einbringen, müssen hierfür eine Bearbeitungsgebühr entrichten. Für jeden Erstantrag war vor der Novelle eine Gebühr in der Höhe von S 450,-, zuzüglich S 50,- für jede Datenverarbeitung (Einslagebogen) auf das PSK-Konto des Bundeskanzleramtes einzuzahlen. Mit Inkrafttreten der Novelle (1.7.1987) wurde die Registrierungsgebühr neu geregelt. Diese beträgt für jede Erstmeldung, die sich nicht ausschließlich auf Standardverarbeitungen bezieht, S 700,- und für jede Meldung, die sich ausschließlich auf Standardverarbeitungen bezieht bzw. für jede Änderungsmeldung S 150 ,.-.

-21-

Seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes (1. Jänner 1980) bis zum Ende des Berichtszeitraumes sind für die im DVR eingebrachten Erst- und Folgeeingaben insgesamt 27,5 Mio. Schilling eingelangt. Das ergibt ein Plus von 2,5 Mio. Schilling gegenüber dem letzten Bericht. Da gemäß § 56 DSG das Gebührengesetz ab 1. Juli 1987 für das Registrierungsverfahren keine Anwendung mehr findet, blieb die Höhe der Gesamteinnahmen nach dem Gebührengesetz gegenüber dem letzten Berichtszeitraum unverändert (9,1 Mio. Schilling).

7. Prüfung der Registrierungseingaben auf ihre Richtigkeit und Vorlage an die Datenschutzkommission

Die Eingaben werden im Zuge der Bearbeitung entsprechend der seit der Novelle eingeräumten erweiterten Prüfungsbefugnis auf eine allfällige Mangelhaftigkeit sowie die ordnungsgemäße Entrichtung der Registrierungsgebühr überprüft. Durch die Einführung der Standardverarbeitungen und durch die Gebühren- und Abgabebefreiung hat sich die absolute Zahl der fehlerhaften Eingaben vermindert. Eine Reduzierung des Personalstandes um 4 Planstellen war nicht zuletzt auch durch die technischen Vereinfachungen die Folge dieser Entwicklung.

Untersuchung der Erstmeldungen nach Fehlerhaftigkeit und Verteilung der Fehlertypen:

Um festzustellen, in welchem Ausmaß seit Verwendung der neuen Formblätter die Eingaben fehlerhaft sind, wurde aus der Masse der im Berichtszeitraum vorgelegten Erstmeldungen eine Stichprobe gezogen.

42% der Erstmeldungen waren mangelhaft. Dies bedeutet, daß der Prozentsatz der Fehlerhaftigkeit gegenüber der im Jahre 1985 durchgeführten Stichprobe (49 %) gesunken ist.

-22-

In der Untersuchung wurden die Fehlertypen aufgegliedert, wobei sich folgendes ergab:

- a) 61 % aller fehlerhaften Erstmeldungen wiesen im Formblatt "Meldung" mindestens einen inhaltlichen und/oder formalen Mangel auf. Als häufigster inhaltlicher Mangel wurde das Fehlen des Nachweises der Berechtigung (Rechtsgrundlage) des Auftraggebers festgestellt.
- b) 27 % der mangelhaften Erstmeldungen wiesen im Formblatt "Meldung" mindestens einen Mangel in der Registrierungsgebühr auf. Am häufigsten wurde das Fehlen des Nachweises der entrichteten Registrierungsgebühr festgestellt.
- c) 31 % der fehlerhaften Einlagebogen von Erstmeldungen wiesen einen Mangel formaler und/oder inhaltlicher Natur auf. Der Mangel des Fehlens des Genehmigungsbescheides betreffend den Internationalen Datenverkehr stellt hierbei nur mehr einen äußerst geringen Anteil (unter 2 %) dar, da Standardverarbeitungen des privaten Bereiches vom Inhalt her die Genehmigung zum internationalen Datentransfer in sich einschließen.

Die oben angeführten Prozentsätze ergeben in der Summe mehr als 100 %, da mangelhafte Ersteingaben vielfach mehr als einen Fehler(typ) aufwiesen.

In diesem Zusammenhang wurde erhoben, daß 39 % aller fehlerhaften Eingaben Mängel aufwiesen, die im Zuge eines Telefonates mit dem Registrierungspflichtigen behoben werden konnten.

Ein großer Teil der Mängelfeststellungsschreiben wird seit September 1987 vom DVR unter Zuhilfenahme der Textverarbeitung durchgeführt. Um diese Schreiben an die Rechtsträger adv-mäßig abwickeln zu können, war neben den bereits erwähnten programmtechnischen Maßnahmen die Schaffung neuer Textblöcke notwendig. Bis zum Ende des Berichtszeitraumes

wurden über 350 Textblöcke für Mängelfeststellungsschreiben unterschiedlichster Art entwickelt.

In der Regel konnten die ursprünglich fehlerhaft vorgelegten Eingaben nach durchgeführter Mängelbehebung durch den Rechtsträger vom DVR registriert werden. Erfolgte jedoch trotz schriftlicher Aufforderung durch das DVR keine ausreichende Reaktion des Registrierungspflichtigen, wurde die Eingabe mit entsprechender Begründung der Datenschutzkommission zur Ablehnung vorgelegt. Der gleiche Vorgang ist erforderlich, wenn Registrierungspflichtige trotz Urgenz die Registrierungsgebühr nicht entrichten.

Im Berichtszeitraum mußte nur in 86 Fällen eine Vorlage an die Datenschutzkommission zur Ablehnung der Registrierungseingabe bzw. zur Erlassung eines Gebührenbescheides erfolgen. Bei 20 Meldungen sprach die Datenschutzkommission mittels Bescheid die Ablehnung der Registrierung aus und untersagte dem Rechtsträger die Weiterführung der ADV. In weiterer Folge erstattete das DVR eine Anzeige gemäß § 50 DSG an den zuständigen Landeshauptmann. In 44 Fällen konnte das DVR die Eingabe registrieren, da der Auftraggeber eine Mängelbehebung noch vor Bescheiderlassung durch die Datenschutzkommission durchführte. Bei 22 Vorlagen ist das Verfahren bei der Datenschutzkommission noch anhängig.

8. Amtswegige Verfahren betreffend Änderungen und Streichungen aus dem Register

Das DVR ist seit 1. Juli 1987 berechtigt, von Amts wegen ein Mängelrügeverfahren einzuleiten (siehe Pkt. 3.6, Seite 8). Entsprechend dem Gesetzauftrag (§ 23 b Abs. 5 DSG idgF) hat das DVR ca 650 Auftraggeber des privaten Bereiches angeschrieben, da dem Register Namens/Firmenwortlaut- oder Anschriftsänderungen bekannt geworden waren. In 93 % aller Fälle reagierten die Registrierungspflichtigen, sodaß eine Registrierung vorgenommen werden konnte. In nur 49 Fällen (7%) mußte mangels Reaktion des Registrierungspflichtigen

-24-

die Datenschutzkommission befaßt werden, da das DVR aufgrund der Gesetzeslage nicht zur Erlassung eines Bescheides befugt ist.

Darüber hinaus wurde das DVR während des Berichtszeitraumes in weiteren 1.600 Fällen tätig, da das Register vom Erlöschen des Rechtsträgers amtlich Kenntnis erhalten hatte. Diese hohe Anzahl von Fällen ergab sich, da erst aufgrund der Novelle dem Register die Möglichkeit eingeräumt wurde, von Amts wegen tätig zu werden. In 61 % aller angesprochenen Fälle hat der Auftraggeber eine Streichungsmeldung eingebracht. Mangels Reaktion von 631 Rechtsträgern (39 %) wurde die Datenschutzkommission befaßt. Wie jedoch bereits unter Pkt. 3.6 (Seite 8) angeführt wurde, konnte das Verfahren in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen nicht abgeschlossen werden.

9. Weitere Erledigungen durch das Datenverarbeitungsregister

9.1 Meldung mittels Datenartenkatalog - Berichtigung durch die Bundesländer

Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht ausgeführt wurde, erklärten sich die Vertreter der Bundesländer im Frühjahr 1987 gegenüber den Vertretern des Bundes bereit, jene vom DVR bereits registrierten Meldungen, die sie unter Zugrundelegung des sogen. "Datenarten-Kataloges" beim DVR eingebracht haben, nochmals entsprechend der Aufgliederung gemäß Datenverarbeitungsregister-Verordnung einzubringen. Während dieses Berichtszeitraumes langten von sämtlichen Vertretern der Bundesländer die auf den aktuellen Stand gebrachten Meldungen ein.

9.2 Registrierung von Auftraggebern, die vom Recht auf Information Gebrauch machten

Gemäß § 16 Datenverarbeitungsregister-Verordnung haben Auftraggeber, die bis vor Inkrafttreten der Novelle vom

-25-

Recht auf Information (§ 22 DSG, Stammfassung) Gebrauch gemacht hatten, eine Meldung beim DVR einzubringen, wenn ihre Datenverarbeitung entweder über die entsprechende Standardverarbeitung hinausgeht oder neue Betroffene in diese Datenverarbeitung einbezogen werden.

Aufgrund einer durchgeführten Untersuchung konnte für den Berichtszeitraum festgestellt werden, daß nur 645 Rechtsträger gleichzeitig mit der Meldungslegungangaben, vor dem 1. Juli 1987 die Betroffenen von ihrer Datenverarbeitung informiert zu haben. Es liegt die Vermutung nahe, daß zahlreiche, aufgrund der Novelle nunmehr Registrierungspflichtige ihrer Meldungspflicht noch nicht nachgekommen sind, da es äußerst unwahrscheinlich ist, daß sich seit dem 1. Juli 1987 lediglich bei 645 Rechtsträgern der Betroffenenkreis erweitert hat.

9.3 Bezahlung der Registrierungsgebühr ohne Meldungslegung

In 337 Fällen erfolgte während des Berichtszeitraumes die Bezahlung der Registrierungsgebühr nach dem Datenschutzgesetz ohne Einbringung einer Meldung. In 272 Fällen (81 %) konnte aufgrund der Urgenz des DVR eine Eingabe bewirkt werden. In 65 Fällen ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen, da der Rechtsträger keine Meldung legte noch die bereits einbezahlte Gebühr rückforderte.

10. Einsicht in das Datenverarbeitungsregister

Eine der Hauptaufgaben des DVR ist es, jedermann die kostenlose Einsichtnahme in das Register und die Anfertigung von Abschriften aus diesem zu ermöglichen. Seit der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 ist jedem Bürger auch in die im Registrierungsakt befindlichen Genehmigungsbescheide der Datenschutzkommission betreffend den Internationalen Datenverkehr Einsicht zu gewähren. Voraussetzung dafür ist, daß der Interessent glaubhaft macht, Betroffener der genehmigten

-26-

Übermittlung in das Ausland zu sein und nicht überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers oder anderer Personen einer Einsichtnahme entgegenstehen. Durch die zunehmende Datenschutzdiskussion in den Medien und die Herausgabe von Druckwerken, die sich mit dem Thema Datenschutz und den praktischen Auswirkungen kritisch auseinandersetzen, wurden vermehrt Anfragen von Betroffenen an das DVR gestellt.

Auftraggebern und Betroffenen wird insofern eine Hilfestellung gewährleistet, als die Angaben des Registrierungspflichtigen durch Bedienstete des DVR ausführlich erklärt werden. Zeit- und kostenaufwendige Anfragen von Betroffenen bei den jeweiligen Auftraggebern erübrigen sich somit häufig.

Um einem Betroffenen eine Direktanfrage beim Rechtsträger betreffend die über ihn gespeicherten Daten zu ermöglichen, stellt das DVR über Wunsch des Betroffenen kostenlos einen Registerauszug zu. Unter Zuhilfenahme dieses Registeraus-zuges kann der Betroffene dem Rechtsträger gegenüber, entsprechend seiner Mitwirkungspflicht, jene Datenverarbeitungen bezeichnen, über die er im konkreten eine Auskunft wünscht.

Die Ausweitung der automationsunterstützten Datenverarbeitungen auf die Pflichtschulen führte im letzten Drittel des Berichtszeitraumes zu einem stetigen Ansteigen von Registrierungsmeldungen für Schulen. Da den Schulen durch Verordnung des zuständigen Ressorts keine Auftraggebereigenschaft eingeräumt wurde, können diese selbst nicht unter einer eigenen Registernummer registriert werden. Registrierungspflichtige Auftraggeber im Unterrichtsbereich sind das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, die Landesschulräte und der Stadtschulrat für Wien. Die diesen Behörden unterstehenden Schulen melden die durchgeführten Datenverarbeitungen mittels Formblatt "Einlagebogen" an ihre Aufsichtsbehörden, die die Meldungen beim Register einbringen. Dies bedeutet, daß die der jeweiligen Aufsichtsbehörde unterstehenden Schulen, die Registernummer der Auf-

-27-

sichtsbehörde bei Mitteilungen an die Betroffenen selbst oder bei Übermittlungen an Dritte führen müssen.

Im speziellen konnte im Zuge des Parteienverkehrs ein Trend zur vermehrten Einsichtnahme in die Registrierungseingaben des Wiener Stadtschulrates und der Landesschulräte als Auftraggeber für die ihnen unterstehenden Schulen festgestellt werden. Ausschlaggebend für diese Entwicklung war die Installation von ADV-Programmen bei einem Großteil der Höheren Schulen im gesamten Bundesgebiet für folgende Datenverarbeitungen: "Lehrfächerverteilung", "Stundenplanerstellung" und "Planung von Schulveranstaltungen" sowie "Mehrleistungsverrechnung".

Da 99 % aller vorliegenden Eingaben registriert worden sind, besteht die Möglichkeit, dem Betroffenen in fast alle Eingaben Einsicht zu gewähren. Die Erfahrung hat gezeigt, daß im Rahmen des privaten Bereiches vor allem Interesse an den Eingaben von kirchlichen Religionsgemeinschaften, von Versandhäusern, Banken, Versicherungen und ehemaligen Arbeitgebern bestanden hat. Im öffentlichen Bereich wurde am häufigsten - abgesehen von den Meldungen der Landesschulräte/Stadtschulrat - nach den Meldungen des Bundesheeres, der Bundespolizeidirektionen und des Magistrates der Stadt Wien gefragt.

11. Servicefunktion des Datenverarbeitungsregisters

Über die generelle Beratungsfunktion des DVR hinaus wurden in diesem als zusätzliche Serviceleistung im Berichtszeitraum über Wunsch 39 Vorträge über das Datenschutzgesetz und die seit der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 eingetretenen Änderungen für Betroffene und Auftraggeber gehalten. Zahlreiche Veranstaltungen zu diesem Themenbereich fanden auch außerhalb des Amtes statt. Ca. 1.900 Personen (teilweise erstmals) wurden auf diesem Wege über das Datenschutzgesetz informiert. Zielgruppen waren vor allem Betriebsräte, Gemeindevertreter, Lehrer und Studenten. Dieses Veranstal-

- 28 -

tungsangebot wird u.a. deshalb häufig in Anspruch genommen, weil an Hand konkreter Beispiele sowohl die Datenschutzproblematik im allgemeinen als auch die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung bei offensichtlicher Verletzung des Datenschutzgesetzes diskutiert werden. Diese Veranstaltungen erwiesen sich auch als sehr vorteilhaft für die Vortragenden des DVR, weil diese im Zuge der Diskussion Einblicke in betriebsspezifische Datenverarbeitungen erhielten und die daraus gewonnenen Erfahrungen bei ähnlich gelagerten Anfragen nutzbringend umsetzen konnten.

Bericht des Datenverarbeitungsregisters

über den

Tätigkeitszeitraum 1. Juli 1989 - 30. Juni 1991

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite.
1) Allgemeine Bemerkungen	1
2) Personaleinsatz	1
3) Formblattversand	3
4) Eingelangte Erstmeldungen	5
5) Untersuchung von Erstmeldungen im privaten Bereich	7
6) Untersuchung von Erstmeldungen im öffentlichen Bereich	8
7) Eingelangte Folgemeldungen	10
8) Untersuchung der Folgemeldungen nach ihren Inhalten	12
9) Gemeldete Datenverarbeitungen nach Typen und Bereichen	13
10) Inanspruchnahme einzelner Standardverarbeitungen	16

	Seite
11) Vorschlag zur Änderung bestehender und und Schaffung neuer Standardverarbeitungen	20
12) Untersuchung der Anzahl der registrierten Datenverarbeitungen pro Rechtsträger	22
13) Vorlage von mangelhaften Registrierungsein- gaben an die Datenschutzkommission	23
14) Amtswegige Einleitung eines Berichtigungs- verfahrens	24
15) Einnahmen aufgrund des Datenschutzgesetzes	25
16) Einsichtnahme in das Datenverarbeitungs- register	27
17) Servicefunktionen des Datenverarbeitungs- registers	28
18) Informationsveranstaltungen	34
19) Technische Ausstattung des Registers und Vorschläge betreffend einen verstärkten ADV-Einsatz	34

- 1 -

1) Allgemeine Bemerkungen

Im Vergleich zum letzten Tätigkeitsbericht über die Jahre 1987-1989 ist hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeiten des Datenverarbeitungsregisters (Abkürzung: DVR) keine Änderung eingetreten.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist es Aufgabe des DVR, die Meldungen jener Rechtsträger (Auftraggeber) des öffentlichen und privaten Bereiches entgegenzunehmen, welche personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeiten. Im Zuge der verstärkten Bemühungen um eine effiziente Wahrnehmung des Datenschutzes in Österreich wurde dem DVR aufgrund der Datenschutzgesetz-Novelle 1986, BGBl. 370/86, neben den bisher bestehenden Aufgaben auch die Möglichkeit eingeräumt, von amtswegen tätig zu werden, sofern Umstände bekannt werden, die eine Mangelhaftigkeit der Registermeldungen bewirken. Ziel dieser Regelung ist es, ein möglichst aktuelles Register über alle adv-mäßig geführten, personenbezogenen Datenverarbeitungen zu bieten. Jedem Staatsbürger steht es frei, in dieses Register kostenlos Einsicht zu nehmen.

2) Personaleinsatz

Im Berichtszeitraum waren 18 Bedienstete mit der Durchführung der dem DVR gesetzlich obliegenden Aufgaben betraut. Dieser Personalstand gliedert sich entsprechend den Verwaltungs- bzw. Entlohnungsgruppen wie folgt:

2 A	} - Bedienstete
7 B/b	
7 C/c	
2 d	

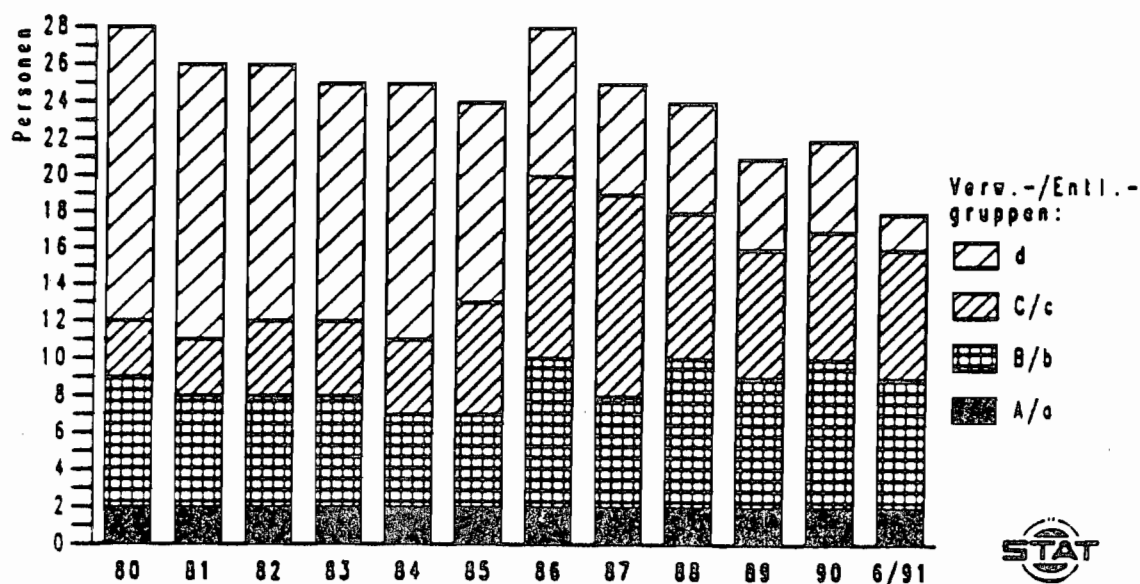
Der Personalstand wurde gegenüber dem letzten Bericht um 3 Bedienstete auf 18 reduziert, da die Planstellen von Bediensteten, die während des Berichtszeitraumes aus dem Personalstand des DVR

- 2 -

ausgeschieden sind, im Register nicht mehr nachbesetzt wurden. Das DVR hat somit dem Appell der Bundesregierung und des Bundeskanzleramtes nach Personalreduzierung voll Rechnung getragen, obwohl gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum keine Verminderung des Arbeitsanfalls eingetreten ist.

Über die Entwicklung des Personalstandes im DVR seit dem Jahre 1980 gibt die u.a. Grafik Auskunft. Aus dieser ist ersichtlich, daß die Reduzierung des Personalstandes seit Bestehen des DVR um rund ein Drittel, vor allem die Entlohnungsgruppe "d" betroffen hat, da in den ersten Jahren überwiegend Massenarbeiten im Vordergrund standen. Dieser Reduzierung des Personalstandes der Entlohnungsgruppe "d" steht eine vergleichsweise geringe Vermehrung des Personalstandes der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe "C/c" gegenüber, da sowohl für die im Register seither durchzuführende adv-mäßige Abwicklung des Registrierungsverfahrens als auch für die vermehrt adv-unterstützt erstellten Mängelfeststellungsschreiben qualifizierteres Personal erforderlich war.

PERSONALEINSATZ IM DATENVERARBEITUNGSREGISTER
31.12.1980-30.6.1991



STAT

- 3 -

3) Formblattversand

Die seit 1. Juli 1987 beim DVR eingerichtete Formblattversandstelle sendet einem Registrierungswerber - in der Mehrzahl über telefonische Anforderung - die von diesem gewünschte Anzahl an Formblättern für Eingaben gemäß Datenschutzgesetz kostenlos zu. Die Form der telefonischen Bestellung der Formblätter hat sich bewährt, zumal der Interessent unter einem über die notwendigen formalen Vorgänge unterrichtet werden kann.

Gemäß § 7 Abs. 2 Datenverarbeitungsregister-Verordnung (DVR-VO), BGBl. 260/87, sind die Meldungen mittels der aufgelegten Formblätter "Meldung gemäß Datenschutzgesetz" und "Einlagebogen" vorzunehmen. Da zunehmend mehr Registrierungspflichtige die Meldung ihrer Datenverarbeitung unter Zuhilfenahme eines Schreibautomaten oder der ADV erstellen, um allfällige spätere Änderungsmeldungen leichter vornehmen zu können, wurde entsprechend der DVR-VO, BGBl. 260/87, das Formblatt "Einlagebogen" häufig nur mehr auf der ersten Seite ausgefüllt. Der auf den Seiten 2 und 3 des Formblattes anzugebende Inhalt einer Datenverarbeitung wird als Beilage angeschlossen. Diese Vorgangsweise wird vom DVR toleriert, da dem in die Datenverarbeitung einsichtnehmenden Staatsbürger hiedurch keine Informationsnachteile erwachsen.

In jenen Fällen, in denen der Rechtsträger adv-mäßig erstellte Änderungsmeldungen zu einer bereits registrierten Datenverarbeitung vorlegt, ergibt sich für den Einsichtnehmenden ein wesentlich besserer Überblick über den vollständigen und aktuellen Inhalt einer Datenverarbeitung. In solchen Fällen entfällt die sonst notwendige Zusammenstellung aller bisher eingelangten Meldungen zu einem einheitlichen, derzeit gültigen Registerbestand.

Dem an das DVR herangetragenen Wunsch, die Datenverarbeitungsinhalte mittels Diskette zu liefern, konnte vom Register im Hinblick auf die von Rechtsträgern verwendete, derzeit inkompatible Hard- und Software sowie die mangelnde Einsichtsfähigkeit solcher Meldungen nicht Rechnung getragen werden.

- 4 -

Um den Registrierungspflichtigen des privaten Bereiches die Beurteilung zu erleichtern, ob ihre Datenverarbeitungen im Rahmen der Standardverarbeitungen gemäß Standard-Verordnung, BGBl. 261/87, Deckung finden, hat das DVR als Service über Wunsch von Rechtsträgern gleichzeitig mit den Formblättern zusätzlich 11.750 Stück Einlagebogen mit den Inhalten der einzelnen Standardverarbeitungen des privaten Bereiches zugesandt.

Die nachstehende Aufstellung zeigt einen Überblick über die Art und Anzahl der versandten Einlagebogen, aufgeschlüsselt nach Inhalten der einzelnen Standardverarbeitungen des privaten Bereiches.

Versandte Standardverarbeitungen des privaten Bereiches

Standardverarbeitungen des privaten Bereiches gemäß Standard-Verordnung, BGBl. 261/87	Stück
Kundenverkehr (9101)	2.730
Lieferantenverkehr (9102)	2.400
Personalverwaltung (9103)	2.950
Finanzbuchhaltung (9104)	2.650
Personentransport- und Hotelreservierung (9105)	260
Mitgliederverwaltung (9106)	760
Insgesamt	11.750

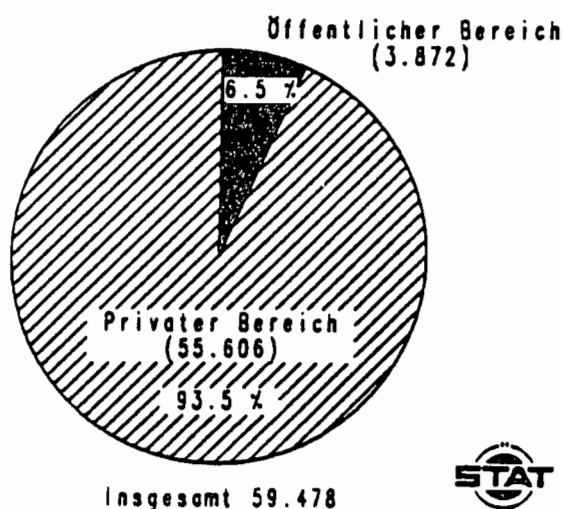
In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß im Berichtszeitraum insgesamt 16.103 Standardverarbeitungen des privaten Bereiches zur Registrierung gemeldet wurden (vgl. die Ausführungen unter Pkt. 9). Vergleicht man die dem DVR zur Registrierung vorgelegte Meldungen von Standardverarbeitungen mit dieser Übersicht, liegt der Schluß nahe, daß viele Rechtsträger überprüften, ob ihre Datenverarbeitungen in den Standardverarbeitungen Deckung finden.

- 5 -

4) Eingelangte Erstmeldungen

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes (30. Juni 1991) sind insgesamt 59.478 Erstmeldungen von Auftraggebern im DVR eingelangt. Davon stellen 93,5% aller Erstmeldungen Eingaben aus dem privaten Bereich und 6,5% Eingaben aus dem öffentlichen Bereich dar (siehe nachstehende Abbildung).

ERSTMELDUNGEN IM DATENVERARBEITUNGSREGISTER Stand: 30.6.1991



Die auffallende Dominanz der Erstmeldungen aus dem privaten Bereich gegenüber jenen aus dem öffentlichen Bereich wird sich voraussichtlich in Zukunft noch verstärken, da sich die überwiegende Zahl an Rechtsträgern des öffentlichen Bereiches mit der Grundausstattung an EDV-Geräten eingerichtet und in der Folge ihre Erstmeldung bereits vorgelegt haben. Weitere Erstmeldungen sind somit nur mehr in geringem Umfang zu erwarten.

- 6 -

**Vergleich der eingelangten Ersteingaben nach
Berichtszeiträumen und Bereichen**

Bereich gemäß Datenschutzgesetz	Ersteingaben	
	Stand: 30.6.1989	Stand: 30.6.1991
	absolut	
öffentlicher Bereich	3.405	3.872
privater Bereich	48.197	55.606
Insgesamt	51.602	59.478

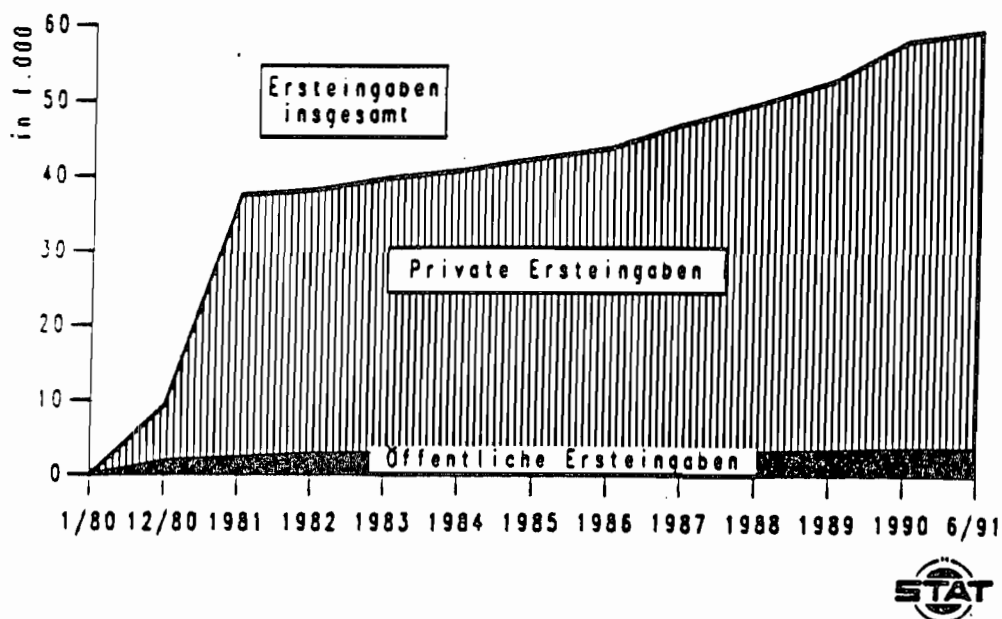
Im Berichtszeitraum kam es insgesamt zu einer 15%igen Zunahme aller Ersteingaben, wobei die Ersteingaben des öffentlichen Bereiches um 14%, jene des privaten Bereiches um 15% gegenüber dem letzten Berichtszeitraum zunahmen.

Von allen eingelangten Ersteingaben sind 99% registriert und somit für Interessierte einsichtsfähig.

Aus der nachfolgenden Abbildung ist der Verlauf der Ersteingaben von Rechtsträgern seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes, unterschieden nach öffentlichem und privatem Bereich, ersichtlich. In den Jahren 1980 und 1981 war naturgemäß der größte Ansturm an Erstmeldungen zu verzeichnen. In den darauffolgenden Jahren erhöhte sich die Anzahl der Eingaben in eher gleichbleibendem Ausmaß. Im Berichtszeitraum ist wieder ein deutlicher Anstieg von Ersteingaben beim DVR zu verzeichnen.

- 7 -

ERSTEINGABEN VON AUFTRAGGEBERN 1.1.1980-30.6.1991



5) Untersuchung von Erstmeldungen im privaten Bereich

Das DVR hat die Ursache des überdurchschnittlichen Anfalls von Ersteingaben in diesem Berichtszeitraum untersucht und hiebei folgendes festgestellt:

Die gegenüber den vorangegangenen Berichtszeiträumen deutlich gestiegene Zunahme an Erstmeldungen des privaten Bereiches ergab sich unter anderem dadurch, daß überdurchschnittlich viele Zahnärzte und Dentisten Eingaben beim DVR einbrachten. Diese Entwicklung wurde durch eine Entscheidung der Datenschutzkommission verursacht, wonach nunmehr nicht die Interessenvertretungen, sondern jene Zahnärzte und Dentisten, die die "Honorarabrechnung mit den Sozialversicherungsträgern" über ihre Interessenvertretungen (adv-mäßig) durchführen lassen, als registrierungspflichtige Auftraggeber gelten. Weitere Berufsgruppen wie Notare und Rechtsanwälte haben gleichfalls vermehrt Ersteingaben zur Registrierung vorgelegt. Die Notare haben als berufsspezifische

- 8 -

Datenverarbeitung "Verzeichnis der Testamentserrichter für die Meldung an das zentrale Testamentsregister" sowie Rechtsanwälte, die mittels ADV durchgeführte Verarbeitung "Elektronischer Rechtsverkehr-Übermittlung von Mahnklagen vom Rechtsanwalt zum Gericht" eingebracht.

In diesem Zusammenhang mußte aber nach einem Abgleich der im DVR registrierten Wirtschaftstreuhänder mit dem von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder aufgelegten "Verzeichnis der Wirtschaftstreuhänder" (Stand: 1.1.1991) festgestellt werden, daß von den in diesem Verzeichnis aufscheinenden 4.114 Rechtsträgern nur 936 Wirtschaftstreuhänder, das sind 22,7% eine Meldung gemäß Datenschutzgesetz beim DVR eingebracht haben. 14,6% der Wirtschaftstreuhänder haben sich zwar vor der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 als Dienstleister gemäß § 23 Abs. 3 Datenschutzgesetz (Stammfassung) registrieren lassen, eine Meldung als Auftraggeber steht aber bis zum Ende dieses Berichtszeitraumes noch aus. Die den Dienstleistern vor dem 1.7.1987 zugeteilte "Eintragsnummer" hat mit Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 ihre Gültigkeit verloren. Mit 1.7.1992 werden sämtliche Eintragungen betreffend Meldungen gemäß § 23 Abs. 3 Datenschutzgesetz (Stammfassung) entsprechend den Übergangsbestimmungen, Art. III, Abs. 3 Datenschutzgesetz, BGBl. 565/78 idF BGBl. 370/86, aus dem Register gestrichen.

6) Untersuchung von Erstmeldungen im öffentlichen Bereich

Aus dem öffentlichen Bereich hat das Datenverarbeitungsregister die Entwicklung der Ersteingaben von Gemeinden einer eigenen Untersuchung unterzogen.

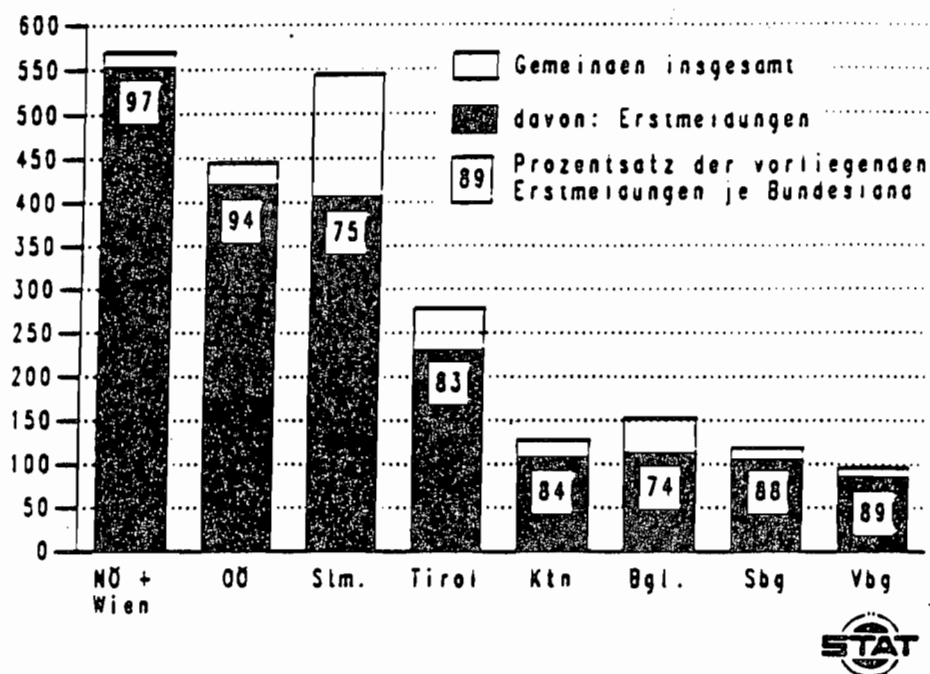
Vergleich der gemeldeten Gemeinden je Bundesland nach Berichtszeiträumen

Bundesland	Anzahl der Gemeinden insgesamt (Gemeindegebietsstand: 1.1.1991)	Gemeldete Gemeinden			
		Stand: 30.6.1989		Stand: 30.6.1991	
		absolut	%	absolut	%
Burgenland	153	99	72	113	74
Kärnten	128	107	88	108	84
Niederösterreich	569	546	96	552	97
Oberösterreich	445	405	91	420	94
Salzburg	119	98	82	105	88
Steiermark	544	374	69	407	75
Tirol	278	164	59	230	83
Vorarlberg	96	54	56	85	89
Wien	1	1	100	1	100
Österreich	2.333	1.848	80	2.021	87

Die Anzahl aller Gemeinden Österreichs hat sich gegenüber dem letzten Bericht um insgesamt 24 erhöht, wobei es in den Bundesländern Burgenland um 15, in Kärnten um 7 und in Niederösterreich um 2 Gemeinden mehr gibt als im vorangegangenen Berichtszeitraum. Während im letzten Berichtszeitraum aus den Bundesländern Vorarlberg und Tirol die relativ niedrigsten Prozentsätze an Meldungen im DVR auflagen, nahmen die Erstmeldungen von Gemeinden dieser beiden Bundesländer um 57% in Vorarlberg bzw. um 40% in Tirol seit dem letzten Bericht zu. Nunmehr weisen die Bundesländer Burgenland mit 74% und Steiermark mit 75% die niedrigsten Meldequoten auf (siehe nachfolgende Abbildung). Der anhaltende Trend von Rechtsträgern des öffentlichen Bereiches zu verstärktem ADV-Einsatz legt den Schluß nahe, daß in Zukunft die Zahl von Gemeinden, die sich einer ADV bedienen, noch steigen wird. Das DVR erwartet im kommenden Berichtszeitraum eine Zunahme von Erstmeldungen.

- 10 -

ERSTMELDUNGEN VON GEMEINDEN JE BUNDESLAND Stand: 30.6.1991



7) Eingelangte Folgemeldungen

In diesem Berichtszeitraum haben auch die Folgemeldungen erheblich zugenommen (insgesamt um 45%), wobei die Zunahme im öffentlichen Bereich 48% und im privaten Bereich 44% gegenüber dem letzten Berichtszeitraum betrug.

Vergleich der eingelangten Folgeeingaben nach Berichtszeiträumen und Bereichen

Bereich gemäß Datenschutzgesetz	Folgeeingaben	
	Stand: 30.6.1989	Stand: 30.6.1991
	absolut	
öffentlicher Bereich	3.691	5.473
privater Bereich	8.139	11.732
Insgesamt	11.830	17.205

- 11 -

Die starke Zunahme im öffentlichen Bereich wurde verursacht durch Eingaben von Finanzämtern mit Datenverarbeitungen wie "Einhebung der Kraftfahrzeugsteuer" und "Einhebung und Verrechnung der Abgaben und der im Finanzstrafverfahren anfallenden Geldansprüche", sowie durch Eingaben von Bezirksverwaltungsbehörden betreffend "KFZ-Zulassungsevidenz inkl. Verwaltung von Wunschkennzeichen". Die beiden Datenverarbeitungen "Berechnung und Zahlbarstellung der Geldleistungen für die aktiven Bundesbediensteten" sowie das "Personalinformationssystem des Bundes (PIS)", die vom Bundesrechenamt als Dienstleister für die Bundesbehörden durchgeführt werden, mußten von diesen als Änderungsmeldungen nachgereicht werden.

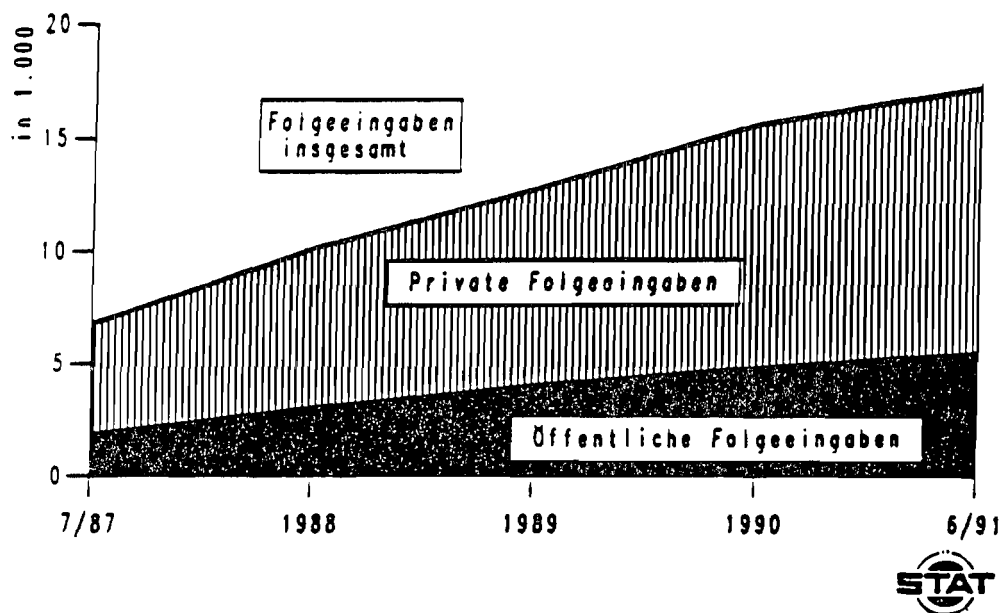
Im privaten Bereich haben Rechtsträger wie Zahnärzte, Dentisten, Notare, Autohäuser usf. ihre jeweils berufs- bzw. branchenspezifischen Datenverarbeitungen als Folgemeldungen eingebracht.

In diesem Zusammenhang muß bemerkt werden, daß das Register häufig aufgrund nachträglich bekanntgewordener Umstände (vgl. § 23b Abs. 5 DSG idgF) die jeweiligen Rechtsträger mittels Mängelfeststellungsschreiben zur Meldungslegung aufgefordert hat. Zahlreiche Rechtsträger des öffentlichen und privaten Bereiches haben erst dann ihre Folgeeingaben im Register eingebracht.

Von allen im DVR insgesamt eingelangten Folgeeingaben konnten 99% registriert werden.

In einer graphischen Darstellung wird die Zunahme aller Folgeeingaben auf das Doppelte, seit 1.7.1987, dem Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle 1986, dargestellt.

FOLGEEINGABEN VON AUFTRAGGEBERN 1.7.1987-30.6.1991



8' Untersuchung der Folgemeldungen nach ihren Inhalten

Insgesamt sind beim DVR im Berichtszeitraum über 5300 Eingaben als Folgemeldungen eingelangt. Das DVR hat untersucht, wie sich die Inhalte aller eingelangten Folgemeldungen verteilen.

Sie gliedern sich im einzelnen wie folgt:

- 32% aller eingelangten Folgemeldungen stellten ausschließlich Namens-und/oder Anschriftsänderungen bzw. Übernahme der Registernummer durch einen Rechtsnachfolger dar.
- 21% der Eingaben betrafen die gänzliche Streichung der im DVR vorliegenden Meldung.
- 17% der eingelangten Fälle hatten sowohl eine Namens-und/oder Anschriftsänderung des Auftraggebers als auch die Meldung neuer oder veränderter Datenverarbeitungen zum Inhalt.

- 13 -

- 14% der Fälle hatten ausschließlich die Meldung einer oder mehrerer neuer Datenverarbeitungen zum Inhalt.
- 8% der Eingaben waren Kombinationsfälle, in denen der Rechtsträger sowohl neue Datenverarbeitungen als auch eine Änderungsmeldung oder Streichung zu einer registrierten Datenverarbeitung einbrachte.
- 6% der Folgeeingaben brachten ausschließlich Änderungen zu bereits registrierten Datenverarbeitungen ein.
- 2% der Folgemeldungen hatten ausschließlich die Streichung einzelner registrierter Datenverarbeitungen zum Inhalt.

9) Gemeldete Datenverarbeitungen nach Typen und Bereichen

Das DVR hat alle Erst- und Folgemeldungen untersucht, um feststellen zu können, wieviele Datenverarbeitungen im öffentlichen und privaten Bereich des Berichtszeitraumes im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum gemeldet wurden. Ferner wurde festgestellt, in welchem Ausmaß die Rechtsträger von der Möglichkeit Gebrauch machten, Standardverarbeitungen gemäß Standard-Verordnung, BGBl. 261/87, zu melden.

**Vergleich aller eingelangten Nichtstandardverarbeitungen
nach Berichtszeiträumen und Bereichen**

Bereich gemäß Datenschutzgesetz	Nichtstandardverarbeitungen	
	1.7.1987 – 30.6.1989	1.7.1989 – 30.6.1991
	absolut	
öffentlicher Bereich	5.635	6.548
privater Bereich	7.045	10.645
Insgesamt	12.680	17.193

- 14 -

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß die Meldungen von Nichtstandardverarbeitungen des privaten Bereiches gegenüber dem letzten Berichtszeitraum um 51,1% und jene des öffentlichen Bereiches um 16,2% zugenommen haben. Die Zunahme aller Nichtstandardverarbeitungen (insgesamt um 35,6%) brachte dem Register insoferne einen erhöhten Arbeitsanfall, als sich die Prüfung dieser Datenverarbeitungen aufgrund ihres Umfanges aufwendig gestaltete. In einer Vielzahl von Fällen war überdies ein Mängelfeststellungsschreiben erforderlich.

**Vergleich aller eingelangten Standardverarbeitungen
nach Berichtszeiträumen und Bereichen**

Bereich gemäß Datenschutzgesetz	Standardverarbeitungen	
	1.7.1987 – 30.6.1989	1.7.1989 – 30.6.1991
	absolut	
öffentlicher Bereich	1.340	1.872
privater Bereich	16.631	16.103
Insgesamt	17.971	17.975

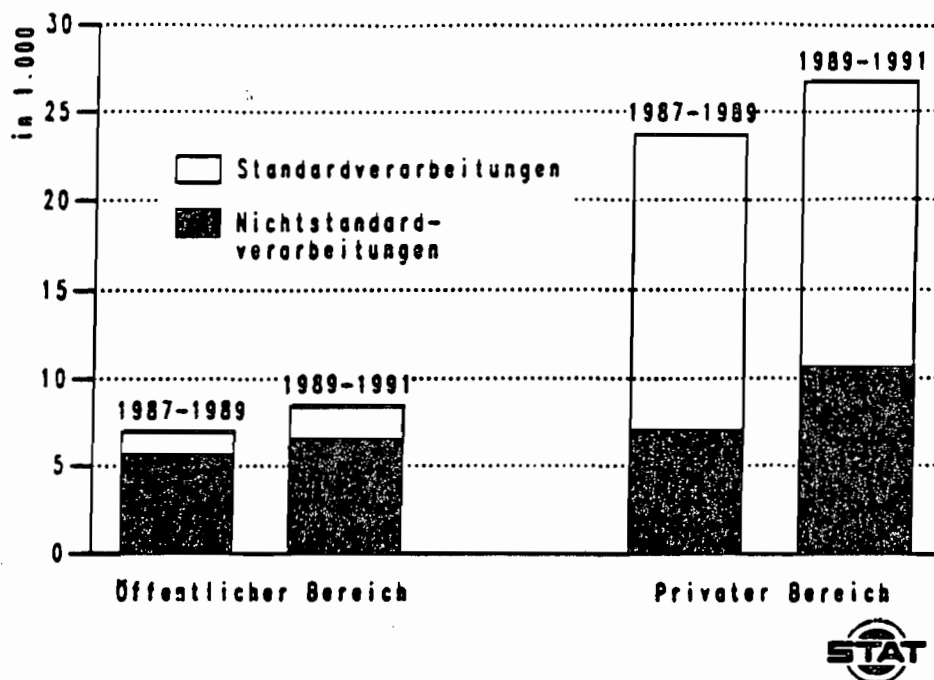
Aus dieser Tabelle ergibt sich im Vergleich zu der vorangegangenen Aufgliederung, daß die Meldung von Standardverarbeitungen im öffentlichen Bereich um 39,7% gegenüber dem letzten Berichtszeitraum zugenommen hat. Diese Zunahme ergab sich in der Regel durch Vorlage von Änderungsmeldungen öffentlich-rechtlicher Auftraggeber. So war die erweiterte ADV-Ausstattung an Schulen Ursache für zahlreiche Folgemeldungen von Landesschulräten als Auftraggeber dieser Datenverarbeitungen.

Bemerkenswert ist auch der Umstand, daß sich die Zahl der Standardverarbeitungen im privaten Bereich um 3,2% gegenüber dem letzten Berichtszeitraum verringert hat.

Die nachfolgende Grafik stellt den öffentlichen dem privaten Bereich sowie die Standardverarbeitungen den Nichtstandardverarbeitungen gegenüber.

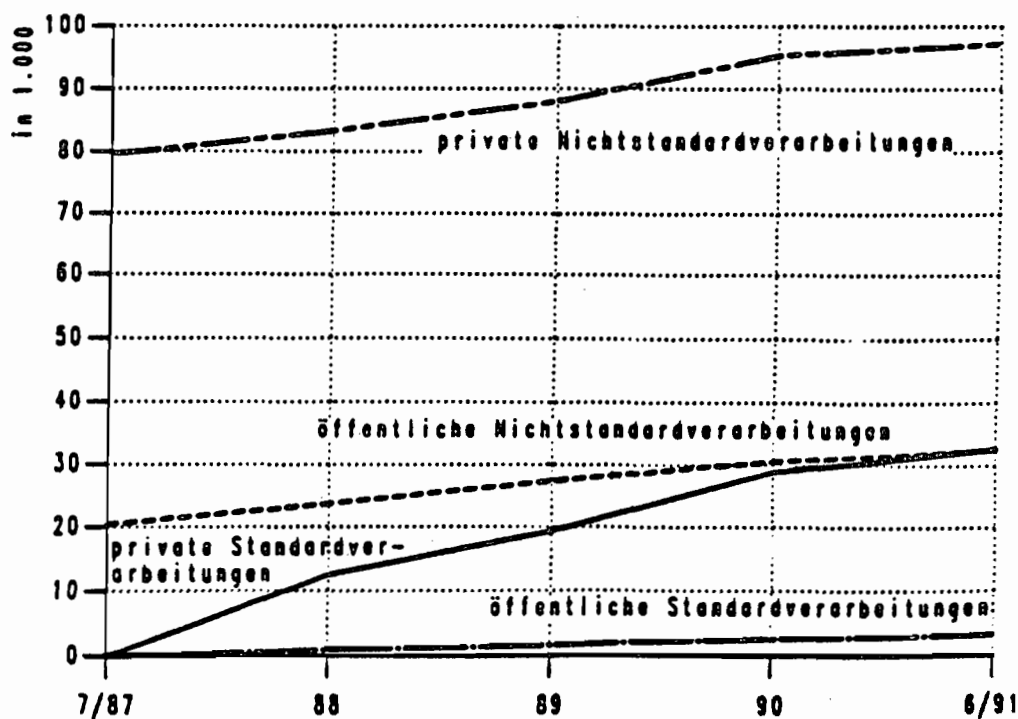
- 15 -

GEMELDETE DATENVERARBEITUNGEN NACH BEREICHEN UND TYPEN Berichtszeiträume: 7/1987-6/1989 und 7/1989-6/1991



Werden alle seit Bestehen des DVR (1.1.1980) gemeldeten Datenverarbeitungen in einer mit 1.7.1987 einsetzenden Verlaufskurve dargestellt, dominieren in der Summe sowohl die privaten als auch die öffentlichen Nichtstandardverarbeitungen gegenüber den Standardverarbeitungen (vgl. nachstehende Grafik).

GEMELDETE DATENVERARBEITUNGEN NACH TYPEN 1.7.1987-30.6.1991



10) Inanspruchnahme einzelner Standardverarbeitungen

Im Detail ergibt sich folgendes, nach Bereichen gegliedertes Bild:

**Gemeldete Standardverarbeitungen des privaten Bereiches
nach Berichtszeiträumen**

Standardverarbeitungen des privaten Bereiches gem. Standardverordnung, BGBl. 261/87	1.7.1987 — 30.6.1989	1.7.1989 — 30.6.1991
	absolut	
Kundenverkehr (9101)	3.680	3.342
Lieferantenverkehr (9102)	3.226	2.942
Personalverwaltung (9103)	3.640	3.013
Finanzbuchhaltung (9104)	4.012	6.078
Personentransport- und Hotelreservierung (9105)	131	116
Mitgliederverwaltung (9106)	1.942	612
Insgesamt	16.631	16.103

Die Meldungen der Standardverarbeitung "Finanzbuchhaltung" steigerte sich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum um 51%.

Auffallend ist in der oben angeführten Tabelle, daß um 68% weniger Standardverarbeitungen "Mitgliederverwaltung" gegenüber dem letzten Berichtszeitraum einlangten. In der Publikation des Österr. Statistischen Zentralamtes "Kulturstatistik 1989", erschienen 1990, sind für das Jahr 1989 aufgrund von Angaben des Bundesministeriums für Inneres, Vereinsregister, insgesamt 76.343 Vereine ausgewiesen. Wenn auch angenommen werden kann, daß die überwiegende Mehrzahl dieser Vereine noch nicht unter Zuhilfenahme der ADV ihre Mitgliederverwaltung führen, dürfte die Meldung zahlreicher Vereine, die noch vor der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 vom Recht der Information ihrer Mitglieder

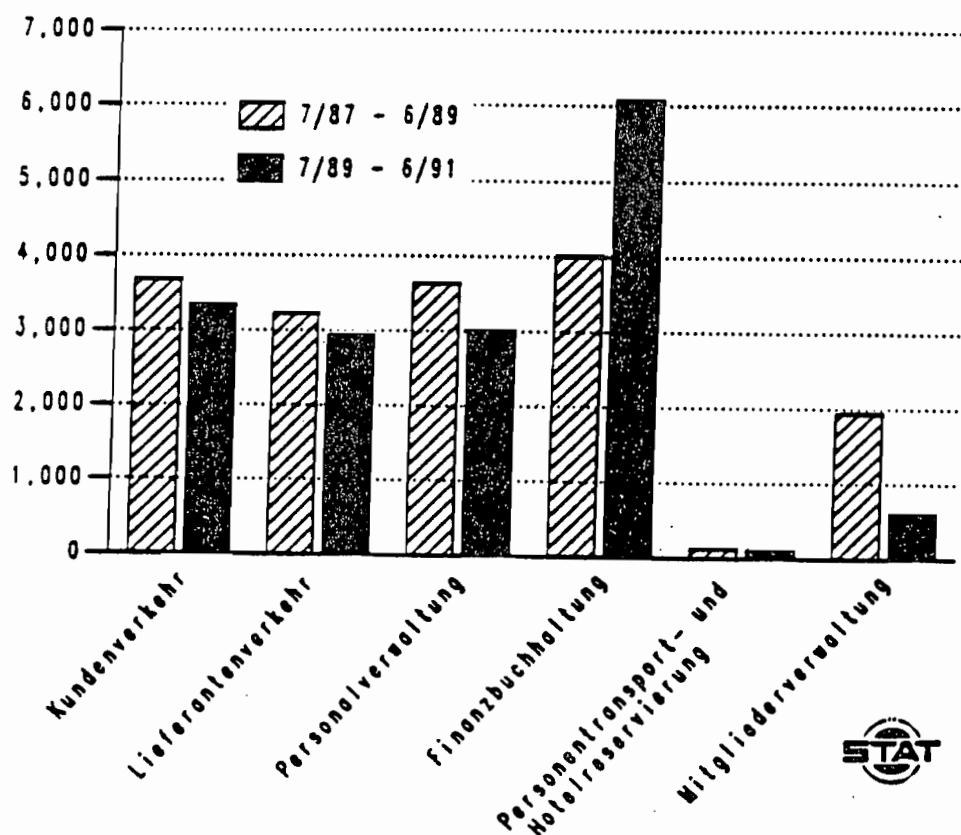
gem. § 22 Datenschutzgesetz (Stammfassung) Gebrauch gemacht hatten, ausstehen. Das DVR zieht daraus den Schluß, daß die seit dem Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 für alle Rechtsträger bestehende Registrierungspflicht noch nicht allgemein bekannt sein dürfte.

Die nachfolgende Grafik zeigt die beschriebenen Veränderungen gegenüber dem letzten Berichtszeitraum.

GEMELDETE STANDARDVERARBEITUNGEN

Berichtszeiträume: 7/1987-6/1989 und 7/1989-6/1991

Privater Bereich



Die Untersuchung der gemeldeten Standardverarbeitungen des öffentlichen Bereiches ergab im Vergleich zu jenen des privaten Bereiches ein völlig unterschiedliches Bild.

**Gemeldete Standardverarbeitungen des öffentlichen Bereiches
nach Berichtszeiträumen**

Standardverarbeitungen des öffentl. Bereiches gem. Stand- ardverordnung BGBl. 261/87	1.7.1987 — 30.6.1989	1.7.1989 — 30.6.1991
	absolut	
Abgabenverwaltung der Gemeinden (9201)	209	318
Abgabenverwaltung der Länder (9202)	1	1
Abgabenverwaltung des Bundes (9203)	0	2
Haushaltslisten (9204)	189	310
Lohnsteuerkarten (9205)	202	345
Haushaltsführung der Ge- bietskörperschaften (9206)	228	349
Geschwornen- und Schöffenlisten (9207)	213	343
Verwaltung von Bedienerkennzeichen (9208)	298	204
Insgesamt	1.340	1.872

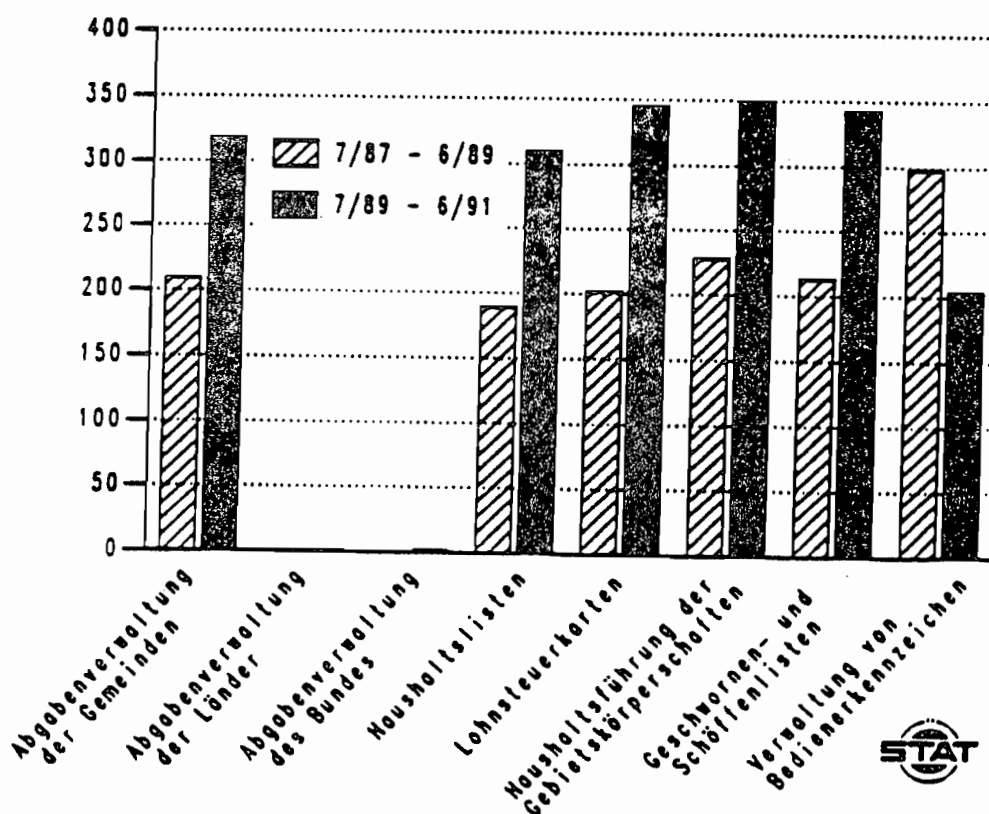
Von Auftraggebern des öffentlichen Bereiches wurde erst in diesem Berichtszeitraum von der Möglichkeit, Standardverarbeitungen zu melden, in verstärktem Ausmaß Gebrauch gemacht. Trotz dieses Umstandes fällt aber auf, daß von den bis zum Ende dieses Berichtszeitraumes insgesamt 3.872 registrierten Auftraggebern des öffentlichen Bereiches nur insgesamt 502 die Standardverarbeitung "Verwaltung von Bedienerkennzeichen" gemeldet haben. Diese Datenverarbeitung müßte von allen Rechtsträgern gemeldet werden, sofern sie EDV-Geräte benützen können. Ferner darf angenommen werden, daß nur ganz wenige Auftraggeber ausschließlich Dienstleister für ihre Datenverarbeitungen in Anspruch nehmen. In diesem Zusammenhang konnte im Zuge von Gesprächen festgestellt wer-

- 19 -

den, daß nur wenige Auftraggeber die Datenverarbeitung "Verwaltung von Bedienerkennzeichen" als solche klassifizieren, sondern diese ausschließlich als technisches Instrumentarium betrachten.

Die geringe Inanspruchnahme der Standardverarbeitungen "Abgabenverwaltung der Länder" und "Abgabenverwaltung des Bundes" ergibt sich aus dem Umstand, daß die jeweiligen Auftraggeber bereits vor dem Inkrafttreten der Standard-Verordnung, BGBl. 261/87, diese Datenverarbeitungen beim DVR registrieren ließen (vgl. die nachfolgende Abbildung).

GEMELDETE STANDARDVERARBEITUNGEN
Berichtszeiträume: 7/1987-6/1989 und 7/1989-6/1991
Öffentlicher Bereich



11) Vorschläge zur Änderung bestehender und Schaffung neuer Standardverarbeitungen

Das DVR wird im Zuge der Vorlage von Registermeldungen von einzelnen Auftraggebern mit der Forderung nach Erweiterung des Umfanges bestehender Standardverarbeitungen bzw. Schaffung neuer Standardverarbeitungen konfrontiert.

a) Änderungswünsche

So wäre beispielsweise im öffentlichen Bereich die Standardverarbeitung "Geschworen- und Schöffnenlisten" dem am 1.1.1991 in Kraft getretenen Geschworenen- und Schöffnengesetz anzupassen, um den in das Register Einsichtnehmenden den aktuellen Datenumfang präsentieren zu können.

Im privaten Bereich wäre bei der Standardverarbeitung "Finanzbuchhaltung" zusätzlich der Übermittlungsempfänger "Finanzamt" aufzunehmen, da Daten aus dieser Verarbeitung regelmäßig auch an das Finanzamt übermittelt werden.

Es wurde von Rechtsträgern des privaten Bereiches kritisch bemerkt, daß in der Standard-Verordnung, BGBl. 261/87 die "Verwaltung von Bedienerkennzeichen" nur für den öffentlichen Bereich zu einer Standardverarbeitung erklärt wurde. Im privaten Bereich gilt die "Verwaltung von Bedienerkennzeichen" als Nichtstandardverarbeitung. Dies hat zur Folge, daß Rechtsträger des privaten Bereiches eine Datenverarbeitung "Verwaltung von Bedienerkennzeichen" kaum melden, da sie meistens nicht bereit sind, ausschließlich wegen dieser Verarbeitung im Zuge einer Erstmeldung eine Registrierungsgebühr in der Höhe von S 700,- zu entrichten.

Ferner wäre dem Wunsch von Auftraggebern des privaten Bereiches Rechnung zu tragen, für wiederkehrende, gleichartige Geschäftsbriefe wie Werbeschreiben an Interessierte (potentielle Kunden), eine eigene Standardverarbeitung zu schaffen. Eine Subsumierung dieser Art von Werbung mittels adv-unterstützter Textverarbeitung

- 21 -

unter die Standardverarbeitung "Kundenverkehr" ist aufgrund der Definition des Betroffenenkreises "Kunden" nicht möglich.

b) Vorschläge zur Schaffung neuer Standardverarbeitungen

Darüber hinaus wird immer wieder der Wunsch geäußert, im privaten Bereich für bestimmte Berufsgruppen bzw. Branchen in Analogie zu der branchenspezifischen Standardverarbeitung "Personentransport- und Hotelreservierung" entsprechende Standardverarbeitungen zu schaffen.

Auch im öffentlichen Bereich wurde im Zuge einer Meldungslegung immer wieder festgestellt, daß bereits sehr viele Politiker ihre Korrespondenz im Wege der automationsunterstützten Textverarbeitung abwickeln und speichern (z.B.: Bürgermeister, Abgeordnete zum Nationalrat oder Landtag). Der Wunsch nach Schaffung einer entsprechenden Standardverarbeitung im öffentlichen Bereich wurde in jüngster Zeit gegenüber dem DVR vermehrt geäußert.

In Analogie zum privaten Bereich wäre die Schaffung einer Standardverarbeitung "Personalverwaltung" im öffentlichen Bereich wünschenswert.

Von den Gemeinden wird ferner der Wunsch nach Schaffung der Standardverarbeitungen "Führung des Melderegisters" und "Führung der Wählerevidenz" vorgebracht.

Der Umstand, daß diese Wünsche noch nicht massiv von Vertretern einer Berufsgruppe bzw. von öffentlich-rechtlichen Auftraggebern an den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes herangetragen wurden, erklärt sich daraus, daß das DVR als Serviceleistung den Auftraggebern des öffentlichen und privaten Bereiches für bestimmte Datenverarbeitungen sogenannte "Ausfüllhilfen" in Form von ausgefüllten Einlagebogen anbietet (vgl. Pkt. 17, Servicefunktionen des DVR). Die Rechtsträger werden mit Zusendung dieser Muster u.e. angehalten, diese Ausfüllhilfen entsprechend ihren Gegebenheiten zu adaptieren. Diese Ausfüllhilfen erleich-

- 22 -

tern die ordnungsgemäße Meldungslegung im Einzelfall so wesentlich, daß einzelne Rechtsträger von sich aus nach erfolgter Registrierung keine weiteren Schritte mehr unternehmen.

12) Untersuchung der Anzahl der registrierten Datenverarbeitungen pro Rechtsträger

Vom DVR wurden mit Stichtag 30.6.1991 alle Erst- und Folgeangaben des öffentlichen und privaten Bereiches nach der Anzahl der registrierten Datenverarbeitungen je Rechtsträger untersucht.

Die Übersicht ergibt folgendes:

- 38% aller Rechtsträger legten nur eine Datenverarbeitung zur Registrierung vor;
- 35% aller Rechtsträger: zwei Datenverarbeitungen;
- 19% aller Rechtsträger: 3 bis 5 Datenverarbeitungen;
- 6% aller Rechtsträger: 6 bis 10 Datenverarbeitungen;
- 2% aller Rechtsträger: mehr als 11 Datenverarbeitungen.

Zehn Auftraggeber sind mit 100 oder mehr Datenverarbeitungen registriert. Es sind dies:

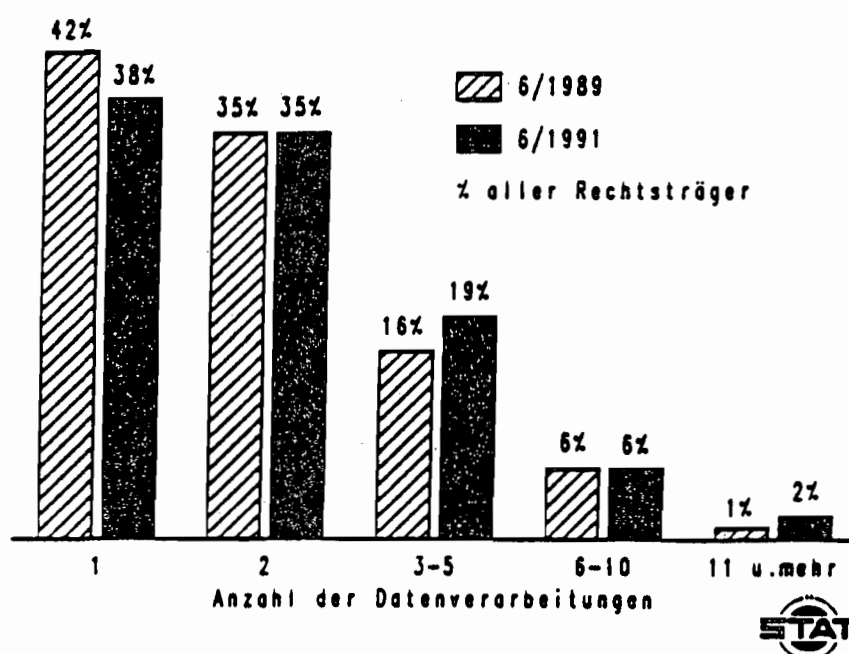
Landesschulrat für Vorarlberg.....	120	Datenverarbeitungen
Landesschulrat für Steiermark.....	125	-"-
Magistrat der Stadt Wien.....	129	-"-
Landesschulrat für Kärnten.....	133	-"-
Landesschulrat für Tirol.....	136	-"-
Amt der Oberösterr. Landesregierung.....	230	-"-
Landesschulrat für Salzburg.....	234	-"-
Stadtschulrat für Wien	378	-"-
Landesschulrat für Niederösterreich.....	415	-"-
Landesschulrat für Oberösterreich.....	533	-"-

Im Durchschnitt wurden von Auftraggebern des öffentlichen Bereiches 4,4 Datenverarbeitungen und von Auftraggebern des privaten Bereiches 2 Verarbeitungen registriert.

- 23 -

Im folgenden wird anhand einer Grafik die oben angeführte Aufstellung mit der entsprechenden Übersicht des letzten Berichtes verglichen. Im übrigen erscheint es äußerst unwahrscheinlich, daß tatsächlich 38% aller Rechtsträger ihre EDV-Geräte für nur eine Datenverarbeitung benützen.

REGISTRIERTE DATENVERARBEITUNGEN PRO RECHTSTRÄGER
30.6.1989 und 30.6.1991



13) Vorlage von mangelhaften Registrierungseingaben an die Datenschutzkommission

Obwohl der Anteil der mangelhaften Eingaben gegenüber dem letzten Berichtszeitraum in etwa gleich groß geblieben ist, mußte in nur 25 Fällen eine Vorlage an die Datenschutzkommission zur Ablehnung der Registrierungseingabe bzw. zur Erlassung eines Gebührenbescheides erfolgen. In 12 Fällen konnte das Verfahren seitens der Datenschutzkommission eingestellt werden, da der Auftraggeber eine Mängelbehebung noch vor Bescheiderlassung durch die Datenschutzkommission durchführte. In nur 6 Fällen wurde in diesem

- 24 -

Berichtszeitraum einem Auftraggeber ein Ablehnungsbescheid bzw. Gebührenbescheid durch die Datenschutzkommission erlassen. In 7 Fällen ist das Verfahren noch anhängig.

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß das DVR immer mit dem Rechtsträger bei Vorliegen einer fehlerhaften Meldung telefonischen oder schriftlichen Kontakt aufnimmt und zur Berichtigung bzw. Stellungnahme auffordert. Diese Vorgangsweise hat sich auch in jenen Fällen als zweckmäßig erwiesen, in denen das DVR im Zuge der Prüfung der vorgelegten Meldung vorerst zur Auffassung gelangt ist, daß für eine bestimmte Verarbeitung keine Rechtsgrundlage nachgewiesen wurde. In allen diesen Fällen konnte aufgrund der Kontaktnahme mit den Rechtsträgern festgestellt werden, daß eine entsprechende Rechtsgrundlage gegeben war und diese vom Rechtsträger über Aufforderung beigebracht wurde. Es erübrigte sich somit eine Vorlage an die Datenschutzkommission gemäß § 8a Abs. 3 bzw. § 23a Abs. 2 DSG idGF (Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen Betroffener).

14) Amtswegige Einleitung eines Berichtigungsverfahrens

Das DVR wurde aufgrund § 23b Abs.5 Datenschutzgesetz-Novelle 1986, BGBl. 370/86, ermächtigt, amtswegig ein Mängelrügeverfahren einzuleiten, wenn nach Abschluß des Registrierungsverfahrens Mängel bekannt werden. Diese Bestimmung wurde in die Datenschutzgesetz-Novelle 1986 aufgenommen, um entsprechend den erläuternden Bemerkungen zu § 23b Abs. 5 DSG "das Register auf einem einigermaßen aktuellen Stand halten zu können".

Im Berichtszeitraum wurden aufgrund dieser Bestimmung ca. 2400 amtliche Verfahren (gegenüber 2250 Verfahren im vorangegangenen Berichtszeitraum) gegenüber Auftraggebern des privaten Bereiches durchgeführt. 51% dieser Fälle betrafen Änderungen von Name (Firmenwortlaut) und/oder Anschrift des Auftraggebers (gegenüber 29% im letzten Berichtszeitraum). In 49% aller Fälle (gegenüber 71%) wurde die Meldung der Streichung von Auftraggebern aus dem Register eingefordert.

- 25 -

Durch die derzeit bestehende Gesetzeslage (vgl. § 23b Abs. 5 DSG iVm § 23a DSG) war eine Streichungseinforderung in 30% der amtlich bekannt gewordenen Fälle nicht möglich. Es konnte der Tod einer Person oder das Erlöschen einer Firma für juristische Personen nur angemerkt werden. Aufgrund der Gesetzeslage hat das DVR keine Möglichkeit die Streichung aus dem Registerstand durchzuführen. Um auch in solchen Fällen das Registrierungsverfahren ordnungsgemäß abschließen zu können, wird eine entsprechende Novellierung dieser Bestimmung angeregt. So wäre beispielsweise nach Bekanntwerden einer amtswegigen Löschung eines Rechtsträgers aus dem Firmenbuch sowie dem Erlöschen der Gewerbeberechtigungen die amtswegige Löschung aus dem Registerstand durch das DVR wünschenswert.

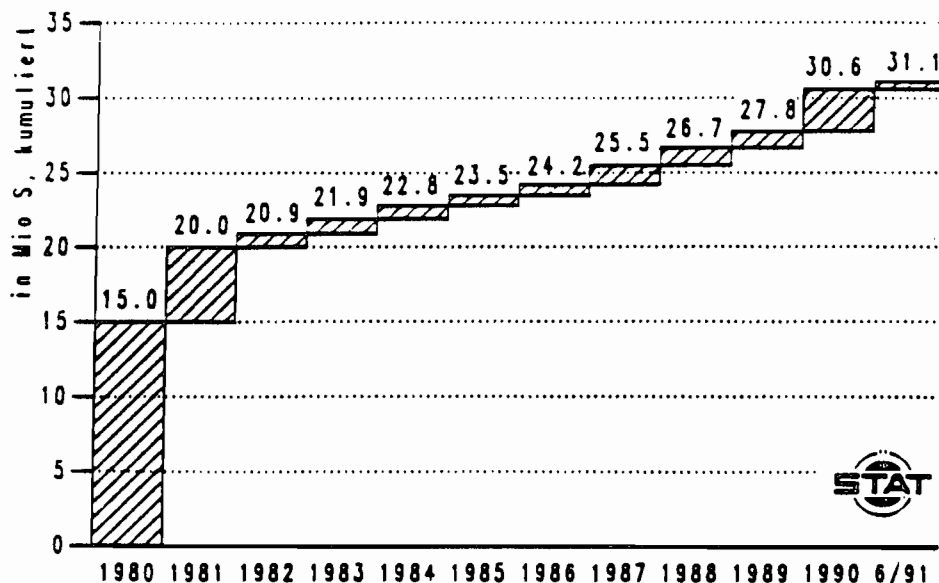
15) Einnahmen aufgrund des Datenschutzgesetzes

Seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes (1.1.1980) bis zum Ende des Berichtszeitraumes wurden für die eingelangten Erst- und Folgemeldungen von Auftraggebern des privaten Bereiches 31,1 Millionen Schilling an Registrierungsgebühren entrichtet.

In diesem Berichtszeitraum wurden Einnahmen von 3,6 Millionen Schilling verzeichnet (2,5 Millionen Schilling im letzten Berichtszeitraum). Die nachfolgende Grafik zeigt die Einnahmen an Registrierungsgebühr seit dem Bestehen des DVR. Die Einnahmen aus dem Gebührengesetz (in der Zeit vom 1.1.1980 bis 30.6.1987) sind hierbei nicht berücksichtigt.

- 26 -

EINNAHMEN GEMÄSS DATENSCHUTZGESETZ
AUFGRUND PRIVATER MELDUNGEN
31.12.1980-30.6.1991



Hinsichtlich der Höhe der in § 24 Datenschutzgesetz idgF festgesetzten Registrierungsgebühr von S 700,- für eine Erstmeldung bzw. S 150,- für eine Änderungsmeldung oder eine Meldung von Standardverarbeitungen wird folgendes bemerkt:

Aufgrund einer Anfrage beim Österreichischen Statistischen Zentralamt nach dem Ausmaß der Steigerung des Index der Verbraucherpreise (VPI) seit Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 (1.7.1987), wurde bekanntgegeben, daß bis zum Stichtag 30.6.1991 eine Preissteigerung um 10,5%, gegenüber Juli 1991 sogar um 11,7% stattgefunden hat.

Dies bedeutet, daß die Registrierungsgebühr bei einer allfälligen Indexanpassung mit Stichtag 30.6.1991 bereits S 773,50 für Erst- und S 165,75 für Änderungsmeldungen betragen würde.

Würde eine Indexanpassung mit Stichtag 1.7.1991 erfolgen, wäre aufgrund einer Preissteigerung um 11,7% ein Betrag von S 781,90

- 27 -

für Erstmeldungen und S 167,55 für eine Änderungs-/oder Standardmeldung zu entrichten.

Das DVR schlägt daher eine Novellierung der Bestimmung betreffend die Registrierungsgebühr im Hinblick auf die erfolgte Indexsteigerung vor.

16) Einsichtnahme in das Datenverarbeitungsregister

Eine der Hauptaufgaben des DVR ist es, jedermann die kostenlose Einsichtnahme in das Register und die Anfertigung von Abschriften aus diesem zu ermöglichen. Seit der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 ist jedem Bürger nicht nur Einsicht in die registrierte Meldung, sondern auch Einsicht in die im Registrierungsakt befindlichen Genehmigungsbescheide der Datenschutzkommission über den internationalen Datenverkehr zu gewähren. Voraussetzung dafür ist, daß dieser glaubhaft macht, Betroffener der genehmigten Übermittlung zu sein und nicht überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers oder anderer Personen einer Einsichtnahme entgegenstehen.

Die Zahl der von der Datenschutzkommission erlassenen Genehmigungsbescheide hat sich durch die Schaffung von Standardübermittlungen gemäß Standard-Verordnung, BGBl. 261/87, vor allem im privaten Bereich verringert. In diesem Berichtszeitraum erhielten 63 Auftraggeber des privaten Bereiches für 274 Datenverarbeitungen und 15 Auftraggeber des öffentlichen Bereiches für 308 Datenverarbeitungen einen Genehmigungsbescheid der Datenschutzkommission für einen Internationalen Datentransfer.

Durch die zunehmende Datenschutzdiskussion in den Medien und die Herausgabe von Druckwerken, die sich mit dem Thema Datenschutz und den praktischen Auswirkungen kritisch auseinandersetzen, konnte in diesem Berichtszeitraum eine Vermehrung von Anfragen von Betroffenen an das DVR festgestellt werden. Den Betroffenen wird insofern eine Hilfestellung gewährleistet, als Bedienstete des DVR registrierte Meldungen ausführlich erklären.

- 28 -

Um einem Betroffenen eine Direktanfrage beim Rechtsträger betreffend die über ihn gespeicherten Daten zu ermöglichen, stellt das DVR über Wunsch diesem kostenlos einen Registerauszug zu. Unter Zuhilfenahme des Registerauszuges kann dieser seiner Mitwirkungspflicht gemäß Datenschutzgesetz nachkommen, indem er jene Datenverarbeitungen bezeichnet, bezüglich derer er Betroffener sein kann und deshalb im konkreten eine Auskunft wünscht.

Weiters stellt das DVR gemäß § 47 Abs. 3 DSG Betroffenen kostenlos und anderen Personen gegen geringfügigen Kostenersatz Kopien aus dem Register zur Verfügung. Im Berichtszeitraum haben zahlreiche Staatsbürger diese Möglichkeit, gegen Kostenersatz Kopien aus dem Register zu erhalten, in verstärktem Maße in Anspruch genommen.

Darüberhinaus wurden vom DVR schriftliche Individualanfragen hinsichtlich der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und deren Auswirkungen auf den Betroffenen beantwortet.

17) Servicefunktionen des Datenverarbeitungsregisters

Die Bediensteten des DVR erklären nicht nur den in die registrierten Eingaben einsichtnehmenden Betroffenen, welche Schlüsse aus den Inhalten einer Registrierungseingabe zu ziehen sind, sondern sie erläutern auch den anfragenden Staatsbürgern die über das Registrierungsverfahren hinausgehenden Datenschutzbestimmungen.

Ferner hilft das DVR den registrierungspflichtigen Auftraggebern bei der Ausfüllung ihrer Meldungen, wobei es nach zahlreichen Gesprächen mit Vertretern von Berufsgruppen oder Branchen entsprechende Ausfüllhilfen erstellt. Im Zuge von zahlreichen Gesprächen konnte festgestellt werden, daß die Meldungsleger in einer Anzahl von Fällen nur ihre adv-mäßig gespeicherten, personenbezogenen Daten berücksichtigen, aber nicht bedenken, daß auch die im Anschluß daran (händisch) durchgeführten Übermittlungen dieser Daten in der Registermeldung zu berücksichtigen sind. Sie nehmen

- 29 -

die vom Register erstellten Unterlagen gerne als äußerst hilfreiche Anregung entgegen.

Folgende Ausfüllhilfen hat das DVR innerhalb des letzten Berichtszeitraumes aufgrund zahlreicher Kontakte mit den jeweiligen Vertretern dieser Branchen bzw. Berufsgruppen für den privaten Bereich erstellt:

Adressverlag:

- Eigenes Adressenangebot

Apotheke:

- Rezeptabrechnung mit der pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich

Arzt:

- Patientendatei
- Honorarabrechnung für Selbstzahler und Sozialversicherungsträger
- Schreiben von Formularen mit patienteneigenen Daten
- Abrechnung der Hausapotheke

Autohaus:

- Kundenkartei
- Gewährleistungsabwicklung

Beherbergungsbetrieb:

- Führung einer betriebsinternen Gästedatei

Betriebsberatung:

- Betriebsdatei für EDV-unterstützte Bilanzanalysen und Planungsrechnungen

- 30 -

Betriebsrat:

- Dienstnehmerdatei

Handelsagentur:

- Waren- und Dienstleistungsvermittlungsdatei

Hausverwaltung:

- Mietzins- und Betriebskostenabrechnung

Immobilienmakler:

- Immobilienvermittlungsdatei

Inkassobüro:

- Klienten- und Schuldnerdatei

Bank:

- Investmentgeschäft

Leasingunternehmen:

- Verwaltung der Leasinggeschäfte

Markt- und Meinungsforscher:

- Statistische Aufbereitung von Erhebungsdaten

Maschinen- und Betriebshilfering:

- Mitgliederverwaltung und Verrechnung der gegenseitigen Hilfeleistungen

- 31 -

Notar:

- Honorarabrechnung
- Klientendatei
- Aktenverwaltung und Urkundenerrichtung
- Fremdgeldverwahrung und -abrechnung
- Verzeichnis der Testamenterrichter für die Meldung an das zentrale Testamentsregister

Optiker:

- Kundendatei
- Krankenkassen-Abrechnung

Rechtsanwalt:

- Aktenverwaltung
- Klienten- und Gegnerdatei
- Fremdgeldabrechnung
- Führung des ADV-Mahnverfahrens
- Elektronischer Rechtsverkehr - Übermittlung von Mahnklagen vom Rechtsanwalt zum Gericht
- Leistungserfassung

Spedition:

- Zollanmeldungsabwicklung

Wirtschaftstrehänder und/oder Steuerberater:

- Finanzbuchhaltung der Klienten
- Personalverwaltung der Klienten
- Klientendatei
- Leistungserfassung

- 32 -

Versicherungsgesellschaft:

- Betrieb der Vertragsversicherung/Schaden-Unfallversicherung
- Rückversicherung

Zahnarzt und Dentist:

- Honorarabrechnung für Sozialversicherungsträger

Für den öffentlichen Bereich werden folgende Ausföhlhilfen angeboten:

Bundesbereich:

- Berechnung und Zahlbarstellung der Geldleistungen für die aktiven Bundesbediensteten
- Kanzleiinformationssystem
- Personalinformationssystem des Bundes (PIS)

Körperschaften öffentlichen Rechts:

- Haushaltsführung
- Personalverwaltung

Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate):

- Ausländerevidenz
- Jugendwohlfahrt (Unterhaltsverrechnung)
- KFZ-Zulassungsevidenz und Verwaltung von Wunschkennzeichen
- PaBevidenz (Ausstellung und Evidenthaltung)
- Waffenrechtliche Evidenz (Erteilung von waffenrechtl. Berechtigungen, Ausstellung von waffenrechtl. Urkunden, Überlassung/Veräußerung von Waffen)

- 33 -

Gemeinden:

- Einhebung der Kindergarten und Hortbeiträge
- Einhebung der Kostenbeiträge für Altenheime
- Einhebung von Musikschulgeldern
- Erhebung zum Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik
- Friedhofsverwaltung
- Gebäude- und Besitzeradressendatei
- Grundstücksdatei
- Korrespondenzdatei (für Einladungen, Informationssaus-sendungen usw.)
- Melderegister
- Mietenverrechnung/Pachtverrechnung
- Personalverwaltung
- Personenstandswesen- Geburtenbuch
- Personenstandswesen- Ehebuch
- Personenstandswesen- Sterbebuch
- Staatsbürgerschaftsevidenz
- Führung der Wählerevidenz, Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten

Jagdgenossenschaften:

- Verwaltung des Genossenschaftsjagdgebietes und Führung von Verzeichnissen

Krankenanstalten:

- Erfassung und Evidenthaltung der Blutspender
- Finanzbuchhaltung
- Patientenverwaltung
- Probenidentifikation
- Textverarbeitung für Arztbriefschreibung
- Tumorregister

- 34 -

Tourismusverbände/Fremdenverkehrsverbände:

- Vorschreibung und Einhebung der Interessentenbeiträge
- Zimmerinformations- und -reservierungssystem

Universitätsinstitute:

- Zeugniserstellung im Rahmen von Lehrveranstaltungen
- Erstellung von Prüfungslisten

Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz:

- Mitgliederverwaltung
- Vorschreibung und Einhebung des Wasserzinses und der Wasseranschlußgebühren

18) Informationsveranstaltungen

Im Berichtszeitraum wurden von Mitarbeitern des DVR als zusätzliche Sonderleistung über 50 Vorträge betreffend die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in den Räumen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, des Datenverarbeitungsregisters und außer Haus gehalten. Zielgruppen waren vor allem Betriebsräte, Lehrer von mittleren und höheren Schulen, Gemeindevertreter und Schüler. Durch die zahlreichen Informationsveranstaltungen konnten ca. 2000 Personen über die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes informiert werden.

19) Technische Ausstattung des Registers und Vorschläge betreffend einen verstärkten ADV-Einsatz

Das DVR erhielt - um seine Arbeiten ordnungsgemäß durchführen zu können - im Laufe dieses Berichtszeitraumes ein weiteres Bildschirmgerät (insgesamt werden nunmehr vier Geräte benützt) sowie einen zweiten Matrixdrucker. Dieser zweite Drucker wurde notwendig, da zahlreiche Schreiben an die Registrierungspflichtigen

- 35 -

(Vergabe der Bearbeitungsnummer, Mängelfeststellungsschreiben, Amtshilfeersuchen, Erstellung von Registerauszügen) unter Zuhilfenahme der ADV erstellt werden.

Das DVR ist im Sinne der Bürgernähe um eine möglichst umfassende Transparenz des Registers bemüht. Aus diesem Grund wurden folgende Überlegung angestellt:

Die Übernahme der Datenverarbeitungsinhalte auf ADV brächte dem Einsichtnehmenden insoferne einen wesentlichen Vorteil, als sie umgehend die gewünschten Auskünfte auch von einer Vielzahl von Registerinhalten bekommen könnten. In das Register Einsichtnehmende benötigen neben dem Registerauszug, der den registrierten Verarbeitungszweck anführt, auch die einzelnen Datenverarbeitungsinhalte, um der Mitwirkungspflicht anlässlich eines Auskunftsbegehrens beim Rechtsträger zu entsprechen.

Gerade diese Inhalte sind für die in das Register einsichtnehmenden Bürger von besonderem Interesse. Zur Zeit muß der gesamte Registerbestand mühsam und sehr zeitaufwendig einer Reihe von Archiven entnommen werden.

Im Österreichischen Statistischen Zentralamt besteht derzeit mangels geeigneter ADV-Geräte (Scanner) keine Möglichkeit, die Registerinhalte (Volltexte der gemeldeten Datenverarbeitungen) zu erfassen.

Die derzeit im Register aufliegenden Datenmassen müßten manuell durch Datentypistinnen erfaßt werden. Bei einem Datenvolumen von ca. 250.000 Seiten Volltext samt dazugehöriger Prüfungsvorgänge würde diese manuelle Datenerfassung einen Einsatz von 200 Bediensteten/Jahr bedeuten. Diesem Gedanken kann aufgrund des hierfür notwendigen Personaleinsatzes nicht näher getreten werden.

Erginge aufgrund einer DSG-Novelle an das DVR ein solcher Auftrag, könnte dieser nur durch die Anschaffung entsprechender Hard- und Software (Anschaffung eines entsprechenden Scannermo-

- 36 -

delles mit dazupassendem Programm) realisiert werden. Hiefür sind jedoch budgetäre und personelle Erfordernisse erforderlich, die zur Zeit im Budget nicht gedeckt sind.

Vom DVR wurden trotz des finanziellen Aufwandes diese Überlegungen angestellt, da nach Auffassung des Registers die Schaffung von Möglichkeiten einer dezentralisierten Abfrage der Registerbestände erst dann für den Staatsbürger von Interesse wäre, wenn in die Inhalte der einzelnen Datenverarbeitungen eines Auftraggebers Einsicht genommen werden könnte.

STELLUNGNAHME DER BUNDESREGIERUNG
AUS ANLASS DER DATENSCHUTZBERICHTE 1987, 1989 UND 1991

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
----------------------	---

Teil I: STELLUNGNAHME DER BUNDESREGIERUNG ZU DEN DATENSCHUTZBERICHTEN 1987, 1989 und 1991 ..	5
---	---

I. STELLUNGNAHME DER BUNDESREGIERUNG ZU DEN DATENSCHUTZBERICHTEN DES DATENSCHUTZRATES	5
--	---

A. Zum Datenschutzbericht 1987 des Datenschutzrates ...	5
---	---

1. Zur Einleitung des Datenschutzberichtes	5
2. Zum Geschäftsgang des Datenschutzrates	7

B. Zum Datenschutzbericht 1989 des Datenschutzrates ..	10
1. Allgemeines	10
2. Zum Geschäftsgang des Datenschutzrates	11

C. Zum Datenschutzbericht 1991 des Datenschutzrates ..	16
1. Zur Einleitung des Datenschutzberichtes	16
2. Zum Geschäftsgang des Datenschutzrates	16

II. STELLUNGNAHME DER BUNDESREGIERUNG ZU DEN BERICHTEN DER DATENSCHUTZKOMMISSION UND DES DATENVERARBEITUNGSREGISTERS 1987, 1989 und 1991	24
--	----

A. Zum Bericht 1987 der Datenschutzkommission und des Datenverarbeitungsregisters	24
--	----

1. Zum Bericht der Datenschutzkommission	24
2. Zum Bericht des Datenverarbeitungsregisters ...	28

- 2 -

B. Zum Bericht 1989 der Datenschutzkommission und des Datenverarbeitungsregisters	30
C. Zum Bericht 1991 der Datenschutzkommission und des Datenverarbeitungsregisters	31
Teil II: STELLUNGNAHME DER BUNDESREGIERUNG ZU ENTWICKLUNGEN IM DATENSCHUTZ	33
1. Novellen zum Datenschutzgesetz	33
2. Sonstige wesentliche bereichsspezifische Änderungen ..	35
2.1 Gewerberechtsnovelle 1992	35
2.2 Mediengesetznovelle 1992	37
2.3 Umweltinformationsgesetz	38
2.4 Sicherheitspolizeigesetz	39
2.5 Fremdenrecht	39
3. Verordnungen zum Datenschutzgesetz	40
3.1 Datenverarbeitungsregister-Verordnung	40
3.2 Standard-Verordnung	40
3.3 Verordnung über die Anwendung des Art. 2 des Datenschutzgesetzes im Bundesbereich	41
3.4 Gleichwertigkeitsverordnung	42
3.5 Datenschutzverordnungen der obersten Organe des Bundes	42
4. Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ...	43
5. Zur Schlichtungsstelle-Datenschutz	44
6. Spezialprobleme	44
6.1 Datenschutz und Direktwerbung	44
6.2 Auskunftsverfahren über nicht selektierbar gespeicherte Daten	46
6.3 Datensicherheit	47

Teil III: DATENSCHUTZ IM AUSLAND	49
1. Ausländische Datenschutzentwicklungen	49
2. Datenschutz und Europarat	55
2.1 Konvention des Europarates zum Datenschutz	55
2.2 Sonstige Datenschutzaktivitäten im Europarat	57
2.3 Empfehlungen des Europarates	57
2.4 Modellvertrag für den internationalen Datenverkehr ..	66
2.5 Studie "The introduction and use of personal identification numbers: the data protection issues" .	67
2.6 Studie "Data protection and the media"	68
2.7 Sonstige Studien mit Datenschutzbezug	69
3. Datenschutz und OECD	70
3.1 Allgemeine Datenschutzaktivitäten	70
3.2 Datensicherheitsrichtlinie der OECD	71
4. Datenschutz und EG	71
4.1 Allgemeines	71
4.2 Entwurf einer Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr .	73
4.3 Vorschlag einer Richtlinie zum Datenschutz im Bereich der digitalen Telekommunikationsnetzwerke, im besonderen ISDN und digitale mobile Netzwerke	78
4.4 INFOSEC	79
4.5 TEDIS-Abkommen und EDIFACT	83
5. EFTA-Zusammenarbeit mit zentral- und osteuropäischen Ländern im Bereich des elektronischen Datenaustausches	84
6. Vereinte Nationen	84
7. International Labour Office	85

Vorbemerkungen:

Die mit 1.7.1987 in Kraft getretene umfangreiche Novelle zum Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 370/1986, bewirkte eine Änderung des Berichtssystems. Gemäß § 46 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes hat die Datenschutzkommission den jedes zweite Jahr zu verfassenden Bericht über ihre Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen nicht mehr unmittelbar an den Bundeskanzler, sondern an den Datenschutzrat zu übermitteln. Der Datenschutzrat hat aus diesem Anlaß einen Bericht über die Entwicklung des Datenschutzes in Österreich (den Datenschutzbericht) zu verfassen und diesen unter Anschluß des Berichtes der Datenschutzkommission und eines Berichtes über die Tätigkeit des Datenverarbeitungsregisters dem Bundeskanzler zu übermitteln.

Die nachfolgende Stellungnahme der Bundesregierung erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit in verschiedenen Teilen, und zwar in Teil I zu den Datenschutzberichten 1987, 1989 und 1991, in Teil II zu den Entwicklungen im Datenschutz und in Teil III zum Datenschutz im Ausland.

- 5 -

Teil I

STELLUNGNAHME DER BUNDESREGIERUNG ZU DEN DATENSCHUTZBERICHTEN 1987, 1989 und 1991

I. STELLUNGNAHME DER BUNDESREGIERUNG ZU DEN DATENSCHUTZBERICHTEN DES DATENSCHUTZRATES

A. Zum Datenschutzbericht 1987 des Datenschutzrates

1. Zur Einleitung des Datenschutzberichtes

- 1.1 Der Datenschutzrat spricht die Absicht aus, in zukünftigen Berichten in verstärktem Maß auch Datenschutzangelegenheiten im privaten Bereich sowie die Datenschutzpolitik zu beleuchten. Aus der Sicht der Bundesregierung ist diese verstärkte Wahrnehmung der gemäß § 42 Abs. 1 obliegenden Aufgaben zu begrüßen, weil dies zu einer umfassenderen Sicht der österreichischen Datenschutzrechtslage beitragen könnte.
- 1.2 Da die Grüne Alternative seit der Nationalratswahl 1986 die vierte im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei ist, wurde der Datenschutzrat um je ein von der Grünen Alternative zu nominierendes Haupt- und Ersatzmitglied auf nunmehr jeweils 16 Mitglieder und Ersatzmitglieder aufgestockt. § 44 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes sieht - abgesehen vom Erfordernis der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen - für die Beschlußfassung bei Stimmengleichheit das Dirimierungsrecht des Vorsitzenden vor.

- 6 -

- 1.3 Der Bundeskanzler hat gemäß § 35 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes dem Datenschutzrat das für die Geschäftsführung erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, wobei dem Datenschutzrat ein Vorschlagsrecht zukommt. Trotz der im Bericht angesprochenen Personalfluktuation und der damit jeweils verbundenen Einarbeitungszeiten scheint die für die Geschäftsführung bestimmte personelle Ausstattung im Normalbetrieb ausreichend zu sein.
- 1.4 Die ausschließlich kollegial zu bildenden Willensentscheidungen des Datenschutzrates waren auch Gegenstand von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit Arbeitsausschüssen, die gemäß § 44 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes vom Datenschutzrat eingesetzt werden können. Der Datenschutzrat kann aus seiner Mitte ständige oder temporäre Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann. Aus dem systematischen Zusammenhang des § 44 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, der das Präsenz- und Konsensquorum für die Beschlußfassung im Plenum des Datenschutzrates regelt, mit § 44 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes, dem solche Regelungen für Arbeitsausschüsse fehlen, ist ersichtlich, daß nur dem Plenum des Datenschutzrates, nicht jedoch seinen Arbeitsausschüssen formelle Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist. Der Datenschutzrat ist auch berechtigt, die Geschäftsführung, Vorbegutachtung und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem einzelnen Mitglied (Berichterstatter) zu übertragen. Für die Annahme, daß auch diese Teilaufgaben keine delegierbare Enderledigung von Aufgaben, die dem Datenschutzrat zukommen, darstellen, spricht auch der Ausdruck "(Berichterstatter)" in § 44 Abs. 5 zweiter Satz des Datenschutzgesetzes.

2. Zum Geschäftsgang des Datenschutzrates

- 2.1 Die Statistik über den Geschäftsgang des Datenschutzrates dokumentiert das Schwergewicht seiner Tätigkeit auf Stellungnahmen zu generellen Rechtsvorschriften des Bundes. Der Datenschutzrat stützt sich hierbei auf § 42 Abs. 1 Z. 1 des Datenschutzgesetzes, wonach ihm die Aufgabe obliegt, Auskünfte und Berichte über Fragen des Datenschutzes beim Datenverkehr im öffentlichen Bereich von den zuständigen Organen zu verlangen. Auf Länderseite wird der Datenschutzrat regelmäßig nur vom Land Kärnten in das Begutachtungsverfahren einbezogen. Tirol hat die Übermittlung seiner Entwürfe ab 1993 in Aussicht gestellt. Die Auffassung des Datenschutzrates, nur über seine Einbeziehung in die Begutachtung von datenschutzrelevanten Ländergesetzen über die Zuleitung solcher Entwürfe durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst "die Unkontrollierbarkeit datenschutzrelevanter Regelungen in den Ländern verhinder(n)" zu können, wurde den Ländern gemäß § 46 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes im Wege der Verbindungsstelle beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung übermittelt. Von Länderseite wurde hiezu keine Stellungnahme abgegeben. Zudem ist anzumerken, daß auch der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt im Rahmen seiner Begutachtungen auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen hinweist, sodaß generell von einer "Unkontrollierbarkeit" nicht die Rede sein kann.

Zum Ersuchen des Datenschutzrates an das Bundeskanzleramt, datenschutzrelevante Entwürfe zu Ländergesetzen aus eigenem dem Datenschutzrat zuzuleiten, ist allerdings zu bemerken, daß auch das Bundeskanzleramt Entwürfe zu Rechtsvorschriften der Länder nicht lückenlos zur Begutachtung erhält (Art. 97 und 98 B-VG) und daher nicht mit allen Entwürfen als koordinierende Stelle für die Bundesregierung befaßt ist. Die Bundesregierung empfiehlt daher dem Datenschutzrat, mit den zuständigen Ämtern der Landesregierungen eine entsprechende, dem

- 8 -

Informationsbedürfnis des Datenschutzrates adäquate Vorgangsweise zu vereinbaren.

Der Datenschutzrat betont ferner, daß ihm eine Begutachtung in Fällen von Initiativanträgen durch Abgeordnete entzogen sei und ersucht die Klubs der politischen Parteien, die Erfahrungen des Datenschutzrates bei den Beratungen im Parlament heranzuziehen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zu bemerken, daß weder Art. 41 B-VG noch eine sonstige verfassungsrechtliche Bestimmung eine formelle Beteiligung des Datenschutzrates im Zuge von Initiativanträgen vorsieht. Die Bundesregierung hat keine Ingerenz darauf, wer bei den parlamentarischen Beratungen zugezogen wird. Die Heranziehung von Sachverständigen ist ausschließlich dem Parlament überlassen.

- 2.2 Die Bundesregierung unterstützt besonders die Bemühungen des Datenschutzrates, auf eine Transparenz der Datenflüsse hinzuwirken. Dies korrespondiert mit der datenschutzrechtlichen Verpflichtung zur ausreichenden Determinierung von Ermittlungs- und Übermittlungsbestimmungen im Sinne der §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes. Mit solchen Ermächtigungen ist - abgesehen von der Rechtsklarheit - ein nicht unbedeutender verwaltungsökonomischer Effekt verbunden. Dies gilt insbesondere auch bei gesetzlichen oder völkerrechtlichen Bestimmungen, die einen internationalen Datenverkehr vorsehen, der bei ausreichender Determinierung von der Genehmigungsfreiheit erfaßt ist (§ 32 Abs. 2 Z 1 des Datenschutzgesetzes idF BGBl. Nr. 360/1987). Leider konnte bei vielen solcher Staatsverträge dieser Determinierungsgrad nicht erreicht werden.

2.3 Zu den gerichtlichen Entscheidungen

Gemäß § 42 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes sind dem Datenschutzrat gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche

- 9 -

in Verfahren aufgrund des Datenschutzgesetzes zuzustellen. Der Datenschutzrat beanstandet, daß dies offensichtlich nicht in erforderlichem Ausmaß geschieht. Das Bundesministerium für Justiz, das vom Datenschutzrat überdies ersucht wird, auch solche Entscheidungen dem Datenschutzrat zukommen zu lassen, für die die §§ 48 und 49 des Datenschutzgesetzes nicht strafsatzbestimmend waren, jedoch einen Datenschutzbezug aufweisen, wurde zur Stellungnahme aufgefordert.

Das Bundesministerium für Justiz teilte hiezu mit, daß es die (Zivil-)Richter mit seiner Mitteilung vom 12.11.1984, JABL.Nr. 12/1985 und die (Straf-)Richter mit seinem Rundschreiben vom 21.12.1984, JABL.Nr. 9/1985, auf den § 42 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes besonders hingewiesen hat; darüber hinaus hat es mit seinem letztgenannten Rundschreiben den (Straf-)Richtern nahegelegt, den Datenschutzrat auch in jenen Fällen zu verständigen, in denen - bei Verurteilung wegen mehrerer Delikte - der Tatbestand des Datenschutzgesetzes nicht das strafbestimmende Delikt bildet. Zur Beanstandung des Datenschutzes, daß ihm gerichtliche Entscheidungen nur in geringer Anzahl zur Verfügung gestellt würden, weist das Bundesministerium für Justiz auf die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebene Gerichtliche Kriminalstatistik hin, deren ausgewiesene Verurteilungszahlen wegen Verstöße nach dem Datenschutzgesetz dafür sprechen, daß nur wenige Strafsachen nach dem Datenschutzgesetz anfallen. Seit der Geltung des Datenschutzgesetzes wurden insgesamt nur 4 Personen nach dem Datenschutzgesetz als führendem Delikt verurteilt, und zwar eine Person im Jahr 1985 und drei Personen im Jahre 1987. In diese Richtung deutet auch der Umstand, daß die im Bundesministerium für Justiz für Einzelstrafsachen zuständige Abteilung seit der Geltung des Datenschutzgesetzes mit keinem einzigen Fall befaßt worden ist. Dem Bundesministerium für Justiz liegen somit bisher

- 10 -

keinerlei Hinweise dafür vor, daß die Zustellungspraxis der Gerichte nicht voll dem Datenschutzgesetz entspräche. Das Bundesministerium für Justiz wird jedoch im gegebenen Zusammenhang in den Ausbildungsveranstaltungen für Aufnahmewerber und Richteramtsanwärter sowie in den Fortbildungsveranstaltungen für Richter auf die entsprechende gesetzliche Bestimmung zur Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen und Vergleiche aufmerksam machen.

B. Zum Datenschutzbericht 1989 des Datenschutzrates

1. Allgemeines

Die Bundesregierung begrüßt die Praxis des Datenschutzrates, im Wege von Informationssitzungen bei anderen Rechtsträgern (etwa Bundeswirtschaftskammer, Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger, Arbeitsamt, Bildungszentrum der Arbeiterkammer Wien) bereichsspezifische Datenschutzaspekte vor Ort zu behandeln.

Aus datenschutzpolitischer Sicht sind die vom Datenschutzrat verstärkt wahrgenommenen Bewertungen der Auswirkungen des automationsunterstützten Datenverkehrs auf die Wahrung schutzwürdiger Interessen sehr wertvoll. Die Bundesregierung unterstützt daher das Bemühen des Datenschutzrates, kritische Medienberichte über datenschutzrelevante Mißstände in der öffentlichen Verwaltung aufzugreifen und durch den direkten Verkehr mit den involvierten Organen eine Klärung der Sach- und Rechtslage herbeizuführen und konkrete Anregungen für eine datenschutzkonforme Vorgangsweise auszusprechen.

Die konkreten Vorteile der in § 44 Abs. 7 des Datenschutzgesetzes vorgesehenen (stimmrechtslosen) Beteiligung von Mitgliedern der Datenschutzkommission an Sitzungen des Datenschutzrates wurden auch in diesem

- 11 -

Berichtszeitraum deutlich (vgl. dazu Punkt 4.2.2 des Berichtes des Datenschutzrates). Die Bundesregierung würde daher einen verstärkten Informationsfluß von der Datenschutzkommission an den Datenschutzrat über abstrakt erkennbare Schwachstellen im österreichischen Datenschutznetz begrüßen.

2. Zum Geschäftsgang des Datenschutzrates

2.1 Das Bundesministerium für Finanzen bemerkt zum Vorwurf des Datenschutzrates (vgl. Punkt 4.1.1 des Berichtes des Datenschutzrates), nicht in das allgemeine Begutachtungsverfahren zum Einkommensteuergesetz 1988 einbezogen worden zu sein, daß dies zwar durch Zeitablauf nicht mehr korrigiert werden könne. Jedoch ist pro futuro die Einbeziehung des Datenschutzrates in das allgemeine Begutachtungsverfahren bei allen Gesetzen und Verordnungen, die datenschutzrechtlich relevante Normierungen enthalten könnten, allen Sektionen des Ressorts angeordnet worden.

2.2 Zur Kritik des Datenschutzrates, daß ihm gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche nach dem Datenschutzgesetz nur lückenhaft zugehen (vgl. Punkt 6.1 und Punkt 12.3 des Berichtes des Datenschutzrates), hat das Bundesministerium für Justiz folgendes bemerkt:

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits in seiner Stellungnahme zum Datenschutzbericht 1987 auf die einschlägigen Rundschreiben verwiesen. Wenn nun der Datenschutzrat erneut auf die angeblich unzureichende Beachtung des § 42 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes durch die Gerichte hinweist und angibt, daß ihm im Berichtszeitraum lediglich eine einzige gerichtliche Entscheidung zugegangen sei, so sprechen die in der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesenen Verurteilungszahlen wegen Verstöße nach dem Datenschutzgesetz doch dafür, daß nur

- 12 -

wenige Strafsachen nach dem Datenschutzgesetz anfallen (1989 und 1990 wurde je eine Person wegen einer solchen strafbaren Handlung verurteilt, während es in den Jahren 1988 und 1991 überhaupt keine diesbezüglichen Verurteilungen gab). Nun ist es zwar richtig, daß in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, aus der diese Zahlen stammen, nur das strafsatzbestimmende Delikt aufscheint; im Hinblick auf die absolut geringen Zahlen kann jedoch davon ausgegangen werden, daß auch unter Berücksichtigung jener Fälle, bei denen Verurteilungen nach dem Datenschutzgesetz mit anderen, mit strengerer Strafe bedrohten strafbaren Handlungen zusammengetroffen sind, keine wesentlich höhere Gesamtsumme von nach dem Datenschutzgesetz abgeurteilten Personen zu erwarten ist. Dem Bundesministerium für Justiz liegen bisher sohin keinerlei Hinweise dafür vor, daß die Zustellungspraxis der Gerichte nicht voll dem Datenschutzgesetz entspräche.

Das Bundesministerium für Justiz wird aber wieder verstärkt sein Augenmerk darauf richten, daß in den Ausbildungsveranstaltungen für Aufnahmewerber und Richteramtsanwärter sowie in den Fortbildungsveranstaltungen für Richter - bei sich anbietenden Gelegenheiten - auf die Bestimmung des § 42 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes besonders aufmerksam gemacht wird.

Zum Vorschlag des Datenschutzrates (Punkt 12.3 Z 2 des Berichtes), Klagen nach § 29 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes in ein eigenes hiefür zu schaffendes Register aufzunehmen, teilt das Bundesministerium für Justiz mit:

Die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz enthält eine Reihe von Bestimmungen betreffend die Register. Die Register dienen grundsätzlich dazu, einen Überblick über die Gesamtheit der angefallenen Sachen und den Stand der einzelnen Angelegenheiten zu bieten; sie sind

für die Bezeichnung, Ordnung und Verwahrung der Akten maßgebend.

Weiters obliegen die Eintragungen in die Register den Geschäftsabteilungen, weshalb deren Leiter grundsätzlich eine eigenständige Beurteilung zu treffen haben, in welches der bestehenden Register eine Eintragung zu erfolgen hat. Eine Mitwirkung der Richter ist nur in Zweifelsfragen vorgesehen.

Aus diesen Gründen sieht die Geschäftsordnung eine weite Erfassung von Rechtssachen in einem Register vor. In das Cg-Register sind etwa alle Zivilprozesse bei den Gerichtshöfen I. Instanz einzutragen. Diese sehr weitgehende Erfassung von einzelnen Rechtssachen in einem Register bewirkt, daß die Leiter der Geschäftsabteilungen einen Akt ohne eine vorherige rechtliche Qualifikation in das Register eintragen können und damit eine unverzügliche Vorlage an den Richter erfolgen kann.

Ein eigenes Register für Datenschutzsachen vorzusehen, würde in den meisten Fällen von den Leitern der Geschäftsabteilungen die Vorwegnahme einer rechtlichen Qualifikation abverlangen, die diese aufgrund ihrer Ausbildung kaum erbringen könnten. Bei irrtümlich erfolgten Eintragungen müßte eine Umtragung in das richtige Register erfolgen, was auch zu einem Mehraufwand führen würde.

Aus Gründen der Rationalität bzw. Zweckmäßigkeit erscheint daher die Schaffung eines eigenen Registers für Datenschutzsachen nicht angebracht, wofür auch die geringe Anzahl der Verfahren nach dem Datenschutzgesetz spricht.

- 2.3 Das Anliegen des Datenschutzrates, im Wege der Bankenaufsicht des Bundesministeriums für Finanzen eine Abhilfe im Problembereich der von Kreditunternehmen vielfach geführten "Kleinkreditkataster" und "Negativlisten" aufgrund von Zustimmungserklärungen von Kunden, die unzureichend formuliert sind, zu erreichen

- 14 -

(vgl. Punkt 6.2 des Berichtes des Datenschutzrates), wird vom Bundesministerium für Finanzen nicht unterstützt. Das Bundesministerium für Finanzen begründet dies damit, daß es als Bundesaufsichtsbehörde (ex lege) nicht befugt ist, allfällige Verstöße gegen das Datenschutzgesetz durch Banken zu verfolgen.

- 2.4 Zu den Bemühungen des Datenschutzrates zum Problembereich Adressenverlage (vgl. Punkt 6.3 des Berichtes des Datenschutzrates) berichtete das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Zusammenarbeit mit dem Datenschutzrat in dieser Angelegenheit, die zu einem gemeinsamen Standpunkt geführt hat, der Eingang in die Gewerbeordnungsnovelle 1992 gefunden hat.
- 2.5 Zu den vom Datenschutzrat in seinem Bericht, Punkt 9.1, geäußerten Bedenken zum Einsatz der EDV im Justizbereich hat das Bundesministerium für Justiz folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Punkt 9.1 Z.1 des Berichtes des Datenschutzrates:
Nach der Bestimmung des § 89 f GOG obliegt dem Bundesrechenamt nach Maßgabe seiner maschinellen und personellen Ausstattung die Mitwirkung an der automationsunterstützten Führung von Gerichtsverfahren als Dienstleister (§ 3 Z 4 des Datenschutzgesetzes), soweit dies der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis dient. Die Übermittlung von Daten in diesem Sinn durch den Dienstleister an andere Rechtsträger ist nur aufgrund eines Auftrages eines Auftraggebers (§ 3 Z 3 des Datenschutzgesetzes) zulässig; die Bestimmungen, die für das auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellte Grundbuch gelten, bleiben jedoch unberührt. Auftraggeber für die Angelegenheiten der Justizverwaltung

- 15 -

im Rahmen der mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung geführten Gerichtsverfahren sind das Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich der bei ihnen mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführenden Verfahren die Gerichte. Das Bundesrechtenamt wird somit grundsätzlich als Dienstleister für den Bund tätig. Damit hat auch der Bund - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - die Haftung für Fehlverhalten des Bundesrechenamtes zu tragen (auch § 89 e Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes). Bei Einschaltung einer Übermittlungsstelle richtet sich die Haftung der Übermittlungsstelle nach den rechtlichen Beziehungen zwischen dieser und dem Einbringer.

Zu Punkt 9.1 Z.2 des Berichtes des Datenschutzrates:
Die vollständige Datenübermittlung ist durch technische Maßnahmen sichergestellt (sh. auch § 4 Abs. 1 der Elektronische Rechtsverkehr-Verordnung): die "Rückmeldung" erfolgt nur, wenn die Daten vollständig übermittelt werden konnten).

Zu Punkt 9.1 Z.3 des Berichtes des Datenschutzrates:
Die Feldgruppe 2 (Anschriften) ist grundsätzlich so frei gestaltet, daß dieser Bereich nach der jeweiligen Notwendigkeit benutzt werden kann; so z.B. kann der gleiche Bereich sowohl für die Angabe von natürlichen als auch von juristischen Personen verwendet werden. Bei Bedarf ist daher die Angabe einer DVR-Nummer ohne weiteres möglich. In der Praxis geschieht dies im Regelfall dadurch, daß in der Zeile "Sonstige Angaben" der Feldgruppe 02, "Parteien und deren Vertreter" die DVR-Nummer alleine oder gemeinsam mit der Telefonnummer des Rechtsanwaltes wiedergegeben wird. Unbeschadet der Bestimmung des § 453a Z 5 ZPO wird auf allen Ausdrucken über die Poststraße die DVR-Nummer der Gerichte mitabgedruckt.

- 16 -

Zu Punkt 9.1 Z.4 des Berichtes des Datenschutzrates:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz kann dazu nur festgehalten werden, daß die notwendigen technischen Maßnahmen gegeben sind. Beispielsweise kann dazu auch auf den § 6 der Elektronische Rechtsverkehr-Verordnung verwiesen werden; letztlich dienen aber alle Vorschriften der Elektronische Rechtsverkehr-Verordnung der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes.

- 2.6 Den Anregungen des Datenschutzrates im Punkt 5. seines Berichtes (Volkszählung 1991) und im Punkt 9.2 (EDV-Anwendung im Bereich der Verwaltung/AVG) wurde nachgekommen.

C. Zum Datenschutzbericht 1991 des Datenschutzrates

1. Zur Einleitung des Datenschutzberichtes

Die Bundesregierung bedauert, daß den Forderungen des Datenschutzrates nach Aufstockung des Geschäftsapparates der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates um zusätzlich drei Planstellen auf Sachbearbeiterebene bisher nicht entsprochen werden konnte, hofft jedoch, daß durch interne Rationalisierungsbemühungen - jedenfalls im juristischen Bereich - Kapazitäten freigemacht werden können.

2. Zum Geschäftsgang des Datenschutzrates

- 2.1 Der Datenschutzrat hatte Bedenken hinsichtlich des sich aus dem umfangreichen EDV-Einsatz im Zusammenhang mit Organstrafverfügungen ergebenden Gefährdungspotentials geäußert (vgl. 3.1.3 seines Berichtes). Das Bundesministerium für Inneres hat hiezu folgendes mitgeteilt:

Die dem Innenressort angehörenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verwenden bei der Verhängung von

- 17 -

Organstrafverfügungen keine mobilen Datenerfassungsgeräte. Sollten solche in Zukunft eingesetzt werden, so wäre der Empfehlung des Datenschutzrates, personenbezogene Daten binnen bestimmter Frist zu löschen, ohnehin durch § 6 der Verordnung über Organstrafverfügungen, BGBl. Nr. 128/1990, entsprochen. Dieser Bestimmung zufolge sind die Daten spätestens sechs Monate, nachdem die Organstrafverfügung gegenstandslos geworden oder die Einzahlung des Strafbetrages erfolgt ist, zu löschen.

- 2.2 Der Datenschutzrat hatte anlässlich der Begutachtung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1991 Anregungen dahingehend vorgelegt, daß die Arbeitsinspektorate bei ihrer Prüfungstätigkeit auch Fragen des Schutzes der Privatsphäre von Arbeitnehmern bei automationsunterstütztem Datenverkehr miteinbeziehen sollten (vgl. Punkt 3.2.4 seines Berichtes).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hiezu folgende Äußerung abgegeben:

Eine eingehende Prüfung, ob den Arbeitsinspektoren auch der Schutz der Privatsphäre von Arbeitnehmern im automationsunterstützten Datenverkehr übertragen werden könnte, hat ergeben, daß diese Anregung aus rechtlichen und praktischen Erwägungen nicht realisiert werden kann.

Die Arbeitsinspektion ist zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufen. Diese Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes kann derzeit aufgrund der Personalsituation der Arbeitsinspektion nicht im wünschenswerten Ausmaß erfolgen. Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben ohne Sicherstellung des dafür erforderlichen zusätzlichen Personals würde die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes gefährden. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß für die Überwachung von Angelegenheiten des Datenschutzes besondere Fachkenntnisse und eine besondere Ausbildung erforderlich sind, wobei diese völlig anders gelagert sein müßte als die derzeitige Ausbildung der Arbeitsinspektoren.

Weiters ist zu berücksichtigen, daß der Schutz der Privatsphäre von Arbeitnehmern keine Angelegenheit des

- 18 -

Arbeitnehmerschutzes darstellt, sondern Fragen der Mitbestimmung und des Zivilrechtes berühren, die nicht von Verwaltungsbehörden sondern von den Gerichten zu vollziehen sind.

- 2.3 Im Begutachtungsverfahren zum Bundesgesetz, mit dem das Landesgericht Wien-Nord errichtet und auch das Datenschutzgesetz geändert wird, sah der Datenschutzrat die Absicht des historischen Gesetzgebers, die Zuständigkeit in Datenschutzangelegenheiten auf nur wenige Gerichte zu konzentrieren, durch die Verlagerung der Zuständigkeit in erster Instanz auf die ursprünglichen Kreisgerichte unterlaufen (vgl. Punkt 3.5.2 und Punkt 7.3 des Berichtes des Datenschutzrates). Das Bundesministerium für Justiz vertrat hiezu folgenden Standpunkt:

Die Strafbestimmungen der §§ 48 und 49 des Datenschutzgesetzes enthalten derzeit Freiheitsstrafdrohungen bis zu einem Jahr, sodaß der Gerichtshof erster Instanz sachlich zuständig ist; hier allerdings schon bisher nicht unbedingt das Landesgericht (wie im Zivilverfahren), sondern allenfalls ein Kreisgericht.

Nach dem § 29 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes, in der vor dem 1. März 1993 geltenden Fassung, ist für Klagen nach dem Datenschutzgesetz in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht zuständig, somit in jedem Bundesland nur der Gerichtshof erster Instanz, der sich - mit Ausnahme von Vorarlberg - in der Landeshauptstadt befindet.

Nach dem Bundesgesetz, mit dem die Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsbehörden und auch das Datenschutzgesetz geändert wurden (BGBl. Nr. 91/1993), sind ab 1. März 1993 alle Gerichtshöfe erster Instanz als Landesgerichte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zuständig. Dies stellt für den

- 19 -

Einzelnen einen ersten Schritt des verbesserten Zuganges zum Recht dar, dessen weiterer Ausbau durch die Zuweisung der hier in Rede stehenden zivilgerichtlichen Zuständigkeiten an die Bezirksgerichte bei gegebener Gelegenheit überlegt werden wird.

- 2.4 Aus gegebenem Anlaß hatte sich der Datenschutzrat mit den Aktivitäten der militärischen Nachrichtendienste befaßt und die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für unerläßlich gehalten (vgl. Punkt 5.2 des Berichtes des Datenschutzrates).

Das Bundesministerium für Landesverteidigung teilte hiezu mit, daß derzeit ein umfassender Gesetzesentwurf für die Regelung der Befugnisse von militärischen Organen in Anlehnung an das Sicherheitspolizeigesetz ausgearbeitet werde, der alle vom Datenschutzrat geforderten Punkte berücksichtigen wird.

- 2.5 Im Punkt 7.1 seines Berichtes hat sich der Datenschutzrat intensiv mit dem Problembereich des Medienprivileges auseinandergesetzt und die Auffassung vertreten, daß bereichsspezifische Datenschutzregelungen für Medien und Mediendienste unerläßlich seien. Das Bundesministerium für Justiz hat hiezu folgende Auffassung vertreten:

1. Soweit der § 54 des Datenschutzgesetzes in der Stammfassung davon sprach, daß bis zum Inkrafttreten von Datenschutzbestimmungen eines Mediengesetzes die einfachgesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes keine Anwendung finden, insoweit Medienunternehmen oder redaktionelle Hilfsunternehmen Daten ausschließlich für ihre publizistische Tätigkeit ermitteln, verarbeiten, benützen oder übermitteln, lag zunächst zweifelsohne nur ein Provisorium vor.

- 20 -

Mit dem Art. IV des Mediengesetzes 1981, BGBl. Nr. 314, erhielt der § 54 folgenden Wortlaut: "Insoweit Medienunternehmen oder Mediendienste Daten ausschließlich für ihre publizistische Tätigkeit zum Zweck der automationsunterstützten Verarbeitung ermitteln, verarbeiten, benützen oder übermitteln, finden von den einfachgesetzlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur die §§ 19 bis 21 Anwendung." Abgesehen davon, daß schon der Wortlaut dieser Fassung nahelegt, daß es sich hiebei um ein Definitivum handelt, finden sich auch im Bericht des Justizausschusses zum Mediengesetz (743 BlgNR XV.GP, 16) keine Anhaltspunkte dafür, daß der § 54 weiterhin nur ein Provisorium darstellen solle, heißt es doch dort ohne weitere Ausführungen, daß "unter Berücksichtigung des Wesens, der Aufgaben und der verfassungsrechtlichen Verankerung der Medien sowie der Bedeutung des Datenschutzgesetzes (...) von den einfachgesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die §§ 19 bis 21 auch bei der Ermittlung, Verarbeitung, Benützung oder Übermittlung von Daten für publizistische Zwecke durch Medienunternehmen oder Mediendienste gelten sollen." Offenbar wurde die damit getroffene Regelung bei Abwägung der Medienfreiheit einerseits und des Grundrechts auf Datenschutz andererseits als ausreichend erachtet bzw. konnte ein weitergehender Kompromiß (d.h. eine Regelung unter Einschluß weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften) nicht gefunden werden.

Mit der Datenschutzgesetznovelle 1986 wurde der § 54 des Datenschutzgesetzes zwar geringfügig modifiziert; an der Beschränkung der Anwendbarkeit der einfachgesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes auf die §§ 19 bis 21 ("Medienprivileg") sowie an der Situierung dieses - wenn auch eingeschränkten - medienspezifischen Datenschutzes im Datenschutzgesetz wurde jedoch nichts geändert.

- 21 -

2. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Mediengesetznovelle 1992 wurde eine Ausweitung der medienspezifischen Datenschutzbestimmungen in dem im Bericht des Datenschutzrates aufgezeigten Sinn, abgesehen vom Datenschutzrat selbst, nur in einer weiteren Stellungnahme (BAK) angeregt, der sich in der Folge noch eine weitere begutachtende Stelle (ÖGB) anschloß. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen und der damit zusammenhängenden sonstigen Besprechungen wurden von keiner der im Nationalrat vertretenen Parteien Vorstellungen in diese Richtung geäußert.
3. Die Mediengesetznovelle 1992 bringt unter anderem eine Ausweitung der im Mediengesetz enthaltenen zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzbestimmungen mit sich. Eine der Neuregelungen dient indirekt, jedenfalls was das Unterbleiben der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten anbelangt, auch dem Datenschutz, nämlich der § 7a ("Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen"). Angesichts des zum Teil heftig und vereinzelt auch sehr emotional geführten Widerstandes der Medienschaffenden (Herausgeber wie Journalisten) gegen die Neuregelungen muß darauf hingewiesen werden, daß für den Fall einer beabsichtigten Abschaffung des "Medienprivilegs" im Datenschutzgesetz wohl mit keinem geringen Widerstand zu rechnen sein wird. Sollte dieses Vorhaben von der österreichischen Bundesregierung in Angriff genommen werden, wäre das Bundesministerium für Justiz zur Mitarbeit bereit; da es sich bei der in Rede stehenden Angelegenheit nicht um eine "Angelegenheit des gerichtlichen Medienrechts" im Sinne der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, Teil 2 lit. H Z 3 handelt, sondern um eine Datenschutzangelegenheit bzw. eine sonstige Medienangelegenheit im Sinne der lit. A Z 10 und 11, wäre das Bundeskanzleramt federführend zuständig.

- 22 -

4. Zusammenfassend hält das Bundesministerium für Justiz fest, daß eine allfällige Abschaffung des "Medienprivilegs" des § 54 des Datenschutzgesetzes (dessen gänzliche Abschaffung der Datenschutzrat freilich auch nicht vorgeschlagen hat) aus seiner Sicht keine bloße Bereinigung eines Provisoriums - das Stadium des Provisoriums wurde vielmehr bereits mit dem Inkrafttreten (der Stammfassung) des Mediengesetzes beendet -, sondern eine umfassende und für die Medien einschneidende Neuregelung darstellen würde, daß daher Widerspruch seitens der Medien zu erwarten und sohin umfangreiche Vorarbeiten notwendig sein werden, an denen sich das Bundesministerium für Justiz jedoch - soweit dies in seinen Zuständigkeitsbereich fällt - beteiligen würde.
- 2.6 Der Datenschutzrat spricht im seinem Bericht, Punkt 7.2, die Empfehlung aus, daß durch bereichsspezifische Regelungen für den Datenverkehr mit Archiven und Dokumentationen eine Rechtsgrundlage sowie ein ausgewogenes, die Interessen der Betroffenen berücksichtigendes Informationszugangsrecht geschaffen werden müsse.
- Hiezu ist auf die Überlegungen im Bundeskanzleramt zur Schaffung eines Archivgesetzes hinzuweisen. In einem der nächsten Berichte wird die Bundesregierung in der Lage sein, über Lösungsvorschläge zu berichten.
- 2.7 Zu der in Punkt 8.1 des Berichtes des Datenschutzrates angeregten Aktualisierung der Gleichwertigkeitsverordnung ist zu bemerken, daß die Vorarbeiten hiefür bereits angelaufen sind und eine Realisierung dieses Vorhabens in naher Zukunft zu erwarten ist.
- Der Datenschutzrat schließt sich im oben angeführten Punkt 8.1 der Aufforderung der Datenschutzkommission zur Novellierung der §§ 11 und 25 des Datenschutzgesetzes im

- 23 -

Hinblick auf eine Vermeidung von Rechtsmißbräuchen und eine erleichterte Beweislast in Auskunftsverfahren nach dem Datenschutzgesetz an. Der Novellierungsvorschlag der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates wird vom Bundeskanzleramt in Beratung gezogen.

In Punkt 8.2 seines Berichtes schließt sich der Datenschutzrat der Anregung des Datenverarbeitungsregisters an, die Verordnung über Standardverarbeitungen, Standardübermittlungen und Standardüberlassungen nach dem Datenschutzgesetz zu aktualisieren. Da das Bundeskanzleramt bereits Vorarbeiten zur gegenständlichen Novellierung durchgeführt hat, ist mit einer Verwirklichung auch dieses Vorhabens in naher Zukunft zu rechnen. Damit würde voraussichtlich ein erheblicher Entlastungseffekt für die Datenschutzkommission und das Datenverarbeitungsregister verbunden sein.

- 24 -

II. STELLUNGNAHME DER BUNDESREGIERUNG ZU DEN BERICHTEN DER DATENSCHUTZKOMMISSION UND DES DATENVERARBEITUNGSREGISTERS 1987, 1989 und 1991

A. Zum Bericht 1987 der Datenschutzkommission und des Datenverarbeitungsregisters

1. Zum Bericht der Datenschutzkommission

- 1.1 Die Datenschutzkommission führt unter Punkt 5.3 eine Beschwerde gegen eine Auskunftsverweigerung an, über die noch nach der Rechtslage zu entscheiden war, die vor der DSG-Novelle 1986 in Geltung stand. Der Auftraggeber verweigerte die begehrte umfassende Auskunftserteilung über alle Verarbeitungen, weil durch die Erarbeitung einer Vollauskunft selbst bei zusätzlichem Einsatz finanzieller Mittel außergewöhnliche Behinderungen und nicht zu verantwortende Verzögerungen auftreten würden, da die Datenverarbeitung des Auftraggebers längere Zeit nicht für Verwaltungsaufgaben zur Verfügung stünde und damit berechnete Interessen Dritter verletzt würden.

Mit dem in dieser Angelegenheit ergangenen Bescheid der Datenschutzkommission wurde die Verletzung der oben erwähnten Interessen Dritter anerkannt, dem Auftraggeber jedoch aufgetragen, im Vorfeld der Datenverarbeitung zu prüfen, ob Daten des Beschwerdeführers gespeichert sind oder sein können. Dieser Bescheid wurde beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Der Verfassungsgerichtshof hat die Beschwerde mit Erkenntnis vom 30. November 1987, B 342/86, abgewiesen, und hat sie antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten. Inzwischen hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. Juli 1992, Zl. 88/12/0179, in Fortsetzung der Argumentationslinie des Verfassungsgerichtshofes die

Rechtsansicht der Datenschutzkommission ebenfalls bestätigt.

Die Datenschutzgesetz-Novelle 1986 hat zwar durch die sogenannte unentgeltliche Erstauskunft und das Mitwirkungsrecht des Betroffenen einen Ausgleich zwischen der Interessenslage des Auskunftswerbers und der des auskunftspflichtigen Auftraggebers bewirkt. Jedoch ist auch nach der neuen Rechtslage denkbar, daß ein Betroffener aus einer so hohen Anzahl von Datenverarbeitungen des Auftraggebers, in denen er Betroffener sein kann, Auskunft begehrt, daß im Interesse Dritter (z.B. der Öffentlichkeit an der kontinuierlichen Aufgabenbesorgung der Verwaltung) eine Beschränkung des Auskunftsrechtes gemäß § 1 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes vorzunehmen ist.

- 1.2 Die Datenschutzkommission leitet aus zahlreichen Beschwerden bzw. Anfragen über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Ermittlungen und Übermittlungen ab, daß diese Frage vielen Auftraggebern Probleme bereiten dürfte.

Eine eindeutige Lösung dieser Vollzugsprobleme kann nur darin bestehen, daß vom Materiengesetzgeber nur solche Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen geschaffen werden, die den in den parlamentarischen Materialien zum Datenschutzgesetz geforderten und vom Bundeskanzleramt in mehreren Rundschreiben (vgl. GZ 810.099/1-V/1a/85 vom 18. März 1985) erläuterten Determinierungsgrad aufweisen.

- 1.3 Die Datenschutzkommission stellt in ihrem Bericht (Seite 23, Punkt 5.5) die zivilgerichtlichen Verfahren eines Betroffenen gegen einen Adreßverlag dar. Der Adreßverlag hatte nach der - aus der Sicht des Klägers unzureichenden Auskunftserteilung - die Daten des Klägers gelöscht. Das nach der Berichtlegung durch die Datenschutzkommission am 5. Mai 1988 ergangene Urteil des Obersten Gerichtshofes war von folgenden, für die Datenschutzpolitik bedeutenden Aussagen getragen:

- 26 -

- Der Oberste Gerichtshof hat ausgesprochen, daß ein Adreßverlag, der Werbematerial, welches ihm entweder von seinen Kunden übergeben oder von ihm im Auftrag der Kunden selbst hergestellt wurde, mit Namen und Adressen, die er gespeichert hat, versendet, hiedurch keine Datenübermittlung an seine Kunden veranlaßt. Die Kunden erlangen von den Daten Dritter keine Kenntnis. Wohl werden nicht zustellbare Sendungen von der Post dem Kunden übermittelt, doch reicht dies nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes nicht aus, um von einem Übermitteln von Daten im Sinne des § 3 Z 8 des Datenschutzgesetzes a.F. sprechen zu können. Die Daten kamen durch die Handlungsweise des Adreßbüros nicht in den "Herrschaftsbereich" der Kunden. Da es sich diesfalls um keine Übermittlung handelt, ist auch die Bekanntgabe von Empfängern nicht erforderlich.
- Der beklagte Adreßverlag, der die Herkunft eines bestimmten gespeicherten Datums zu erklären gehabt hätte, konnte dieser Verpflichtung wegen des inzwischen erfolgten Löschsens der Daten des Beklagten nicht nachkommen. Auch eine Rekonstruktion war nicht mehr möglich. Damit lag Unmöglichkeit der Leistung vor, sodaß das Auskunftsbegehren kostenpflichtig abgewiesen wurde.
- Auch hinsichtlich des Ersatzes eines ideellen Schadens war die Klage nicht erfolgreich. Der Oberste Gerichtshof weist darauf hin, daß er einen ideellen Schadenersatz überwiegend nur in den im Gesetz angeführten Fällen zuspricht. Jedenfalls kann ein ideeller Schaden nur dann angenommen werden, wenn der Betroffene einen Nachteil erlitten hat, wenn dieser auch nicht zu einer Verringerung seines in Geld meßbaren Vermögens geführt hat. Der Oberste Gerichtshof stellt fest, daß der Umstand, daß der Beklagte einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber dem Kläger nicht nachkam, für sich allein noch keinen Nachteil des Klägers darstellt,

der als ideeller Schaden bezeichnet werden könnte. Auch von einer Gefühlsbeeinträchtigung des Klägers in Folge der Verweigerung der Auskunft des Adreßverlages über die Herkunft eines Datums kann nicht ausgegangen werden.

Der Gesetzgeber hat durch die Einführung des Lösungsverbotes bei anhängigen Auskunftsbegehren in der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 einen Teil des ersichtlichen Regelungsdefizites behoben und durch die Gewerberechtsnovelle 1992 eine Neuordnung der Befugnisse der Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen vorgenommen. Die datenschutzrechtlichen Auswirkungen dieser Neuordnung werden im Teil II beschrieben.

Um in Streitfällen der geschilderten Art bereits im außergerichtlichen Vorfeld eine auch gesamtwirtschaftlich möglichst günstige Lösung anzubieten, hat das Bundeskanzleramt gemeinsam mit der Bundesarbeitskammer und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft eine Schlichtungsstelle-Datenschutz eingerichtet. Sie wird im Teil II näher beschrieben.

1.4 Zu den Empfehlungen der Datenschutzkommission

Die Datenschutzkommission hat im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung ein Prüfungsverfahren des Ergänzungswesens durchgeführt. Die Empfehlung der Datenschutzkommission betraf die Vornahme erforderlicher Maßnahmen wie Abhaltung von Belehrungen und Schulungen, Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen bzw. Betriebsordnungen, Ausstattung der Datenschutzbeauftragten mit verstärkten Kontrollrechten sowie die exakte Führung von Zutrittsnachweisen und verstärkten Abgangskontrollen. Den Empfehlungen der Datenschutzkommission ist seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen der derzeit bestehenden EDV-Organisation des Ressorts Rechnung getragen worden. Darüber hinaus steht eine Neukonzeption der grundsätzlichen Aufgabenzuordnung an die

- 28 -

EDV-Organisation der Militärkommanden im Zusammenhang mit einer generellen Überarbeitung der Aufgabenzuordnung an alle EDV-Organisationselemente des Ressorts in Bearbeitung. Auch eine Überarbeitung des ADV-Konzeptes für das dezentrale Ergänzungswesen (DERGIS) ist nach Maßgabe verfügbarer Arbeitskapazität geplant.

Das Empfehlungsverfahren der Datenschutzkommission gegen die Bundespolizeidirektion Wien betraf die Nichtanführung der Datenverarbeitungsregister-Nummer auf amtlichen Mitteilungen zum Zweck der Lenkerauskunft und auf Strafverfügungen. Erlaßmäßig wurde die Bundespolizeidirektion Wien von der Empfehlung der Datenschutzkommission in Kenntnis gesetzt und ihr aufgetragen, für geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen. Seit diesem Zeitpunkt wird auf sämtlichen einschlägigen Formularen dieser Behörde die Datenverarbeitungsregister-Nummer aufgedruckt.

Eine Empfehlung der Datenschutzkommission an den Bundesminister für Arbeit und Soziales hatte die gesetzlich nicht gedeckte Übermittlung von Daten an wahlwerbende Gruppen anlässlich der Arbeiterkammerwahl zum Inhalt. Der Empfehlung wurde inzwischen entsprochen. Mit Schreiben vom 17. August 1988 wurden alle Arbeiterkammern darauf hingewiesen, daß über die Auflegung von Wählerlisten zur öffentlichen Einsichtnahme hinausgehende Übermittlungen, insbesondere die Aushändigung von Wählerlisten und Adreßetiketten an wahlwerbende Gruppen, unzulässig sind.

2. Zum Bericht des Datenverarbeitungsregisters

2.1 Allgemeines

Der Bericht des Datenverarbeitungsregisters zeigt, daß das Datenverarbeitungsregister in zunehmendem Maße von einer besonders aktiven Öffentlichkeit in Anspruch genommen wird,

- 29 -

um Informationsbedürfnisse abzudecken bzw. mit den erhaltenen Informationen allenfalls rechtliche Schritte zur Durchsetzung von Datenschutzrechten zu ergreifen.

Die Bundesregierung hat ferner mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß das Datenverarbeitungsregister von Schulklassen im Sinne eines praxisorientierten Anschauungsunterrichtes frequentiert wird. Dies hängt u.a. damit zusammen, daß Datenschutz in die Lehrpläne für den Informatikunterricht an AHS und BHS aufgenommen wurde.

2.2 Übereinstimmung mit der Datenschutz-Konvention des Europarates

Auf Grund des Art. 8 lit. a des Übereinkommens des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, BGBl.Nr. 317/1988, ist Österreich verpflichtet, im innerstaatlichen Recht Maßnahmen dafür zu treffen, daß jedermann die Möglichkeit hat, das Vorhandensein einer automatisierten Datei/Datensammlung mit personenbezogenen Daten, ihre Hauptzwecke sowie die Bezeichnung, den gewöhnlichen Aufenthaltsort oder den Sitz des Verantwortlichen für die Datei/Datensammlung festzustellen. Ausnahmen davon sind gemäß Art. 9 leg.cit. nur insoweit zulässig, als diese durch das Recht der Vertragspartei vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige Maßnahme entweder zum Schutz der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Sicherheit sowie der Währungsinteressen des Staates oder zur Bekämpfung von Straftaten oder zum Schutz des Betroffenen oder der Rechte und Freiheiten Dritter ist.

Diese Möglichkeit zur Kenntnisnahme vom Vorhandensein einer Datenverarbeitung ist eines jener Hauptelemente der Konvention, die das hohe Niveau ihrer Schutzmaßnahmen bestimmen. Diese Schutzvorschrift ist in den Unterzeichnerstaaten in unterschiedlicher Weise umgesetzt. Dem Erläuternden Bericht des Europarates zum Übereinkommen

- 30 -

(vgl. 175 BlgNR 17. GP) ist zu entnehmen, daß in manchen Staaten der Name des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung in einem öffentlichen Verzeichnis geführt wird, in anderen, die keine solche Publizitätsvorschriften haben, gesetzlich vorgesehen werden kann, daß einer Person auf Verlangen der Name des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung mitgeteilt werden muß.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die im österreichischen Datenschutzgesetz vorgesehene Regelung über das Datenverarbeitungsregister in einem sehr hohen Maße den Schutzintentionen der Konvention entspricht und der durch die Konvention gezogene Rahmen für Ausnahmen von der Registrierungspflicht durch § 4 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes nicht überschritten wird.

B. Zum Bericht 1989 der Datenschutzkommission und des Datenverarbeitungsregisters

1. Es ist in diesem Zusammenhang auf die ausführlichen Bemerkungen des Datenschutzrates, der den Bericht der Datenschutzkommission 1989 und jenen des Datenverarbeitungsregisters 1989 bereits einer Würdigung unterzogen hat (vgl. Punkt 10 und 11 des Berichtes des Datenschutzrates 1989), hinzuweisen.
2. Die Bundesregierung begrüßt im besonderen die Bemühungen der Datenschutzkommission, im Bereich der Gemeinden, bei denen die Vermutung naheliegt, daß sie Gemeinderechenzentren oder andere als Dienstleister heranziehen, ohne dies der Datenschutzkommission gemäß § 13 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes mitgeteilt zu haben, im Wege von Verfahren gemäß § 41 des Datenschutzgesetzes gezielt einen datenschutzrechtskonformen Zustand herbeizuführen.

- 31 -

3. Zur Anregung der Datenschutzkommission betreffend die Statistik des Gesundheitszustandes der österreichischen Schuljugend (vgl. Seite 26 des Berichtes der Datenschutzkommission) hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst folgendes mitgeteilt:
An einer generellen Änderung des Gesundheitsblattes wird unter Berücksichtigung der Empfehlung der Datenschutzkommission gearbeitet, wobei Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst und dem Österreichischen Statistischen Zentralamt/Frachbeirat für Gesundheitsstatistik im Gang sind. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst wird nach Vorliegen der endgültigen Fassung des Formblattes die erforderliche Änderungsmeldung an das Datenverarbeitungsregister veranlassen.
4. Die vom Datenverarbeitungsregister ausgeübte und in seinem Bericht, Punkt 11, dargestellte Servicefunktion wird von seiten der Bundesregierung begrüßt, da sie gezielt dazu beiträgt, das Datenschutzbewußtsein von Personengruppen in datenschutzrelevanten Schlüsselstellungen (etwa Betriebsräte, Gemeindevertreter, Lehrer und Studenten) zu fördern.

C. Zum Bericht 1991 der Datenschutzkommission und des Datenverarbeitungsregisters

1. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die Bemerkungen des Datenschutzrates zum Bericht der Datenschutzkommission 1991 und zum Bericht des Datenverarbeitungsregisters 1991 (vgl. Punkt 8.1 und 8.2 des Berichtes des Datenschutzrates 1991), hinzuweisen.
2. Von besonderem Interesse ist die im Bericht der Datenschutzkommission, Seite 36 unten, angeführte

- 32 -

Entscheidung, daß es sich im Fall einer Übermittlung von Fotos und Videobändern von Klienten eines Ehevermittlungsinstitutes nicht um Daten im Sinne der Legaldefinition gemäß § 3 Z 1 des Datenschutzgesetzes handelt. Es steigt international die Sensibilisierung hinsichtlich der Betroffenheit von Bürgern durch Ton- und Videoaufzeichnungen. Eine Ausdehnung des Datenschutzes auch auf diese Ermittlungsmedien - von denen behauptet werden könnte, daß sie nicht unmittelbar zur Bestimmbarkeit der aufgezeichneten Personen geeignet sind - scheint langfristig nicht ausgeschlossen zu sein.

3. Das Bundeskanzleramt wird die im Bericht des Datenverarbeitungsregisters - der äußerst interessante und informative statistische Aufbereitungen der Registrierungsfälle beinhaltet - enthaltenen Vorschläge zur Änderung bestehender und Schaffung neuer Standardverarbeitungen (vgl. Seite 21 des Berichtes des Datenverarbeitungsregisters) prüfen und sie nach Möglichkeit realisieren. Dasselbe gilt für die auf Seite 25 des Berichtes vorgeschlagene Bereinigung des Registerbestandes hinsichtlich eingetretener Todesfälle von registrierten Personen oder des Erlöschens von juristischen Personen, die nur durch eine amtswegig vorzunehmende Löschung, die legislativ vorzusehen wäre, erreicht werden könnte.

Teil II

STELLUNGNAHME DER BUNDESREGIERUNG ZU
ENTWICKLUNGEN IM DATENSCHUTZ1. Novellen zum Datenschutzgesetz

1.1 Einige Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, insbesondere jene über das Registrierungsverfahren im Datenverarbeitungsregister sowie über das Auskunfts- und Löschungsrecht, wurden immer wieder kritisiert. Der Gesetzgeber hat daher in der Novelle zum Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 370/1986, in Kraft seit 1. Juli 1987, versucht, diesen Hauptangriffspunkten durch die Schaffung von verfahrensrechtlichen Vereinfachungen und Erhöhung der Wirksamkeit bestehender Schutzbestimmungen Rechnung zu tragen. Von der Öffentlichkeit wurden folgende Neuerungen besonders begrüßt:

- Die Erleichterungen im Registrierungsverfahren durch die Ermächtigung, mittels Verordnung Standardverarbeitungen, -übermittlungen und -überlassungen, die lediglich in der Meldung des Auftraggebers an das Datenverarbeitungsregister zu bezeichnen sind, zu schaffen;
- die Entlastung der zu Registrierenden von den Verwaltungsabgaben und den Gebühren nach dem Gebührengesetz;
- der einfachere Berechnungsmodus der Registrierungsgebühren nach dem Datenschutzgesetz;
- die Kostenfreiheit von Abschriften aus dem Datenverarbeitungsregister, wenn dies der Rechtsverfolgung dient;
- die Befreiung der Dienstleister und jener Personen, die für ausschließlich private Zwecke eine Datenverarbeitung

- 34 -

- betreiben, von der Registrierungspflicht;
- die Erweiterung der Tatbestände, die einen genehmigungsfreien Datentransfer in das Ausland ermöglichen;
- die Neuordnung des Auskunfts-, Löschungs- und Richtigstellungsrechts.

Aus der Sicht der Bundesregierung ist damit das mögliche Entbürokratisierungs- und Vereinfachungspotential im Datenschutzrecht sicherlich noch nicht erschöpft.

So bedarf es beispielsweise weiterer Überlegungen zur Aktualisierung des Datenverarbeitungsregisters. Da im Falle des Todes natürliche Personen oder des Erlöschens juristischer Personen mangels Zustellbarkeit kein Streichungsbescheid der Datenschutzkommission ergehen kann, kann das Register nach der derzeitigen Rechtslage diesbezüglich nicht rechtsförmlich bereinigt werden.

Ferner wären Sonderregelungen über die Registernummer bei bestimmten Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit (z.B. Gesellschaften bürgerlichen Rechts), aber auch die amtswegige Eintragung der Geschäftszahl des Genehmigungsbescheides der Datenschutzkommission für den internationalen Datenverkehr in das Datenverarbeitungsregister zu überlegen. Von der Wirtschaftsseite wurden ferner Änderungswünsche im Hinblick auf das Auskunftsrecht über den Empfänger bei öffentlich abfragbaren Datenbanken (wie sie z.B. im internationalen Handel über "Angebotsbörsen" üblich sind) herangetragen.

Von Bürgern wurde im Sinne einer informationellen Selbstbestimmung verschiedentlich der Wunsch geäußert, im privaten Bereich verstärkt Löschungsrechte erwirken zu können. Zumindest für den Bereich der Adreßverlage konnte in der Gewerbeordnungs-Novelle 1992 (siehe 2.1) dem entsprochen werden.

- 35 -

1.2 Die Bundesregierung begrüßt ferner die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl.Nr. 605, erfolgte Erweiterung der Tatbestandsmerkmale bei gerichtlich zu verfolgenden unbefugten Eingriffen im Datenverkehr (§ 49 des Datenschutzgesetzes) und deren ergänzenden Bestimmungen in den §§ 126a, 148a, 166 Abs. 1 und 167 Abs. 2 StGB, weil dadurch der gesellschaftspolitisch erwünschten Regelungsverdichtung im Bereich der Computerkriminalität nachgekommen wurde.

1.3 Durch das Landesgericht St. Pölten-Gesetz, BGBl. Nr. 233/1988, wurden die §§ 29 und 30 des Datenschutzgesetzes mit Wirksamkeit 1. Jänner 1989 geändert. Damit wurde insofern eine zu begrüßende Flexibilisierung erreicht, als danach die Betroffenen Klagen auch beim Landesgericht des Landes erheben können, in dem der Auftraggeber oder der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, bzw. für Klagen, die eine Arbeitsrechtssache zum Gegenstand haben, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz anzuwenden ist. Die im Bundesgesetz, BGBl. Nr. 91/1993, vorgenommene neuerliche Novellierung des § 29 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes sieht nunmehr vor, daß für datenschutzrechtliche Klagen generell die Landesgerichte (darunter fallen auch die früheren Kreisgerichte) zuständig sind. Durch den Wortlaut des § 29 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (Einfügung des Wortes "nur") wurde überdies der Auslegung vorgebeugt, es könnte die Zuständigkeit eines Bezirksgerichts vereinbart werden.

2. Sonstige wesentliche bereichsspezifische Änderungen

2.1 Gewerberechtsnovelle 1992

Durch § 262 der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993, wurden die Befugnisse der Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen neu geregelt. Damit wurde zum einen eine bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt und zum

- 36 -

anderen eine sehr wohl bestehende Praxis von Datenermittlungen und -übermittlungen gesetzlich saniert.

Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen dürfen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Daten nunmehr auch aus Kunden- und Interessentendateien anderer beziehen, dies allerdings nur zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung von Direktwerbeaktionen anderer, für die Gestaltung und den Versand der Werbemittel anderer und für die Tätigkeit des Listbroking (Vermitteln zwischen Inhabern und Nutzern von Kunden- und Interessentendateien). Allerdings ist diese Datenermittlungsbefugnis nicht eine unbeschränkte, sondern auf bestimmte Datenarten der Betroffenen eingeschränkt, nämlich: Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung und Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Kunden- und Interessentendatei.

Dieser einschneidenden bereichsspezifischen Änderung des bisherigen Standards des Ermittlungsschutzes im privaten Bereich stehen allerdings über den bisherigen Standard hinausgehende Rechte der Betroffenen gegenüber, nämlich:

- Der Betroffene ist berechtigt, von den Adressenverlagen und Direktwerbeunternehmen die unentgeltliche Löschung aller seiner Daten zu begehren.
- Die Inhaber von Kunden- und Interessentendateien dürfen die in Rede stehenden Daten nur solange an Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen übermitteln, als der Betroffene dies nicht ausdrücklich untersagt hat. Auf die Möglichkeit der Untersagung ist ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen, wenn Daten schriftlich (etwa im Wege von Bestellkarten, Formularen oder sonstigen Vordrucken) vom Betroffenen zu ermitteln sind.
- Der Betroffene hat das Recht, von den Adressenverlagen und Direktwerbeunternehmen innerhalb von drei Monaten nach einer Werbeaussendung die Auskunft über die Herkunft ihrer Daten zu begehren. Die Werbeaussendungen sind nämlich so zu gestalten, daß die in Rede stehenden

- 37 -

Gewerbetreibenden die Herkunft der Daten, mit denen die Werbeaussendung adressiert wurde, auch nach Löschung des Datenbestandes für die Auskunftserteilung feststellen können. Die Auskunft ist dem Betroffenen aufgrund der von diesem zur Verfügung gestellten Erkennungsmerkmale der Werbeaussendung innerhalb von vier Wochen kostenlos und auf Verlangen schriftlich zu erteilen.

- Jene Personen, die kein Werbematerial erhalten wollen, können sich kostenlos in eine vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation in der Sektion Gewerbe und Handwerk der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu führende Liste eintragen lassen. Diese vierteljährlich zu aktualisierende Liste ist den Adressenverlagen und Direktwerbeunternehmen - jedoch nur auf deren Verlangen - zu übermitteln. Eine Eintragung in die Liste hat zur Folge, daß Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen an die eingetragenen Personen keine adressierten Werbemittel versenden oder verteilen und deren Daten auch nicht vermitteln dürfen.
- Bestimmte Daten, die auch nach der Datenschutzkonvention des Europarates erhöhten Schutz genießen, nämlich Daten über die rassische Herkunft, politische Anschauungen, religiöse oder andere Überzeugungen, Daten betreffend die Gesundheit, das Sexualleben und strafrechtliche Verurteilungen, dürfen von Adressenverlagen und Direktwerbeunternehmen überhaupt nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Betroffenen ermittelt, verarbeitet oder übermittelt werden.

2.2 Mediengesetznovelle 1992

Das Anliegen des Mediengesetzes ist es unter anderem, einen angemessenen Ausgleich des Persönlichkeitsschutzes mit der Informationsfreiheit herbeizuführen. Mittel zur Durchsetzung des Persönlichkeitsschutzes sind gesetzlich gewährleistete Entschädigungsansprüche. Durch die Mediengesetznovelle 1992, BGBl. Nr. 20/1993, wurde zum einen der Persönlichkeitsschutz gelockert und zwar

- 38 -

insbesondere zugunsten von wahrheitsgetreuen Wiedergaben von Äußerungen eines Dritten, sofern ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat. Zum anderen wurde der Persönlichkeitsschutz von Opfern, Verdächtigen oder Verurteilten verstärkt, sofern nicht dennoch wegen der Stellung des genannten Personenkreises in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung besteht.

2.3 Umweltinformationsgesetz

Mit 1. Juli 1993 wird das Umweltinformationsgesetz in Kraft treten. Das Umweltinformationsgesetz trägt dem rechtspolitischen Anliegen Rechnung, der Öffentlichkeit Informationen über die Umwelt, die zum größten Teil bisher der Amtsverschwiegenheit unterlagen, zugänglich zu machen. Die Organe der Verwaltung, die bundesgesetzlich übertragene Aufgaben wahrnehmen, haben jedermann - über allgemeine nicht personenbezogene Umweltdaten hinausgehend - Emissionen von Stoffen oder Abfällen aus einer Anlage in die Umwelt und Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten mitzuteilen. Sonstige Umweltdaten sind von den Verwaltungsorganen dann mitzuteilen, wenn die Geheimhaltung nicht aus bestimmten überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses oder der Parteien geboten ist, wobei selbst Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nur in sehr eingeschränktem Maße geheimzuhalten sind. Der Gesetzgeber hat überdies im Sinne seiner rechtspolitischen Entscheidung bestimmt, daß ein durch die Veröffentlichung konkreter Umweltdaten entstehender wirtschaftlicher Nachteil, der bloß aufgrund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten besteht, kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse zu begründen vermag.

2.4 Sicherheitspolizeigesetz

Das Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1992, tritt am 1. Mai 1993 in Kraft. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dieses Gesetz deshalb von wesentlicher Bedeutung, weil damit erstmals der zulässige Umfang der Datenermittlung und -übermittlung für Sicherheitsbehörden und die Datenhandhabung für erkennungsdienstliche Zwecke klar geregelt wurde. Außerdem wurde eine rechtliche Basis für eine zentrale Informationssammlung geschaffen. Dieses Gesetz enthält auch ein am 1. Jänner 1994 in Kraft tretendes Auskunftsrecht, das einerseits über das Auskunftsrecht des § 11 des Datenschutzgesetzes hinausgeht, weil es auch manuelle Daten inkludiert, das aber andererseits auch auf die Geheimhaltungsinteressen der Sicherheitspolizei Bedacht nimmt: in Fällen, in denen die Auskunftserteilung die Erfüllung der Sicherheitsaufgaben gefährdet, sind teilweise Auskunftsbeschränkungen möglich.

2.5 Fremdengesetz

Das Fremdengesetz, BGBl. Nr. 838/1992, sieht weitreichende Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen und die Verarbeitung bestimmter Daten in einer Zentralen Informationssammlung vor. Aus datenschutzpolitischen Gesichtspunkten ist die abweichende Regelung des Auskunftsrechts (im Vergleich zum System, das § 11 des Datenschutzgesetzes vorgibt) interessant. Die zur konkreten Auskunft über die in der zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten verpflichtete Fremdenpolizeibehörde hat über die in § 11 des Datenschutzgesetzes vorgesehene Auskunft hinausgehend auch jede andere Behörde zu nennen, die Daten des Auskunftswerbers, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist, in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet.

3. Verordnungen zum Datenschutzgesetz

Die umfangreiche Novelle zum Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 370/1986, in Kraft seit 1. Juli 1987, erforderte eine Anpassung bestehender bzw. die Neufassung von Durchführungsverordnungen.

3.1 Datenverarbeitungsregister-Verordnung

Auf Grund der Neuerungen in den §§ 8, 8a, 22 bis 24, 33, 34 und 47 des Datenschutzgesetzes leg.cit. wurde die Datenverarbeitungsregister-Verordnung der Übersichtlichkeit halber neu erlassen. Die grundlegend überarbeiteten und nach modernen Gesichtspunkten der Formulargestaltung ausgestalteten Registrierungsformulare, die in der hauseigenen Druckerei des Österreichischen Statistischen Zentralamtes hergestellt werden, haben sich bewährt. Ferner hat sich der unentgeltliche Vertrieb lediglich über das Datenverarbeitungsregister im Vergleich zur früheren kostenintensiven Verteilung über 87 Bezugsstellen ebenfalls reibungslos eingespielt.

3.2 Standard-Verordnung

Der in der Standard-Verordnung gezogene Umfang von Standardverarbeitungen, -übermittlungen und -überlassungen hat sich vor allem im privaten Bereich grundsätzlich bewährt. Die Bundesregierung steht jedoch einer Erweiterung der Standard-Verordnung positiv gegenüber. Denkbar wäre die Schaffung neuer Standards für bestimmte Berufsgruppen, wie etwa Rechtsanwälte und Ärzte. Für eine Aufnahme in die Standard-Verordnung wären grundsätzlich die von EDV-Herstellern angebotenen branchenspezifischen Applikationen geeignet. Allerdings sind bisher von der Wirtschaft bzw. von den Interessensvertretungen keine konkreten Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche an die Bundesregierung herangetragen worden.

Im öffentlichen Bereich hat sich gezeigt, daß insbesondere in Personenstands- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

- 41 -

die Übermittlung bestimmter Daten an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland und an die für die Durchführung der gegenständlichen völkerrechtlichen Verträge zuständigen ausländischen Behörden von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen wird. Es ist daher beabsichtigt, durch eine Novelle zur Standard-Verordnung einen entsprechenden Standard-Übermittlungstatbestand zu schaffen. Dadurch könnte die Datenschutzkommission von zahlreichen Genehmigungsverfahren betreffend diesen internationalen Datenverkehr entlastet werden.

3.3 Verordnung über die Anwendung des Art. 2 des Datenschutzgesetzes im Bundesbereich

Ein Bedarf für eine Abänderungen der in Geltung stehenden Ausnahme-Verordnung der Bundesregierung, mit der Rechtsträger von den Regelungen des zweiten Abschnittes des Datenschutzgesetzes ausgenommen und den Regelungen des dritten Abschnittes über den privaten Bereich unterstellt werden können, war aufgrund einer Ressortumfrage durch das Bundeskanzleramt nach Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle 1987 nicht festzustellen.

Der Verfassungsgerichtshof hat allerdings aus Anlaß einer Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG mit Beschluß vom 11. Oktober 1988 die Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, der durch die Novelle 1986 neu gefaßt wurde, geprüft. Nach dieser Bestimmung können durch Verordnung der Landesregierung Rechtsträger des öffentlichen Bereiches von der Anwendung des 2. Abschnittes des Datenschutzgesetzes ausgenommen werden, soweit dies im Hinblick auf den Umfang der von ihnen in Formen des Privatrechtes ausgeübten Tätigkeit geboten ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen dadurch nicht gefährdet sind. Für diese Rechtsträger gilt der 3. Abschnitt des Datenschutzgesetzes mit der Folge, daß der Rechtsschutz in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und nicht der Datenschutzkommission fällt.

- 42 -

Der Verfassungsgerichtshof hob mit Entscheidung vom 12. Oktober 1989, VfSlg 1990/1432, § 5 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes als verfassungswidrig auf, weil diese Bestimmung den Verordnungsgeber ermächtigte, im Hinblick auf den Umfang der in Formen des Privatrechtes ausgeübten Tätigkeiten einen öffentlich-rechtlichen Rechtsträger als gesamten von der Anwendung des 2. Abschnittes auszunehmen und damit dem gerichtlichen Rechtsschutzweg zu unterwerfen. War daher die privatrechtliche Tätigkeit umfangmäßig unbedeutend, so war eine Ausnahme vor der Anwendung des 2. Abschnittes nicht notwendig. Die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 6 DSG schreibt den gerichtlichen Rechtsschutz jedoch hinsichtlich jeder privatrechtlichen Tätigkeit zwingend vor. Der Verfassungsgerichtshof hat im gleichem Erkenntnis § 5 Abs. 2 in seiner Stamfassung, BGBl.Nr. 565/1978, wieder in Kraft gesetzt.

3.4 Gleichwertigkeitsverordnung

Eine Novellierung der Gleichwertigkeitsverordnung wird noch während des Jahres 1993 erfolgen, da inzwischen in den nationalen Rechtsordnungen des Vereinigten Königreiches, Finnlands, Irlands, Islands, Spaniens und Portugals eine der österreichischen Datenschutzrechtsslage gleichwertige Rechtsslage geschaffen wurde. Auch ist zu prüfen, ob die einzelnen Landesdatenschutzgesetze in den neuen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen an die Gleichwertigkeit entsprechen. Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Gleichwertigkeitsverordnung wird zur Folge haben, daß die Übermittlungen und Überlassungen von Daten in die genannten Staaten keiner Genehmigung der Datenschutzkommission mehr bedürfen. Nähere Ausführungen zu verschiedenen nationalen Datenschutzgesetzen sind dem Teil III zu entnehmen.

3.5 Datenschutzverordnungen der obersten Organe des Bundes

Entsprechend der Rechtsslage nach der Novelle zum Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 370/1986, wurde eine Reihe von

Datenschutzverordnungen neu erlassen, wobei einem Entwurf des Bundeskanzleramtes Vorbildcharakter zukam. Durch eine möglichst detaillierte Anführung der Aufgabengebiete soll der Öffentlichkeit ein leichter Überblick über die den obersten Organen des Bundes gesetzlich übertragenen Aufgaben verschafft werden.

4. Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenschutzkonvention des Europarates, ETS 108, hat zum Ziel, in den Mitgliedsländern einen bestimmten Mindeststandard an Persönlichkeits- und Datenschutz zu erreichen und eine parallele Entwicklung in der internationalen Datenschutzrechtslage zu fördern. Der Verfassungsausschuß hat anlässlich seiner Beratungen über die Datenschutzgesetz-Novelle 1986 die Meinung vertreten, daß nach der parlamentarischen Verabschiedung der gegenständlichen Novelle einer parlamentarischen Behandlung der Datenschutzkonvention des Europarates nichts mehr entgegenstehe (1036 BlgNR 16.GP). Demgemäß wurde das österreichische Ratifikationsverfahren zur Europarats-Datenschutzkonvention abgeschlossen. Das Übereinkommen, BGBl.Nr. 317/1988, ist mit 1. Juli 1988 für Österreich in Kraft getreten. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs werden durch das Datenschutzgesetz abgedeckt. Österreich hat zu verschiedenen Begriffen und Wendungen interpretative Erklärungen abgegeben und - entsprechend seiner innerstaatlichen Datenschutzpolitik - mitgeteilt, daß es das Übereinkommen auch auf juristische Personen oder Personengemeinschaften anwendet.

Die Verpflichtung, den anderen Vertragsparteien bei der Durchführung des Übereinkommens Hilfe zu leisten, ist vom Bundeskanzleramt wahrzunehmen.

Nähere Ausführungen über den Stand der Ratifikation in anderen Staaten ist ebenfalls dem Teil III zu entnehmen.

5. Zur Schlichtungsstelle-Datenschutz

Während in Fällen der Durchsetzung des Auskunfts-, Richtigstellungs- und Lösungsrechtes im öffentlichen Bereich eine Zurückhaltung der Bürger gegenüber der Datenschutzkommission als zuständiges Kontrollorgan nicht zu beobachten ist, werden die zur Durchsetzung dieser Rechte im privaten Bereich zuständigen Gerichte selten in Anspruch genommen. Um in Streitfällen zwischen Bürgern und solchen Auftraggebern, die Mitglieder der Kammern der Gewerblichen Wirtschaft sind, und die von Bürgern vornehmlich aus Kosten- und Risikogründen nicht angestrengt werden, eine Hilfestellung zu bieten, wurde im Bundeskanzleramt eine Schlichtungsstelle-Datenschutz eingerichtet. Diese ist zwar nicht mit behördlichen Befugnissen ausgestattet, jedoch hat sich gezeigt, daß die von der Schlichtungsstelle angestrebte unentgeltliche Vermittlung in fast allen strittigen Fällen zur Klärung und Bereinigung geführt hat. Besonders häufig wurde die Schlichtungsstelle in Streitfällen mit Adreßverlagen und Versandhäusern wegen nicht erteilter Auskünfte oder unzulässig vorgenommener Datenübermittlungen in Anspruch genommen. Ebenso häufig wird sie jedoch auch als Auskunftsstelle in Datenschutzrechtsfragen bemüht. Der Schlichtungsstelle kommt somit eine wesentliche Bedeutung für einen bürgerfreundlichen Zugang zum Datenschutzrecht im privaten Bereich zu.

6. Spezialprobleme

6.1 Datenschutz und Direktwerbung

Eine besondere Sensibilität der (Medien-)Öffentlichkeit ist in der Datenschutz-Praxis des privaten Bereichs im Zusammenhang mit der Direktwerbung festzustellen. Das Bundeskanzleramt hat sich daher vorerst im Zusammenwirken mit der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft, insbesondere mit dem für die Direktwerbung zuständigen Fachverband, bemüht, entsprechende

- 45 -

Selbstbindungsregelungen, die ein gesetzmäßiges Verhalten von Branchenteilnehmern unterstützen sollten, zu entwerfen. Probleme ergaben sich hierbei einerseits hinsichtlich des inhaltlichen Niveaus dieser Selbstbindungsregelungen, das zumindest den internationalen Standard erreichen sollte, und andererseits im Hinblick auf die rechtliche Einordnung und die Bestandskraft dieser Regelungen.

Von den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Adreßverlage unterlag besonders das Listbroking (d.h. Vermitteln eines Adreßbestandes eines Dritten an einen weiteren Dritten durch einen Adreßverlag) der Kritik, weil für einen beworbenen Bürger nicht transparent war, wieso er zielgruppenadäquat von bestimmten Unternehmen, mit denen bisher keine Geschäftsbeziehungen bestanden, persönlich angeschrieben werden konnte, d.h. welchen "Weg" seine Daten gingen.

Bisher argumentierten Vertreter der Direktwerbebranche, es gehöre zu den gewerberechtlichen Nebenrechten und damit zum berechtigten Zweck eines Unternehmens, Kundendaten auch ohne Zustimmung der Kunden zu verkaufen oder zu vermieten - in datenschutzrechtlicher Terminologie sie zulässigerweise an einen Adressenverlag zu übermitteln. Dieser Auffassung wurde von der Datenschutzkommission mit der Begründung, daß seit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes eine restriktive Interpretation der relevanten gewerberechtlichen Normen geboten sei, bescheidmäßig entgegengetreten (Bescheid vom 16.3.1989, GZ 176.823/4-DSK/89, EDV und Recht 2/89).

Der Bescheid der Datenschutzkommission wurde vom Verwaltungsgerichtshof ausschließlich aus formellen Gründen aufgehoben. Der Verwaltungsgerichtshof ließ in seinem Erkenntnis jedoch keine Zweifel offen, daß er in der meritorischen Frage (gewerbliche Nebenrechte und Datenschutz) die Rechtsauffassung der Datenschutzkommission teilt.

- 46 -

Inzwischen ist allerdings die datenschutzrechtliche Judikatur zu den Adressenverlagen - wie bereits oben in Punkt 2.1 beschrieben - durch die mit der Gewerbeordnungsnovelle 1992 eingetretene grundsätzliche Änderung der Rechtslage überholt.

6.2 Auskunftsverfahren über nicht selektierbar gespeicherte Daten

Das Auskunftsverfahren bei nicht selektierbar gespeicherten Daten scheint in der Praxis zum Teil auf Schwierigkeiten zu stoßen. Dies ist etwa dort der Fall, wo ein Datensatz nach einem "Hauptbetroffenen" (z.B. Dienstnehmer) organisiert ist, ein ebenfalls enthaltener "Nebenbetroffener" (z.B. Angehöriger) aber nicht unmittelbar abgefragt werden kann. Nach § 11 des Datenschutzgesetzes sind auch jene Daten zu beauskunften, die nicht in direktem Zugriff stehen, sofern auch nur einer der Verarbeitungsschritte (Erfassen, Speichern, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen oder Ausgeben) automationsunterstützt im Sinne des § 3 Z 5 des Datenschutzgesetzes erfolgt. Das in § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes verfassungsrechtlich gewährleistete Auskunftsrecht knüpft nämlich nur an den Umstand an, ob Daten verarbeitet werden. Die einfachgesetzliche Ausführung im § 11 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes hält sich im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen und gibt dem Betroffenen das Recht auf Auskunft unabhängig von der individuellen EDV-technischen Abfrageorganisation des Auftraggebers. Eine andere Interpretation des Gesetzesvorbehaltes, die das Auskunftsrecht an bestimmte installierte (Abfrage-)Techniken knüpfte, ließe Möglichkeiten manipulativer Auskunftserteilungen zu und wiese daher nicht den im Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, BGBl.Nr. 317/1988, festgelegten Standard auf.

- 47 -

Solche Auskunftsfälle sind jedoch durchaus mit dem durch die Datenschutzgesetz-Novelle 1986 in § 11 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes zur Verfügung gestellten Instrumentarium zu lösen. § 11 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes verpflichtet den Betroffenen zur Mitwirkung am Auskunftsverfahren. Er hat diejenigen Datenverarbeitungen zu bezeichnen, bezüglich derer er Betroffener sein kann. In jenen Fällen, in denen Daten des Betroffenen zwar in der Datenverarbeitung enthalten, jedoch nicht selektionsfähig verarbeitet sind, wird der verarbeitete Betroffene seine Mitwirkungspflicht regelmäßig erst dann erfüllt haben, wenn er über die bloße Nennung eines im Registrierungsformular aufscheinenden Wortlautes zu einer Datenverarbeitung hinaus den Ablauf von Verarbeitungsschritten durch weitere Informationen so konkretisiert, daß der Auftraggeber mit Hilfe dieser erforderlichen Zusatzinformationen jenen relevanten Datenbestand umgrenzen kann, in dem der Auskunftswerber - obwohl er nicht selektionsfähig verarbeitet ist - Betroffener, das heißt "zum Kreis der von der Verarbeitung Betroffenen" im Sinne des § 8 des Datenschutzgesetzes gehörig, sein kann. Allenfalls sind vom Auftraggeber bestimmte weitere "Anleitungspflichten" gegenüber dem Betroffenen zu erfüllen.

6.3 Datensicherheit

Der Rechnungshof hat in seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1991 unter dem Kapitel "Allgemeine Prüfungsaussagen von grundsätzlicher Bedeutung" aufgrund seiner Prüfungstätigkeit in den letzten vier Jahren zur automationsunterstützten Datenverarbeitung u.a. folgende "Leitsätze" entwickelt, deren Umsetzung von den in den Ressorts für die Datensicherheit Verantwortlichen besonders zu kontrollieren ist:

- Paß- oder Schutzworte sind regelmäßig zu ändern und für jeden Bediensteten gesondert zu vergeben;
- die Zugriffsberechtigung auf Daten ist für jeden

- 48 -

Arbeitsplatz gesondert festzulegen; hiebei sollten heikle Datenbestände (z.B. Personaldaten, Anweisungsdaten) nur einem besonders eingeschränkten Personenkreis zur Verfügung stehen.

- 49 -

Teil III

DATENSCHUTZ IM AUSLAND

1. Ausländische Datenschutzentwicklungen

Seit der letzten Stellungnahme der Bundesregierung zum Datenschutzbericht der Datenschutzkommission haben folgende Staaten Datenschutzgesetze beschlossen:

Finnland: Das finnische Datenschutzgesetz vom 30. April 1987 erstreckt sich auf automationsunterstützte und manuelle Dateien im öffentlichen und privaten Bereich. Das Gesetz kennt, ähnlich den österreichischen Vorschriften, spezielle Regelungen für den grenzüberschreitenden Datenverkehr. In einer Durchführungsverordnung werden sektorale Regelungen für die Wissenschaft, Statistik, Meinungs- und Marktforschung, Direktwerbung und Kreditschutzdaten getroffen. Allerdings wird nun nach fünfjähriger Vollzugspraxis an eine grundsätzliche Evaluierung des Datenschutzgesetzes gedacht.

Irland: Das irische Datenschutzgesetz von 1988 bezieht sich ebenfalls auf den öffentlichen und privaten Bereich, ist jedoch auf die automationsunterstützte Verarbeitung von Daten beschränkt. Ausgenommen ist ferner die reine Textverarbeitung.

Australien: In Australien wurde der Data Privacy Act 1988 verabschiedet. Das australische Gesetz bezieht sich auf manuelle und automationsunterstützte Dateien, unterwirft jedoch grundsätzlich jedoch nur den öffentlichen Sektor des Bundes dem Gesetz. Das Gesetz sieht jedoch vor, daß seine Grundsätze auch auf den privaten Bereich in sektoraler Weise Anwendung finden kann, was für den Bankenbereich bereits erfolgte.

- 50 -

Japan: Ebenfalls im Jahr 1988 trat in Japan ein Gesetz zum Schutz von automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Daten in Kraft. Das Gesetz bezieht sich ausschließlich auf die Daten der staatlichen Verwaltung und nimmt kommunale Verwaltungen vom Anwendungsbereich aus. Es orientiert sich primär an den allgemeinen Grundsätzen der OECD-Richtlinien und enthält weitgehende Verordnungsermächtigungen zur Durchführung der allgemeinen Grundsätze. 1990 wurden Richtlinien für die Schaffung von Selbstbindungsregelungen im privaten Bereich veröffentlicht.

Niederlande: Das niederländische Datenschutzgesetz vom 28. Dezember 1988 ist ein omnibus-law, bezieht also den öffentlichen und den privaten Sektor in seinen Anwendungsbereich ein und erstreckt sich sowohl auf automationsunterstützte als auch manuelle Dateien. Die Besonderheit des niederländischen Gesetzes besteht darin, daß es Organisationen und Interessensvertretungen ermöglicht, Selbstbindungsregeln im Sinne einer sektoralen Ausformung der allgemeinen Grundsätze des Datenschutzgesetzes zu erlassen. Für den Fall, daß solche Selbstbindungsregeln nicht innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes erlassen werden, können durch eine Rechtsverordnung sektorale Regelungen in Kraft gesetzt werden. Hierbei ist die Datenschutzbehörde anzuhören.

Weil für besonders schutzwürdige Daten im Sinne des Art. 6 der Datenschutzkonvention des Europarates (rassische Herkunft, politische Anschauungen, religiöse oder andere Überzeugungen, Daten betreffend die Gesundheit oder das Sexualleben sowie Daten über Strafurteile) noch keine derartige Rechtsverordnung ergangen ist, sehen die Niederlande von einer Ratifizierung der Konvention des Europarates noch ab.

Portugal, Spanien und die Schweiz haben 1992 Datenschutzgesetze verabschiedet. Spanien hatte die

- 51 -

Datenschutzkonvention des Europarates bereits vor Beschlußfassung des nationalen Datenschutzgesetzes ratifiziert. Eine Ratifikation durch Portugal ist im Laufe des Jahres 1993 zu erwarten.

Die Rechtssituation in der Schweiz läßt eine Ratifikation der Datenschutzkonvention erst dann angebracht erscheinen, wenn neben dem eidgenössischen Datenschutzgesetz auch in allen Kantonen Datenschutzgesetze in Kraft gesetzt wurden. Von den 23 Kantonen hatten Ende 1992 zehn Kantone Datenschutzgesetze erlassen. Das Bundesdatenschutzgesetz, das äußerst interessante Elemente enthält, soll gemeinsam mit einem inhaltlichen Überblick über die Datenschutzregelungen der Kantone im nächsten Datenschutzbericht genauer behandelt werden. Eine Ratifikation durch die Schweiz ist somit in nächster Zukunft noch nicht zu erwarten.

In der Bundesrepublik Deutschland haben inzwischen alle fünf neuen Bundesländer eigene Landesverfassungen verabschiedet und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausdrücklich verankert. Darüber hinaus haben alle fünf Länder allgemeine Datenschutzgesetze erlassen, die für den öffentlichen Bereich gelten und sich auf händische und automationsunterstützt verarbeitete Dateien erstrecken. Die Datenschutzgesetze sehen eine strenge Zweckbindung der verarbeiteten Daten vor, von der nur in spezifischen Ausnahmefällen abgegangen werden darf. Die Datenverarbeitungen der Länder müssen bei weisungsfreien Kontrollbehörden, den Landesdatenschutzbeauftragten, registriert werden. Wenn Länderorgane in Beschwerdeangelegenheiten gegenüber den Länderdatenschutzbeauftragten nicht reagieren, können diese die Angelegenheit vor das Parlament bringen, das prüft, ob die gegen die Verwaltungsorgane gerichteten Beschwerden gerechtfertigt sind.

- 52 -

Zu weitreichenden Diskussionen hat in der BRD auch das Stasi-Akten-Gesetz, das seit 29. Dezember 1991 in Kraft ist, geführt. Alleine im ersten Halbjahr 1992 haben 600.000 Staatsbürger um Einsicht in die gegenständlichen Akten angesucht; weitere 700.000 Anfragen aus der öffentlichen Verwaltung selbst ergaben sich im Zusammenhang mit Einstellungen in den öffentlichen Dienst. Bis Ende 1992 konnten nur etwa 50 % der Stasi-Dateien und Karteien, die über einen Zeitraum von 40 Jahren an verschiedenen Stellen angelegt wurden, geordnet werden, was in vielen Fällen eine zeitgerechte Behandlung der Auskunftsbegehren unmöglich machte. Obwohl die elektronische Erfassung des Stasi-Datenmaterials die Beauskunftung erleichtern würde, wurde gerade aus Gründen des Vermeidens von Mißbräuchen davon abgesehen. Weitere beträchtliche Verzögerungen in den Auskunftsverfahren entstehen durch die zum Schutz Dritter erforderlichen Anonymisierungen. Um die entstehende Säumigkeit abzumildern, werden bestimmte Anfragen prioritär behandelt, nämlich Rehabilitierungs- und Kompensationsfälle. Innerhalb dieser Prioritätenliste wird wiederum nach den Kriterien des hohen Lebensalters des Anfragenden, der Härte des erlittenen Unrechts und der ansonsten drohenden Verjährungen zur Geltendmachung von Ansprüchen prioritär vorgegangen.

Schweden, in dem seit 1973 ein Datenschutzgesetz in Kraft ist, hat 1992 drei kleinere Novellen vorgenommen (zur Identifikationsnummer, zur Einschränkung des Verkaufes von Daten und zum Entfall der Genehmigungspflicht des Dienstgebers bei der Speicherung von Krankheitsfällen der Beschäftigten).

Die schwedische Datenschutzbehörde hat allerdings in Aussicht genommen, im Februar 1993 einen Vorschlag für eine gänzliche Neufassung des Datenschutzgesetzes zu präsentieren, der noch 1993 im Parlament behandelt werden und mit 1. Jänner 1995 in Kraft treten soll.

- 53 -

Die schwedische Datenschutzbehörde hat ferner eine an alle datenschutzrechtlichen Auftraggeber gerichtete "Allgemeine Empfehlung über Datensicherheit" herausgegeben, die eine Orientierungshilfe sowohl für die Anwender als auch für die Spruchpraxis der Datenschutzbehörde dienen soll. Die Empfehlung behandelt insbesondere

- die Klassifizierung von Daten nach dem Ausmaß ihrer Sensibilität,
- die "Privacy"-Klassifizierung von Dateien,
- vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen (Sicherheitsmanagement, Zuordnung von Verantwortlichkeiten, System-Software, Dateienverwendung und Systemverwaltung, technisches Design und Bedienung) und
- Personalcomputer.

In Norwegen hat sich die Datenschutzdiskussion in den letzten Jahren insbesondere auf folgende Bereiche konzentriert:

- Verknüpfung von Dateien, um mißbräuchliche Inanspruchnahmen des Sozialnetzes aufzudecken,
- Verwendung von Daten für einen vom ursprünglichen Verwendungszweck abweichenden Zweck (z.B. Verwendung von Informationen aus Blutabnahmen im Straßenverkehr für nicht damit in Zusammenhang stehenden Gerichtsverfahren),
- visuelle Informationen (kameraüberwachter Verkehr) und
- Telefonüberwachung durch Polizeibehörden.

In Frankreich gab es auf dem datenschutzlegistischen Sektor keine nennenswerten Veränderungen. Die französische Öffentlichkeit scheint durch die zunehmende Überwachung mittels Ton- und Videoaufnahmen besonders beunruhigt zu sein. 1993 werden daher verschiedene Studien zu diesen Problembereichen erstellt werden. Darüber hinaus erachtet sich die Bevölkerung durch das Telemarketing empfindlich gestört. Ein außerordentlich hoher Anteil der Telefonbesitzer läßt sich daher in die "liste orange" eintragen, was zur Folge hat, daß diese Personen zwar im

- 54 -

Telefonbuch stehen aber nicht über Telefon beworben werden dürfen. Der österreichischen Geheimnummer vergleichbar ist die Aufnahme in die "liste rouge".

Weitere Diskussionsschwerpunkte betrafen die Verarbeitung epidemiologischer Daten von gefährdeten Forschern, den bioethischen Kontext von Daten im Zusammenhang mit dem Arztgeheimnis und den im Schengener Abkommen erwähnten Datentransfer der Europol im Zusammenhang mit der Drogenfahndung.

In Belgien wurde (erstmalig) am 26. November 1992 ein Datenschutzgesetz beschlossen. Dieses Gesetz berücksichtigt im wesentlichen den Standard der Datenschutzkonvention des Europarates, ist allerdings in einigen Teilen wesentlich strenger. Belgien wird wegen des stufenweisen Inkrafttretens des Datenschutzgesetzes erst 1994 die Datenschutzkonvention des Europarates ratifizieren können.

Die Situation in den USA ist gekennzeichnet durch eine Fülle von datenschutzrelevanten Bundes- und Landesgesetzen. 1991 wurde der Telephone Consumer Protection Act erlassen. Die Federal Communications Commission hat mit Wirksamkeit vom 20. Dezember 1992 Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes geschaffen, die insbesondere die Tätigkeit der "Telemarketers" beschränkt. Diese müssen beispielsweise "do-not-call-Listen" führen und dürfen vor 8.00 Uhr und nach 21.00 Uhr kein Telefonmarketing betreiben. Die Durchführungsbestimmungen erstrecken sich auch auf Werbezusendungen mittels Fax oder "junk fax" und verpflichten den Faxabsender, seine Identifikation und die Faxnummer der Abgangsstelle bekanntzugeben. Zu erwähnen ist ferner die sogenannte Equifax-Studie "Consumer Privacy Survey", die wegen ihrer Bedeutung 1992 aktualisiert wurde. Sie enthält statistische Auswertungen von Konsumentenumfragen zur Betroffenheit durch Computer (etwa Einschätzung des Schutzes der Privatsphäre und der Selbstbestimmung der Konsumenten hinsichtlich der

- 55 -

Datenverarbeitungen durch die Wirtschaft, Einschätzungen zu Möglichkeiten zur Verhinderung von Computereinsatz und zu Auswirkungen der EDV auf die Lebensqualität und die öffentliche Meinung über die Zugänglichkeit zu Konsumentendaten, die in der öffentlichen Verwaltung gespeichert sind).

In Kanada wurden am 15. Dezember 1992 neue datenschutzrelevante Bestimmungen verabschiedet. Themenschwerpunkte der öffentlichen Datenschutzdiskussion sind gegenwärtig der Schutz der Privatsphäre im Bankbereich, genetische Tests, Telefonanrufidentifizierung und Rufnummernunterdrückung. Es ist zudem auf die vom kanadischen Kommunikationsminister im Dezember 1992 veröffentlichten "Telecommunications Privacy Principles" hinzuweisen. Dies sind sechs Grundsatzserklärungen ausgehend vom Verständnis, daß Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation bedeutet, nicht überwacht zu werden, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf Anonymität zu haben.

2. Datenschutz und Europarat

2.1 Konvention des Europarates zum Datenschutz

Der Inhalt des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei automatischen Verarbeitungen personenbezogener Daten (ETS 108) wurde bereits in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Datenschutzbericht 1985 beschrieben. Völkerrechtlich sind die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen für Österreich, wie bereits in Teil II, Punkt 3, erwähnt, am 1. Juli 1988 verbindlich geworden. Österreich hat im Zuge des Ratifikationsverfahrens gemäß Art. 13 Abs. 2 der Konvention als die für die Hilfeleistung bei der Durchführung des Übereinkommens zuständige Behörde das Bundeskanzleramt benannt und gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. b erklärt, daß Österreich das Übereinkommen auch auf

- 56 -

Informationen über Personengruppen, Vereinigungen, Stiftungen, Gesellschaften, Körperschaften oder andere Stellen anwendet, die unmittelbar oder mittelbar aus natürlichen Personen bestehen, unabhängig davon, ob diese Stellen Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht (juristische Personen oder Personengemeinschaften im Sinne des § 3 Z 2 des Datenschutzgesetzes).

Vor der Ratifizierung der Konvention durch Österreich hatten bereits Schweden, Frankreich, Norwegen, Spanien, Deutschland und Großbritannien die Ratifikationsurkunde hinterlegt. Inzwischen haben auch Dänemark, Irland, Finnland und Island das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen. Folgende Länder haben eine Ratifizierung in absehbarer Zeit in Aussicht gestellt: Belgien, Griechenland, Italien, Niederlande, Portugal und die Schweiz. Noch gänzlich offen ist der diesbezügliche Stand in den übrigen Mitgliedsländern des Europarates, nämlich Bulgarien, Zypern, Ungarn, Liechtenstein, Malta, Polen, San Marino und der Türkei.

Der durch die Konvention eingerichtete Beratende Ausschuß, dessen Aufgabe es ist, allfällige Vorschläge zur Erleichterung oder Verbesserung der Anwendung der Konvention auszuarbeiten, hat sich insbesondere mit Fragen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs und des Auskunftsrechts, ferner mit den Vorraussetzungen, unter denen ein Staat und die EG die Konvention zu ratifizieren berechtigt ist, beschäftigt. Der Beratende Ausschuß hat ferner aufgrund eines Vorschlages der Internationalen Handelskammer eine Mustervertragsklausel befürwortet, mit der ein äquivalenter Datenschutz bei Datentransfers in einen anderen Staat ohne ausreichenden Datenschutzstandard gewährleistet werden soll. (Näheres hiezu ist im folgenden dem Punkt 2.4 zu entnehmen).

2.2 Sonstige Datenschutzaktivitäten im Europarat

Österreich beteiligt sich aktiv an den Datenschutzaktivitäten des Europarates. Derzeit ist Österreich zusätzlich zum oben erwähnten Beratenden Ausschuß, in dem Österreich den Vorsitz führt, noch in folgenden Gremien des Europarates vertreten:

- Projektgruppe für Datenschutz: In diesem für die Weiterentwicklung des europäischen Datenschutzstandards wichtigen Ausschuß des Europarates werden zur Datenschutzkonvention bereichsspezifische Empfehlungen vorbereitet.
- Arbeitsgruppen der Projektgruppe: Österreich war in den Arbeitsgruppen "Neue Technologien", "Datenschutz und Informationsfreiheit" und "Datenschutz und Medizin", die ihre Arbeiten abgeschlossen haben, vertreten. Auch in der derzeit tätigen Arbeitsgruppe "Datenschutz und Statistik" ist Österreich vertreten.

2.3 Empfehlungen des Europarates

Es existieren folgende Empfehlungen des Europarates zum Datenschutz:

- Empfehlung R (81) 1 betreffend Vorschriften für automatisierte medizinische Datenbanken vom 23. Jänner 1981;
- Empfehlung R (83) 3 betreffend den Schutz der Benutzer von computerunterstützten Rechtsinformationsdiensten vom 22. Feber 1983;
- Empfehlung R (83) 10 über den Schutz personenbezogener Daten, die für wissenschaftliche Forschung und Statistik verwendet werden vom 23. September 1983;
- Empfehlung R (85) 20 über den Schutz personenbezogener Daten, die für Zwecke der Direktwerbung verwendet werden vom 25. Oktober 1985;
- Empfehlung R (86) 1 über den Schutz personenbezogener Daten, die für Zwecke der sozialen Sicherheit verwendet werden vom 23. Jänner 1986;

- 58 -

- Empfehlung R (87) 15 zur Regelung der Verwendung von personenbezogenen Daten im Polizeibereich vom 17. September 1987;
- Empfehlung R (89) 2 über den Schutz personenbezogener Daten, die für Zwecke des Beschäftigtenverhältnisses verwendet werden vom 18. Jänner 1989;
- Empfehlung R (90) 19 zum Schutz personenbezogener Daten für Zahlungszwecke und andere verwandte Operationen vom 13. September 1990;
- Empfehlung R (91) 10 für die Übermittlung der von öffentlichen Stellen gespeicherten personenbezogenen Daten an Dritte vom 9. September 1991.

2.3.1 Die fünf erstgenannten Empfehlungen wurden bereits in früheren Datenschutzberichten dargestellt.

2.3.2 Die Empfehlung R (87) 15 zur Regelung der Verwendung von personenbezogenen Daten im Polizeibereich vom 17. September 1987 ist von folgenden Aussagen getragen:

Die Grundsätze erstrecken sich auf automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten. Eine Ausdehnung auch auf händisch geführte Dateien bleibt jedem Mitgliedsstaat des Europarates vorbehalten. Daten sollten nicht deshalb manuell verarbeitet werden, um die gegenständliche Empfehlung zu umgehen. Eine natürliche Person wird dann nicht als "identifizierbar" betrachtet, wenn ihre Identifikation übermäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Abklärung erfordern würde. Die Empfehlung enthält im einzelnen folgende Kerngrundsätze:

- Grundsatz der Kontrolle: Jeder Mitgliedsstaat sollte über eine unabhängige und außerhalb des Polizeibereiches stehende Aufsichtsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze verfügen. Dieser Aufsichtsbehörde sollten sowohl die ständig eingerichteten automationsgestützt geführten Dateien als auch die ad-hoc-Dateien, deren Zweck, die

Datenarten und die Empfänger übermittelter Daten gemeldet werden.

- Die Verarbeitung (Sammlung) ist auf Daten zu beschränken, die zur Verhütung einer konkreten Gefahr oder zur Verhinderung einer bestimmten strafbaren Handlung notwendig sind.
- Eine Person, deren Daten ohne ihr Wissen gespeichert werden, sollte darüber in Kenntnis gesetzt werden, sobald der Zweck der Polizeiaktivität dadurch nicht mehr beeinträchtigt wird.
- Die Verarbeitung von Daten allein aus dem Grund, daß eine Person einer bestimmten rassischen Herkunft angehört, eine bestimmte religiöse Überzeugung, Sexualverhalten oder Zugehörigkeit zu nicht gesetzlich untersagten Bewegungen oder Organisationen aufweist, außerhalb der Erfordernisse für eine bestimmte Untersuchung ist zu verbieten.
- Die Angemessenheit und sachliche Richtigkeit der gespeicherten Daten soll gewährleistet sein. Insbesondere sollen gesicherte Daten von Daten, die auf Vermutungen oder Einschätzungen beruhen, unterscheidbar sein.
- Grundsatz der ausschließlichen Verwendung zu Polizeizwecken: innerhalb der Polizeidienststellen ist eine Übermittlung nur bei "gerechtfertigtem Interesse" im Rahmen der gesetzlich übertragenen Aufgaben zulässig. An andere Organe ist die Übermittlung nur bei ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtungen oder einer Ermächtigung der außerpolizeilichen Kontrollinstanz zulässig. Sonstige zulässige Übermittlungen unterliegen einer Verwendungsbeschränkung des Empfängers.
- Verknüpfungen von Polizeidaten mit anderen bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Bewilligung der Kontrollinstanz.
- Dem Betroffenen soll ein Einsichts-, Berichtigungs- oder Löschungsrecht zukommen, es sei denn, die Verweigerung ist für die gesetzliche

- 60 -

Aufgabenerfüllung der Polizei unabdingbar oder zum Schutz Dritter erforderlich. Diesfalls ist die Verweigerung schriftlich zu begründen und eine Beschwerdemöglichkeit zuzulassen.

- Wenn die Verarbeitungszwecke erfüllt sind, soll eine Lösungsverpflichtung bestehen. Regelungen über Aufbewahrungsfristen und periodische Qualitätskontrollen der gespeicherten Daten sind aufzustellen.

Das Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, trägt in seinem 4. Teil (§§ 51-80) der Empfehlung des Europarates Rechnung.

Auf europäischer Ebene wird durch das Übereinkommen von Schengen der automationsunterstützte Datenaustausch noch wesentlich verstärkt werden. Der Ständige Ausschuss der Parlamentarischen Versammlung des Europarates hat daher am 11. März 1992 die Empfehlung 1181 (1992) über die "Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und dem Datenschutz im Polizeibereich" beschlossen. Darin wird dem Ministerkomitee der Abschluß einer neuen Konvention auf Basis der Grundsätze der Empfehlung R (87) 15 für den polizeilichen Datenaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates und zwischen diesen und Drittländern über Interpol empfohlen.

Die Projektgruppe für Datenschutz wurde daher beauftragt, bis Ende 1994 zu prüfen, ob die Empfehlung R (87) 15 einer Überarbeitung bedarf. Dies insbesondere a) hinsichtlich des Anwendungsbereiches und b) eines adäquaten Schutzes der personenbezogenen Datenverarbeitungen im internationalen Datenverkehr bei Polizeibehörden und andere nationale Behörden im Bereich der Grenzkontrolle, des Zolls, des Asyl- und Flüchtlingswesens und c) hinsichtlich eines adäquaten Schutzes von Daten, die in supranationalen Datenbanken gespeichert werden.

- 61 -

Der Beratende Ausschuß wurde von der Projektgruppe ersucht, den Schutz personenbezogener Daten bei der Umsetzung der verschiedenen internationalen Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen Polizei und anderen nationalen Behörden aufzuzeigen.

Falls der Beratende Ausschuß zum Schluß kommen sollte, daß der durch die Datenschutzkonvention ETS 108, hier insbesondere Art. 12, gebotene Standard ausreicht, sollte die Ausarbeitung zusätzlicher Bestimmungen, die dieses Schutzniveau noch heben sollten, überlegt werden. Solche Bestimmungen könnten in einem Zusatzprotokoll zur Datenschutzkonvention oder, innerhalb kürzerer Zeit, durch eine Empfehlung geschaffen werden. Jedenfalls soll die Konvention ETS 108 selber nicht geändert werden, was von jenen Ländern, die wie Österreich diese Konvention bereits ratifiziert haben, sehr begrüßt wird.

2.3.3 Die Empfehlung R (89) 2 über den Schutz personenbezogener Daten, die für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verwendet werden, enthält datenschutzrechtliche Grundsätze, die in Österreich durch das Datenschutzgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Bundes-Personalvertretungsgesetz erfüllt bzw. übertroffen werden.

2.3.4 Die Empfehlung R (90) 19 zum Schutz personenbezogener Daten für Zahlungszwecke und andere verwandte Operationen trägt der Entwicklung Rechnung, daß im Bereich der Zahlungsmittel und anderer verwandter Operationen vermehrt automationsunterstützte Datenverarbeitungen mit den damit verbundenen Risiken für die Privatsphäre von Personen zur Anwendung kommen. Trotz dieser übermächtigen Stellung der ADV in diesem Wirtschaftssektor soll der einzelne nicht gezwungen sein, elektronische Zahlungsmittel zu benutzen, um so das im Verlauf von Zahlungstransaktionen anwachsende Datenprofil auf ein Minimum zu beschränken. Folgende Kernaussagen sind der Empfehlung zu entnehmen:

- 62 -

- Die Empfehlung beschränkt die Ermittlung und Speicherung von personenbezogenen Daten auf das Maß, das für das Zurverfügungstellen der Zahlungsmittel und der damit verbundenen Dienstleistungen einschließlich der Nachprüfungszwecke nötig ist. Dienstleister dürfen die gegenständlichen Daten nicht für andere Zwecke verwenden.
- Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur vom Betroffenen erhoben werden. Sofern andere Quellen konsultiert werden müssen, soll der Betroffene vorgängig vollumfänglich und über die Konsequenzen, die sich aus einer Verweigerung oder einem Zurückziehen des Einverständnisses ergeben, informiert werden.
- Soll der Betroffene vom (Bank)Unternehmen hinsichtlich dessen sonstiger Dienstleistungen beworben werden, ist dies nur zulässig, wenn der Betroffene vollumfänglich und schriftlich informiert wurde und dieser keinen Einspruch erhoben hat.
- Das (Bank)Unternehmen darf nur dann eine Verknüpfung von verschiedenen Datenbanken vornehmen, wenn diese zu Prüfungszwecken, der Kontoverwaltung, dem Erstellen von Auszügen oder zur Vermeidung des Mißbrauches im Falle des Verlustes oder des Einzuges des Zahlungsmittels erforderlich ist. Ausnahmen sollen nur aufgrund des nationalen Rechtes oder der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Betroffenen möglich sein.
- Dem Betroffenen sollen die gespeicherten Datenarten, die Verarbeitungszwecke und der Empfängerkreis samt den rechtlichen Übermittlungsermächtigungen transparent gemacht werden.
- Jeder Betroffene soll über das Auskunftsrecht hinaus das Recht haben, die ihn betreffenden Daten berichtigen oder löschen zu lassen, wenn er diese für ungenau, unwesentlich oder überflüssig hält oder die Daten im Widerspruch zur Empfehlung ermittelt und verarbeitet wurden. Das (Bank)Unternehmen muß sicherstellen, daß der Betroffene ohne unangemessene Verzögerung oder

- 63 -

Kosten sein Einsichtsrecht, insbesondere auch im Fall dezentraler Verarbeitungen in verschiedenen Dateien, ausüben kann.

- (Bank)Unternehmen sollen ihren Kunden Datensicherheitsratschläge erteilen, insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrung und Benutzung von Sicherheitscodes und der im Falle des Diebstahls oder Verlustes erforderlichen Vorgangsweise.
- Die innerstaatliche Gesetzgebung soll Rechtsmittel für die Verletzung der Empfehlungsgrundsätze, insbesondere der Einsichts- und Berichtigungsrechte vorsehen. Jeder Staat soll ein Überwachungssystem einrichten, das die Achtung der in der gegenständlichen Empfehlung aufgestellten Grundsätze ermöglicht.

2.3.5 Zur Empfehlung R (91) 10 für die Übermittlung der von öffentlichen Stellen gespeicherten personenbezogenen Daten an Dritte ist folgendes zu bemerken:

Der Europarat hat die genannte Empfehlung, die von einer unter österreichischem Vorsitz tagenden Arbeitsgruppe verfaßt wurde, ausgehend von der Überlegung verabschiedet, daß sich für den einzelnen das Risiko eines Eingriffs in die Privatsphäre deshalb erhöht, weil telematische Mittel den Zugang zu personenbezogenen Daten, die in der öffentlichen Verwaltung verarbeitet werden, erleichtern. Der Europarat will damit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen für jene Fälle gewährleisten wissen, in denen aus Dateien der öffentlichen Verwaltung personenbezogene Daten Dritten zugänglich gemacht werden. Dies insbesondere - wie in der Präambel zu dieser Empfehlung vermerkt - "eingedenk der steigenden Tendenz seitens des privaten Sektors, die von öffentlichen Stellen gespeicherten personenbezogenen Daten mit personenbezogenen Daten für kommerzielle Zwecke zu nutzen, wie auch eingedenk der Tatsache, daß die Politik öffentlicher Stellen mehr und mehr dahin geht, personenbezogene Daten mit elektronischen Mitteln an

- 64 -

Dritte auf einer kommerziellen Basis zu übermitteln". Die Empfehlung geht im einzelnen von folgenden Grundsätzen aus:

- Grundsätzlich soll eine Übermittlung an Dritte nur stattfinden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist oder der Betroffene nach erfolgter Belehrung seine Zustimmung dazu gegeben hat.
- Besonders sensible Daten (das sind gemäß Art. 6 der Konvention ETS 108 Daten über die rassische Herkunft, politische Anschauung, religiöse oder andere Überzeugung, Gesundheit und Sexualleben) dürfen in solchen Dateien öffentlicher Stellen, die Dritten insbesondere durch elektronische Mittel zugänglich sind, nicht enthalten sein, es sei denn, dies wäre gesetzlich vorgesehen oder es beträfe solche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und aus diesem Zusammenhang heraus (bestimmte) Daten öffentlich zugänglich sein sollen.
- Bei der Erhebung solcher allgemein zugänglichen Daten sollen die Betroffenen u.a. über den zwangsweise vorgeschriebenen oder freiwilligen Charakter der Datenerhebung ebenso wie über das den öffentlichen Zugang zu diesen Daten rechtfertigende Interesse belehrt werden.
- Für den Fall, daß Betroffene in deren Sicherheit und Privatsphäre besonders gefährdet sind, sollten öffentliche Stellen in der Lage sein, diesbezügliche Übermittlungen an Dritte zu verhindern.
- Nationale Rechtsvorschriften sollten die Zugangs- und Übermittlungsbedingungen und den on-line-Zugriff regeln. Während der automationsunterstützten Übermittlung sollten technische Mittel die Zahl elektronischer Rückfragen und Suchläufe mit dem Ziel begrenzen, unbefugtes Einsehen oder Fernladen zu verhindern.

- 65 -

- Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus solchen öffentlich zugänglichen Dateien stammen, bei denen der Betroffene aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen die Daten offenzulegen gezwungen war, sollte entweder entsprechend gesetzlicher Vorgaben erfolgen oder von der Zustimmung des Betroffenen abhängig sein.

Sollten die in Rede stehenden Dateien aufgrund freiwilliger Mitwirkung des Betroffenen zustande gekommen sein, sollen diesem besondere Rechte zustehen (Sperr- oder Löschungsrechte).

Der Betroffene einer solchen durch einen Dritten angelegten Datei sollte von diesem Umstand und dem Zweck der Datei Kenntnis erlangen können und das Recht haben, seine Daten aus dieser Datei löschen zu lassen.

- Einen Datenabgleich mit dem Zweck, neue Dateien anzulegen oder bestehende anzureichern, will die Empfehlung, sofern dies nicht die nationale Gesetzgebung erlaubt, verhindert wissen.
- Eine automationsunterstützte grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten oder Dateien an Dritte soll verhindert werden, wenn der Betroffene davon keine Kenntnis hat.

Diese Grundsätze sollen in ihrem Zusammenwirken einen Ausgleich zwischen dem Datenschutz und dem in Art. 10 EMRK verankerten Recht auf Informationsfreiheit gewährleisten.

2.3.6 Folgende weitere Empfehlungen des Europarates sind derzeit in Ausarbeitung:

- Empfehlung über den Schutz personenbezogener Daten im Bereich der Telekommunikationsdienste mit besonderer Bezugnahme auf Telefondienste;
- Empfehlung über Datenschutz und Statistik und
- Empfehlung über Datenschutz und medizinische Daten.

Der Europarat plant, noch im Laufe des Jahres 1993 mit den Arbeiten zu einer Empfehlung über den Datenschutz im

- 66 -

Versicherungsbereich zu beginnen.

2.4 Modellvertrag für den internationalen Datenverkehr

In der Europarats-Studie "New technologies: a challenge to privacy protection?" aus 1989 (Council of Europe, Strasbourg, 1989, ISBN 92-871-1617-2) hat die Projektgruppe für Datenschutz auf die wachsende Bedeutung des internationalen Datenverkehrs und die aus den unterschiedlichen Niveaus der Datenschutzrechtssysteme resultierende Problematik hingewiesen. Der Beratende Ausschuß zur Datenschutzkonvention des Europarates hat daher einen Modellvertrag für den internationalen Datenverkehr, in dem die Pflichten des Datenübermittlers und des -empfängers und deren Verantwortlichkeit festgelegt werden, in Zusammenarbeit mit der EG-Kommission und der Internationalen Handelskammer ausgearbeitet. Dieser Modellvertrag soll einen äquivalenten Schutz personenbezogener Daten im Datenverkehr zwischen Staaten mit unterschiedlich strengen Rechtsvorschriften bewirken und angesichts des dadurch zu erwirkenden Schutzes den freien Datenfluß nicht zuletzt im Interesse der internationalen Handelsbeziehungen, die den Dienstleistungssektor im EDV-Bereich einschließen, ermöglichen.

Der Modellvertrag sieht als mögliches Mittel der Streitbeilegung aus solchen Verträgen die Anrufung eines Schiedsgerichtes vor. Dabei soll jede Vertragspartei einen Schiedsrichter stellen, die gemeinsam einen dritten Schiedsrichter aus einer Personenliste, die der Beratende Ausschuß aufgrund von Nominierungen aus den Konventionsstaaten führt, bestimmen.

Um den auch für die österreichische Datenschutzpraxis sehr sinnvollen Mustervertrag einem breiten fachspezifischen Publikum zur Kenntnis zu bringen, wurde dieser der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus wird eine Veröffentlichung des Mustervertrages vorbereitet.

2.5 Studie "The introduction and use of personal identification numbers: the data protection issues"

1991 hat der Europarat eine von der Projektgruppe für Datenschutz ausgearbeitete Studie über die datenschutzrechtlichen Aspekte einer Einführung und Verwendung von Personenidentifikationsnummern veröffentlicht (Council of Europe, Strasbourg, 1991, ISBN 92-871-1935-X). Der Beratende Ausschuß zur Datenschutzkonvention hat im Oktober 1992 den Staaten, die die Einführung einer sogenannten PIN (personal identification number) beabsichtigen, die Berücksichtigung insbesondere der in der Studie gezogenen Schlußfolgerungen empfohlen. Ausgangspunkt soll eine Kosten/Nutzenanalyse sein, die den Datenschutzproblemen die Effizienzsteigerung in der Verwaltung und die geringeren Kosten für die Wirtschaft gegenüberstellt. Folgende Faktoren sollen bestimmend sein:

- Existiert bereits ein PIN-System, so sollen im Sinne eines Ausgleichs zwischen dem Schutz der Privatsphäre und der Verwaltungseffizienz gesetzlich vorgesehene Kontrollmechanismen vorgesehen werden.
- Ein multifunktionales PIN-System soll nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung eingeführt werden.
- Ohne gesetzliche Ermächtigung soll niemand die Offenlegung einer PIN verlangen können.
- Besondere Kontrollen und Sicherheiten sollen dann vorgesehen werden, wenn mittels PIN ein Dateienabgleich innerhalb der Verwaltung erfolgen soll. Dieser Abgleich soll nur in einer transparenten und vorausbestimmten Weise erfolgen können.
- Aus einer PIN sollte nach Möglichkeit nicht auf ein anderes personenbezogenes Datum geschlossen werden können.
- Eine PIN soll für den Betroffenen merkbar (im Gedächtnis behaltbar) sein.
- Es soll Aufklärungsarbeit darüber geleistet werden, wie mit einer PIN zur Verhinderung von Mißbräuchen Dritter im Sinne der Sicherheit umgegangen werden soll.

2.6 Studie "Data protection and the media"

Der Europarat hat 1991 das Ergebnis einer Studie zum Thema Datenschutz und Medien veröffentlicht (Council of Europe, Strasbourg, 1991, ISBN 92-871-1937-6). Die Studie vergleicht die Bestimmungen in nationalen Datenschutzgesetzen, die die Medien betreffen, die Praxis, spezielle Problemstellungen und Rechtsschutzinstrumentarien in 15 ausgewählten Mitgliedsstaaten.

Einige Staaten schließen die Medien vom Anwendungsbereich ihrer Datenschutzgesetzgebung aus, wie etwa die Niederlande und die Schweiz. In anderen Staaten, wie etwa in Österreich, Frankreich und Deutschland, sind nur einige bestimmte Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (insbesondere jene über die Datensicherheit) auf Medien anwendbar. In einer dritten Kategorie von Staaten, zum Beispiel Griechenland, Dänemark und Norwegen, erstreckt sich das Datenschutzrecht oder das in Einführung begriffene Datenschutzgesetz grundsätzlich auch auf die Medien, wobei einzelne Bestimmungen den medienspezifischen Besonderheiten angepaßt sind. Ein weiterer Kreis von Ländern, wie zum Beispiel Island, Luxemburg, Schweden und Großbritannien, sehen für den Medienbereich keine datenschutzrechtlichen Ausnahmebestimmungen vor.

In der Studie werden Analysen über verschiedene Modelle einer medienspezifischen Datenschutzpolitik angestellt. Zuletzt wird untersucht, inwieweit verschiedene Grundsätze der Empfehlung (74) 26 betreffend die Stellung des einzelnen gegenüber der Presse (insbesondere das Entgegnungsrecht) und der Empfehlung 428 (1970), die eine Erklärung zu den Massenmedien und den Menschenrechten enthält, dazu beitragen können, im Spannungsfeld zwischen Medienfreiheit und der Einführung von Datenschutznormen eine verständnisvolle Annäherung der Standpunkte von Medienpolitik und Datenschutzpolitik zu fördern.

2.7 Sonstige Studien mit Datenschutzbezug

Eine Reihe von Empfehlungen und Studien des Europarates haben zwar nicht den Datenschutz zum Hauptgegenstand, berühren jedoch fundamentale Informations- beziehungsweise Geheimhaltungsbedürfnisse. Beispielsweise sei auf der Ebene der Empfehlungen auf jene des Europarates R (90) 13 vom 21. Juni 1990 über pränatale genetische Tests, pränatale genetische Diagnosen und damit verbundene genetische Beratung hingewiesen, die die Voraussetzungen für die Datenermittlung, -verarbeitung und -aufbewahrung festlegt, die Vertraulichkeit anordnet und das Auskunftsrecht abgrenzt.

Auch die Empfehlung R (87) 23 vom 22. Oktober 1987 über Spitalsinformationssysteme, die in erster Linie auf die Einrichtung von international vergleichbaren Managementinformationssystemen abzielt, unterstreicht die Bedeutung der Vertraulichkeit und Sicherheit von medizinischen Daten (abgedruckt in der Studie des Europarates "Computerisation of medical data in hospital services including university hospitals", Strasbourg, 1988, ISBN 92-871-1602-4).

Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Empfehlung R (89) 14 vom 24. Oktober 1989 über die ethischen Aspekte von HIV-Infektionen im Bereich Gesundheit und Soziales, die die Vertraulichkeit hinsichtlich

- der Berichtssysteme (die anonymisiert sein müssen),
- des im Gesundheitsdienst eingesetzten Personals (das hinsichtlich der Bedeutung der Vertraulichkeitsaspekte zu schulen ist) und
- der Partnerbenachrichtigung (die grundsätzlich nur mit Zustimmung des Patienten möglich sein soll)

festlegt. (Council of Europe, Strasbourg, 1990, ISBN 92-871-1780-2).

- 70 -

3. Datenschutz und OECD

3.1 Allgemeine Datenschutzaktivitäten

Während sich die OECD in den 80er Jahren intensiv mit Fragen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs befaßt hatte, liegt nunmehr das Schwergewicht der OECD auf dem Gebiet der Standardisierung und der Telekommunikationspolitik. Standen in den 80er Jahren Gegenstrategien zum sogenannten "big brother" im Vordergrund, so scheint nun in den 90er Jahren das von den zahlreichen "small brothers" ausgehende Gefährdungspotential zu beunruhigen.

Seit 1990 organisiert die OECD jährlich im Rahmen des Komitees für Informationspolitik eine ad-hoc-Sitzung für Datenschutzexperten, in der nicht nur von Vertretern der Mitgliedsstaaten und internationalen Organisationen die jüngsten Entwicklungen im Datenschutz erörtert werden, sondern auch Vertreter aus der Wirtschaft bedeutsame Forschungsprojekte und Pilotstudien vorstellen. 1990 lag der Schwerpunkt im nationalen Vergleich bedeutender in den einzelnen Mitgliedsstaaten durchgeführter Novellierungen von Datenschutzbestimmungen.

1991 wurden intensiv die Arbeiten der EG-Kommission an Datenschutzrichtlinien, ferner die von der niederländischen Direct Marketing Association ausgearbeiteten Selbstbindungsregelungen und das von der Canadian Bankers' Association (CBA) vorgesehene Selbstbindungsmodell, die von IBM bei der Übermittlung von Personaldaten in das Ausland geübte Praxis der Verschlüsselung, die Datenschutzrichtlinie der japanischen FISC (Center for Financial Industry Information Systems), die Datenschutzrichtlinie des japanischen Ministeriums für Post und Telekommunikation und ferner die Datenschutzpolitik der American Express Company erörtert.

1992 wurde über Projekte zur Verschlüsselung in der Datenverarbeitung, der elektronischen Unterschrift im

- 71 -

elektronischen Zahlungsverkehr, Netzwerksystemen im elektronischen Zahlungsverkehr, die das Entstehen eines Benutzerprofils vermeiden, und amerikanische Datenschutzprojekte im Autoverleihbereich erörtert.

3.2 Datensicherheitsrichtlinie der OECD

Nach einer zweijährigen Entwicklungsphase wurde am 26. November 1992 vom OECD-Rat die Richtlinie für die Sicherheit von Informationssystemen beschlossen und von den OECD-Mitgliedsländern angenommen (OECD/GD(92)190).

Die Sicherheitsrichtlinie richtet sich sowohl an den öffentlichen als auch an den privaten Bereich und soll für alle Informationssysteme gelten. Sie enthält neun allgemeine Prinzipien (Verantwortlichkeit, Bewußtsein, ethischer, interdisziplinärer und integrativer Ansatz, Verhältnismäßigkeit und ständige Weiterentwicklung, Evaluierung, Orientierung an den Erfordernissen einer demokratischen Gesellschaft) und Strategien zu deren Umsetzung. Österreich erfüllt den in dieser Richtlinie vorgegebenen Standard.

4. Datenschutz und EG

4.1 Allgemeines

Die EG-Kommission hat am 30. Juni 1987 das Grünbuch über die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte (KOM(87) 290 endg.) veröffentlicht. Die Kommission ordnet der Kommunikation, den Mitteln zur Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Informationen, eine "wesentliche Rolle für die zukünftige weltweite Verteilung der Kräfte" zu. Der traditionelle ordnungspolitische Rahmen der Telekommunikation erlaube jedoch nicht die volle Nutzung dieses Wachstumsbereiches. Die Kommission verfolgt daher das Ziel, die für einen offenen und dynamischen

- 72 -

Telekommunikationsmarkt (Liberalisierung des Angebotes von Dienstleistungen und Geräten) notwendigen rechtlichen Anpassungen einzuleiten. Die Kommission erkennt allerdings nicht, daß die Verschmelzung von Telekommunikation und Informationsverarbeitung hinsichtlich des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem freien Informationsfluß neue Fragen aufgeworfen hat. Da unterschiedliche Ansätze auf einzelstaatlicher Ebene und das Fehlen eines Schutzsystems auf Gemeinschaftsebene den grenzüberschreitenden Datenfluß behindern würden, sind aus der Sicht der Kommission mehrere Maßnahmen vorzusehen, um ein geschlossenes Schutzsystem zu erreichen. Dies hat zu einem Dokument geführt, das seitdem allgemein als "Datenschutzpaket der Kommission" gehandelt wird. Es umfaßt

- den Vorschlag für eine allgemeine Datenschutzrichtlinie,
- weiters den Vorschlag für die Erklärung der Kommission betreffend die Anwendbarkeit der Grundsätze der Datenschutzrichtlinie auf die Organe und Einrichtungen der europäischen Gemeinschaften,
- den Vorschlag einer Richtlinie des Rates zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen,
- die Empfehlung für einen Beschluß des Rates über den Beitritt der EG zur Datenschutzkonvention des Europarates und
- den Vorschlag über ein zwei-Jahres-Aktionsprogramm im Bereich der Sicherheit der Informationssysteme (INFOSEC).

Die Beitrittsverhandlungen der EG zur Datenschutzkonvention des Europarates sind noch nicht formell in die Wege geleitet worden. Der überarbeitete Entwurf einer EG-Datenschutzrichtlinie wird im folgenden unter Punkt 4.2 erörtert, die vorgeschlagene ISDN-Richtlinie in Punkt 4.3 und das zwei-Jahres Aktionsprogramm in Punkt 4.4 beschrieben.

Zur Zeit gibt eine Vielzahl von Aktivitäten der EG im Bereich der Telekommunikation gemäß verschiedener Rahmenprogramme, an denen Vertreter von EFTA-Staaten als Beobachter zugelassen sind. Es sei z.B. auf das Telematics Management Committee hingewiesen, das in sieben Unterprogrammen verschiedene Projekte verfolgt (z.B. die Einrichtung von Telematik-Netzwerken zwischen Verwaltungen). Verschiedene Programme sollen sich ergänzen, wie etwa das Entwicklungsprogramm ENS (European Nervous System: grenzüberschreitende Kommunikation zwischen Administrationen) und das konkrete Realisierungsprogramm IDA (Interchange of Data for Integration). Das IDA-Programm, das im Vergleich zum Programm TEDIS (Trade Electronic Data Interchange System) wesentlich umfangreicher angelegt wird, scheint auch für die EFTA-Staaten besonders interessant zu werden.

4.2 Entwurf einer Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

Die Rechtsentwicklung im Bereich des Datenschutzes ist in den EG-Mitgliedsstaaten nicht harmonisch vor sich gegangen. In Portugal ist erst im Mai 1991 ein Datenschutzgesetz in Kraft getreten, in Spanien erst mit 31. Jänner 1992, in Belgien wird das Datenschutzgesetz erst am 1. Jänner 1994 zur Gänze in Kraft getreten sein. In Italien wurde ein Entwurf eines Datenschutzgesetzes erst am 1. September 1992 dem Parlament vorgelegt und in Griechenland konnte bisher keine parlamentarische Einigung über ein Datenschutzgesetz herbeigeführt werden. Etliche Mitgliedsstaaten haben die Datenschutzkonvention des Europarates noch nicht ratifiziert.

Das Europäische Parlament hatte aufgrund der Bedenken, daß die nicht harmonisierte Datenschutzrechtslage dem freien Datenverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten entgegenstünde, in mehreren Entschlüssen die Kommission aufgefordert, einen Richtlinienvorschlag zur Angleichung der

- 74 -

Datenschutzrechtslage auszuarbeiten.

Demzufolge hatte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Rat am 27. Juli 1990 einen ersten Richtlinienentwurf vorgelegt, zu dem der Wirtschafts- und Sozialausschuß am 24. April 1991 Stellung genommen hat. Das Europäische Parlament hat nach langwierigen Verhandlungen am 11. März 1992 zum ursprünglichen Richtlinienentwurf eine Stellungnahme mit fast 120 Änderungsanträgen abgegeben. Am 15. Oktober 1992 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen geänderten Richtlinienentwurf vorgelegt (KOM(92) 422 endg.-SYN 287), der hinsichtlich eines Details in der Präambel am 28. Oktober 1992 (COM(92)422 final/2 SYN 287) abgeändert wurde. Der Entwurf sieht nach derzeitigem Stand eine Umsetzung der Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1994 durch die Mitgliedsstaaten vor, wobei bis spätestens 1. Juli 1997 darüber hinaus alle bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie erfolgten Verarbeitungen den nationalen Umsetzungsmaßnahmen angepaßt werden sollen.

Für Österreich würde die Richtlinie durch den EWR (pipeline-acquis) wirksam.

Im Februar 1993 haben die EFTA-Staaten die Relevanz des Richtlinienentwurfes erörtert und einen Fragenkatalog für eine gemeinsame Sitzung mit der EG-Kommission (joint meeting, das nicht vor April 1993 zu erwarten ist) ausgearbeitet. Alle EFTA-Staaten erkennen das hohe Datenschutzniveau des Richtlinienentwurfes insbesondere im privaten Bereich an und lehnen nur jene Bestimmungen ab, die die öffentlichen und privaten Auftraggeber verpflichten, bei der Erhebung und Übermittlung von Daten von Betroffenen diese entsprechend zu informieren (etwa über die Zweckbestimmung der Verarbeitung, über den freiwilligen oder obligatorischen Charakter von Fragebeantwortungen, über die Empfänger(kreise), über das Auskunfts- und Berichtigungsrecht und über die Identifikationsdaten des Auftraggebers). Im übrigen ist

- 75 -

dieselbe Kritik generell auch aus den EG-Mitgliedsstaaten zu vernehmen. (Am Rande sei bemerkt, daß die Bundesrepublik Deutschland, deren Datenschutzniveau im öffentlichen Bereich teilweise höher, teilweise niedriger liegt als jenes des Richtlinienentwurfs, offensichtlich davon ausgeht, daß die Beibehaltung des höheren nationalen Standards auch unter der Richtlinie möglich sein wird.)

Von den EFTA-Staaten scheint Schweden das größte Problem im Hinblick auf eine Umsetzung des Richtlinienentwurfes zu haben. Dies wegen des Widerspruches zum im Verfassungsrang stehenden Freedom of the Press Act, in dem der Grundsatz des freien Zuganges zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung verankert ist. Mit ähnlichen Problemen sind auch Norwegen und Finnland konfrontiert.

Eine erste Einschätzung der Auswirkungen der Bestimmungen des Richtlinienentwurfes auf das derzeit geltende österreichische Datenschutzgesetz zeigt, daß Österreich zwar generell nichts von seinem derzeitigen hohen Schutzniveau zurücknehmen müßte, dieses im privaten Bereich sogar noch verschärft würde und damit verbunden gravierende organisatorische Änderungen erforderlich würden. Eine weitreichende Novellierung des Datenschutzgesetzes wäre in der Folge unumgänglich.

Die folgende systematische Auflistung soll die wichtigsten Regelungsbereiche des EG-Richtlinienentwurfes (= R) jenen des österreichischen Datenschutzgesetzes (= DSG) gegenüberstellen:

1) Geschützter Personenkreis:

R = nur natürliche Personen

DSG = natürliche und juristische Personen und
Personengemeinschaften

- 76 -

2) Geschützte Dateien:

R = ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung
und händische Dateien (sofern diese Zugriff und
Suche nach Daten natürlicher Personen erleichtern;
die Erläuterungen führen an, daß "die Richtlinie
für personenbezogene Daten, die entweder durch
ihre Organisation in einer manuellen Datei oder
mittels einer Datenverarbeitung strukturiert sind
[gilt]").)

DSG = automatisierte; für händische gilt nur das
Grundrecht des § 1 DSG

3) Anwendungsbereich:

R = prinzipiell kein Unterschied zwischen öffentlichem
und privatem Bereich

DSG = öffentlicher und privater Bereich in Details
unterschiedlich geregelt

4) Rechtsschutz:

R = ausschließlich durch Gerichte (wobei noch zu
prüfen ist, ob dies auch ein Verwaltungstribunal
sein könnte).

DSG = öffentlicher Bereich: Datenschutzkommission
privater Bereich: Gerichte

5) Kontrolle von Datensammlungen:

R = eigene Kontrollbehörde(n) mit Untersuchungsrecht,
Eingriffsrecht, Anzeigerecht an Justizbehörde,
Anrufung durch jede Person möglich

DSG = Datenschutzkommission für den öffentlichen Bereich
mit umfassenden Kontrollrechten, allerdings ohne
Kompetenzen im privaten Bereich

6) Meldepflichten an Register:

R = für automatisierte und, falls ein Mitgliedsstaat
es anordnet, auch händische Dateien

DSG = nur für automationsunterstützte Verarbeitungen

- 77 -

7) Schadenersatzregelung:

R = ausdrücklich normierte Schadenersatzregelung
DSG = Schadenersatzregelung fehlt, allenfalls
Schadenersatz bei Vermögensschaden nach
zivilrechtlichen Vorschriften

8) Verhaltensregeln von Interessenverbänden:

R = erreichen Verbindlichkeit durch die Genehmigung
der Kontrollbehörde und die amtliche
Veröffentlichung
DSG = kein vergleichbares Instrumentarium vorhanden

9) Internationaler Datenverkehr (IDVK):

R = IDVK in Drittland ohne angemessenes Schutzniveau
unter bestimmten Voraussetzungen möglich
DSG = IDVK in Drittland ohne angemessenes Schutzniveau
unter bestimmten Voraussetzungen möglich;
ansonsten genehmigungspflichtig im Wege der
Datenschutzkommission

10) Informationspflicht durch Verarbeiter an Person bei
Datenerhebung und -übermittlung:

R = umfangreiche Notifikationspflichten des
Verarbeiters an den Betroffenen
DSG = Instrumentarium fehlt

Zusammenfassend ist festzustellen, daß

- der EG-Richtlinienentwurf ein grundsätzlich hohes
Datenschutz-Niveau aufweist.
- Der Schutz auch juristischer Personen erfolgt nur in
Österreich, Dänemark, Luxemburg und Norwegen. Österreich
würde diesbezüglich sein Schutzniveau jedoch nicht
zurücknehmen müssen, solange nicht eine Diskriminierung
erfolgt (etwa dürfte Österreich den internationalen
Datenverkehr in Länder, die juristische Personen nicht
schützen, nicht strengeren Bedingungen unterwerfen).

- 78 -

- Die Möglichkeit national anzuordnender Meldepflichten für händische Dateien wird in Österreich zu intensiven öffentlichen Diskussionen und Forderungen führen.
- Die Beibehaltung des Registrierungssystems (Datenverarbeitungsregister) ist zu begrüßen.
- Die im Richtlinienentwurf vorgesehene Untersuchungs-, Eingriffs- und Anzeigekompetenz der Kontrollbehörde(n) (vergleichbar etwa Arbeitsinspektoraten) würde eine effizientere Durchsetzung des Datenschutzes vor allem im privaten Bereich ermöglichen.
- Die Auswirkungen der von Interessensverbänden zu schaffenden Verhaltensregeln sind schwer einzuschätzen. Noch bestehende Interpretationsprobleme werden im erwähnten joint meeting mit der EG-Kommission zu klären sein.

4.3 Vorschlag einer Richtlinie zum Datenschutz im Bereich der digitalen Telekommunikationsnetzwerke, im besonderen ISDN und digitalen mobilen Netzwerke

Das Europäische Parlament hat den genannten Richtlinienentwurf, der ebenfalls Teil des Pipeline-Acquis ist, mit verschiedenen Änderungen im Februar 1992 angenommen und im September 1992 der Kommission übermittelt. Der Entwurf beinhaltet die Rahmenbedingungen für die Ermittlung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Telekommunikationsorganisationen mittels ISDN (Integrated Services Digital Network = diensteintegrierendes digitales Fernmeldenetz) und öffentlicher digitaler mobiler Netze. Der Entwurf weist starke inhaltliche Parallelen zu den Arbeiten des Europarates an einer Empfehlung über Datenschutz im Bereich der Telekommunikationsdienste, mit besonderer Berücksichtigung der Telefondienste, auf. Der Richtlinienentwurf enthält Grundsätze über Berichtigungs- und Löschungsrechte, über die Vertraulichkeit, dem Stand der Technik angemessene Sicherheitsvorkehrungen, die Ausgestaltung von Telefonrechnungen, Rufnummernanzeige und deren Unterdrückung, Anrufumleitung, behördliche

- 79 -

Telefonüberwachung, Telefonmarketing, technische Besonderheiten und Standardisierung. Der Entwurf wird zur Zeit noch überarbeitet.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung des offenen Netzzuganges (ONP) bei Sprachtelefondienst (KOM(92)247 endg.) hinzuweisen, der sich insbesondere auch mit den datenschutzrelevanten Aspekten von aufgegliederten Telefonrechnungen und dem Inhalt von Telefonbüchern beschäftigt.

4.4 INFOSEC

Mit der von den EG forcierten Einführung effizienter globaler Kommunikationsdienste und der ständig zunehmenden elektronischen Datenverarbeitung kommt der Informationssicherheit besondere Bedeutung zu. Aus der Sicht der EG erfordert die Komplexität des Problems der Sicherheit von Informationssystemen die Entwicklung von umfassenden Strategien auf dem Gebiet der Sicherheit von Informationssystemen (Aktionsplan), die den freien Informationsverkehr im Binnenmarkt ermöglichen und gleichzeitig die Sicherheit der Nutzung von Informationssystemen gewährleisten. Damit soll letztenendes die Entstehung neuer technischer Hindernisse für das Kommunikationswesen vermieden werden. Die Verzahnung der Bereiche Telekommunikation, Normung, Informationsmarkt und Forschung und Entwicklung ist evident. Mit Ratsbeschluß vom 31. März 1992 (92/242/EWG) wurde daher ein Aktionsplan auf dem Gebiet von Informationssystemen für einen Anfangszeitraum von 24 Monaten beschlossen und ein Ausschuß hoher Beamter zur Beratung der Kommission bei Maßnahmen auf diesem Gebiet eingesetzt. Ziel des Aktionsplanes ist die Entwicklung umfassender Strategien mit dem Ziel, den Benutzern und Herstellern elektronisch gespeicherter, verarbeiteter oder übermittelter Informationen einen "angemessenen" Schutz der Informationssysteme gegen

- 80 -

unabsichtliche oder vorsätzliche Gefährdung zu bieten. Der Aktionsplan soll die laufenden weltweiten Normungstätigkeiten auf diesem Gebiet berücksichtigen und ergänzen. Der Aktionsplan umfaßt folgende Aktionslinien:

- Aktionslinie I: Entwicklung einer Rahmenstrategie für die Sicherheit von Informationssystemen:

Als Anforderung wird die Angleichung von Gesetzen und Regelungen im Zusammenhang mit dem Mißbrauch von Computern und Telekommunikationsdiensten, Verwaltungsinfrastrukturen einschließlich Sicherheitspolitiken und die Frage, wie diese effizient einzuführen sind, ferner die Privatsphäre (z.B. die Einführung von Plänen für Identifizierung, Authentifizierung, Nachweisbarkeit und gegebenenfalls Zugangsberechtigung in einem demokratischen Umfeld) genannt.

- Aktionslinie II: Ermittlung der Anforderungen der Benutzer und Diensteanbieter an die Sicherheit von Informationssystemen:

Ausgehend vom Harmonisierungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Bewertungskriterien für die IT-Sicherheit sollen einheitliche Bewertungskriterien und Regeln für die gegenseitige Anerkennung der Bewertungszertifikate geschaffen werden.

- Aktionslinie III: Lösungen für den kurz- und mittelfristigen Bedarf von Benutzern, Lieferanten und Diensteanbietern:

Ziel ist es, kurzfristig Lösungen zu erarbeiten, um jene Sicherheit, die innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe gewährleistet werden kann, vergleichbar auch dann zu gewährleisten, wenn Informationen mehreren Benutzergruppen zur Verfügung stehen oder über ein öffentliches beziehungsweise allgemein zugängliches Netz ausgetauscht werden. Eine Anforderung dieser Aktionslinie ist es, Verfahren, Normen, Produkte und Werkzeuge zur

- 81 -

Gewährleistung der Sicherheit von Informationssystemen als solche (z.B. Peripheriegeräte) und von öffentlichen Kommunikationsnetzen zu entwickeln. Auch hiebei kommt der Authentifizierung, Integrität und Nachweisbarkeit hohe Priorität zu.

- Aktionslinie IV: Entwicklung von Spezifikationen, Normung, Bewertung und Zertifizierung der Sicherheit von Informationssystemen:

Im Rahmen dieser Aktionslinie sollen Maßnahmen getroffen werden, um die Unterstützung und Durchführung spezieller Sicherheitsfunktionen in den allgemeinen Bereichen OSI, ONP, ISDN und Netzmanagement zu ermöglichen. In engem Zusammenhang mit der Normung und Spezifikation stehen die notwendigen Überprüfungstechniken und -konzepte, einschließlich der Zertifizierung zum Zweck der gegenseitigen Anerkennung. Die Spezifikationen und Normen müssen zahlreiche Bereiche der Informationssysteme abdecken; ihre Sicherheitsdienste (Authentifizierung von Personen und Unternehmen, Protokolle für die Nachweisbarkeit, rechtlich zulässige elektronische Belege, Berechtigungskontrolle), ihre Kommunikationsdienste (Schutz der Privatsphäre bei Bild-, Mobil- und Datenkommunikation, Schutz von Daten- und Bildbanken, Sicherheit integrierter Dienste), ihr Kommunikations- und Sicherheitsmanagement (öffentliche/private Schlüsselsysteme für offenen Netzbetrieb, Schutz des Netzmanagements, Schutz der Diensteanbieter) und ihre Zertifizierung (Kriterien und Stufen der Sicherheit, Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit für sichere Informationssysteme).

- Aktionslinie V: Technologische und funktionale Entwicklungen auf dem Gebiet der Sicherheit von Informationssystemen:

Die Zielsetzung innerhalb dieser Aktionslinie ist die systematische Erforschung und Entwicklung der

- 82 -

Technologien, um Lösungen für Anforderungen an die Sicherheit von Informationssystemen zu erarbeiten. Die strategischen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten müssen theoretische Modelle für sichere Systeme (gesichert gegen Sicherheitsverletzungen, unberechtigte Änderungen und Dienstleistungsverhinderung), Modelle der Funktionsanforderungen, Risikomodelle und Sicherheitsarchitekturen abdecken. Die technologischen Arbeiten müssen die Authentifizierung von Benutzern und Nachrichten (z.B. durch elektronische Unterschriften), technische Schnittstellen und Protokolle für die Verschlüsselung, Zugriffskontrollmechanismen und Implementierungsverfahren für nachweislich sichere Systeme abdecken. Integrations- und Überprüfungsprojekte sollen der Verifikation und Validierung der Sicherheit des technischen Systems und seiner Anwendbarkeit dienen.

- Aktionslinie VI: Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Informationssystemen:
Es sind zu einem frühen Zeitpunkt die Funktionen festzulegen und zu spezifizieren, die im öffentlichen Interesse unabhängigen Organisationen übertragen werden müssen. Dazu könnten beispielsweise die Überwachung, Qualitätssicherung, Überprüfung, Zertifizierung und ähnliche Funktionen gehören.

Im November 1992 hat die EG-Kommission einen ersten Entwurf eines "Grünbuches für die Sicherheit von Informationssystemen" präsentiert. Während der oben beschriebene geplante Aktionsplan die Basis für die weiteren Aktivitäten der EG auf dem Sektor der Sicherheit von Informationssystemen (im Hinblick auf rechtliche Maßnahmen) sein wird, soll das Grünbuch die erklärenden Erläuterungen zu erforderlichen rechtlichen Maßnahmen zusammenfassen. In dieser ersten Entwurfsfassung des Grünbuches ist bereits ein Bekenntnis zur unbedingt

- 83 -

erforderlichen Zusammenarbeit mit anderen Staaten, insbesondere den USA, enthalten. Eine Ausdehnung der Zusammenarbeit auf Japan ist im Gespräch.

Durch den erwähnten EG-Ratsbeschluß wurde eine Senior Officials Group for Information Security (SOG-IS) eingerichtet, an deren Sitzungen die EFTA-Staaten informal als Beobachter und zwar unabhängig vom EWR-Vertrag teilnehmen können.

4.5 TEDIS-Abkommen und EDIFACT

Eine Forderung der international tätigen Wirtschaftsunternehmen (insbesondere aus dem Transportsektor) ist auf den standardisierten elektronischen Datentransfer (EDI - Electronic Data Interchange) gerichtet, weil ein technisch ungehinderter Informationsfluß zwischen den Wirtschaftsteilnehmern und den Verwaltungen als unerläßliche Voraussetzung für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie für die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen auf europäischer Ebene angesehen wird. Österreich ist daher, wie die anderen EFTA-Staaten, für die Entwicklung von international gültigen Normen für den elektronischen Datentransfer (EDIFACT - Elektronik Data Interchange For Commerce, Transport and Industry) eingetreten. Vom Rat der Europäischen Gemeinschaften wurde in weiterer Folge am 5. Oktober 1987 das Programm TEDIS (Trade Electronic Data Interchange Systems) beschlossen. Österreich hat 1989 ein TEDIS-Abkommen in Form eines Regierungsübereinkommens mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen. Auf interministerieller Ebene wird die Koordination, in die auch Interessensvertreter der Wirtschaft einbezogen sind, unter Federführung des Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten besorgt.

- 84 -

5. EFTA-Zusammenarbeit mit zentral- und osteuropäischen Ländern im Bereich des elektronischen Datenaustausches

Von den zahlreichen Programmen verschiedener internationaler Organisationen zur Unterstützung des Verwaltungsaufbaues in den zentral- und osteuropäischen Ländern sei in diesem Zusammenhang auf die vom EFTA-Rat am 1. Oktober 1992 beschlossene Einrichtung eines EFTA-Subkomitees zur Koordination mit den zentral- und osteuropäischen Staaten im Bereich der technischen Handelserleichterungen hingewiesen. Die Aufgabe des EFTA-Subkomitees liegt insbesondere auch in der Hilfestellung bei der Anwendung von elektronischem Datenaustausch. Im Dezember 1992 wurden zu diesem Zweck die offiziellen Tagungen zwischen dem EFTA-Subkomitee und dem Osteuropäischen EDIFACT Board aufgenommen, an denen auch österreichische Vertreter aus dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft teilnehmen.

6. Vereinte Nationen

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 4. Dezember 1990 Richtlinien betreffend personenbezogene Daten in automatisierten Dateien beschlossen. Diese Richtlinien enthalten allgemeine Grundsätze über die Rechtmäßigkeit und die Beachtung von Treu und Glauben bei der Ermittlung und Verarbeitung der Daten, über die Richtigkeit und Zweckbestimmung der Daten sowie über die Möglichkeit des Betroffenen zur Einsichtnahme in Dateien.

Besonders hervorzuheben ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, wonach Daten, die leicht zu ungesetzlicher oder willkürlicher Diskriminierung führen können - unter anderem Angaben über rassische oder ethnische Herkunft, Hautfarbe, Sexualleben, politische Anschauung, religiöse, weltanschauliche und andere Überzeugungen sowie die Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder einer

- 85 -

Gewerkschaft - möglichst nicht erfaßt werden sollen. Eine Speicherung und Verarbeitung solcher Daten sollte ausnahmsweise nur dann zulässig sein, wenn sie ausdrücklich durch Gesetz oder vergleichbare Regelungen festgelegt ist. Diese Gesetze müssen einen der Sensitivität dieser Daten entsprechenden angemessenen Schutz gewährleisten.

Für den grenzüberschreitenden Datenverkehr sehen die Richtlinien der Vereinten Nationen den freien Fluß der Daten zwischen Staaten mit angemessenem Schutzniveau vor. Sofern im Empfängerland keine entsprechenden Schutzbestimmungen bestehen, dürfen Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Datenverkehr nicht unangemessen sein und nur insoweit verfügt werden, als der Schutz der Privatsphäre dies erfordert.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist nur zugelassen, wenn sie mit der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen maßgeblichen Rechtsinstrumenten zum Schutz der Menschenrechte und der Verhütung von Diskriminierung vereinbar ist.

Als einziges internationales Datenschutzinstrument enthalten diese Richtlinien explizit einen "humanitären Vorbehalt", wonach eine Abweichung von den Grundsätzen für solche Dateien vorgesehen werden kann, deren Zweck auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des einzelnen oder humanitäre Hilfe gerichtet ist.

7. International Labour Office

Die ILO hat einen umfangreichen Bericht "Conditions of work digest; Workers' privacy" verfaßt, dessen Band "Part 1: Protection of personal data" (volume 10, number 1, 1991) sich intensiv mit folgenden Themen auseinandersetzt:

- 86 -

- Entwicklungen im Schutz von personenbezogenen Daten von Arbeitnehmern;
- Regelwerk von internationalen (governmental) Organisationen;
- nationale Datenschutzgesetzgebungen betreffend die Arbeitnehmer;
- unternehmensspezifische Praktiken;
- Datenschutzstandpunkte von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Regierungen und anderen Organisationen.